

Abwägung zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf
zum

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Abwägungstabelle zu den übrigen Prüfflächen aus dem 2. Entwurf

(Prüfflächen ohne Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie)

Anlage IV zum Beschluss Nr. PLV 07/01/20 vom 26.06.2020

Die Unterstreichungen in der Spalte „Inhalt“ wurden von der Planungsstelle vorgenommen.

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Inhaltsverzeichnis

Prüfflächennummer 2. Planentwurf	Prüfflächennummer 1. Planentwurf
1.1	W-1
2.2	W-4
3.1	W-6
4.2	W-8
4.4	W-10
4.6	W-13
4.7	W-20
4.8	W-23
4.11	--
5.1	W-14
6.2	--
6.5	W-17 / W-22
6.6	W-36
7.1	W-25
8.1	--
8.2	W-28
10.1	W-44
10.3	W-54
10.4	--
10.5	W-46 / W-47

Prüfflächennummer 2. Planentwurf	Prüfflächennummer 1. Planentwurf
10.7	W-48 / W-49
11.1	W-55 / W-56
12.1	W-51
12.2	W-53
14.2	W-61 / W-62 / W-63
14.3	W-64
14.4	--
15.3	--
16.2	W-69
16.3	--
16.4	W-68
17.1	W-70 / W-75
18.7	W-81 / W-82
19.5	W-91 / W-92
20.1	W-99 / W-100
20.2	W-101
20.3	W-67
20.4	W-102
20.5	W-104 / W-105

Zu weiteren Prüfflächen, die im 2. Planentwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wurden, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Prüffläche 1.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	787-1276-001	Antrag auf Ausweisung des in Anlage 1 dargestellten Gebiets innerhalb der Prüffläche 1.1 als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung. Das Erfordernis zur Ausweisung der Potenzialfläche mit Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung ergibt sich aus der sehr guten Eignung des Standortes für die Windenergienutzung (1), der Vereinbarkeit der Gebietsausweisung mit dem planerischen Gesamtkonzept durch Einhaltung der planungsrechtlichen Kriterien (II) und dem Bedarf der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. (I) Sehr gute Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung aufgrund einer überdurchschnittlich hohen wirtschaftlichen Eignung In der vorgeschlagenen Potenzialfläche kann von einer Windgeschwindigkeit von 7,0 m/s in 166 m über Grund im Jahresmittel ausgegangen werden. Somit birgt die Potenzialfläche eine — für Thüringen — <u>überdurchschnittlich hohe wirtschaftliche Eignung</u> und sollte bei der Ausweisung von Vorranggebieten besondere Berücksichtigung finden. (II) Vereinbarkeit mit dem planerischen Gesamtkonzept für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung des Regionalplans Ostthüringen Die Potenzialfläche befindet sich in keinem gesetzlich normierten Schutzgebiet, welches für die Windenergienutzung eine absolute Ausschlusswirkung entfalten würde. Ebenso wird die Einhaltung der Abstandskriterien bzw. der Tabuzonen gemäß Windenergieerlass Thüringen sowie des Kriterienkatalogs zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie der Planungsregion Ostthüringen gewährleistet. <u>Ein Teil der Prüffläche 1.1 ist dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-10 zuzuordnen</u>, was einer Ausweisung eines Teils der Prüffläche entsprechend der Potenzialfläche nicht ausschließt. <u>Ablehnungsgrund: Unterschreitung des weichen Tabukriteriums eines 5 km Mindestabstandes von Wind-Vorranggebieten zu- bzw. untereinander</u> 1.) Wind-Vorranggebiet „Hohendorf/Ramsdorf“, Sachsen: Die Verletzung des weichen Kriteriums des Mindestabstandes von Wind-Vorranggebieten (Wind-VRG) zu- bzw. untereinander greift in diesem Fall nicht und stellt keinen Nichtausweisungsgrund im ursprünglichen	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 1.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 1.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Die gesamte Prüffläche liegt mit Ausnahme der Haldenaufstandsflächen innerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-10 (Luckaer Forst, Phönix-Ost, Ruppertsdorf) des Regionalplanes 2012. Die Haldenflächen sind als Vorranggebiet Waldmehrung WM-1 (nördlich Schnauderhainichen) im Regionalplan 2012 ausgewiesen. Zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen hat sich der Plangeber für die erneute Ausweisung des o. g. Vorranggebietes Freiraumsicherung und eines Vorbehaltsgebietes Freiraumpotenzial entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Freiraumsicherung der Vorrang gegeben. 5 km-Mindestabstand: Die Prüffläche liegt komplett innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie „Hohendorf/Ramsdorf“ des Regionalplanes der Planungsregion Leipzig-Westsachsen, zur Hälfte im 5 km-Mindestabstand zum rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet Elsterau-Langendorf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und zu ca. einem Drittel im 5 km-Mindestabstand zum bestehenden Windpark Rositz innerhalb der Prüffläche 1.4. Unter Zugrundelegung dieses Kriteriums ist die Auswei-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 1.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Sinn dar. Eine länderübergreifende Anwendung des Kriteriums wurde auch in folgenden Fällen vom Plangeber nicht berücksichtigt: W-3 „Thonhausen“ (Thüringen) — W-1 „Nordwestlich Crimmitschau (Sachsen), W-13 „Bernsgrün (Thüringen) — W-6 „Östlich Ebersgrün (Sachsen), W-28 „Tanna-Unterkoskau“ (Thüringen) — W-46 „Langenbach“ (Sachsen) Der Plangeber hat sich entgegen des 5 km-Mindestabstandskriteriums zur Ausweisung des Wind VRG W-3 „Thonhausen“ entschieden, welches komplett im 5 km-Mindestabstand des rechtskräftig ausgewiesenen Wind-VRG W-1 „Nordwestlich Crimmitschau“ (Zwickau) der Planungsregion Südwestsachsen liegt und im 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen vom zur Wiederausweisung als W-9 geführt wird. Ebenso hat sich der Plangeber entgegen des 5 km Mindestabstandskriteriums für die Ausweisung des Wind-VRG W-13 „Bernsgrün“ entscheiden, welches komplett im 5 km-Mindestabstand des rechtskräftig ausgewiesenen Wind-VRG W-6 „Östlich Ebersgrün“ (Vogtlandkreis) der Planungsregion Südwestsachsen liegt und dessen Wiederausweisung im 1. Entwurf der Fortschreibung als W-1 beabsichtigt ist. Der 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen sieht zudem die Ausweisung des Wind-VRG W-46 „Langenbach“ (Vogtlandkreis) vor, dessen 5 km-Mindestabstand das vom Plangeber ausgewiesene Wind-VRG W-28 „Tanna-Unterkoskau“ komplett einschließt. 2.) Wind-Vorranggebiet „Elsteraue-Langendorf“, Sachsen-Anhalt: Die Verletzung des weichen Kriteriums des Mindestabstandes von Wind-Vorranggebieten zu- bzw. untereinander greift in diesem Fall nicht und stellt keinen Nichtausweisungsgrund im ursprünglichen Sinn dar. Eine länderübergreifende Anwendung des Kriteriums wurde auch in folgenden Fällen vom Plangeber nicht berücksichtigt: W-40 „Pölzig“ (Thüringen) — W-131 „Zeitz“ (Sachsen-Anhalt) und W-16 „Frauenprießnitz“ (Thüringen) — W-39 „Molau“ (Sachsen-Anhalt) Der Plangeber hat sich entgegen des 5km-Mindestabstandskriteriums zur Ausweisung des Wind VRGW-„Pölzig“ entschieden, welches komplett im 5km-Mindestabstand zum rechtskräftig ausgewiesenen Wind-VRGW-131 „Zeitz“ liegt sowie für die Ausweisung des Wind-VRGW-16 „Frauenprießnitz“, welches zum Teil im 5 km-Mindestabstand zum rechtskräftig ausgewiesenen Wind-VRG W-39 „Molau“ des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle liegt.	sung der Prüffläche 1.1 als Vorranggebiet Windenergie nicht möglich. W-3 Thonhausen (Thüringen) / W-1 Nordwestlich Crimmitschau (Sachsen): Da die Prüffläche 4.3 bzw. das darin liegende Vorranggebiet W-3 Thonhausen direkt an das Vorranggebiet Windenergie W-1 nordwestlich Crimmitschau des am 2. August 2007 bekannt gemachten Regionalplanes Südwestsachsen 2000 (SächsABl. Nr. 31/2007) anschließt, kann in diesem Fall der ansonsten gültige Mindestabstand unterschritten werden (siehe auch Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Das Vorranggebiet W-3 stellt somit eine Erweiterung des auf sächsischer Seite bestehenden Windparks „nordwestlich Crimmitschau“ dar (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 4.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) W-13 Bernsgrün (Thüringen) / W-6 Östlich Ebersgrün (Sachsen): Da in diesem Fall aufgrund der Entfernung beider Vorranggebiete von weniger als 1.000 m von einem optisch zusammenhängenden Standort ausgegangen werden kann, wird in diesem Fall der ansonsten gültige Mindestabstand unterschritten (siehe auch Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Das Vorranggebiet bei Bernsgrün stellt demnach eine Erweiterung des bestehenden Windparks östlich von Ebersgrün (Sachsen) dar (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 9.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). W-28 Tanna-Unterkoskau (Thüringen) / W-46 Langenbach (Sachsen): Richtig ist, dass aufgrund der Entfernung von über 1.000 m zwischen VREG Wind Nr. 46 Langenbach und dem W-28 – Tanna/Unterkoskau von keinem gemeinsamen, regionsübergreifenden Standort auszugehen ist. Weil bei beiden Regionalplänen jedoch der Abschnitt Windenergie erfolgreich beklagt wurde, liegen in der Planungsregion Chemnitz sowie Ostthüringen derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Steuerung der Windenergie vor. Beide Plangeber befinden sich derzeit in der Fortschreibung/Änderung ihrer Regionalpläne, um diese Regelungslücke zu schließen. Das Vorranggebiet VREG Wind Nr. 46 Langenbach des 1. Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sowie das im 1. und 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie enthaltende Vorranggebiet W-28 – Tanna/Unterkoskau stellen in Bezug auf die unter dem Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 gemachten Aussagen jedoch keine regionalplanerisch gesicherten Standorte dar. Erst mit Genehmigung des jeweiligen Regionalplanes durch die entsprechende Be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 1.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Aufgrund der bisherigen Nichteinbeziehung eines länderübergreifenden 5km Mindestabstankriteriums zu den sächsischen und sachsen-anhaltinischen Planungsregionen in den dargestellten Fällen, sollte auch im Falle der Prüffläche 1.1 bzw. der Potenzialfläche „Luckaer Forst“ dieses Kriterium nicht angewandt werden, dessen Anwendung andernfalls Willkür seitens des Plangebers zu unterstellen ist. 3.) Wind-Vorranggebiet W-35 „Rositz“, Thüringen: Dieser Ablehnungsgrund ist faktisch falsch, da unter Anwendung des Kriteriums eines 5 km Mindestabstandes von Vorranggebieten zueinander in Anwendung zwischen dem Vorranggebiet W-35 Rositz und der Prüffläche 1.1 nur ein geringer Teil im Süden der Prüffläche 1.1 entfällt, wie in Abb. 1 verdeutlicht. Das Einschneiden der Prüffläche 1.1 „zu mehr als (der) Hälfte wie im Prüfbogen beschrieben käme nur zustande, würde ein 5km-Abstand in Hinsicht auf die Bestandwindenergieanlagenstandorte im Windpark Rositz angesetzt werden. Dies entspricht jedoch nicht der Anwendung des 5 km-Mindestabstandes von Windvorranggebieten zu bzw. untereinander. Ein Wegfall des südlichen Teils der Prüffläche 1.1, der tatsächlich innerhalb des 5km-Mindestabstandes zum bestehenden Windpark Rositz bzw. des Vorranggebietes W-35 Rositz liegt, stellt nach unserer Einschätzung keine erhebliche Einschränkung für die windenergetische Nutzung der Fläche dar. Aus diesem Grund stellt das 5km-Mindestabstandskriterium von Wind-Vorranggebieten in Thüringen zu bzw. untereinander der Ausweisung der Prüffläche 1.1 bzw. der Potenzialfläche „Luckaer Forst“ innerhalb der Prüffläche 1.1 nicht entgegen und ist als Ablehnungsgrund als hinfällig zu betrachten. <u>Ablehnungsgrund: Avifaunistische Belange - Betroffenheit mehrerer Vogelzugkorridore</u> Der östliche Teil der Prüffläche 1.1 wird komplett vom Zugkorridor der Greif- und Wasservögel gequert. Durch eine Reduzierung der Fläche auf die vorgeschlagene Potenzialfläche kann diese Überlagerung stark eingeschränkt werden, wie in Abb. 2 zu sehen. Da für die windenergetische Nutzung insbesondere die Offenlandflächen im westlichen Teil sowie das Areal der ehemaligen Hochkippe Phönix Ost II im mittleren Teil der Potenzialfläche attraktiv sind, kann eine weitere Beschränkung der Potenzialfläche entsprechend der Vogelzugkorridore in Betracht gezogen werden, sodass im Resultat keine direkte Betroffenheit gege-	hörde liegen verbindliche Ziele der Raumordnung vor und die in Rede stehenden Standorte wären regionalplanerisch gesichert (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 19.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Da die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 1.1 schon allein aufgrund des einzuhaltenden 5 km-Abstandes zum Vorranggebiet Windenergie „Hohendorf/Ramsdorf“ in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen nicht möglich ist, sieht der Plangeber davon ab, die vom Einreicher der Stellungnahme benannten weiteren Aspekte (avifaunistische Belange, naturschutzrechtliche Belange) nochmals zu prüfen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 1.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ben ist. Im Rahmen der Vorhabengenehmigung werden umfangreiche Untersuchungen gemäß den Vorgaben des zum 01.01.2018 in Kraft getretenen „Avifaunistische(n) Fachbeitrag(s) zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie durchgeführt. Die weitergehende Prüfung des Umfangs der Beeinträchtigungen der Avifauna insbesondere WEA-sensibler Vogelarten durch die Errichtung eines Windparks in der (verbleibenden) Potenzialfläche und entsprechende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung gilt es daher auf Vorhabensebene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. <u>Ablehnungsgrund: Naturschutzrechtliche Belange -Unterschutzstellung des geplanten Naturschutzgebiets „LuckaerForst, Phoenix Ost und Ruppertsdorf“</u> Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Luckaer Forst, Phoenix Ost und Ruppertsdorf“ befindet sich seit Jahrzehnten im Status eines in Planung befindlichen Schutzgebietes. Aktuell und perspektivisch ist aufgrund der sowohl intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Offenflächen innerhalb der Prüffläche 1.1 durch die ortsansässige Agrargesellschaft als auch der forstwirtschaftlichen Nutzung der bewaldeten Flächen in der Prüffläche durch den ThüringenForst eine Entwicklung zum Naturschutzgebiet jedoch nicht erkennbar. Die erneute Ausweisung als geplantes Naturschutzgebiet sowie die notwendige konsequente Entwicklung zum Schutzstatus stellen wir daher in Frage und fordern die Ausweisung von Teilen des geplanten NSG als Wind-VRG innerhalb der Prüffläche 1.1 erneut unter genauerer Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des geplanten NSG zu überprüfen. Entgegen der Auffassung des Plangebers steht die gewollte Aufforstung des Areals der ehemaligen Hochkippe Phönix Ost II bzw. das Vorranggebiet WM-1 „Waldmehrung“ der windenergetischen Nutzung derselben Fläche keinesfalls entgegen. Das Windpark- sowie Flächenentwicklungskonzept und dessen Realisierung können bspw. im Rahmen der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemeinsam entwickelt und vom Investor in Absprache mit der Gemeinde umgesetzt werden. Bei der heutigen Realisierung von Windenergieprojekten im Wald ist bspw. zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahme eine funktionsgleiche Aufforstung eines Areals entsprechend der von den Windenergieanlage in Anspruch genommenen Fläche üblich. Aufgrund der innerhalb der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 1.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Prüffläche 1.1 günstig gelegenen Offenlandflächen wäre jedoch eine zusätzliche Beanspruchung der zum heutigen Zeitpunkt bewaldeten Flächen aus unserer Sicht nicht notwendig. Der in Teilen der Prüffläche 1.1 ausgewiesene Wald mit Immissionschutzfunktion sowie Wald mit Erholungsfunktion steht einer Ausweisung eines Teils der Prüffläche 1.1 zur windenergetischen Nutzung nicht entgegen. Zur vom ThüringenForst benannten zukünftigen Aufforstung der ehemaligen Hochkippe siehe vorheriger Absatz. Zusammenfassend bitten wir um eine eingehende erneute Prüfung der Ausweisung der Prüffläche 1.1 bzw. Teile der Prüffläche entsprechend der dargestellten Potenzialfläche unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und die erneute Abwägung öffentlicher Belange gegenüber der Windenergienutzung an diesem Standort.	

Prüffläche 2.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
2	758-1567-011	Wir regen die Darstellung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche 2.2 an. Die Nichtausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet resultiert in erster Linie aus der Nähe zu den Vorranggebieten W-36 Naundorf sowie W-40 Pölzig denen aufgrund ihrer Flächengröße der Vorzug bei der Ausweisung gegeben wurde. Aufgrund der Argumentation gegen die Anwendung eines pauschalen Mindestabstandes von 5 km zwischen den Vorranggebieten regen wir die Aufnahme eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche an, da ansonsten in diesem Bereich keine anderen Kriterien entgegenstehen. In der Fläche liegen uns außerdem Planungsaufträge von Grundstückseigentümern in Form von befristeten Nutzungsverträgen gemäß den ThEGA-Leitlinien vor.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 2.2 entschieden. Wie vom Einreicher der Stellungnahme festgestellt, steht die Prüffläche 2.2 steht in Konkurrenz zu zwei weiteren Prüfflächen: Die gesamte Prüffläche ist weniger als 5 km von der Prüffläche 5.3 mit dem Windpark „Pölzig“ sowie von der Prüffläche 2.1 mit dem Windpark „Starkenbergr“ entfernt. Der Plangeber zieht es vor, in den größeren sowie bereits durch Windenergieanlagen vorbelasteten Prüfflächen 2.1 und 5.3 jeweils ein Vorranggebiet (W-36 und W-40) auszuweisen, statt ein neues Vorranggebiet in der Prüffläche 2.2 festzusetzen. Weitere für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 2.2 entscheidungserheblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 2.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 128, Anreg.-Nr. 758-1567-004 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3.

Prüffläche 3.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
3	705-765-002	Der Einreicher der Stellungnahme beantragt hiermit, das Windvorranggebiet „Jückelberg- W-2“ im Gemeindegebiet Jückelberg, Gemarkung Wolperndorf - im zukünftigen Regionalplan Ostthüringen, Abschnitt „Vorranggebiete Windenergie“, wieder aufzunehmen. Zur Vereinfachung wird die beantragte Fläche in der vorliegenden Stellungnahme nur „Jückelberg“ genannt. 1. Beschreibung der Fläche – Lage im Raum „Jückelberg“ befindet sich im Gemeindegebiet Jückelberg, Gemarkung Wolperndorf im östlichen Teil des Landkreises Altenburger Land. Die Fläche hat eine Größe von etwa 38 ha und wird landwirtschaftlich genutzt. Das parallele Betreiben von WEA und der landwirtschaftlichen Nutzung der freien Flächen innerhalb bzw. umliegend des Windparks ist unproblematisch und in der Regel üblich. In Anlehnung an den Bestandswindpark Markersdorf bzw. Penig in Sachsen stellt „Jückelberg“ eine Erweiterung dar und entspricht damit dem Konzentrationsgebot. Zusätzliche Windenergieanlagen stehen einer Landschaftsbildverträglichkeit nicht entgegen. 2. Keine Betroffenheit des Bauschutzbereiches jenseits eines Flugplatzes (Kriterium 3.3) Im Bereich der beantragten Flächen sind Belange der Luftverkehrssicherheit nicht betroffen. Es besteht insbesondere keine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs des Flugplatzes Göpfersdorf. Die Belange des Luftverkehrs stehen der Ausweisung nicht entgegen. Sie sind nur <u>als Einzelfallkriterium zu prüfen, was bislang unterblieben ist.</u> Nach unserem Kenntnisstand gilt für den Flugplatz nur ein eingeschränkter Bauschutzbereich von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt. Das Kriterium 3.3 gemäß Kriterienkatalog ist als Einzelfallkriterium definiert. Denn es ist keineswegs generell unzulässig, innerhalb von Bauschutzbereichen zu bauen. Bauliche Anlagen stehen lediglich unter dem Vorbehalt der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG und diese darf nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs versagt werden. Zur Feststellung dieser bedarf es – wie mit dem Kriterium 3.3 festgelegt – einer Einzelfallprüfung. In der Einzelfallprüfung ist mittels detaillierten Simula-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 3.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 3.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Entgegen der Aussage des Einreichers hat der Plangeber Belange des Luftverkehrs im Rahmen der Einzelprüfung geprüft und im Prüfbogen zur Prüffläche 3.1 entsprechend dokumentiert (siehe Kriterium Nr. 3.3): Der Sonderlandeplatz Göpfersdorf besitzt eine Zulassung für Motorsegler, Segelflugzeuge und Luftsportgeräte, verfügt aber über keinen Bauschutzbereich. Dennoch ist auch für den genehmigten Betrieb dieses Landeplatzes die notwendige Hindernisfreiheit zu gewährleisten. Die Anforderungen an die Hindernisfreiheit wurden durch die obere Luftfahrtbehörde auf Basis der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL 92/13; Deutsche Flugsicherung GmbH 2013) geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung stellt die obere Luftfahrtbehörde fest, „dass bis in einer Entfernung von 2.000 m vom Ende der Sicherheitsfläche des Flugplatzes keine Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist“. In dem sich daran anschließenden Teil ist eine Beschränkung der Windenergieanlagen gesamthöhe auf 100 m erforderlich, „um dauerhaft Gefahrenquellen für die Sicherheit der Luftfahrt sowie Einschränkungen beim Betrieb des Flugplatzes auszuschließen“. Für Windenergieanlagen die eine Gesamthöhe von 100 m überschreiten sollten, würde die obere Luftfahrtbehörde gemäß § 14 LuftVG die für die Genehmigung der Anlage notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung versagen. Zwar besitzt der Sonderlandeplatz Göpfersdorf lediglich eine nördliche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 3.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tionen festzustellen, ob Konflikte mit den Hindernisfreiflächen des Flugplatzes bestehen. Oberflächlichere Bewertungen verfälschen das Ergebnis und führen - wie im Fall des Vorranggebietes Jückelberg abwägungsfehlerhaft zum Ausschluss des Gebietes oder zu Höhenbegrenzungen. Nach dem hiesigen Kenntnisstand gilt für den Flugplatz Göpfersdorf nur der beschränkte Bauschutzbereich von 1,5 km gemäß § 17 LuftVG. Der Bauschutzbereich gemäß des Kriteriums 3.3 erstreckt sich auch nur auf den Radius von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt. Die beantragte Fläche tangiert diesen Bereich nicht. Doch selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, dass der Bauschutzbereich betroffen ist, so wäre die Errichtung von Windenergieanlagen keineswegs generell unzulässig, sondern stünde lediglich unter dem Vorbehalt der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG, die nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs versagt werden dürfte (Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 16.7.1965 C 30.65, juris Rn. 11). Die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genügt hingegen nicht (Thüringisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 30.9.2009 – 1 KO 89/07, juris Rn. 45). Eine konkrete Gefahr ist nur gegeben, wenn die zu errichtenden Windenergieanlagen die An- oder Abflugwege der Luftfahrzeuge behindern oder zu unfallträchtigen Ausweichmanövern Anlass geben können. Insoweit ist von einer Gefahr erst dann auszugehen, wenn bei einem Sichtflug der Sicherheitsmindestabstand zu den Windenergieanlagen nicht eingehalten wird. Wann dies der Fall ist, ist (seit der jüngsten Novelle der LuftVO) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zu entnehmen (Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 8.3.2016 – 1 K 998/13, juris Rn. 49). Danach gilt, dass ein Flug nach Sichtflugregeln nicht in einer Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug (Nr. 2 der Regelung) durchgeführt werden darf. Diese Vorgaben können im Fall des Flugplatzes Göpfersdorf problemlos eingehalten werden. All diese Gesichtspunkte sind in der Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen bisher nicht eingeflossen, so dass ein Fehler im Abwägungsvorgang vorliegt, der zu rügen ist.	Platzrunde für Segel- und Drachenflug sowie eine südliche Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge, aus fliegerischer Sicht merkt die obere Luftfahrtbehörde jedoch an, dass auf dem Flugplatz regelmäßig eine Luftfahrtveranstaltung mit Motorflug und Fallschirmsprung durchgeführt wird. Diese Motorplatzrunde führt östlich um die Ortschaft Wolpersdorf herum. Ein Abstand von weniger als 300 m zum im 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebiet W-2 – Jückelberg wäre die Folge. Zudem wäre ein hindernisfreier Direktan- und -abflug zum Flugplatz nicht mehr gegeben. Der Plangeber beurteilt die fachliche Einschätzung der Belange der Luftfahrt als plausibel und folgt den Hinweisen und Anregungen der Fachbehörde. Deswegen könnte die Prüffläche nur als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden, wenn eine Höhenbeschränkung auf 100 m ü. Grund festgesetzt würde. Der Plangeber möchte jedoch keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Er sieht deswegen davon ab, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, in denen Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe erforderlich wären. Gesetzliche Aufgabe von Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „...Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Dabei muss der Plangeber auch bedenken, dass sich die Vorranggebiete umsetzen lassen müssen. Würde der Plangeber z.B. die Höhe der Windenergieanlagen mittels Höhenbegrenzungen auf unter 200m Gesamthöhe beschränken, so sänke die Realisierungswahrscheinlichkeit deutlich (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Ob ein gesamträumlich schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, hängt von vielen Faktoren ab und bemisst sich nicht nach dem Kriterium, ihr möglichst viel Raum zu verschaffen. Die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, leitet sich von diesem obigen standortbezogenen Abwägungsergebnis ab und muss daran beurteilt werden. Um hier Planungssicherheit zu schaffen, gehört zu einem gesamträumlichen Konzept auch die Berücksichtigung aller Kriterien, die die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen des Plangebers ausschließen - auch und gerade wenn sie Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 3.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		3. Sehr gute wirtschaftliche Eignung „Jückelberg“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch die gute Windhöffigkeit wirtschaftlich geeignet. Das ist u.a. auf die Höhenlage von 280m über NN zurückzuführen. Damit entspricht die Ausweisung dieses Standortes bereits den Kriterien des Plangebers Ostthüringens, wonach die Konzentration der Windenergieanlagen und damit die Ausweisung von Windvorranggebieten nur an Standorten mit ausreichender Windhöffigkeit – und damit natürlich auch einer gegebenen Wirtschaftlichkeit – erfolgen soll. 4. Siedlungsabstände Den im Kriterienkatalog des Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen geforderten Siedlungsabstand von mind. 1.000 m zur Wohnbebauung hält „Jückelberg“ ein. Der Abstand zw. „Jückelberg“ und den Wohnbebauung der Orte Jückelberg, Wolperndorf Markersdorf, Obersteinbach und Dürrengerbisdorf beträgt mindestens 1.000 m; der Abstand zur Wohnbebauung der südlich gelegenen Dörfer ebenfalls. Der Abstand zur umgebenden Wohnbebauung stellt somit keinen Konflikt dar. 5. Keine Einkreisung von Ortslagen „Jückelberg“ berücksichtigt das Kriterium des Einkreisungsverbots; keine der umliegenden Ortschaften wird um mehr als 120 ° von Windenergieanlagen umschlossen. 6. Abstand zu anderen VRG Der Abstand zu anderen Vorranggebieten beträgt mehr als 5-km. 7. Natur- und Landschaftsschutz Die zur Gebietsausweisung beantragte Eignungsfläche „Jückelberg“ liegt außerhalb eines Schutzgebietes nach nationalem und internationalem Naturschutzrecht. „Jückelberg“ befindet sich nicht in einem förmlichen oder potenziellen FFH-Gebiet. Förmliche europäische Vogelschutzgebiete oder auch sog. faktische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Entsprechendes gilt für Landschaftsschutzgebiete bzw. Naturparks/Biosphärenreservate nach nationalem Recht. 8. Vorbelastung / Infrastruktur Eine technische Vorbelastung liegt durch die Bundesstraße B175 vor; deren kürzester Abstand zum Windvorranggebiet beträgt gut 900 m. 9. Denkmalschutz	sind. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Punkt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Auch liegt es in der Natur von Entwürfen, dass sie überarbeitet werden und dabei zunächst vorgesehene Planungen in einem neuen Entwurf nicht mehr unbedingt enthalten sind. Der vom Einreicher angeführte Windenergieerlass des Freistaates Thüringen formuliert zwar ein Flächenziel (1% der Landesfläche ohne Regionalisierung), er ist aber keine den Plangeber bindende Rechtsnorm und er schreibt sich insoweit – ausdrücklich – auch keine Bindungswirkung zu. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf einen Erlass oder andere Regionalpläne fundieren.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 3.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Eine Bewertung hinsichtlich des Denkmalschutzes unterliegt gemäß Kriterienkatalog einer Einzelfallprüfung. Spezifische Sichtbezüge bzw. Prüfbereiche zur Feststellung des Wirkungsbereiches der Kulturdenkmale sind formuliert und dementsprechend Gegenstand der Einzelprüfung. Bezüglich einer Beibehaltung des Vorranggebietes sind daher pauschal keine entgegenstehenden Belange zu erkennen. 10. Kein substanzieller Raum für die Windenergie Erklärtes Ziel des vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft herausgegebenen Erlasses ist die Schaffung der Voraussetzungen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können. Der Flächenanteil der Windvorranggebiete des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 beträgt statt der 0,88% im 1. Entwurf, nur lediglich 0,4% der Fläche der Planungsregion Ostthüringen. Gegenüber dem 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 (04/2016) sind nach der Abwägung 18 Vorranggebiete für die Windenergienutzung entfallen, was also einer Halbierung entspricht. Damit verfehlt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen die bindenden Vorgaben der Landesregierung. Es ist auch nicht zu erwarten, dass dieser Flächenverlust durch die anderen Planungsregionen in Thüringen aufgefangen wird. In der Planungsregion Mittelthüringen sind laut Plangeber derzeit nur 0,7 % der Gebietsfläche für die Windenergie nutzbar. Der Planungsentwurf der Planungsgemeinschaft Nordthüringen ist noch nicht veröffentlicht worden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass in der Planungsregion mehr als 1 % der Gebietsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden wird. Für die Region Südwestthüringen ist zudem zu berücksichtigen, dass aufgrund der großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebiete (wie z.B. LSG „Thüringer Wald“, „Thüringische Rhön“) und ein sich daraus resultierendes, geringes Flächenpotential nur ein relativ kleiner Anteil der Regionalfläche (weit unter 1%) für die Windvorranggebiete angenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass die Regionale Planungsstelle Ostthüringen der Windenergienutzung hinreichend substanziellen Raum schaffen muss, um mit der Ausweisung weiterer Windvorranggebiete den 1-prozentigen Flächenanteil zu erreichen.	

Prüffläche 4.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
4	622-1277-004	Ausweisung der Prüffläche 4.2 auf dem Gemeindegebiet Ponitz. Wir bitten um die erneute Bewertung der Prüffläche 4.2 gegenüber den konkurrierenden Prüfflächen 4.1, 4.3, 4.4 und 4.11 und damit verbunden um die Ausweisung der Prüffläche 4.2. als Windvorranggebiet. Abwägung gegenüber den konkurrierenden Prüfflächen: Die Prüffläche 4.2 wird im Prüfbogen im Verhältnis zu den konkurrierenden Prüfflächen 4.1, 4.3, 4.4 und 4.11 als kleiner und zudem konfliktreicher dargestellt. Flächengröße: Die Prüffläche 4.2 wird mit einer Ausgangsgröße von 73 ha angegeben. Von diesen 73 ha entfallen ca. 20 ha für die tatsächliche Nutzung durch die Bergbauberechtigung westlich der Landesstraße und weitere 6,5 ha durch das Wäldchen „Friedrich“. Die Straße als Tabuzone wurde gemäß dem Kartenmaterial bereits berücksichtigt. Es bleibt eine Restfläche von ca. 46 ha die für die Windenergienutzung zu Verfügung steht. Damit ist die Prüffläche auch nach Abzug der tatsächlich nicht nutzbaren Flächen größer als die Prüfflächen 4.11 und 4.1. Letztere wurde zum Windvorranggebiet ausgewiesen. Dass die Prüffläche 4.2 kleiner ist, als die konkurrierenden Flächen, kann nicht bestätigt werden und ist somit als Abwägungsgrund hinfällig. Betroffene Kriterien: Auch dem Argument, dass die Prüffläche wesentlich konfliktreicher als die Konkurrenzflächen ist, kann nicht gefolgt werden. Alle in Konkurrenz stehenden Flächen weisen ein gewisses Konfliktpotenzial auf. Dass die Prüffläche 4.2 wesentlich konfliktträchtiger ist, ist beim direkten Vergleich der Prüfflächen, nicht zu erkennen. Im Folgenden werden die betroffenen Kriterien der Prüfflächen abgeglichen: <u>Kriterium 1.10 - Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung:</u> So hält beispielsweise die Prüffläche 4.3 den Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung nicht ein. Zwar handelt es sich bei diesem Kriterium um eine „bis zu“ Regelung, doch liegt der geringste Abstand der Gebietsgrenze	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Der Plangeber kann entgegen der Behauptung des Einreichers kein Abwägungsfehler und damit eine Rechtswidrigkeit des Planes erkennen. Der Plangeber muss entgegen der Auffassung des Einreichers der Stellungnahme nicht jede erdenkliche Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat. Im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 02.10.2007 – 8 C 11412/06 heißt es beispielsweise: „Der Planungsträger ist angesichts des Planungsvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht verpflichtet, eine bestmögliche Verwirklichung der Windenergie zu ermöglichen und alle geeigneten Flächen als Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.“ Der Freistaat hat die RPG über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit kann der geltenden Rechtsprechung Genüge getan werden, wonach der Windenergie substanziell Raum verschafft werden muss. Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamtraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fra-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu einem dieser Wohnhäuser bei 320 m und zur Bestandsanlage bei 515 m. Die Prüffläche 4.2 ist nicht mit diesem Risiko behaftet. Sie hält den 1.000 m-Abstand zur Wohnbebauung an allen Grenzen ein. Im Fall von Thonhausen auf den architektonischen und landschaftsbaulichen Selbstschutz zu verweisen, ist nicht ausreichend. Wenn kleine Waldstücke, Hecken und hochwachsende Pflanzen/Bäume argumentativ genutzt werden, um ein Heranrücken an die Wohnbebauung zu rechtfertigen, dann bräuchte es auch keinen 1.000 m Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung. Die Pflanzung von ein paar Hecken wäre ausreichend. <u>Kriterium 2.15 - Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Uhu:</u> Alle Prüfflächen befinden sich im Dichtezentrum für Rotmilane und Schwarzmilane. Nur die Positionen innerhalb des Dichtezentrums unterscheiden sich geringfügig. Da alle Gebiete in einer Ausdehnung von maximal 10 km voneinander entfernt liegen, ist die Position nur marginal. Mit der Ausweisung der Prüfflächen 4.1 und 4.3 zum Vorranggebiet liegen zwei Gebiete in dem Dichtezentrum. Würde anstelle der zwei Gebiete nur die Prüffläche 4.2 ausgewiesen, würden die Dichtezentren auf längere Sicht eine Entlastung erfahren. Es ist nicht erkennbar, dass die Prüffläche 4.2 konfliktgeladener im Vergleich zu den Konkurrenzflächen ist. <u>Kriterium 2.31 - Wald in waldarmen Gebieten:</u> In allen fünf Konkurrenzflächen gibt es einen Waldanteil in waldarmen Gebieten. Bei den Prüfflächen 4.1 und 4.3 erfolgt der Hinweis, dass die Feldgehölze bzw. Waldflächen bei der Genehmigung der Windenergieanlagenstandorte ausgespart wurden. Eine analoge Anwendung auf die Prüffläche 4.2 ist denkbar. Eine höhere Konfliktträchtigkeit in Bezug auf das Kriterium 2.31 ist für die Prüffläche 4.2 nicht erkennbar. <u>Kriterium 2.34 - Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / UZSR:</u> Im Gegensatz zu den Prüfflächen 4.1 und 4.3 gibt es für die Prüffläche 4.2 keine Konflikte im Bereich Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / UZSR. Hier schneidet die Prüffläche 4.2 besser ab, als die ausgewiesenen Windvorranggebiete. <u>Kriterium 3.19 - Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen:</u>	gen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ist die Gesamtfläche der Planungsregion geprüft worden. Hierzu zählen auch die aktuell mit Windenergieanlagen bebauten Standorte. Die Möglichkeit jedoch, einem vorhandenen Windpark erneut auszuweisen, weil hier eine konfliktarme Nutzung der Windenergie möglich ist, statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers die Umsetzung des Umweltschutzzieles die Zerschneidung und den Verbrauch der Landschaft so gering wie möglich halten. Die Gesamtbelastung ist im betreffenden Teilraum bereits sehr groß. Zudem muss vom Plangeber in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass vier ausgewiesene Vorranggebiete Windenergie (W-1 - Drogen, W-3 - Thonhausen, W-4 – Großenstein und W-36 – Naundorf) sich in einem Dichtezentrum für den Rot- und den Schwarzmilan (die sich in dem Landschaftsraum fast flächengleich überlappen) befinden und sich dementsprechend die Konfliktlage für die Gesamtpopulation dieser beiden Arten erhöhen wird. Die vom Einreicher begehrte Ausweisung der Prüffläche 4.2 würde diese Situation weiter verschärfen, dass die umliegenden Windenergieanlagen Bestandsschutz genießen, auch wenn sie dann außerhalb der neu vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie liegen würden. Die weiter zu den Kriterium Nr. 4.5 und 4.9b vorgetragenen Aspekte sind für sich genommen nicht dazu geeignet, die obige Einschätzung des Plangebers in Frage zu stellen. Für die Entscheidung des Plangebers, kein Vorranggebiet innerhalb der Prüffläche 4.2 auszuweisen, sind die vorgebrachten Belange des Denkmalschutzes und der Flurbereinigung weiterhin unerheblich, da der Plangeber aus anderen gewichtigen Gründen von der Ausweisung als Vorranggebiet absieht. Der Plangeber hat sich für die Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der bereits mit Windenergieanlagen bebauten Prüfflächen 4.1 und 4.3 entschieden. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung. Ein Vorranggebiet in der Prüffläche 4.2 kann deshalb nicht ausgewiesen werden. Da-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die Prüffläche 4.1 wird von der Fernwasserleitung gequert. Durch die Leitung in den dazugehörigen Schutzstreifen verringert sich die tatsächlich für Windenergie nutzbare Fläche. Die Prüffläche 4.2 ist nicht von diesem Kriterium betroffen. <u>Kriterium 4.5 - Denkmalschutz:</u> Die Belange des Denkmalschutzes wurden bei der Abwägung ungenügend geprüft. Eine tiefgehende Prüfung erfolgt nur für die Vorranggebiete. Im Ergebnis gibt es eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes für die Prüffläche 4.3. So gibt es eine Störung der Sichtbeziehung für die Kirchen in Thonhausen und Jonaswalde, hinzukommen noch weitere geringe Störungen für Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Kulturdenkmälern gemäß Kriterium 4.4 erfolgt für die Prüffläche 4.2 nicht, da aus anderen Gründen keine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie erfolgen kann. Diese Gründe beruhen überwiegend auf einer avifaunistischen Begründung. Wie unter dem Kriterium 2.15 bereits dargestellt, ist die Lage einer Prüffläche innerhalb eines Dichtezentrums nach unserer Auffassung nicht ausreichend, um eine Ausweisung zu negieren. Zumal die konkurrierenden Prüfflächen sich ebenfalls im Dichtezentrum und in räumlicher Nähe zur Prüffläche 4.2 befinden. <u>Dass aus diesen Gründen eine Auseinandersetzung mit den Denkmalschutzbelangen verzichtet wurde, ist als Fehler in der Abwägung zu sehen.</u> <u>Kriterium 4.9b - Agrarstruktur, Flurbereinigungsverfahren:</u> Auch hier erfolgt keine Auseinandersetzung mit dem Kriterium und der Prüffläche 4.2. Im Bereich dieser Prüffläche wird kein Flurbereinigungsverfahren geführt. Auch die Agrarstruktur kann nicht zulasten der Prüffläche ausgelegt werden. Bei den Prüfflächen 4.1 und 4.3 handelt es sich ebenfalls um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Da auch die Prüffläche 4.2 die Anforderungen für mindestens 200 m hohe Anlagen erfüllt, minimiert sich die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Böden. <u>Kriterium 4.10 - Rechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Felder:</u> Die Betroffenheit der Prüffläche 4.2 wurde im Prüfbogen mit „hoch“ angegeben. Grund ist u.a. die Bergbauberechtigung westlich der Landesstraße L 1361. Dieser Bereich wird im Regionalplan als Vorranggebiet Rohstoffe KIS-13 ausgewiesen. Auch mit der Ausweisung des Vorranggebiets Rohstoff ist die verbleibende Fläche groß genug für die	mit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung in den Vorranggebieten Windenergie W-1 – Drogen und W-3 – Thonhausen Rechnung. Darüber hinaus würde der Plangeber aber auch bei nicht pauschaler Herangehensweise zum selben Schluss kommen: Die Prüffläche liegt in einem auf Grund Topographie und Offenlandprägung weithin einsehbaren Raum. Der Raum ist durch verschiedene Windenergiestandorte in Westsachsen und Ostthüringen bereits stark geformt. Daher würde sich auch in einer einzelfallbezogenen Betrachtung ein 5 km-Abstand zwischen Vorranggebieten in der Abwägung durchsetzen. Die vom Einreicher vor dem Hintergrund des Kohleausstieges zusammenfassend geforderte Ausweisung der Prüffläche 4.2 als Vorranggebiet Windenergie läuft ins Leere, weil die von der Rechtsprechung aufgemachte Anforderung, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden muss, nicht bedeutet, dass es zusätzlichen Raum für neue Windenergieanlagen geben muss. Es kommt alleine auf die Größe der ausgewiesenen Fläche an – nicht jedoch darauf, ob diese Flächen bereits bebaut sind oder nicht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ausweisung eines Windvorranggebiet. Weiterhin wird im Regionalplan das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-6 Heyersdorf/Grünberg ausgewiesen. Dafür liegt keine Bergbauberechtigung vor. Für die Prüffläche 4.3 gibt es ebenfalls eine Kollision zwischen den Belangen der Windenergie und der Rohstoffsicherung. Im Fall dieser Prüffläche wird zugunsten der Windenergie entschieden. Nach Abwägung wird dem Belang der Windenergienutzung gegenüber dem Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, ein höheres Gewicht beigemessen. <u>Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, bestehende Bergrechte über die entsprechenden regionalplanerischen Instrumente für die Rohstoffgewinnung zu sichern.</u> Dabei handelt es sich im Fall von Thonhausen um ein bergrechtliches Genehmigungsfeld. Es erschließt sich nicht, warum bei der Prüffläche 4.3 zugunsten der Windenergie entschieden wurde, obwohl eine Bewilligung vorliegt und für die Prüffläche 4.2 ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird, obwohl es für den Abbau keine Bewilligung oder Genehmigung gibt. Hinzukommt, dass der Abbau der Rohstoffe im ausgewiesenen Bereich von kis-6 auch nach dem Rückbau potenzieller Windenergieanlagen möglich ist. <u>Es wird hier eine Konkurrenz zwischen zwei Belangen geschaffen, wo keine sein müsste, um die Ausweisung eines Windvorranggebietes zu verhindern.</u> <u>Zusammenfassung:</u> Dass die Prüffläche 4.2 konfliktträchtiger und kleiner als die konkurrierenden Flächen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Es hat vielmehr den Anschein, dass an den Bestandwindpark festgehalten wird, um über den 5 km Mindestabstand zwischen den Windparks eine neue Fläche nicht ausweisen zu müssen, die gutes Potenzial für die Windenergienutzung besitzt. Bei einer erneuten Abwägung besteht die Möglichkeit die Prüfflächen 4.2 zugunsten der Bestandwindparks erstarken zu lassen. Diese Möglichkeit sollte im Hinblick auf den Kohleausstieg auch vom Regionalen Planungsverband wahrgenommen werden.	

Prüffläche 4.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
5	104-309-001	Die Prüffläche 4.4 berührt die Belange des Einreichers der Stellungnahme. [Die Prüffläche 4.4] entspricht nicht dem Flächennutzungsplan und dem Änderungsentwurf zum Flächennutzungsplan des Einreichers der Stellungnahme.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat u.a. auch gemeindliche Planungsabsichten in seine Abwägung einbezogen, jedoch müssen diese nicht dazu führen, dass entsprechende Flächen im Regionalplan ausgewiesen werden. Vielmehr sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne der Gemeinden (Flächennutzungsplan, Bauleitplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen.
6	104-309-004	Einer Nichtausweisung der Prüffläche 4.4 auf den Gebieten der Gemeinden Thonhausen und Jonaswalde wird zugestimmt und begrüßt.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
7	446-1240-002	Der Entwurf des Abschnittes 3.2.2. des RPO weist u.a. westlich und südwestlich vom Ort Heukewalde, nahe Haselbach und Mennsdorf und des Offenlandbiotops „Sturmsberg“ eine Prüffläche Windenergie 4.6 aus. Dieses Gebiet wird von uns als jetzt und auch künftig ungeeignet abgelehnt mit folgender Begründung: • Der Abstand zur Wohnbebauung beläuft sich auf lediglich ca. 800m. Dieser Wert ist entscheidend zu gering, um Belästigungen infolge hörbarem Windschall, Schattenschlag, Eiswurf und Infraschall auszuschließen. <u>Wir fordern einen Mindestabstand von 10H</u>, d.h. das zehnfache der Windradhöhe einschl. Rotorflügelänge als Abstand zur nächsten Wohnbebauung • Unweit des ausgewiesenen Areals befinden sich zwei der wenigen verbliebenen Waldflächen, einmal das sog. Starholz zwischen Heukewalde und Mennsdorf, zum anderen die Waldgegend am Sturmsberg in Richtung Haselbach/Mennsdorf. Beide sind wichtige Biotopzonen mit ausgeprägten Mikroorganismen und Brutstätten heimischer Vögel (u.a. Rotmilan, Fledermäuse, Steinkauz) und sind als Lebens- und Nahrungsgrundlage für die Tiere und Vögel von immenser Bedeutung, nicht weniger für den ohnehin schon angespannten Wasserhaushalt als Speichermedium insgesamt. Bei der [...] genannten Prüffläche 4.6 für Windenergie nahe Heukewalde handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Areale mit einem Bodenwert von ca. 46 und wird als guter Boden ein gestuft. Durch eine Umnutzung für Windkraftanlage wird ein Flächenverbrauch bewirkt, der der Erzeugung von Nahrungsmitteln sowie Grundmasse für Biogasanlagen unnötig, unwirtschaftlich und unökologisch die Basis schmälert und teilweise entzieht. Wir fordern daher, diesen Boden der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Ein Windpark in der ausgewiesenen Fläche zwischen Heukewalde, Mennsdorf und Haselbach würde in unmittelbarer Nähe zur Kirche Heukewalde und zur Burg Posterstein liegen und stellt in der Sichtachse zu diesen kulturhistorischen Schutzgütern eine deutliche Beeinträchtigung dar. Die Kirche Heukewalde (Kat. C) und Burg Posterstein (Kat. B) sind mit jeweils 1,5 km nicht annähernd weit genug entfernt von der Prüffläche 4.6 (30-bzw. 50-faches der Anlagenhöhe = 6 km bzw. 10km) Der seit einigen Jahren anvisierte sanfte Tourismus mit Wanderwegen,	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.6 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.6 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zunächst sei darauf hingewiesen, dass keine Prüfflächen ausgewiesen werden, sondern sie stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Aufforderung Stellung zu nehmen, ist eben ein Teil dieser Prüfung und Abwägung. Die Darstellung der Prüffläche in den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Information. Die Prüfflächen stellen keine Ausweisung dar, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Die Prüffläche 4.6 ist aufgrund der sie umgebenden Ortslagen südlich der Gemeindestraße zwischen Mennsdorf und Heukewalde sehr schmal zugeschnitten. Dieser Prüfflächenbereich hält die Vorgaben zur Definition der Vorranggebiete Windenergie nur bedingt ein (siehe Punkt 2.1 der Begründung zu Z 3-3). Die Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen, kann nicht eingehalten werden, sodass hier keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig wären. In Verbindung mit ihrer geringen flächenmäßigen Ausdehnung von gerade mal mit 29 ha und der Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes großer Teile des nördlichen Prüfflächenbereiches zum Vorranggebiet Windenergie W-4 – Großenstein innerhalb der Prüffläche 4.5 widerspricht die Prüffläche 4.6 dem Ziel der Konzentrierung der Windenergienutzung (siehe Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3) und ist nach Abzug dieses Bereiches im Ergebnis zu klein, um nach den Kriterien des Plangebers als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden zu können (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3). 10-H-Mindestabstand: Die Forderung nach Umsetzung eines Siedlungsabstandes in 10-facher

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		mehreren kleinen Pensionen und Gastbetrieben in unserer Region würde dadurch einen unwiederbringlichen Rückschlag erleiden und wäre dauerhaft geschädigt. Die Bewohner der von WEA-Zubau betroffenen Dörfer sehen in einer weiteren Verschandelung der Landschaft durch Windkraftanlagen eine existentielle Bedrohung ihrer Lebensqualität und des Fortbestandes der Generationen. Umfragen seitens der Gemeinden haben zu dem überwältigen den Ergebnis geführt, dass sie keine weiteren Windkraftanlagen in ihrer unmittelbaren Lebensnähe haben wollen (ca. 2/3). Sie gefährdet nachhaltig den Fortbestand der ländlichen Gemeinden, weil junge Leute nicht gewillt sind, ihren Lebensmittelpunkt in einem Dorf zu errichten, der von Windkraftanlagen umzingelt ist. Der demografische Wandel würde sich drastisch verschärfen, der Altersdurchschnitt sich binnen kurzer Zeit erhöhen. Des Weiteren erfahren die Grundstücke und Immobilien durch das Vorhandensein der bestehen den und eventuell neuer Windkraftanlagen einen nicht unbedeutsamen Wertverlust. Wer wird diesen ausgleichen?	Anlagenhöhe analog der Bayrischen Bauordnung ist in der Planungsregion Ostthüringen nicht umsetzbar. In der Planungsregion Ostthüringen würde sich bei Anwendung der 10-H-Regel wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Im Ergebnis wäre dann festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben werden kann und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet ist. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden können und Bauanträge für Windkraftanlagen könnten mit deutlich geringeren Siedlungsabständen genehmigt werden (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). TA Lärm: Zur Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfasst die TA-Lärm ausdrücklich nur bodennahe Schallquellen. Messungen zeigen, dass die Berechnung mit Einzahlkenngrößen realistische Werte liefert – mit der Tendenz zur geringfügigen Überschätzung der gemessenen Werte. In der Rechtsprechung wurde dies bisher nicht beanstandet.
8	170-1115-001	Unter Berücksichtigung [folgender] Punkte kommt die Prüffläche 4.6 (Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz) Heukewalde/Paitzdorf nicht als Standort für Windenergieanlagen in Frage. Sie entfällt somit [als] Prüffläche. Nach meiner intensiven Durchforstung des neuen Ostthüringen vom 04.03.2019, stellte ich mir die Frage kommen die Fläche zwischen Mennsdorf und Heukewalde auszuweisen? Zum Schutze unseres Ortsbildes und zur Gestaltung der Ortsentwicklung, insbesondere der baulichen Gestaltung in Heukewalde, gehe ich mit gutem Beispiel voran und erfülle die mir aufgelegten Vorschriften vom Landratsamt Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz in Bezug auf den Bau meines Carports in Kirchennähe. Meine Stellungnahme zum: Entwurf: Prüffläche 4.6 Kirche Heukewalde Kategorie C: Windenergieanlagenhöhe mal 20 Prüffläche 4.6 ist 1,32 km entfernt, 1,17 km von Wohnbebauung Paitzdorfer Kirche Kategorie C: Windenergieanlagenhöhe mal 20, Entfernung von Paitzdorf Mitte bis Heukewalde Mitte beträgt 3,75 km dazwischen die Mennsdorfer Kirche	Das Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI) hat das Ziel, Mängel des bisherigen Verfahrens nach der TA-Lärm zu beheben. Die Neuerungen des Interimsverfahrens zeigen sich sowohl in einem Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Korrektur als auch in einer Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung sowie in einer Reduktion der zu berücksichtigenden Unsicherheit des Prognosemodells von 1,5 auf 1,0 dB. Im Hinblick auf moderne Windenergieanlagen führt das Interimsverfahren in Abständen von 500 bis 600 m dazu, dass die prognostizierten Lärmwerte der Windenergieanlagen sogar niedriger sind, als die bisherigen. Erst ab ca. 1.000 m ergäben sich höhere Werte. Der theoretisch maximal erreichbare Unterschied beider Modelle liege bei geringen 4,8 dB. Aufgrund der tendenziell höheren Geräuschimmissionswerte wird die Anwendung des Interimsverfahrens vor allem von Windenergiegegnern befürwortet. Ungeachtet der Frage nach der Anwendbarkeit des alternativen Verfahrens bzw. des Interimsverfahrens bleibt zu erwähnen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der vorgeschriebenen Mindestentfernung nach beiden Verfahren eingehalten werden. In der Planungsregion Ostthüringen hat der Plangeber gemäß

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Prüffläche 4.6 liegt mittig Burg Posterstein Kategorie B: Windenergieanlagenhöhe mal 50 - Prüffläche 4.6 ist 2 km entfernt Im gleichen Abstand und näher befinden sich auch die Kirche in Mensdorf und die Kirche in Haselbach bei Ronneburg, welche in der Aufstellung der "Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung" gar nicht beachtet wurden!!!	Kriterium Nr. 1.3 nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen einen Abstand von 1.000 m angelegt. Nach den Berechnungen beider Verfahren erhält man in 1.000 m Entfernung einen Wert von unter 35 dB. In der Folge würden an sämtlichen in Abschnitt 6.1 TA Lärm aufgelisteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte tagsüber wie auch nachts eingehalten werden. In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Umwelt) vom 23.11.2017 werden die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen die Möglichkeit bieten im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. In Anwendung dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. So kann zudem der Problematik der Verstärkung der Schallimmissionen durch Konzentration mehrerer Windenergieanlagen (Kumulation) an einem Ort entgegengewirkt werden, indem eine entsprechende Anpassung derer Drehzahlen erfolgt. Die schallreduzierte Betriebsweise wird in der Praxis an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Beispielsweise werden die Anlagen dann im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr mit reduzierter Leistung betrieben. Mithilfe dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen weiter reduziert werden. Wenngleich die Regelung des Anlagenbetriebs mit dem Ziel einer Minderung der Schallimmissionen mit Ertragseinbußen verbunden ist, liegen diese in der Regel jedoch in einem Bereich von nur wenigen Prozenten des am Standort möglichen Jahresenergieertrages.
9	401-1218-001	Nehmen Sie die Prüffläche 4.6 aus dem Regionalplan Ostthüringen raus. Wer gibt Ihnen das Recht gegen das Grundgesetz zu verstoßen? Die Planung verstößt gegen Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, das Recht auf körperliche Unversehrtheit! Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung verstärkt im „Schutzbereich“ Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in Art. 13 Grundgesetz verankertes Abwehrgrundrecht. Es schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind. Durch Lärmemissionen und Infraschall sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung, keine Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen sind Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall und andere mögliche, auch spätere Gesundheitsschäden. Der soziale Absturz der Bürger ist vorprogrammiert. Der Schutz der Gesundheit der Anwohner vor Beeinträchtigungen durch hörbaren Schall wird durch die TA Lärm geregelt. Diese TA Lärm stammt in ihrer letzten Fassung aber aus dem Jahr 1998. Zu dieser Zeit wurden Windkraftanlagen von ca. 50 – 100 m Höhe gebaut. Heute sind diese 200 m und noch höher. Letztlich sind die Schallgrenzen von 45 dBA (nachts) bzw. 60 dBA (tags) nicht mehr zutreffend für diese hohen Anlagen.	Infraschall, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Gebot der körperlichen Unversehrtheit): Infraschall (Infraschallfrequenz von weniger als 20 Hz) kann zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist nicht das Auftreten des Infraschalls selbst, sondern die Höhe des Schalldruckpegels. Dieser jedoch nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind.
10	410-1236-001	Sie weisen ein Gebiet in unmittelbarer Dorfnähe aus, ca. 780m zwischen Windenergiefläche und Wohnbebauung, als Prüffläche und lassen Risiken und Gefahren für Mensch und Tier dabei völlig außer Acht. Zum Thema Infraschall gibt es mittlerweile umfassende Studien wie sich dieser auf Mensch und Tier auswirkt. Die letzte Fassung der TA Lärm ist aus dem Jahr 1998 als Windenergieanlagen nicht höher als ca. 75 Meter waren und vereinzelt gebaut wurden. Heute sind diese 200 m und noch höher. Letztlich sind die Schallgrenzen von 45 dBA (nachts) bzw. 60 dBA (tags) nicht mehr zutreffend für diese hohen Anlagen. Ich habe mir kein eigenes Haus geschaffen um jetzt elendig zugrunde zu	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gehen, weil zum Beispiel die 10H Mindestabstandsregelung zur Wohnbebauung nicht eingehalten wird. Finden Sie es richtig, Infraschall am Menschen zu testen indem Sie Prüfflächen wie die Fläche 4.6 bei Heukewalde / Mennsdorf ausweisen um zu schauen wie sehr die Bewohner erkranken und leiden werden? Die Prüffläche 4.6 muss aus dem Regionalplan Ostthüringen (siehe Seite 88 Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen) raus.	Eine moderne Windenergieanlage erzeugt durchschnittlich 40 dB im Infraschallbereich bei einer Entfernung von 500 m. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, Angst auslösend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. In einer Studie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde festgestellt, dass die Infraschallimmission (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz) in einem fahrenden Auto (130 km/h), um ein vielfaches höher liegt als in nächster Umgebung einer Windenergieanlage. Die gemessenen Werte im Auto lagen im Schalldruckpegelbereich von 88-92 dB, jedoch bei einer eingeschalteter 2,4-MW-Anlage bei rund 45 dB in 185 m Entfernung. In einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage festgestellt werden.
11	557-1690-001	Wir fordern Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse. Wir möchten Sie nochmal darauf hinweisen, dass Sie eine Entscheidung mit gravierenden und weitreichenden Folgen und einer hohen Verantwortung treffen müssen. Sie müssen sich im Klaren sein, ob Sie für oder gegen Natur, Mensch und unsere Kulturlandschaft stimmen werden. Sind Sie für grünen Imperialismus, für Lobbyisten oder für Land- & Naturschutz? Diese Entscheidung kann Ihnen keiner abnehmen! Das Umweltministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass Sie die alleinige Entscheidungshoheit haben. Zitat aus dem Brief von Herrn Dr. habil. Martin Gude Umweltministerium Thüringen: „Allein die Regionale Planungsgemeinschaft, in deren Planungsversammlung übrigens auch Vertreter Ihrer Region Sitz und Stimme haben, befindet über Ort und Ausdehnung der Windvorranggebiete.“ 1. Wir als Initiative zur Bündelung von Bürgerinteressen in der Region um die Gemeinden Heukewalde, Haselbach, Jonaswalde, Thonhausen begrüßten ausdrücklich die Ziele der Bundesregierung, den Klimawandel positiv zu beeinflussen und verstärkt auf regenerative Energie zu setzen. Dabei sollte aber, je nach regionaler Situation, ein gesunder Mix der Energiequellen im Vordergrund stehen. Der Landkreis Altenburger Land, und hier speziell der südwestliche Teil um unsere Dörfer ist bereits geprägt von einer Vielzahl von Bestandwindkraftanlagen, die teils aus den Jahren 1995 bis 2000 stammen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Einzelanlagen, deren Genehmigung nach heutigen Zulassungskriterien mehr als fragwürdig erfolgen würde. Zwei davon stehen auf Heukewalder Flur 1 unmittelbar in Ortsnähe (250m von erster Wohnbebauung entfernt, an den Rinderzuchtställen, auch nur 250m von der Wohnbebauung Jonaswalde entfernt). insbesondere sind Zumutbare Abstandsregelungen zur Wohnbebauung nicht zu erkennen.	Eine weitere Studie demonstriert, dass Menschen mit einer negativen Einstellung zur Windkraft, in einer fingierten Infraschallsimulation negativ reagieren. Tatsächlich wurde diese Personengruppe nicht dem Infraschall ausgesetzt. Eine zweite, nicht vorinformierte Personengruppe, wurde einer Infraschallfrequenz von 5 Hz mit einem Schalldruckpegel von 40 dB ausgesetzt. Letztere Personengruppe hatte nach dem Experiment über keine Symptome geklagt. Die Schlussfolgerung der Studie ist, dass wachsende Bedenken über mögliche negative Umwelteinflüsse mit den steigenden negativen gesundheitlichen Symptomen korrelierten („Nocebo“-Effekt, als Gegenteil zum „Placebo“-Effekt). Regelmäßig wird – bezüglich des Infraschalls – auf das Gebot der körperlichen Unversehrtheit hingewiesen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Schutzzumfang ist inhaltsgleich mit dem des § 5 Abs. 1 BImSchG, denn in dieser immissionsschutzrechtlichen Spezialregelung wird bestimmt, was als nicht mehr hinnehmbare schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist. Ein Verstoß insoweit kann durch die vom Plangeber festgelegten Mindestabstände zu Siedlungen nicht festgestellt werden. Der vorherrschende Meinungsstand in der Wissenschaft, welcher die Rechtsprechung folgt, ist, dass Infraschall bei einem Schalldruckpegel erst von mindestens 68,5 dB, negative Auswirkungen auf den Menschen haben kann. Dies wird, wie bereits oben dargestellt, durch Windenergieanlagen nach den vom Plangeber festgelegten Siedlungsabständen, nicht erreicht. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1. GG liegt demnach nicht vor.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auch bestehen im Umkreis zwei Biogasanlagen (beide auf Heukewalder Flur) und eine Vielzahl von Photovoltaikanlagen, sowohl auf Privatdächern, als auch als Flächenanlagen (z.B. Wettelswalde). Daraus geht hervor, dass unsere Region schon mehr als im Durchschnitt des Landes Thüringens seinen aktiven Beitrag zur Energiewende geleistet hat. Ein weiterer extensiver Ausbau der Windenergie benachteiligt unsere Landbevölkerung nachhaltig und untergräbt massiv die Zukunftschancen der Region. 2. Der Entwurf des Abschnittes 3.2.2. des RPO weist u.a. westlich und südwestlich vom Ort Heukewalde, nahe Haselbach und des Offenlandbiotops „Sturmsberg“ eine Prüffläche Windenergie mit der Bezeichnung 4.6 (vormals W13) aus. Dieses Gebiet wird von uns als jetzt und auch künftig ungeeignet abgelehnt mit folgender Begründung: • Der Abstand zur Wohnbebauung belauft sich auf lediglich ca. 800m. Dieser Wert ist entscheidend zu gering um Belästigungen infolge hörbarem Windschall, Schattenschlag, Eiswurf und Infraschall auszuschließen. Wir fordern einen Mindestabstand von 10H. d.h. das zehnfache der Windradhöhe einschließlich Rotorflügelänge als Abstand zur nächsten Wohnbebauung • Unweit des ausgewiesenen Areals befinden sich zwei der wenigen verbliebenen Waldflächen, einmal das sog. Starholz“ zwischen Heukewalde und Mennsdorf, zum anderen die Waldgegend am „Sturmsberg“ in Richtung Haselbach/Mennsdorf. Beide sind wichtige Biotopzonen mit ausgeprägten Mikroorganismen und Brutstätten heimischer Vögel (u.a. Rotmilan, Fledermäuse, Steinkauz) und sind als Lebens- und Nahrungsgrundlage für die Tiere und Vögel von immenser Bedeutung, nicht weniger für den ohnehin schon angespannten Wasserhaushalt als Speichermedium insgesamt.	Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken ausgeschlossen werden.
12	557-1690-002	[Wir fordern] Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen Ostthüringen Abschnitt 3.2.2 lt. Regionalplan stehen zu einigen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in Widerspruch. Es wird gegen die allgemeine Vorsorgepflicht des Staates (Grundgesetz Artikel 20a) verstoßen. Es wird verstoßen gegen die, in der Ministerkonferenz (37 Staaten) in Helsinki, festgelegten Kriterien zum Schutz der Wälder in Europa. Einer	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dieser 6 Kriterien lautet "Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen..." Weiterhin wird verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Dort heißt es im §1 u.a. "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind." Die Planung verstößt gegen Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, das Recht auf körperliche Unversehrtheit! Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung, verstärkt im „Schutzbereich“ Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in Art. 13 Grundgesetz verankertes Abwehrgrundrecht. Es schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind. Durch Lärmemissionen und Infraschall sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung, keine Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen sind Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall und andere mögliche, auch spätere Gesundheitsschäden. Der Schutz der Gesundheit der Anwohner vor Beeinträchtigungen durch hörbaren Schall wird durch die TA Lärm geregelt. Diese TA Lärm stammt in ihrer letzten Fassung aber aus dem Jahr 1998. Zu dieser Zeit wurden Windkraftanlagen von ca. 50 — 100 m Höhe gebaut. Heute sind diese 200 m und noch höher. Letztlich sind die Schallgrenzen von 45 dBA (nachts) bzw. 60 dBA (tags) nicht mehr zutreffend für diese hohen Anlagen. Der tieffrequente Schall (Infraschall) ist in der TA Lärm gar nicht aufgeführt und geregelt. Mittlerweile gibt es umfangreiche Studien (u.a. Bergische Universität Wuppertal, Prof. Krahe) zur Wirkung von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen. Windenergieanlagen als Großfeldversuch am lebenden Objekt (Mensch) sind ungeeignet zur Erforschung des Infraschalls und anderer Gesundheitsgefahren. Daher fordern wir, alle gesundheitlichen Risiken zuerst tief-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gründig zu untersuchen und auszuschließen, bevor neue Anlagen genehmigt und in Betrieb genommen werden. Gerade gesellschaftliche Gruppen im ländlichen Raum, die sich den Belastungssituationen nur schwer entziehen können, weil sie als Grund- und Hauseigentümer nicht die Macht haben, ihre Lebensumgebung so zu verändern, dass umweltbedingte Risiken reduziert bzw. vermieden werden können, sind im Besonderen auf das Prinzip der Vorsorge angewiesen. Das Vorsorgeprinzip ist ein grundlegendes Prinzip der Umwelt- und Gesundheitspolitik in Deutschland ist in Artikel 20a Grundgesetz verankert. Im medizinischen Bereich wird es schon lange angewendet. Durch Anlagenhöhen von 200m besteht direkter Sichtbereich dem Spiel- und Sportplatz in Heukewalde, d.h. zu besonders schutzwürdigen Immissionsorten. Es ist unverantwortlich, WEA im unmittelbaren Sichtbereich von Kinder- und Sporteinrichtungen zu errichten. Gerade Kinder bis 10 Jahren werden hierdurch permanent abgelenkt und in ihrer Entwicklung gestört. Wir fordern deshalb, die 10- H- Regelung im Regionalplan bindend aufzunehmen!	
13	446-1240-004	Dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes widersprechen wir. Die Planung verstößt gegen Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, das Recht auf körperliche Unversehrtheit! Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung, verstärkt im „Schutzbereich Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in Art. 13 Grundgesetz verankertes Abwehrgrundrecht. Es schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind. Durch Lärmemissionen und Infraschall sind kein erholsamer Schlaf, keine Erholung, keine Entspannung im Freien oder in der Wohnung mehr möglich. Folgen sind Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall und andere mögliche, auch spätere Gesundheitsschäden. Der Schutz der Gesundheit der Anwohner vor Beeinträchtigungen durch hörbaren Schall wird durch die TA Lärm geregelt. Diese TA Lärm stammt in ihrer letzten Fassung aber aus dem Jahr 1998. Zu dieser Zeit wurden Windkraftanlagen von ca. 50 — 100 m Höhe gebaut. Heute sind diese 200 m und noch höher. Letztlich sind die Schallgrenzen von 45 dBA (nachts) bzw. 60 dBA (tags) nicht mehr zutreffend für diese hohen Anlagen. Der tieffrequente Schall (Infraschall) ist in der TA Lärm gar nicht aufgeführt und geregelt. Mittlerweile gibt es umfangreiche Studien (u.a. Bergische Universität Wuppertal, Prof. Krahe) zur Wirkung von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen. Windenergieanlagen als Großfeldversuch am lebenden Objekt (Mensch) sind	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ungeeignet zur Erforschung des Infraschalls und anderer Gesundheitsgefahren. Daher fordern wir, alle gesundheitlichen Risiken zuerst tiefgründig zu untersuchen und auszuschließen, bevor neue Anlagen genehmigt und in Betrieb genommen werden. Gerade gesellschaftliche Gruppen im ländlichen Raum, die sich den Belastungssituationen nur schwer entziehen können, weil sie als Grund-und Hauseigentümer nicht die Macht haben, ihre Lebensumgebung so zu verändern, dass umweltbedingte Risiken reduziert bzw. vermieden werden können, sind im Besonderen auf das Prinzip der Vorsorge angewiesen. Das Vorsorgeprinzip ist ein grundlegendes Prinzip der Umwelt-und Gesundheitspolitik in Deutschland, ist in Artikel 20a Grundgesetz verankert. Im medizinischen Bereich wird es schon lange angewendet. Durch Anlagehöhen von 200m besteht direkter Sichtbereich dem Spiel-und Sportplatz in Heukewalde, d.h. zu besonders schutzwürdigen Immissionsorten. Es ist unverantwortlich, WEA im unmittelbaren Sichtbereich von Kinder-und Sporteinrichtungen zu errichten. Gerade Kinder bis 10 Jahren werden hierdurch permanent abgelenkt und in ihrer Entwicklung gestört.	
14	557-1690-003	[Wir fordern] Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse. Bei der im Pkt. 2 genannten Prüffläche für Windenergie nahe Heukewalde handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Areale mit einem Bodenweft von ca. 46 und wird als guter Boden eingestuft. Durch eine Umnutzung für Windkraftanlage wird ein Flächenverbrauch bewirkt, der der Erzeugung von Nahrungsmitteln sowie Grundmasse für Biogasanlagen unnötig, unwirtschaftlich und unökologisch die Basis schmälert und teilweise entzieht. Wir fordern daher, diesen Boden der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen.	
15	557-1690-004	Ein Windpark in der ausgewiesenen Fläche zwischen Heukewalde, Mennsdorf und Haselbach würde in unmittelbarer Nähe zur Burg Posterstein liegen und stellt in der Sichtachse zu diesem Kulturgut eine deutliche Beeinträchtigung dar. Bereits die „Toblacher Thesen“ von 1998 bezeichnen "Schönheit" im Zusammenhang mit der Landschaftsästhetik als „Lebensmittel“. Bezugnehmend auf die zwei Waldflächen (wie unter Pkt. 2 benannt) und dem Zusammenhang einer landschaftsästhetischen Verbindung zwischen Windkraftanlagen und Waldgebieten, heißt es zusammen-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		hängend bei Dr. Nohl: "...die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen dieser technischen Strukturen sind durch nichts zu kompensieren. Selbst wenn man Wälder um sie herum aufbauen würde — die freilich frühestens nach 50 Jahren so etwas wie Wälder wären -, würden sich die Windkraftanlagen immer noch mit 5- bis 6- facher Höhe über sie erheben." (Nohl, 2009) Der seit einigen Jahren anvisierte sanfte Tourismus mit Wanderwegen, mehreren kleinen Pensionen und Gastbetrieben in unserer Region würde dadurch einen unwiederbringlichen Rückschlag erleiden und wäre dauerhaft geschädigt.	
16	557-1690-005	[Wir fordern die] Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der örtlichen Interessen und Verhältnisse. Die Bewohner der Gemeinden Heukewalde, Haselbach, Jonaswalde, Thonhausen sehen in einer weiteren Verschandelung der Landschaft durch Windkraftanlagen eine existentielle Bedrohung ihrer Lebensqualität und des Fortbestandes der Generationen. Umfragen seitens der Gemeinden haben zu dem Überwältigenden Ergebnis geführt, dass sie keine weiteren Windkraftanlagen in Ihrer unmittelbaren Lebensnähe haben wollen (ca. 2/3). Sie gefährdet nachhaltig den Fortbestand der ländlichen Gemeinden, weil junge Leute nicht gewillt sind, ihren Lebensmittelpunkt in einem Dorf zu errichten, der von Windkraftanlagen umzingelt ist. Der demografische Wandel würde sich drastisch verschärfen, der Altersdurchschnitt sich binnen kurzer Zeit erhöhen. Des Weiteren erfahren die Grundstücke und Immobilien durch das Vorhandensein der bestehenden und eventuell neuen Windkraftanlagen einen nicht unbedeutsamen Wertverlust. Wer wird diesen ausgleichen?	

Prüffläche 4.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
17	708-1296-001	Wir möchten anregen, u.a. die aufgeführte Fläche W-8 – Ronneburg (Prüffläche W-20 / 1. Entwurf; Prüffläche 4.7 / 2. Entwurf) analog zum ersten Entwurf, wieder in den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen aufzunehmen, mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu geben und damit dem thüringischen Klimagesetz zu entsprechen. Das Land Thüringen hat sich in seinem Klimagesetz § 4 Absatz 2. dazu verpflichtet, ein Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass die vom Bund erstellten Klimaziele für 2020 verfehlt werden, ist es umso dringlicher, zügig auf die Erreichung der für 2030 festgelegten Klimaziele hinzuarbeiten. Im Vergleich zum ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen sind im aktuellen Entwurf zahlreiche geeignete Flächen entfallen. Speziell der Wegfall folgender Fläche ist nicht nachvollziehbar: W-8 – Ronneburg (Prüffläche W-20 / 1. Entwurf; Prüffläche 4.7 / 2. Entwurf) Bei einigen dieser Flächen werden Belange des Kulturerbe- und Denkmalschutzes und/oder der Schutz des Landschaftsbildes zur Begründung des Wegfalls angegeben. Die Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist allerdings ohne genaue Kenntnis von Art und Höhe der Anlagen, sowie deren räumlichen Verteilung kaum zu beurteilen und sollte daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit den zuständigen Behörden geklärt werden. Gleiches gilt für die Einschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden dazu umfangreiche, an die konkrete Planung angepasste Gutachten erstellt. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Flora und Fauna, sowie die Ausarbeitung von ggfs. nötigen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Eine pauschale Bewertung im Vorfeld ist hier nicht zielführend. Bei mehreren der o.g. Flächen wird angegeben, es stünden in der Planungsregion Ostthüringen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Für die vom Einreicher durchgehend kritisierte Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-003, lfd. Nr. 106, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3. Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch diejenigen des Landschafts-, Natur-, Denkmal und Bevölkerungsschutzes. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Substantiell bedeutet, nach Vorgabe der Landesregierung, die Bereitstellung von wenigstens einem Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens. Der zweite Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringens weist jedoch nur ca. 0,4 Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens für die Nutzung durch Windenergie aus. Die Vorgabe der Landesregierung wird also nicht einmal zur Hälfte erfüllt. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass hier substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird. Im Fall der Fläche Ronneburg wird angegeben, es handele sich um eine Fläche in einem waldarmen Gebiet. Der Verlust der ökologischen Funktion des Waldes soll vermieden werden. Dazu ist anzumerken, dass für jede umgewandelte Waldfläche eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung zu erfolgen hat. Diese Ausgleichsaufforstung, die von den Genehmigungsbehörden festgelegt wird, ist üblicherweise deutlich größer als die von der Windenergieanlage beanspruchte Fläche. Die Gesamtwaldfläche nimmt also zu.	schriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägungen zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, sowie Anreg.-Nr. 884-646-001, lfd. Nr. 153, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Der Plangeber hält auch zum hier vorliegenden Entwurf des Abschnittes 3.3.2 Vorranggebiete Windenergie an der Entscheidung fest, in der Prüffläche 4.7 kein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.
18	884-646-008	Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme sollte unter der Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte WVG 8 – Ronneburg – Prüffläche 4.7 wieder aufgenommen werden. Die extrem geringe Ausweisung von Vorranggebieten entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1 % der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz gibt den zwingenden Anlass, geeignete Flächen, wie die unten aufgeführten Prüfflächen, wieder in die Flächenkulisse aufzunehmen.	
19	513-1253-014	Abweichend von den Ansichten des Plangebers beantragen wir betreffend der Prüffläche 4.7 eine erneute Betrachtung sowie Bewertung der Prüffläche im Hinblick auf die Ausweisung der Fläche "Ronneburg". Die unter Punkt 4 folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Fläche, welche im Rahmen des 1. Entwurfs am 04.03.2016 ausgewiesen wurde, dann jedoch am 30.11.2018 im integrierten 2. Entwurf wieder entfallen ist. Die Ausführungen werden in Anlehnung an den Prüfbogen 4.7 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, 2018 Anlage 4 Prüfbögen – Teil 1) bewertet. In den nachfolgenden Abwägungen wird die Fläche als "Ronneburg" erwähnt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bezugnehmend auf die Argumentation des Einreichers, sei darauf hingewiesen, dass sich die Aussagen im Prüfbogen auf die gesamte Prüffläche bzw. alle Teilflächen der Prüffläche 4.7 beziehen und nicht ausschließlich auf die Gebietskulisse des im 1. Entwurf des Abschnittes 3.3.2 Vorrangge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Lage der Fläche "Ronneburg" Die Fläche Ronneburg befindet sich ungefähr drei km südlich von Ronneburg innerhalb der Gemarkungen Ronneburg und Rückersdorf, Hilbersdorf und Linda bei Weida (siehe Karte 9). Die Gemeinden liegen im Landkreis Greiz. Die Gemeinden Rückersdorf, Hilbersdorf und Linda bei Weida sind Teil der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster. Die Fläche Ronneburg erstreckt sich teilweise über forstwirtschaftliche Nutzflächen und besitzt eine Fläche von ca. 125 ha. In den folgenden Abschnitten werden die Kriterien für die Fläche Ronneburg abgewogen, für welche im Prüfbogen der Prüffläche 4.7 Konflikte ermittelt und bewertet wurden. <u>Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien 2.1 – 2.34)</u> Die Fläche Ronneburg befindet sich laut den Empfehlungen der Vogelschutzwarte Seebach innerhalb eines Rotmilandichtezentrums (Vogelschutzwarte Seebach 2015), was auch in Kriterium 2.15 im Prüfbogen erwähnt wird. Die Fläche ist jedoch am äußersten Rand dieses Dichtezentrums, dessen Hauptanteil sich über den Landkreis Altenburger Land erstreckt, situiert. Vorranggebiete wie beispielsweise W-1 Drogen und W-4 Großenstein liegen ebenfalls innerhalb dieses großflächigen Rotmilandichtezentrums. Bei avifaunistischen Dichtezentren bedarf es zudem einer Einzelfallentscheidung. Der unter Kriterium 2.17 im Prüfbogen 4.7 erwähnte Vogelzugkorridor Posterstein-Wernsdorf für Kleinvögel außer Wasservögel touchiert die Fläche Ronneburg nicht. Bzgl. des Kriteriums 2.25 "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial" lässt sich anbringen, dass der Freiraumsicherung generell viel Platz in der Planungsregion Ostthüringen eingeräumt wird. Das Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial wird von der Fläche Ronneburg nicht touchiert, noch liegt es innerhalb dieser. Unter den zusammengefassten Begründungen wurde u.a. das Kriterium 2.31, welches sich mit Wald in waldarmen Gebieten beschäftigt, in die Abwägungen miteinbezogen. Als Gegenargument lassen sich hierbei die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwähnen, welche bei der Umsetzung von Windenergieanlagen im Wald umgesetzt werden müssen. Zudem wird bei der Planung der Standorte stets angestrebt, den Eingriff auf ein Äußerstes zu reduzieren, indem beispielsweise vorhandene	biete Windenergie ausgewiesenen Vorranggebietes W-8 – Ronneburg. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Prüfflächenteile ergibt sich für die Teilflächen auch eine unterschiedliche Betroffenheit der einzelnen Belange, die im Prüfbogen dokumentiert sind. Der Plangeber hält auch zum hier vorliegenden Entwurf des Abschnittes 3.3.2 Vorranggebiete Windenergie an der Entscheidung fest, in der Prüffläche 4.7 kein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wesentliche Gründe, die gegen die Ausweisung der in Rede stehenden Fläche (Vorranggebiet W-8 – Ronneburg aus dem 1. Planentwurf) sprechen werden hier nochmals benannt: Zum einen ist der Belang des Kulturerbes insbesondere im Bereich der Osterburg Weida erheblich betroffen. Die Osterburg befindet sich ca. 10 km südwestlich der Prüffläche 4.7. Sie ist gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft, siehe LEP 1.2.3 Z. In Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V hat der Plangeber zwei einmalige, unverwechselbare und schützenswerte Sichtbereiche unter Schutz gestellt, von denen die Prüffläche 4.7 betroffen ist (siehe Kriterium Nr. 4.7). Die Errichtung von Windenergieanlagen in der in Rede stehenden Fläche wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes Osterburg Weida gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar. Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Rückbau der vier Windenergieanlagen in Kleinfalke der Blick von allen drei Aussichtspunkten völlig ungestört von raumwirksamen technischen Infrastrukturen sein wird. Darüber hinaus befindet sich der Reuster Turm befindet in weniger als 1 km Entfernung östlich der Prüffläche 4.7 und ist nach Abbau der Wismuthalden im weiten Umkreis wieder uneingeschränkt sichtbar (Landmarke). Windenergieanlagen würden aufgrund ihrer Höhe und Nähe den Turm massiv überragen und somit den Maßstab der räumlichen Nachbarschaft sprengen. Dies wäre eine erhebliche Störung der wiederhergestellten unbeeinträchtigten Blickbeziehung vom und zum Denkmalobjekt, so dass der Plangeber auf die Ausweisung dieses Gebietes aus den o.g. Gründen verzichtet. Zum anderen sind sämtliche Waldbereiche innerhalb der Prüffläche und somit auch innerhalb des vom Einreicher vorgeschlagenen Vorranggebietes als Wald in waldarmen Gebieten eingestuft. Diese Waldflächen erfüllen inmitten der relativ strukturarmen Bergbaufolgelandschaft um Ronneburg

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Lichtungen genutzt werden und an vorhandenen Forstwegen entlang geplant wird. <u>Hinweise zu Verkehr und Infrastruktur (Kriterien 3.3 - 3.27)</u> Die Fläche Ronneburg liegt nicht innerhalb des 5 km-Radius der seismologischen Messstation Heukewalde (HKWD), worauf in Kriterium 3.24 im Prüfbogen 4.7 eingegangen wird, sondern grenzt im Südosten an diesen an. Die Fläche Ronneburg liegt nicht innerhalb des 5 km-Radius der Luftverteidigungsanlage Gleina. Die Entfernung zwischen dieser Radarstation und der Fläche Ronneburg beträgt ca. 19 km. <u>Hinweise zu Sonstigen Schutzgebieten / Belangen (Kriterien 4.3 – 4.11)</u> Unter dem Kriterium 4.5 wird der Bismarckturm erwähnt, welcher sich in der Nähe von Reust befindet und nur der Raumwirksamkeitsstufe C, gemäß den Zuarbeiten des TLDA, entspricht. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ca. 1km zur Fläche Ronneburg. Mit dem Kriterium 4.5 wird auch der historische Stadtkern der Stadt Weida erwähnt, welcher in der Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie mit einem Mindestabstand von 5 km erwähnt wird. Der Turm der Osterburg definiert hierbei den Ausgangspunkt für den Mindestabstand. Die Fläche Ronneburg befindet sich in einer Entfernung von ca. 11 km, so dass der Mindestabstand des TLDA nicht unterschritten wird (siehe Karte 10 sowie Abbildung 5). Unter dem Kriterium 4.6 wird die Osterburg als ein Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in die Abwägungen miteinbezogen. In der Zusammenfassung des Prüfbogens 4.7 wird der Kulturerbestandort Osterburg in der Stadt Weida über drei Absätze hinweg als Grund für eine Nichtausweisung umschrieben. Im Prüfbogen 4.7 ist die Rede von drei Aussichtspunkten, jedoch wird in der Karte 2-2 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Plankarten 2-1 bis 2-6 Sicherung des Kulturerbes) nur ein Aussichtspunkt dargestellt (siehe Abschnitt 2.1.3). Die Osterburg befindet sich ca. 10 km südwestlich der Fläche Ronneburg. Der in der TLDA-Zuarbeit von 2015 erwähnte Mindestabstand von 5 km wird hierbei nicht unterschritten. In der Visualisierung (Abbildung 5) sind die fiktiven Windenergieanlagen nur sehr marginal am Horizont zu erkennen.	eine wichtige ökologische Funktion. Im Bereich des Vorranggebietes W-8 – Ronneburg aus dem 1. Planentwurf sind im Verhältnis zu umliegenden Waldbereichen insbesondere größere zusammenhängende Mischwälder betroffen. Dieser Belang wird vom Plangeber als gewichtiger gewertet als die Windenergienutzung Die in Rede stehende Fläche liegt – wie vom Einreicher vorgetragen – zum Großteil im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs 30: Oberes Gessental, Bergbaufolgelandschaft südlich Ronneburg“ des Regionalplanes 2012. Zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen hat sich der Plangeber für die erneute Ausweisung des o. g. Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Freiraumsicherung der Vorrang gegeben. Den o.g. Belangen wird in der Summe gegenüber der Windenergienutzung jeweils ein höheres Gewicht beigemessen. In der Planungsregion Ostthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.7 verzichtet. Im Prüfbogen 4.7 werden drei Aussichtspunkte benannt: Die Aussichtspunkte Nr. 1 (Bergfried) und Nr. 2 (Wurzgarten) befinden sich auf der Osterburg. Die Blicke von der Osterburg in die Landschaft Richtung NO überdecken sich und bilden den Schutzbereich 1. Der Aussichtspunkt Nr. 3 gewährt von der Schönen Aussicht aus den Blick auf die Osterburg und bildet Schutzbereich 2. In der vom Einreicher benannten Karte 2-2 Sicherung des Kulturerbes werden diese drei Aussichtspunkte nicht ersichtlich, da in diesen Karten lediglich die Sichtpunkte mit Blick auf den jeweiligen Kulturerbestandort dargestellt werden. Der bzw. die Aussichtspunkte vom Kulturerbestandort in die Landschaft werden durch die Symbolik des Kulturerbestandorts dargestellt. Gerade, wenn es vom Kulturerbestandort mehrere Aussichtspunkte gibt, wäre deren Darstellung auf der Karte aufgrund der Maßstäblichkeit nicht realisierbar.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Hinweise zur Eignung (Kriterien 5.1b – 5.5)</u> Die Fläche Ronneburg befindet sich innerhalb eines ehemaligen unter-tägigen Uranerzabbauareals, wie unter Kriterium 5.4a angesprochen wird. Durch das damals angewandte Bruchbauverfahren und die noch anhaltende Flutung des Grubengebäudes kann es zu Bodenbewegungen bzw. Senkungen kommen. Da die Flutung des Grubengebäudes zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen sein wird, die bergschaden-kundlichen Aspekte und Empfehlungen sich auf größere Flächen be-ziehen, jedoch bisher keine Einzelfallprüfungen bzw. Gutachten für potenzielle Standorte unserem Kenntnisstand nach durchgeführt wur-den, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht im Voraus auszu-schließen. Des Weiteren lässt sich erwähnen, dass typengeprüfte Windenergieanlagen der gängigen Anlagenhersteller bis hin zur Erdbe-benzone 3 in Deutschland ausgelegt sind. <u>Ergebnis</u> Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die Fläche Ronneburg zur Windenergienutzung eignet. Durch die Visualisierungen konnte gezeigt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Denkmalschutzbelangen der Osterburg nicht entgegensteht. Mit bergschadenkundlichen Einzelfallprüfungen und Gutachten der Wind-energieanlagenstandorte lässt sich schlussendlich eine Aussage über die Umsetzung treffen.	
20	253-413-002	Die veröffentlichten Änderungen des Regionalplanes Ostthüringen habe ich zur Kenntnis genommen und nehme dazu nachfolgend Stellung. Bezüglich der Vorranggebiete Windenergie verweise ich auf meine Stellungnahme Az. 63270/172/16/RPI-OT_Wind vom 07.07.2016, in dieser hatte ich bezüglich der Vorranggebiete W-8 Ronneburg und W-29 Hirschberg Verstöße gegen das Fachplanungsprivileg festgestellt und damit verbunden keine Zustimmung erteilt und auf eine erneute Vorlage verwiesen, eine Reaktion Ihrerseits ging mir im Nachgang nicht zu.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und priva-ten Belange gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-8 - Ron-neburg in der Prüffläche 4.7 entschieden. Somit können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben. Die für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.7 maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.7 zu entneh-men (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zum Vorranggebiet W-29 – Hirschberg siehe Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf bzw. Prüfbogen zur Prüffläche 19.7 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Wind-energie.

Prüffläche 4.8

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
21	29-967-004	[Der Einreicher schlägt die Prüffläche 4.8 als Alternative zu W-10 vor] - Ausdehnung des Windparks auf 4 Anlagen begrenzt - Mehrere Gemeinden: Gauern, Berga/Elster, Braunichswalde, Seelingstädt erhalten wirtschaftliche Vorteile, welche sie auch dringend benötigen. - Betroffen sind minderwertige Fläche, aber mit hohen Grundsteuern belegt, auf Grund der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde - Erschließung Wegenetz – Energie vorhanden - In Sachsen wird bereits mit Schweizer Fa. geprüft, die Stromversorgung vor Ort, deshalb auch größere Akzeptanz durch Anwohner	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 4.8 entschieden. Das Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf wird mit unverändertem Flächenzuschnitt ausgewiesen. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind den Prüfbogen zu den Prüfflächen 4.8 und 4.9 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Prüffläche befindet sich bis auf den östlichen Bereich vollständig innerhalb der in Sanierung befindlichen Industriellen Absetzanlage (IAA) Culmitzsch des ehemaligen Uranerzbergbaus im Bereich Ronneburg. Hier ist die Integrität der mineralischen Mehrschichtabdeckung dauerhaft zu erhalten. Bautechnische Eingriffe, wie sie von Windenergieanlagen ausgehen, sind hier nicht zulässig. Zudem geht der Plangeber bei dem direkt an den östlichen Prüfflächenteil angrenzenden Zentrallabor für die fortlaufenden Langzeitaufgaben der Wismut GmbH am Standort Seelingstädt von einem Schutzanspruch aus. Um die dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, müssten Windenergieanlagen einen Abstand halten. Nutzungseinschränkungen würden im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt, können jedoch bis zu mehrere hundert Metern betragen. Da es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diese Belange mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können, verzichtet der Plangeber an dieser Stelle auf eine Ausweisung als Vorranggebiet, zumal sich dieser Teilbereich innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-10 – Seelingstädt/Chursdorf befindet. Darüber hinaus liegt der in der Prüffläche befindliche Wald in einem waldarmen Gebiet und ist z. T. forstrechtlich als Aufforstungsgewinn nach dem Thüringer Waldgesetz ausgewiesen. Hier besteht ein rechtlicher Ausschlussgrund. Waldumwandlung ist hier nicht zulässig. Zudem ist der Belang Denkmalschutz für die Osterburg Weida in erheblichem Maße betroffen. Die Prüffläche 4.8 liegt innerhalb des für die Osterburg Weida ausgewiesenen Schutzbereiches Nr. 1. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Belange bietet die Prüffläche 4.8 weniger Potenzial für die Windenergienutzung als die Prüffläche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.8

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			4.9 (W-10 – Seelingstädt/Chursdorf). Aus den vorgenannten Gründen zieht der Plangeber die Ausweisung eines Vorranggebiets in der Prüffläche 4.9 vor.

Prüffläche 4.11

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
22	1880-1-026	Bei dem Vorranggebiet Windenergie W-37 Kummer handelt es sich um ein bereits bestehendes Gebiet, dass im Bestand gesichert aber nicht erweitert werden kann. Naturschutzfachlich sind außerhalb des bestehenden Windparks und der Vorranggebietsfläche Milanhorste in Richtung Grünberg, Zschöpel, Nörditz bekannt die im Bereich von 1.500 m zu den Rotmilanhorsten liegen und damit innerhalb der Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten. 2015 wurden bereits 2 Windkraftanlagen in diesen Vorranggebietsflächen beantragt und auf Grund der Milanhorste und der Einwände anderer Träger öffentlicher Belange abgelehnt. Im Rahmen der Flächensicherung Rohstoffgewinnung Kies wurden im Landkreis zwei neue Flächen zur Rohstoffsicherung ausgewiesen. Diese liegen im Bereich Thonhausen und Schmölln. Die Flächen liegen ausschließlich auf Ackerflächen und werden dann durch den Kiessandtagebau überprägt. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme werden für den Zeitraum des Abbaues verschiedene Biotope entwickelt und damit die Lebensraumvielfalt erhöht.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-37 – Ponitz/Kummer in der Prüffläche 4.11 entschieden. Das im Planentwurf enthaltene Vorranggebiet W-37 – Ponitz/Kummer war bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie aus der Gebietskulisse der Vorranggebiete entfallen und wird auch weiterhin nicht ausgewiesen. Der vorhandene Windpark genießt zwar Bestandschutz, die Anlagen dürfen aber nicht repowert werden, d.h., nach Ablauf der Standzeit werden sie abgebaut und die Fläche renaturiert. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.11 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
23	534-1261-001	Hiermit möchte ich anregen, entgegen der bisherigen zusammenfassenden Begründung zur o.g. Prüffläche 4.11 die Möglichkeit im Regionalplan zu eröffnen, die bisherige Gebietskulisse des alten Vorranggebietes „W37“ weiterhin für die Planung und den Betrieb von WEA's offen zu halten – insbesondere für das Repowering bestehender WEA's. Richtigerweise werden in der Zusammenfassung zur Prüffläche 4.11 mehrere (technische) Aspekte und potenziellen Konflikte zum Thema Abstände, Gesamthöhe, Einfluss auf den Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz sowie die militärisch genutzte Radaranlage in Gleina etc... thematisiert. Dass der Plangeber im Falle der Gesamtabwägung dann die potenziellen Flächen vorrangig in den Blick nimmt, die (nach heutigem Wissen) konfliktärmer sind, ist nachvollziehbar. Gleichwohl sollte der Plangeber durchaus diese Fläche <u>nicht gänzlich für die Nutzung der Windenergie ausschließen und die weitere Entwicklung – insbesondere für ein Repowering – offenhalten</u>. Eine Möglichkeit zur Offenhaltung solcher Flächen wird selbst im Kriterienkatalog unter 0.1 (kommunale und private Belange) genannt und die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung genannt. Das solche Belange berücksichtigt werden können	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-37 – Ponitz/Kummer in der Prüffläche 4.11 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.11 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Flächennutzungsplan wurde – wie vom Einreicher angeregt – in der Einzelfallprüfung berücksichtigt (siehe Kriterium Nr. 0.1 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Das zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie enthaltene Vorranggebiet W-37 – Ponitz/Kummer befindet sich bis auf den südlichen Bereich, ca. 3 ha, komplett innerhalb des Bauschutzbereiches um den Verkehrslandeplatzes „Leipzig-Altenburg Airport“. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen darf deshalb nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 4.11

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		(sollten) ergibt sich zum Beispiel daraus, dass die <u>Stadt Schmölln in Ihrem Flächennutzungsplan – genehmigt vom Thüringer Landesverwaltungsamt am 28.04.2014 ein Sondergebiet Windenergie ausgewiesen hat. Weiterhin hat die Stadt Schmölln ein Klimaschutzkonzept erstellt in dem ebenfalls das Entwicklungspotenzial (Repowering) für die im FNP ausgewiesene Fläche hervorgehoben wird. Hier kann durchaus das „Gegenstromprinzip“ aus §1 Abs. 3 des ROG greifen, in dem auch die Regionalplanung Belange der städtebaulichen Planung berücksichtigen soll. In diesem Sinne soll der beigefügte Leitfaden ausdrücklich eine Anregung darstellen, in dem das Thema Regionalplanung und Repowering mit verschiedenen praktischen und rechtlichen Lösungsansätzen behandelt wird. Neben der planerischen Darstellung des Sondergebiets „Wind“ im FNP der Stadt Schmölln bleibt zu erwähnen, dass es in diesem Areal auch in den kommenden 10 bis 15 Jahren ganz praktisch und real eine technische Struktur und Vorprägung geben wird. Zum einen wird die existierende 380-kV Höchstspannungsleitung auch weiterhin ein fester Bestandteil der Landschaft (technische Infrastruktur) in den kommenden Jahren sein. Ebenso ist davon auszugehen, dass die im Jahr 2011 von der Firma Meridian in Betrieb genommenen 5 WEA's vom Typ REpower MM 92 mit 150m Gesamthöhe mindestens für die Zeit der EEG-Vergütung – also bis 2031 in Betrieb sein werden. Die (technische) Vorprägung der Landschaft wird sich in den kommenden Jahren kaum ändern. Weiterhin zeigt der Betrieb dieser WEA's, dass auch die von der Regionalplanung erkannten (und genannten) Konfliktfelder durchaus planerisch beherrschbar sind und es möglich ist (vermutlich unter Auflagen und Nebenbestimmungen) BImSchG Genehmigungen zu erhalten und die WEA's wirtschaftlich zu betreiben. Daher rege ich an, <u>im Rahmen einer Einzelfallentscheidung – entsprechend des Kriterienkataloges Punkt 0.1 - die im FNP der Stadt Schmölln dargestellte Fläche für Windenergie zu berücksichtigen.</u> Die rechtliche und praktische Begründung hierzu sollte durchaus in Anlehnung an den beigefügten Leitfaden erfolgen. [siehe Anlage - Regionalplanung und Repowering Planerische Gestaltungsmöglichkeiten]</u>	mung erteilt werden. Die obere Luftfahrtbehörde kündigt an, einer Bebauung mit modernen Windenergieanlagen innerhalb des Bauschutzbereiches im Hinblick auf die zu erwartende massive Durchdringung des Bauschutzbereiches nicht zuzustimmen. Derzeitig sind am Standort 10 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 150 m in Betrieb. Diese durchdringen die Horizontalfläche des Bauschutzbereiches bereits jetzt um bis zu 150 m. Bis auf die zwei südlichsten Windenergieanlagen stehen alle anderen Windenergieanlagen innerhalb des Bauschutzbereiches. Der Plangeber möchte jedoch keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Er sieht deswegen davon ab, in den zum 2. Entwurf sowie zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen, sodass in allen Vorranggebieten Windenergieanlagen mit mindestens 140 m Nabenhöhe möglich sein sollen. Das ist bei dem in Rede stehenden Standort der Fall. Der Plangeber entzieht demnach die Bereiche der Prüffläche 4.11 innerhalb des Bauschutzbereiches um den Verkehrslandeplatz „Leipzig-Altenburg Airport“ der Nutzung der Windenergie, weil hier keine modernen Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe genehmigungsfähig sein werden. Der Plangeber beurteilt die fachliche Einschätzung der Belange der Luftfahrt als plausibel und folgt den Hinweisen und Anregungen der oberen Luftfahrtbehörde. Für das südliche Teilstück von W-37, ca. 3 ha, welches sich außerhalb des Bauschutzbereiches befindet, hält die obere Luftfahrtbehörde eine Nichtausweisung für wünschenswert. Ob moderne Windenergieanlagen innerhalb dieses Teilbereiches – wie von der oberen Luftfahrtbehörde erläutert – tatsächlich Auswirkungen auf den Direktanflug zum Verkehrslandeplatz hätten, wurde vom Plangeber nicht erhoben, da hier aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt. Darüber hinaus befindet sich der südliche Teilbereich der Prüffläche 4.11 innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-3 – Thonhausen und hätte zudem nach dem Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3 nicht die erforderliche Mindestgröße von 25 ha.

Prüffläche 5.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
24	856-759-005	Im Zuge des öffentlichen Auslegungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans der Region Ostthüringen möchten wir hinsichtlich des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie anregen, das potentielle Windgebiet W-5 Gera/Steinbrücken wieder in die Fortschreibung aufzunehmen. Wir möchten die Regionalplanung bitten, das Potentialgebiet W-5 Gera/Steinbrücken mit einem verkleinerten Flächenzuschnitt wieder in den Regionalplan zu integrieren. Als erstes möchten wir betonen, wie fassungslos wir über die Herausnahme des Windgebietes Gera/Steinbrücken sind. Seit dem 1. Entwurf des Regionalplans 2016 befindet sich unsere Firma in einem intensiven Prozess zur Planung und Verwirklichung eines Windpark-Projektes am Standort Steinbrücken. Es haben zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der Genehmigungsbehörde stattgefunden und es erfolgte eine ausführliche Vorstellung des Vorhabens im Bauamt Gera. <u>Die Stadt hat das Vorhaben nicht abgelehnt.</u> Des Weiteren wurden alle nach Thüringer Leitfaden erforderlichen <u>Gutachten für Vögel und Fledermäuse über 2 Jahre vollständig erstellt (2017+2018).</u> Außerdem sind die Grundstückseigentümer und der Bewirtschafter für die Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet (Vertragliche Vereinbarungen wurden mit uns geschlossen). Des Weiteren gab es über die gesamte Phase der Projektentwicklung (2017/18) keinerlei bürgerliche Gegenwehr. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des zweiten Entwurfes der Gesamtfortschreibung lag bereits die gesamte Genehmigungsplanung des Projektes vor. Wenn in einem soweit vorangeschrittenen Projektstadium das Vorhaben gekippt wird, kann das unter Umständen für ein mittelständiges Unternehmen verheerende wirtschaftliche Folgen haben. Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht stehen der Ausweisung des Windgebiets W-5 entsprechend der regionalplanerischen Abwägung vom 30.11.2018 folgende Gründe entgegen: Die SPA-Verträglichkeitsstudie (SPA-VS) des Planungsbüros Dr. Weise hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebiets Zeitzer Forst in der Worst-Case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden kann. Der als sachgerecht angenommene Waldabstand von 200 m wird nicht eingehalten.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch im aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 5.1 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 5.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Der Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind daher Grenzen gesetzt. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Der Einreicher der Stellungnahme erkennt das über § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG anzuwendende Schutzregime, nachdem für EG-Vogelschutzgebiete eine erhebliche Beeinträchtigung bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen ist. Die Umsetzungshinweise des TMUEN sehen dafür ein mehrstufiges Verfahren vor. Um dem nachzukommen, hat der Plangeber ein Gutachten in Auftrag gegeben, das für die Prüffläche 5.1 erhebliche Beeinträchtigungen – unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung (Umgebungsschutz nicht nur aus Gründen der Barrierewirkung, worst-case-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 5.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Zu diesen zwei Punkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen: aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage erfolgte die SPA-VS anhand einer <u>Worst-Case-Betrachtung für die im SPA-Gebiet Zeitzer Forst relevanten Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Wespenbussard</u>. Wie im Kapitel 2.6 der SPA-VS erwähnt, sind Worst-Case-Betrachtungen rechtlich gesehen grundsätzlich zulässig. Es sollte dabei aber bedacht werden, dass das schlimmste Szenario nicht zwingend und eher unwahrscheinlich der Realität entspricht. Dieser kann man sich zwar grundsätzlich nur annähern, doch ist anzunehmen, dass mittels Untersuchungen, welche die fachlich anerkannten Standards erfüllen, ein besseres Abbild gelingt. Folglich ist auch anzunehmen, dass eine SPA-VS auf Basis solcher Untersuchungen, eine bessere Einschätzung der Erheblichkeit bzw. Betroffenheit der Schutzgüter ermöglicht. So wird auch durch das Planungsbüro Dr. Weise im Kapitel 2.6 darauf hingewiesen, dass eine Bewertung auf Grundlage aktueller, systematisch erfasster Daten zu einer abweichenden Einschätzung führen kann. <u>Mit der Nicht-Ausweisung des Windgebiets wird den Planungsbüros die Möglichkeit genommen, solch eine fundierte Datenlage und SPA-VS zu schaffen.</u> Das SPA-Gebiet Zeitzer Forst kann entsprechend der Landesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen-Anhalt in zwei Teile untergliedert werden, ist in seiner Funktionalität jedoch im Ganzen zu betrachten. Das Planungsbüro Dr. Weise beschränkt seine SPA-VS entsprechend der Landesgrenzen auf den Thüringer Teil des Schutzgebiets, der mit ca. 330 ha jedoch nur rund 16 % der Gesamtfläche ausmacht. Hier ist erneut zu hinterfragen, in wie fern das Ergebnis der SPA-VS die Realität wiedergibt. Während von den Naturschutzbehörden auf Planungsebene argumentiert wird, dass Schutzgebiete über Landesgrenzen hinaus zu berücksichtigen sind, wird sich hier auf eine Studie gestützt, die genau diesen Aspekt nicht erfüllt. In Kapitel 5.5.2 der SPA-VS werden zunächst geeignete Brut- und Nahrungshabitate für Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Waldschnepfe festgestellt. Wegen der Worst-Case-Betrachtung werden die Erhaltungszustände der oben genannten Arten als durchschnittlich oder beschränkt eingestuft und Brutplätze bzw. Aufenthaltsbereiche direkt am Rand des Windgebiets platziert. Die darauf basierenden Ergebnisse sind zwar auf der sicheren Seite, aber nur wenig belastbar, da sie die reale Größe und Gesamtfunktionalität des Zeitzer Forstes nicht berücksichtigen.	Betrachtung bei nicht ausreichender Datenlage) – nicht auszuschließen vermag. Dem hat sich der Plangeber nach einer Plausibilitätsprüfung angeschlossen. Das vom Einreicher der Stellungnahme zitierte Avifaunagutachten vermag diese Einschätzung nicht zu entkräften, da es einen anderen (außergebietlichen) Maßstab anwendet (§ 44 BNatSchG) und nicht die Vereinbarkeit mit dem gesamten EG-Vogelschutzgebiet abprüft. Die vom Einreicher beauftragten Gutachten decken nicht das EG-Vogelschutzgebiet ab, so dass an der worst-case-Betrachtung der Verträglichkeitsstudie festgehalten wird. Eine Verträglichkeitsprüfung muss geeignet sein, jeglichen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der schädlichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet auszuräumen (vgl. dazu u.a. EuGH Urteil C-441/17). Das Gutachten ist zudem methodisch nicht darauf ausgelegt gewesen, zu allen relevanten und wertgebenden Arten des EG-Vogelschutzgebietes Erfassungen durchzuführen. Darüber hinaus sprechen weitere naturschutzfachliche Belange, wie die hohe ökologische Wertigkeit der die Prüffläche umgebenden Wälder gegen eine Ausweisung. Die Prüffläche wird mit Ausnahme der angrenzenden südöstlichen Offenlandbereiche komplett von Wald umschlossen. Dieser Wald liegt innerhalb des SPA-Gebietes Nr. 43 „Zeitzer Forst“ (Wald ist als Kernflächen des Thüringer Waldbiotopverbundes ausgewiesen) und wird aufgrund des Bestandes an alt- und totholzreichen Laubmischwäldern, dem hohen und strukturreichen Waldrandanteil (siehe Kriterium Nr. 2.14) sowie seiner Funktion als Wald in waldarmen Gebieten als ökologisch wertvoller Wald betrachtet (siehe Kriterium Nr. 2.31), weshalb der Plangeber einen Abstand von 200 m zum Waldrand für sachgerecht ansieht und diese Flächen der Nutzung der Windenergie entzieht. Dadurch ist die Nutzbarkeit der ohnehin sehr kleinen Prüffläche stark eingeschränkt. Die Größe der verbliebenen Restfläche beträgt ca. 7 ha, weshalb diese nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden kann. Auch wenn der Plangeber dem Vorschlag des Einreichers, den Abstand zum Wald auf 100 m zu reduzieren, entsprechen würde, ist die verbleibende Restfläche mit ca. 16,5 ha zu klein, um nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden zu können.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 5.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sichtigen. Es ist anzunehmen, dass weitere Bereiche des Schutzgebiets (inkl. des Teils in Sachsen-Anhalt sowie außerhalb angrenzender Flächen) als Brut- und/oder Nahrungshabitat in Frage kommen. <u>Unter Berücksichtigung des geringen Anteils des SPA-Gebiets, dass an das Windgebiet W-5 grenzt, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklung der angestrebten Populationsgrößen durch Windenergieanlagen zu rechnen.</u> Auch gibt es keine Brutnachweise der Schutzziele in kritischem Abstand, sodass aktuell kein realer Anhaltspunkt existiert, dass durch die Errichtung von WEA eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintritt. Dies ist auf Planungsebene zu prüfen, ggf. können Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Bezüglich des <u>Waldabstandes</u> ist unklar, <u>wie die gewählten 200 m begründet sind.</u> In der „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“ werden 200 m Abstand zu Waldrand, linienförmigen Gehölzreihen und Quartieren baumhöhlenbewohnender Arten empfohlen. Aus der Abwägung geht jedoch hervor, dass das Konfliktpotenzial für diese Artengruppe nicht abschließend ermittelt wurde und kein Problem darin gesehen wird, dies auf Planungsebene zu klären, da effektive Minderungsmaßnahmen bestehen. <u>Auch aus avifaunistischer Sicht sind 200 m pauschaler Waldabstand nicht begründet.</u> Zwar ist eine Horstschutzzone für am Waldrand befindliche Brutplätze denkbar, doch sollte diese ggf. gezielt für einen besetzten Horst angewendet werden, sofern sich auf Planungsebene die Notwendigkeit ergibt. Die hohe ökologische Wertigkeit der umliegenden Wälder ist nicht betroffen, da sich das Windgebiet im Offenland befindet. Möglich ist, dass dicht am Wald geplant wird und für Stellflächen oder die Zuwegung Gehölze entfernt werden müssen. Dies lässt sich allerdings auch ohne 200 m Abstand durch eine entsprechende Planung vermeiden. Hinsichtlich des soeben dargelegten Sachverhaltes, möchten wir die Regionalplanung bitten, das Potentialgebiet W-5 Gera/Steinbrücken mit einem verkleinerten Flächenzuschnitt wieder in den Regionalplan zu integrieren. Hierzu im Einzelnen: Ein Abstand von bis zu 200m vom Waldrand ist laut Kriterienkatalog eine Einzelfallentscheidung. <u>Der in diesem Fall durch die Regionalplanung angesetzte Waldabstand von 200 m ist nicht notwendig,</u> da die ökologische Wertigkeit des Waldes durch das Windgebiet W-5 nicht gemindert wird. Das potentielle Windgebiet liegt nicht im Wald, sondern im Offenland, wodurch weder die Naherholungsfunktion noch der öko-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 5.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		logische Wert des Waldes negativ beeinflusst wird. Wie bereits oben erläutert können artenschutzrechtliche Belange bezüglich Fledermäusen und Avifauna im Genehmigungsverfahren bearbeitet und gezielte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gefunden werden. Beim Bau von Windenergieanlagen kann auch eine Gehölzentfernung oder ein Rückschnitt durch entsprechende Planung vermieden werden. Angesichts der Tatsache, dass der Standort Steinbrücken durch das ebene Relief, die hervorragende Windhöffigkeit (Ertrag pro WEA rund 12 GWh/a, Standortgüte: ca. 80%) und gute Erschließungsmöglichkeiten für die Ausweisung als Wind-VREG prädestiniert ist, schlagen wir als Kompromisslösung eine noch kompaktere Flächenkulisse vor. <u>Mit einem Abstand von 100 m zum Waldrand können im potentiellen Windgebiet W-5 Gera-Steinbrücken trotzdem noch drei WEA (samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche) realisiert werden. Dies entspricht dem Konzentrationsgebot der Regionalplanung.</u> Obwohl sich die Regionalplanung sicherlich über die weiteren Vorzüge der Fläche Gera/Steinbrücken als Windgebiet bewusst ist, möchten wir diese noch einmal kurz aufführen: Durch die Einkürzung des Gebietes werden weiterhin die geforderten 1.000m zu den Siedlungsflächen Steinbrücken und Lessen gewahrt. Die Potentialfläche W-5 befindet sich außerhalb sämtlicher Schutzgebietskategorien, nicht in Zugkorridoren, Rastgebieten, avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (ABG), Dichtezentren und nicht in Gebieten des Wiesenbrüters. Auch geplante Schutzgebiete sind nicht in diesem Bereich vorgesehen. Zudem liegt das WG Steinbrücken nicht innerhalb artspezifischer Mindestabstände zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Des Weiteren würde eine Ausweisung der Fläche als VREG Windenergie die Austauschbeziehungen zwischen SPA-Gebieten nicht stören, da es kein weiteres Vogelschutzgebiet in der Umgebung vorhanden ist (nächstes SPA in 18 Kilometer Entfernung). Innerhalb der Fläche liegen keine Bestandteile des Biotopverbundes. Zudem werden Belange des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz um Kulturerbestandorte, Abstand zu Kulturdenkmalen) nicht berührt. Das hier angeregte Gebiet liegt weder in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung noch innerhalb von Kulturlandschaften besonderer Eigenart. Auch der UZVR würde durch eine Ausweisung eines Windgebietes in diesem Bereich unberührt bleiben.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 5.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Darüber hinaus hält W-5 den 5 Kilometer Mindestabstand zu Bestand-windparks in TH und ST ein. Ein möglicher Trassenverlauf des Sue-dostlink befindet sich nicht innerhalb der von uns abgegrenzten Flä-chenkulisse. Die Radaranlage Gleina liegt in einer ausreichend weiten Entfernung von 25 Kilometer und andere Konflikte mit der zivilen und militärischen Luftfahrt (Funkfeuer, (Nacht-)Tiefflugkorridore, Trainings-räume oberer/unterer Luftraum) können ausgeschlossen werden. Durch die Verkleinerung des Windgebiets liegt die Fläche zu 90% im Vorrang-gebiet Landwirtschaft, was keinen entgegenstehenden Belang darstellt. Nach Überlagerung aller Kriterien ist W-5 Gera/Steinbrücken die einzig mögliche Windpotentialfläche im Verwaltungsgebiet Stadt Gera. Des-halb und angesichts der vielen Gründe die für eine Ausweisung als VREG-Windenergie sprechen, ist es regionalplanerisch absolut sinnvoll und nachvollziehbar den Standort als Windgebiet in den kommenden Entwurf darzustellen.	

Prüffläche 6.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
25	625-1276-001	Hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und Anhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und ersuchen, die "Prüffläche 6.2" östlich von St. Gangloff im Landkreis Greiz als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Wir bitten die vollumfängliche Ausweisung des Gebietes als Vorrang-/ Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Ostthüringen. Gemäß den [nach]stehenden Ausführungen gibt es keine öffentlichen Belange, die der Windenergienutzung am Standort Lindenkreuz im Bereich der "Prüffläche 6.2" entgegenstehen. Die Thüringer Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 den Eigenenergiebedarf durch einen Mix aus 100 % regenerativer Energien selbst zu decken. Bis 2020 sollen gemäß Ziel 5.2.7 des aktuell gültigen Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 des Freistaates Thüringen bereits 30 % des Endenergieverbrauches aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Dazu beitragen soll im Wesentlichen die Energieerzeugung aus Windenergieanlagen. Die Regionalen Planungsstellen Thüringens haben gemäß der Vorgabe 5.2.13 die Aufgabe, Vorranggebiete "Windenergie" auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, um etwa 1% der von der Landesregierung ausgesprochenen Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Die landespolitischen Ziele wurden zuletzt am 21.06.2016 mit dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, dem sogenannten Windenergieerlass, noch einmal anhand von Vorgaben für die Anwendung in der Planungspraxis bestätigt. Derzeit erarbeiten wir als Entwurfsverfasser einen Vorbescheidsantrag nach § 9 BlmSchG für WEA in der Gebietskulisse der bisherigen „Prüffläche 6.2“ mit Planstand des 2. Entwurfes integriert zum Regionalplan Ostthüringen, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Das Erfordernis zur Gebietsausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung ergibt sich aus: 1. der sehr guten und hohen wirtschaftlichen Eignung des Standortes für die Windenergienutzung, 2. der Vereinbarkeit mit dem planerischen Gesamtkonzept für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung des Regionalplanes Ostthüringen, 3. um der Windkraftnutzung in Ostthüringen substanziell Raum zu verschaffen gemäß ihrer Privilegierung nach §35 BauGB und 4. der Verträglichkeit mit den Belangen des	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch im aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 6.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Dem Einreicher ist insofern Recht zu geben, dass keine harten und weichen Tabuzonen einer Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche entgegenstehen. Die Prüffläche 6.2 steht jedoch in Konkurrenz zu weiteren Prüfflächen in diesem Teilraum. Im westlichen Teil der Prüffläche sind zudem zwei Belange betroffen, welche die nutzbare Fläche für die Windenergie deutlich verringern. Nach dem Willen des Plangebers soll hier unter anderem ein Abstand von 600 m zu Einzelhäusern im Außenbereich eingehalten werden (siehe Kriterium Nr. 1.10). Dieser Bereich überdeckt große Teile der westlichen Prüfflächenausdehnung. Des Weiteren sind der nordwestliche sowie der nordöstliche Prüfflächenteil durch eine ungünstige topographische Situation geprägt. Die betroffenen Bereiche fallen z.T. sehr stark in ein Seitental des Erlbaches ab und sind der Nutzung der Windenergie entzogen. Die verbliebene Restfläche erfüllt zwar das Kriterium der Mindestgröße von 25 ha, jedoch befindet sich dieser Prüfflächenbereich innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zu drei vom Plangeber ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie. Der Plangeber entscheidet sich in der Abwägung für die in Summe größeren Prüfflächen 6.1, 6.4 und 16.1 und sieht hier in Teilbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (W-6 – Kraftsdorf, W-7 – Großsaara, W-20 – Eineborn/St. Gangloff) vor. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und die Prüffläche 6.2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Denkmalschutzes. <u>1. sehr gute und hohe Eignung des Standortes für die Windenergienutzung</u> Das vorgeschlagene Plangebiet nördlich der Ortschaft Lindenkreuz weist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie eine sehr gute Eignung auf. Im Plangebiet kann von einer Windgeschwindigkeit von bis zu ca. 7,0 m/s auf 160 m ü. Gr. (Meter über Grund) im Jahresmittel ausgegangen werden. Dies entspricht einer besonders hohen Windhöflichkeit, verglichen mit einem durchschnittlichen Binnenlandstandort. Daraus resultierend, können besonders hohe Stromerträge im vorgeschlagenen Plangebiet Lindenkreuz generiert werden. Eine Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes sollte besondere Berücksichtigung finden, da die damit verbundene zukünftige Realisierung von bis zu drei Windenergieanlagen erheblich zur Erreichung der Energieziele des Freistaates Thüringen beitragen würde. Es wird dadurch laut Nr. 5.2 des Kriterienkataloges als grundsätzlich geeignet angesehen für die Ausweisung als Vorranggebiet "Windenergie". <u>2. Vereinbarkeit mit dem planerischen Gesamtkonzept</u> Die Planungsfläche befindet sich in vollem Umfang auf dem Gebiet der Gemeinde Lindenkreuz, Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, im Landkreis Greiz. Konkret erstreckt sich das Gebiet rund 1,0 km nördlich der Ortslage Lindenkreuz. Sie wird im Osten und Norden durch Gemeindegrenze begrenzt. In nordöstlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von 1,3 km zum Plangebiet die Ortschaft Kaltenborn, in südöstlicher Richtung die Ortschaft Kleinsaara (1,1 km) und westlich die Ortschaft St. Gangloff (1,0 km). Das Höhenniveau des Plangebietes der gering bewegten Geländeoberfläche liegt zwischen 327—338 m ü. NN (Meter über Normal null). Der geplante, "Windpark Lindenkreuz" liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet, eingeschlossen sind zwei kleinere Waldflächen, außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungs- und Heilquellenschutzgebieten. Nördlich grenzt ein Waldgebiet an. Der Ausweisung der "Prüffläche 6.2" als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung stehen weiterhin keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Gebiet berührt	kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Substanzielle Raumgebung / energiepolitische Zielsetzung: Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird). Die vom Einreicher zitierte Vorgabe, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		weder Dichtezentren planungsrelevanter Arten, Vogelzugkorridore oder avifaunistisch bedeutsame Gebiete (AEG) welche im avifaunistischen Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, 2015) dargestellt sind, Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Vorbescheidsantrages umfangreiche, dem Thüringer Standard entsprechende, Untersuchungen und Gutachten durchgeführt und erstellt wurden. Bei dieser Prüfung wurden auch mögliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen einbezogen. Anerkannte art- sowie wirkbezogene Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorhanden und in zahlreichen Veröffentlichungen dokumentiert (siehe u.a. in den Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (Stand 13.09.2012). <u>3. Schaffung von substanziellen Raum für die Nutzung von Windenergie</u> Gemäß Textteilentwurf zum Regionalplan Ostthüringen in Verbindung zur Anhörung bzw. Öffentlichen Auslegung vom 04.03.2019 bis 10.05.2019 wird im Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Z 3-3, 3) Ergebnis auf Seite 73 geschrieben, dass "nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen 92 Prüfflächen mit einer Größe von mehr als 25 ha" zur Einzelfallprüfung verblieben sind. Ihre Gesamtfläche beträgt 23.357 ha und entspricht einem Flächenanteil in der Planungsregion von ca. 5%. Nach geltender Rechtsprechung muss das im Rahmen des Abwägungsvorgangs entstandene raumordnerische Planungskonzept nachweisbar der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Dem Grundsatz des Abwägungsprozesses folgend und anschließend dem Durchlauf von Einzelfallprüfungen auf Basis von schlussendlich insgesamt 110 Kriterien (65 harte und weiche Tabukriterien und 45 Einzelfallprüfungskriterien) verbleiben 22 Vorranggebiete mit einer Flächenausweisung von 1.882 ha. Diese entsprechen einer Flächenausweisung von 0,4% der Regionsfläche, d.h. dass die Kriterien der Einzelfallprüfung ca. 92% der Potential- und Prüfflächen der Windenergienutzung substanziellen Raum in der Planungsregion Ostthüringen entziehen. <u>Der Plangeber sollte seine Kriterien verringern und/oder so wählen, dass der Windenergie tatsächlich substanziell Raum verschafft wird und nicht von vornherein zu viele potentielle Flächen ausgeschlossen</u>	Das LEP 2025 Thüringen Z 5.2.7 kann letztlich ebenso keine eindeutige Planungsgrundlage für den Plangeber sein. Dafür ist das Ziel nicht konkret genug formuliert: Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch und am Nettostromverbrauch ist durch vielerlei Variablen veränderbar bzw. steuerbar. Die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Wind ist eine davon; letztlich ist Ostthüringen auch nur eine der vier Thüringer Regionen und Z 5.2.7 nicht regionalisiert. Unter setzt wird das Ziel aber mit dem Grundsatz G 5.2.8, dessen Vorgaben aber nachweislich erfüllt werden können (siehe Punkt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ der Begründung zu Z 3-3 im vorliegenden Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zeithorizont dafür ist lediglich das Jahr 2020. Gemäß LEP 2025, 5.2.7 Z, ist der Anteil erneuerbarer Energien in Thüringen bis zum Jahr 2025 beim Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Jedoch ist seitens des Freistaates Thüringen die Art und Weise der Erreichung dieses Zieles bewusst offengelassen worden, wobei grundsätzlich von einem Mix verschiedener Erneuerbaren Energieträger ausgegangen wird. Für die entscheidungserheblichen Abwägungen zur Behauptung des Einreichers, der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würde der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschaffen bzw. die Vorgaben des Thüringer Klimaschutzgesetzes nicht erfüllen, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 625-1276-002 unter der lfd. Nr. 137 in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		werden. Die Planungsregion Ostthüringen hat mit 29 % der thüringischen Landesfläche den größten Flächenanteil gegenüber den drei weiteren Planungsregionen und schafft es nicht, annähernd das landespolitische Ziel runtergebrochen auf die Region zur Verfügung zu stellen. Zu beachten sind dabei die landespolitischen Ziele, welche sich auch im Windenergieerlass vom 21.06.2016 widerspiegeln. Darin heißt es: "Insoweit zielt der vorliegende Erlass darauf die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können." <u>4. Denkmalschutz</u> Gemäß den eigenen Erkenntnissen und auch innerhalb des Prüfbogens zur "Prüffläche 6.2" vermerkt, sind keinerlei Belange des Denkmalschutzes berührt, welche eine Betroffenheit aufzeigen. Anders bei den direkt umliegenden Prüfflächen bzw. Vorranggebieten 6.1/W-6 Kraftsdorf, 6.4/1W-7 Großsaara und 16.1/W-20 Eineborn/St. Gangloff. Hier sind neben geringen Störungen auch mehrfach auffällige oder erhebliche Störungen festzustellen, dennoch wird diesen Flächen der Belang der Windenergienutzung gegenüber dem Belang des Denkmal- und Umgebungsschutzes ein höheres Gewicht eingeräumt.	

Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
26	708-1296-002	Wir möchten anregen, u.a. die aufgeführte Fläche W-9 – Groöbersdorf (Prüffläche W-17 und W-22 / 1. Entwurf; Prüffläche 6.5 / 2. Entwurf) analog zum ersten Entwurf, wieder in den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen aufzunehmen, mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu geben und damit dem thüringischen Klimagesetz zu entsprechen. Das Land Thüringen hat sich in seinem Klimagesetz § 4 Absatz 2. dazu verpflichtet, ein Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass die vom Bund erstellten Klimaziele für 2020 verfehlt werden, ist es umso dringlicher, zügig auf die Erreichung der für 2030 festgelegten Klimaziele hinzuarbeiten. Im Vergleich zum ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen sind im aktuellen Entwurf zahlreiche geeignete Flächen entfallen. Speziell der Wegfall folgender Fläche ist nicht nachvollziehbar: W-9 – Groöbersdorf (Prüffläche W-17 und W-22 / 1. Entwurf; Prüffläche 6.5 / 2. Entwurf) Bei einigen dieser Flächen werden Belange des Kulturerbe- und Denkmalschutzes und/oder der Schutz des Landschaftsbildes zur Begründung des Wegfalls angegeben. Die Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist allerdings ohne genaue Kenntnis von Art und Höhe der Anlagen, sowie deren räumlichen Verteilung kaum zu beurteilen und sollte daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit den zuständigen Behörden geklärt werden. Gleiches gilt für die Einschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden dazu umfangreiche, an die konkrete Planung angepasste Gutachten erstellt. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Flora und Fauna, sowie die Ausarbeitung von ggfs. nötigen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Eine pauschale Bewertung im Vorfeld ist hier nicht zielführend. Bei mehreren der o.g. Flächen wird angegeben, es stünden in der Planungsregion Ostthüringen andere, besser geeignete Flächen zur Verfü-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch im aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.5 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 6.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Der Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind daher Grenzen gesetzt. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH- Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Für die weiter vom Einreicher durchgehend kritisierte Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-003, lfd. Nr. 106, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber hat daher für ausgewählte Prüfflächen, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, eine Verträglichkeitsstudie erarbeiten lassen (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG –Vogelschutzgebiete“). Die gewonnenen Informationen werden in die Abwägung zu den Prüfflächen eingestellt und nicht wie vom Einreicher der Stellungnahme gefordert im weiteren Verfahren erhoben und berücksichtigt. Die Prüfung des Umgebungsschutzes des EG-Vogelschutzgebietes „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbachniederung“ für den beidseitig der Landesstraße L 3002 liegenden Teil der Prüffläche aufgezeigt, dass auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind und sich damit die Windenergienutzung nach gegenwärtig

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gung, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. <u>Substantiell bedeutet, nach Vorgabe der Landesregierung, die Bereitstellung von wenigstens einem Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens.</u> Der zweite Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringens weist jedoch nur ca. 0,4 Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens für die Nutzung durch Windenergie aus. Die Vorgabe der Landesregierung wird also nicht einmal zur Hälfte erfüllt. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass hier substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird.	tigem Erkenntnisstand nicht durchsetzen lässt. Da sich die Prüffläche vollständig in einem Vogelzugkorridor befindet, würde der direkte Zugang zum EG-Vogelschutzgebiet bzw. zum überregional bedeutsamen Rastgebiet Frießnitzer Seen in Hauptzugrichtung unterbrochen werden. Der Plangeber sieht es als gewichtiger an, den Vogelzugkorridor von der Windenergienutzung freizuhalten, weil von Windenergieanlagen hier eine unmittelbare Barrierewirkung für die Austauschbeziehungen zum o.g. EG-Vogelschutzgebiet ausgeht. Die o.g. Verträglichkeitsstudie stellt für den Plangeber ein wichtiges Indiz dar. Der Planungsträger hat die Ergebnisse der Verträglichkeitsstudie jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Aus Sicht des Planungsträgers liegen keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch den Gutachter vor. Zu den weiteren für die Nichtausweisung des im 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebietes W-9 in der Prüffläche 6.5 entscheidungserheblichen Gründen siehe den Prüfbogen zur Prüffläche 6.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der
27	884-646-009	Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme sollte unter der Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte WVG 9 – Großebersdorf- Prüffläche 6.5 wieder aufgenommen werden. Die extrem geringe Ausweisung von Vorranggebieten entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1 % der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz gibt den zwingenden Anlass, geeignete Flächen, wie die unten aufgeführten Prüfflächen, wieder in die Flächenkulisse aufzunehmen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zur Behauptung der Einreicher, der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würde der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschaffen bzw. die Vorgaben des Thüringer Klimaschutzgesetzes nicht erfüllen, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, sowie die Abwägung zur Anreg.-Nr. 884-646-001, lfd. Nr. 153, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
28	859-749-004	Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes [Teile der Prüffläche 6.5]. Planungsstand und eingeleitete Maßnahmen: Vorplanung 2016 abgeschlossen, privatrechtliche Sicherung 2018 abgeschlossen, Genehmigungsplanung 2018 erstellt, Gutachten zur Ökologischen Kartierung nach Avifaunistischem Fachbeitrag Habitatpotentialanalyse Schwarzstorch und Kartierung zur Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tötungsrisiken im Zeitraum 2016 bis 2018 abgeschlossen, 2019 Zusammenstellung Genehmigungsunterlagen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 6.5]: "Die Prüffläche 6.5 befindet sich in ihrer kompletten Längsausdehnung mittig in einem Vogelzugkorridor für Wasservögel. [...] Da sich die Prüffläche vollständig in einem Vogelzugkorridor befindet, würde der direkte Zugang zum EG-Vogelschutzgebiet bzw. zum überregio-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.5 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Insbesondere naturschutzfachliche und avifaunistische Belange wurden im Vergleich zum im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nal bedeutsamen Rastgebiet Frießnitzer Seen in Hauptzugrichtung unterbrochen werden." Vogelzugkorridore in Thüringen sind in der Regel lediglich vermutete Zugrouten hinter denen meist kaum Daten stehen. Im Rahmen der ökologischen Kartierungen wurden für die blau umrandete Fläche bereits erhebliche Kartierungen durchgeführt darunter auch eine Zug- und Rastvogelkartierung (Auszug aus der in Bearbeitung befindlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung): "(...) Im Frühjahr und im Herbst des Jahres 2017 wurden Zug- und Rastvogelkartierungen (mittels Scan- Methode und Zählmethode) erhoben. Inzwischen liegt das Ergebnis einer ersten Auswertung des Zug- und Rastvogelgeschehens des Jahres 2017 vor. Für die Erhebung der Zugvögel nach der Scan-Methode wurden im Frühjahr 4 Begehungen und im Herbst 10 Begehungen zu je 4 Stunden ab dem Sonnenaufgang durchgeführt. Rastvögel wurden zusammen mit Zugvögeln (Überflieger und Durchzügler) im Frühjahr mit 4 Begehungen und im Herbst mit 6 Begehungen erhoben. Für die Bewertung der Raumnutzung rastender/ überwinternder Gänse und v.a. Kraniche wurden zwei zusätzliche Termine im Herbst 2017 durchgeführt. Die Scan-Methode ergab als Frequenz für die Aktivität an Zugvögel durchschnittlich 30 Individuen pro Stunde für die Frühjahrszählung und durchschnittlich 280 Individuen pro Stunde im Herbst. Somit ist die Zugvogelaktivität im Untersuchungsgebiet als „unterdurchschnittlich“ zu sehen (vgl. TLUG 2016 – 2017). Beim Zählverfahren wurden bei den relevanten Vögeln die artspezifischen Schwellenwerte (nach TLUG 2016 – 2017) in keinem Fall überschritten. Rastende oder ziehende Kraniche konnten bei den Kartierungen nicht festgestellt werden. Die Häufigkeit der daneben gesichteten Höckerschwäne lag im nicht relevanten Bereich. <u>Die erfassten Daten bestätigen somit keine überdurchschnittlich genutzte Zugroute im Bereich des geplanten Windparks. Eine besondere Sensibilität des Gebiets hinsichtlich des Vogelzuges ist anhand der erhobenen Daten nicht ableitbar. (...)</u> Entsprechend der durchgeführten Rast- und Zugvogelkartierung kann von einer Beeinträchtigung des Zugvogelkorridors durch den Windpark nicht gesprochen werden, da die belegbare Aktivität ziehender Vögel unter dem jeweiligen artspezifischen Schwellenwert liegt. Im Übrigen können im Rahmen der Genehmigung technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern festgelegt werden. Eine geeignete Maß-	energie enthaltenen Vorranggebiet W-9 – Großsebersdorf neu gewichtet und dadurch entscheidungserheblich. Der vom Einreicher zur Ausweisung begehrte mittlere Teil der Prüffläche 6.5 befindet sich in einem Vogelzugkorridor für Wasservögel, inkl. Schreit- und Kranichvögel, und grenzt an das avifaunistisch überregional bedeutsame Rastgebiet Frießnitzer See an, welches überdies als EG- Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet naturschutzrechtlich und als Wiesenbrütergebiet naturschutzfachlich gesichert ist. Richtig ist, dass die Vogelzugkorridore nicht klar und eindeutig abgrenzbar sind. Die im avifaunistischen Fachgutachten dargestellten Grenzlinien können eher als Hilfslinien oder Grenzräume angesehen werden. Diesem Sachverhalt wird durch Einholung der fachlichen Meinung begegnet. Der Plangeber hat u.a. daher für ausgewählte Prüfflächen/-teile, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, eine „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG –Vogelschutzgebiete“ (im weiteren Verträglichkeitsstudie) erarbeiten lassen. Die gewonnenen Informationen werden in die Abwägung zu den Prüfflächen eingestellt und nicht wie vom Einreicher der Stellungnahme gefordert im weiteren Verfahren erhoben und berücksichtigt. Darüber hinaus empfiehlt die Vogelschutzwarte Seebach (im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz) in ihrem für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeiteten avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG vom 13.08.2015) dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes). Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für die vom Einreicher der Stellungnahme durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung - aus der jedoch nur auszugsweise zitiert wird- wurden zwar auch Zugvögel erfasst, demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore aber auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschät-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nahme wäre zum Beispiel die Installation eines Radarsystems, welches Vogelschwärme erfasst und die Windenergieanlagen bei Bedarf abschaltet. <u>Gemäß Kriterienkatalog unterliegt das Ausschlusskriterium „2.17 Vogelzugkorridore“ der Einzelfallprüfung. Diese würde im vorliegenden Fall zur Vereinbarkeit führen, da die Anzahl der Kartierten Individuen für einen Vogelzugkorridor unterdurchschnittlich niedrig ist. Zur Vermeidung von Schlagopfer können während der Zugzeiten technische Maßnahmen zum Einsatz kommen. Das Gebiet ist daher auszuweisen.</u> [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 6.5]: "Zudem lassen ältere Brutnachweise sowie neuere Brutverdachtsmomente des Schwarzstorchs und die günstige ökologische Ausstattung im Sinne von potentiellen Brut- und Nahrungshabitaten den Schluss zu, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs innerhalb sowie in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche 6.5 als hoch bewertet werden kann." Gemäß TLUG/VSW Seebach gilt für den Schwarzstorch eine Dauer des Schutzstatus von Lebensstätten von 5 Jahren. Basierend auf dieser Vorgabe können die im LINFOS vorhandenen Horst-Daten nicht herangezogen werden da der letzte eingetragene Besatz des Horstes aus dem Jahr 2012 stammt (östlich der Landesstraße L 3002). Neuere Brutverdachtsmomente der UNB haben sich auf der Basis ausführlicher Kartierungen nicht bestätigt. Nur potentiell vorhandene Brutverdachtsmomente ohne faktische Bestätigung können daher nicht dafür geeignet sein, im Rahmen der hier durchzuführenden Raumplanung Einfluss auf etwaige Windvorranggebiete zu nehmen. Im Rahmen eines Windenergieprojektes können nur tatsächlich nachgewiesene Arten Berücksichtigung finden. Die für die Art „Schwarzstorch“ günstige ökologische Ausstattung ist zwar grundsätzlich vorhanden, befindet sich jedoch wesentlich außerhalb der hier zur Ausweisung vorgeschlagenen Fläche. Im Rahmen der Genehmigungsvorbereitung wurde bereits eine <u>Habitatpotentialanalyse</u> sowie eine <u>Kartierung der vorhandenen Nahrungshabitate für den Schwarzstorch</u> durchgeführt. Diese Kartierung zeigen deutlich, dass sich Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet zwar aufhalten können, ein Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen im vorgeschlagenen Gebiet jedoch nicht signifikant erhöht sein muss. Im Rahmen einer Genehmigung können zudem etliche Maßnahmen ergriffen werden, um den Erhaltungszustand der Art zu verbessern. Vor al-	zung fest. Zudem sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Der Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind daher Grenzen gesetzt. Zudem ist der Plangeber – in Ableitung des allgemeinen Abwägungsgebotes – gehalten, möglichst Konflikte bereits auf der eigenen Planungsebene zu lösen und – soweit möglich – nicht die Konflikte in die Genehmigungsebene zu verlagern. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. EG-Vogelschutzgebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung erheblich beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windenergieanlagen erfolgen kann, ist jedoch vom Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Die Umsetzungshinweise des TMUEN sehen dafür ein mehrstufiges Verfahren vor. Um dem nachzukommen, hat der Plangeber für ausgewählte Prüfflächen, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnte ein Gutachter in Auftrag gegeben (siehe die zweckdienliche Unterlage „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG-Vogelschutzgebiete“)“). Im Ergebnis sind auf Basis der derzeitigen Datenlage zwar erhebliche Beeinträchtigungen des unmittelbar an die Landesstraße L 3002 angrenzenden Prüfflächenbereiches (im Bereich des zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesenen Vorranggebietes W-9 - Großbebersdorf) bzgl. wertgebender Brutvogelarten auszuschließen, wohingegen auf Basis der derzeitigen Datenlage eine erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Zug- und Rastvogelarten nicht ausgeschlossen wer-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ihm auch im Hinblick auf das Nahrungsangebot kann hier vieles zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes getan werden. Die entsprechenden Ergebniskarten können bei Bedarf beigebracht werden. Das Gebiet ist daher auszuweisen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 6.5]: "Darüber hinaus sprechen im mittleren Prüfflächenteil westlich der Landesstraße L 3002 naturschutzfachliche Belange gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Die Lage in einem geplanten Naturschutzgebiet sowie die Betroffenheit u.a. von Kernflächen des Auenlebensraumverbundes belegen die ökologische Wertigkeit und zeigen die besondere Schutzwürdigkeit dieser Flächen auf. Nordwestlich des Finstergrundes im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes sind außerdem Waldflächen mit der Funktion Erholung ausgewiesen." Das Waldgebiet, in welchem die zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche liegt, gehört zu einem Großteil dem Thüringischen Staatsforst und wird vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar westlich der Landstraße L 3002 befindet sich kein Auenlebensraum. Im direkten Umgriff des vorgeschlagenen Gebietes befindet sich ebenfalls kein Auenlebensraumverbund. Die Lage des zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebietes innerhalb eines geplanten Naturschutzgebietes ist zum jetzigen Zeitpunkt möglich, da das Naturschutzgebiet noch nicht ausgewiesen ist. Ob und wann es ausgewiesen werden wird, ist nicht bekannt. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem hier gegenständlichen Gebiet um ein Waldgebiet, das vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird. Ob <u>und wann eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist bis dato weder öffentlich bekannt noch ersichtlich</u>. Demzufolge kann an der vorgeschlagenen Position eine Ausweisung als Windvorranggebiet erfolgen. Eine entsprechende Anpassung des Gebietszuschnittes des geplanten Naturschutzgebietes kann auch im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes erfolgen. Eine Anpassung des zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebietes an die Umgriffe des Erholungswaldes sollte im Rahmen des Planungsprozesses erfolgen. <u>Windhöflichkeit</u>: Die Windhöflichkeit im zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebiet kann als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden.	den kann. Dem Ergebnis des Gutachtens hat sich der Plangeber nach einer Plausibilitätsprüfung angeschlossen, weil insbesondere augenscheinlich ist, dass im Falle des zum 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebietes W-9 der direkte Zugang vom Vogelzugkorridor zum Rastgebiet Frießnitzer See in Hauptzugrichtung unterbrochen werden könnte. Es käme je nach Art zu Vogelverlusten bei Durchquerung des Windparks oder zu erheblichen Ausweichbewegungen, sodass nicht sichergestellt wäre, dass der Austausch zwischen den EG-Vogelschutzgebieten nicht erheblich gestört werden würde (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr}. Der Plangeber sah es demnach als gewichtiger an, den Vogelzugkorridor von der Windenergienutzung freizuhalten, weil von Windenergieanlagen hier eine unmittelbare Barrierewirkung für die Austauschbeziehungen zum o.g. EG-Vogelschutzgebiet ausgehen kann. Da sich die Prüffläche 6.5 zudem in Hauptzugrichtung zwischen den Rastgebieten Frießnitzer See, Wolcheteiche und Plothener Teichen liegt, ist eine Barrierewirkung auch kumulativ zu betrachten. Beeinträchtigungen durch die Prüffläche 6.5 Großebersdorf summieren sich in weiterer Folge auf. Da für das genannte EG-Vogelschutzgebiet bereits einzeln eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln auch kumulativ als erheblich zu bewerten. Der Plangeber sieht es als gewichtiger an, den Vogelzugkorridor von der Windenergienutzung freizuhalten. Die Verträglichkeitsstudie stellt für den Plangeber ein wichtiges Indiz dar. Der Planungsträger hat die Ergebnisse der Verträglichkeitsstudie jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Aus Sicht des Planungsträgers liegen keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung durch den Gutachter vor. Die vom Einreicher im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie lediglich erwähnten Avifaunakartierungen (erst auf Nachfrage des Plangebers wurden weitere Unterlagen, hier zwei Karten zur Habitatpotenzialanalyse ausschließlich für den Schwarzstorch) vermögen diese Einschätzung nicht zu entkräften, da sie einen anderen (außergebietlichen) Maßstab anwenden (§ 44 BNatSchG) und nicht die Vereinbarkeit mit dem gesamten EG-Vogelschutzgebiet überprüfen, weshalb am Ergebnis der Verträglichkeitsstudie festgehalten wird. Eine Verträglichkeitsprüfung muss geeignet sein, jeglichen wissenschaftli-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			chen Zweifel hinsichtlich der schädlichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet auszuräumen (vgl. dazu u.a. EuGH Urteil C-441/17). Zudem sind die Avifaunagutachten methodisch nicht darauf ausgelegt, zu allen relevanten und wertgebenden Arten des EG-Vogelschutzgebietes Erfassungen durchzuführen. Darüber hinaus ist die verwendete Datengrundlage in der vom Plangeber in Auftrag gegebenen Verträglichkeitsstudie als aktuell zu beschreiben. Das Monitoring des Vogelschutzgebietes wurde 2016/2017 durch die systematische Kartierung der wertgebenden Vogelarten im gesamten Vogelschutzgebiet abgeschlossen, so dass im Ergebnis der obigen Ausführungen an der Einschätzung der Verträglichkeitsstudie festgehalten wird. Bei denen in die Abwägung eingestellten im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes (siehe Kriterium Nr. 2.11a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), handelt es sich, wie der Einreicher richtigerweise feststellt, um einen dynamischen Prozess, dem am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im Einzelfall der Entwicklungsstand der Planung, der Umgriff, der beabsichtigte Schutzzweck und das Schutzziel etc. in die Abwägung einbezogen werden. So ist es bei der Fortschreibung der verbindlichen Arbeitsplanung für die Schutzgebiete nicht auszuschließen, dass einzelne Bestandteile dieser Flächenkulisse nicht für eine Ausweisung als Schutzgebiet in Betracht kommen bzw. die Abgrenzungsvorschläge der Gebiete im Einzelfall unpräzise sind. Insofern wird der vom Einreicher geforderten Überprüfung der Schutzwürdigkeit geplanter Schutzgebiete entsprochen. Der vom Plangeber in die Abwägung eingestellte Belang geht auf ein landesweites Fachgutachten der Naturschutzfachbehörde zur Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems Thüringens (damals TLUG, heute Teil des TLUBN) aus dem Jahr 2016 zurück. Darin wurde nach einem festen Kriterienraster der gesamte Datenbestand der Naturschutzfachbehörde zu Lebensräumen und Arten ausgewertet und daraus unter Einbeziehung weiterer Fachkriterien eine Liste von 250 fachlichen Vorschlägen für Gebiete entwickelt, die grundsätzlich die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen, also grundsätzlich schutzwürdig sind und langfristig als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Diese Konzeption bildet durch die landesweit vergleichende Analyse nach einheitlichen Kriterien eine gute und objektive Planungsgrundlage für den Plangeber. Jedoch liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht für alle geplanten Schutzgebiete gleichermaßen Schutzwürdigkeitsgutachten vor. Trotzdem erfüllen auch die nicht Priorität auszuweisen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			den geplanten Schutzgebiete in einer Gesamtbewertung die fachlichen und standörtlichen Schutzwürdigkeitskriterien. Diese Gebiete sind also als grundsätzlich schutzwürdig zu betrachten. Bei dem in Rede stehenden geplanten Schutzgebiet handelt es um einen Gebietsvorschlag aufgrund der Bestimmung von Flächen mit überdurchschnittlich vielen Rote Liste Zielarten und -biotopen in Naturräumen mit einem unterproportionalen Anteil an Schutzgebieten, um dort vorhandene Schutzdefizite abzubauen. Diesen Belang lässt der Plangeber in Verbindung mit den Kriterien Nr. 2.14, 2.28b und 2.30 nicht unbesehen, weil diese Schutzgebietsplanung durch weitere Elemente des Biotopverbundkonzeptes untersetzt wird, in deren Verbindung sich die besondere ökologische Schutzwürdigkeit dieser Flächen ergibt. Im Falle der Prüffläche 6.5 sind die letztgenannten Belange für die Entscheidung des Plangebers, kein Vorranggebiete Windenergie in der Prüffläche 6.5 auszuweisen, aber von untergeordneter Bedeutung. Genauso wenig entscheidungserheblich waren Aspekte des außergebietlichen Artenschutzes, da der Plangeber aus den o.g. Gründen von der Ausweisung als Vorranggebiet abgesehen hat. Ältere Brutnachweise sowie neuere Brutverdachtsmomente des Schwarzstorchs und die günstige ökologische Ausstattung im Sinne von potentiellen Brut- und Nahrungshabitaten lassen jedoch weiterhin den Schluss zu, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs innerhalb sowie in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche 6.5 als hoch bewertet werden kann. Inwieweit sich hieraus aber ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Sinne des § 44 BNatSchG ergeben könnte vermag der Plangeber nicht zu beurteilen und muss dies auch nicht, weil der Plangeber aus anderen gewichtigen Gründen davon abgesehen hat, innerhalb der Prüffläche 6.5 ein Vorranggebiet auszuweisen. Entgegen der Auffassung des Einreichers, liegen dem Plangeber auch über das Jahr 2012 hinaus LINFOS-Daten zum Schwarzstorch vor (zuletzt 2016 ein C14b-Nachweis und 2017 ein B6-Nachweis), die neben der günstigen ökologischen Ausstattung im Sinne von potentiellen Brut- und Nahrungshabitaten weiterhin den Schluss zulassen, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs innerhalb sowie in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche 6.5 als hoch bewertet werden kann.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
29	360-260-001	[Der Einreicher der Stellungnahme] begrüßt, dass die Alternativflächen für Windkraft im Wald südliche von Lederhose nicht aufgenommen wurden. Grundsätzlich sollten keine Anlagen in den Waldgebieten gebaut werden, weil es den naturschutzrechtlichen, touristischen Belangen widerspricht und diese auch als Erholungsflächen dienen. Des Weiteren sollte ein Mindestabstand der Windkraftanlagen von mind. 1,5 km zu jeder Wohnbebauung eingehalten werden.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich auch im aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.5 entschieden Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Prüffläche 6.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
30	622-1277-005	Wir bitten um die Ausweisung des östlichen Teils der Prüffläche 6.6. Der östliche Teil der Prüffläche 6.6 erweist sich als konfliktärmer als der westliche Teil und leistet einen Beitrag zur Energiewende. Die Topografie der südlichen Planungsregion des Planungsgebietes Ostthüringen erstreckt sich weitestgehend über 400 m ü. NN. Nur im Bereich der Taleinschnitte fällt die Höhe unter 400 m ü. NN ab. Das heißt, nicht nur die Prüffläche, sondern fast der gesamte südliche Teil der Planungsregion ragt weit in den Raum hinein. Die Lage der Prüffläche als solche sollte nicht zum Ausschluss führen, da sich die weiträumigen Blickbeziehungen über einen großen Raum der Planungsregion erstreckt und durch den großen Raumbezug an Bedeutung verliert. Windparks, unabhängig vom spezifischen Einzelstandort, würden in diesem Teil der Planungsregion immer den gesamten Raum weithin sichtbar prägen. Zum Schutz zur Überprägung dient der 5 km Mindestabstand. Diese methodische Vorgabe hat sich der Plangeber selbst gesetzt. Der Plangeber weist in seinen Abwägungsunterlagen drauf hin, dass der 5 km Mindestabstand gerade nicht als Tabuzone zu verstehen, da es erst – wenngleich pauschal – angewandt werden kann, wenn es um die Bewertung von prinzipiell geeigneten Prüfflächen geht. Im Fall der Prüffläche 6.6 fehlt es an dieser pauschalen Anwendung, in dem der Plangeber mehr als 5 km Abstand zu den Vorranggebieten Schmierzitz und Saara fordert und das obwohl in der Einzelabwägung für die Prüffläche zu erkennen ist, dass in der Planungsregion durchaus konfliktträchtigere Prüfflächen als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. <u>Östliche Teil:</u> Der östliche Teil der Prüffläche ist in der Summe konfliktärmer und im Hinblick auf die Gebietsausformung und Topografie für den Zubau der Windenergieanlagen attraktiver. Zudem ist das Gebiet mit der Nähe zur Autobahn und dem Tanklager technogen vorgeprägt. Die Prüffläche lässt sich gut erschließen und ist aus Sicht des Denkmalschutzes, genauer die Leuchtenburg, kein Konflikt. <u>5 km zu W-20 – Eineborn/St. Gangloff:</u> Der nördliche Bereich des östlich der Bundesautobahn BAB 9 gelegenen Prüfflächenteils befindet sich innerhalb des 5 km-Mindestabstandes um das vorgeschlagene Vorranggebiet W-20 – Eineborn/St. Gangloff.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.6 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 6.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dem Plangeber ist bewusst, dass der pauschale Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie dazu führt, dass unter Umständen manch potentiell ebenfalls geeigneter Standort nicht ausgewiesen wird. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km dasjenige Maß an, das aus seiner Sicht da unbedingte Minimum darstellt: 5 km sind derjenige Abstand, der vor allem im weniger empfindlichen Süden der Planungsregion als ausreichend angesehen wird, um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Dagegen können sich in den weithin einsehbaren Regionsteilen im Einzelfall auch größere Abstände als erforderlich erweisen. Das ist bei der in Rede stehenden Fläche der Fall (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 6.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie): Im nördlichen Saale-Orla-Kreis, im westlichen Landkreis Greiz bzw. im südöstlichen Saale-Holzland-Kreis stehen mehrere Prüfflächen zur Verfügung. Alle Standorte in diesem Teilraum befinden sich auf bewaldeten Erhebungen. Die Prüffläche selbst wirkt aufgrund ihrer Lage auf ca. 400 m ü. NN. weit in den Raum hinein. In diesem Übergangsbereich zwischen der schwach relieferten und langgestreckten Orlasenke im Südwesten, der Saale-Sandsteinplatte mit dem Thüringer Holzland im Westen und den in Tal der Weißen Elster nach Osten hin abfallenden Umgebung sind weiträumige Blickbeziehungen vorhanden. Ein Windpark mit über 200 m hohen Anlagen würde den gesamten Raum weithin sichtbar prägen, zumal die Beeinträchtigung des Raumes durch den Plangeber bereits als gravierend eingeschätzt wird. Um diesen bereits vor allem durch den bestehenden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 6.6

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Um den 5 km-Mindestabstand zu wahren, besteht auch die Möglichkeit das vorgeschlagene Vorranggebiet W-20 im südlichen Teil einzukürzen. Der südliche Teil des vorgeschlagene Vorranggebiet W-20 verläuft schmaler als der nördliche Bereich der Prüffläche 6.6. und die Prüffläche ist somit besser bebaubar, das Flächenpotenzial lässt sich besser nutzen als im südlichen VRG W-20.	Standort bei Gütterlitz und den z.T. sehr großen vorgesehenen Neuausweisungen bei Schmieritz, Eineborn/St. Gangloff und Saara stark belasteten Raum nicht unzumutbar zu überprägen, wird auf eine Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 6.6 verzichtet. Der Plangeber ist der Auffassung, dass er der speziellen Situation dieses Raums nur gerecht werden kann, indem er Abstände zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten wahrt, die deutlich oberhalb des 5 km-Mindestabstandes liegen. Die Entfernung zwischen dem Vorranggebiet Eineborn/St. Gangloff und der Prüffläche 6.6 wird nur in den südlichen Prüfflächenbereichen eingehalten. Selbst wenn der konfliktärmste Bereich östlich der Bundesautobahn BAB 9 von ca. 41 ha ganz im Süden der Prüffläche ausgewiesen würde, würde der Abstand nur 6 km zum Standort Gütterlitz innerhalb der Prüffläche 7.2 betragen. Auch dies wäre aus Sicht des Plangebers zu wenig. Auch ohne die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 6.6 wird der Windenergienutzung in der Planungsregion Ostthüringen substanziell Raum gegeben. In der Planungsregion Ostthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung dieses Gebietes aus den o.g. Gründen verzichtet.

Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
31	494-742-003	Die Ausführungen zur Streichung der Prüffläche 7.1 sind unzulässig pauschalierend im Hinblick auf die angeblich die Streichung rechtfertigenden Belange insbesondere des Landschaftsbildes und der Kulturdenkmäler. Nur eine hinreichend detaillierte Einzelfallprüfung würde den Anforderungen der Rechtsprechung genügen. Sie würde allerdings nicht zu einer Streichung der Prüffläche 7.1 führen, weil die dafür angeführten Belange einer Windenergienutzung dort nicht entgegenstehen. Unsere Mandantin plant die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Weida und Harth-Pölnitz. Mit Datum vom 10. Oktober 2018 beantragte sie für fünf der dort vorgesehenen Windenergieanlagen einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG. Das Aktenzeichen dieses Verfahrens lautet: AIII/66.1-Wa/106.11/X/18/267. Der Vorbescheid bezieht sich auf fünf Anlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Sämtliche Standorte liegen in der Prüffläche 7.1 des zweiten Entwurfs. In dieser Prüffläche 7.1 hat unsere Mandantin neben den Standortgrundstücken im Vorbescheidsverfahren umfangreiche weitere Grundstücke nutzungsvertraglich. Diese Sicherung erfolgte durch den Abschluss von Nutzungsverträgen mit Ansprüchen auf dingliche Sicherheiten in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Diese lang laufenden Nutzungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen beziehen sich u. a. auf folgende Standorte, die Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens sind: [Tabelle zum Standort der Anlagen] Mit diesen und den zahlreichen weiteren Nutzungsverträgen für Flurstücke in der Prüffläche 7.1 verfügt [der Mandant] über eine eigentumsähnlich gesicherte Rechtsposition gemäß Art. 14 GG. Wir erlauben uns, davon auszugehen, dass die Rechtsprechung des BVerfG bzgl. der eigentumsähnlichen Position von langfristigen Mietverträgen bekannt ist. Diese Rechtsposition vermittelt unserer Mandantin ein bedeutendes, in der Abwägung über die Vorranggebiete relevantes Recht. Auch insoweit gehen wir davon aus, dass die Abwägungserheblichkeit dieser bedeutenden Rechtsposition der Planungsgemeinschaft bekannt ist und bitten anderenfalls um einen Hinweis. Dann werden wir gerne	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.1 entschieden. Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher der Stellungnahme zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie vorgeschlagene Prüffläche 7.1 über ein überdurchschnittliches Windenergiepotenzial verfügt und daher hohe Energieerträge zu erwarten sind sowie Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung in der gesamten Prüffläche 7.1 Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Mit dem vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt hierfür ein transparenter und ausgewogener Abwägungsprozess zu Grunde, um der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamt-räumliches Konzept substanziell Raum zu verschaffen. Der Plangeber hat bei der Aufstellung der Potentialflächen und Windvorranggebiete eine Flächenuntersuchung vorgenommen, bei der grundsätzlich alle Regionsflächen einbezogen und betrachtet wurden, um das landespolitische Entwicklungsziel von 1 % weitestgehend auch auf Regionsebene zu berücksichtigen. Die Gebiete im Planungsraum, die nicht zu den Ausschlussbereichen gehörten, wurden einer umfangreichen einzelfallbezogenen Abwägung für und gegen die Windenergienutzung sprechenden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		diese abwägungserhebliche Position der [Mandantin] ergänzend rechtlich darlegen. Zu den abwägungserheblichen Belangen unserer Mandantin gehört auch das bereits begonnene Vorbescheidsverfahren. Hierfür hat unsere Mandantin umfangreiche Projektentwicklungsleistungen erbracht und durch Gutachten den Vorbescheidsantrag vorbereitet. Zu erstellen waren u. a. folgende Unterlagen: - avifaunistische Gutachten, Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, Schall- und Schattenabschätzungen sowie Voreinschätzung zum signaturtechnischen Gutachten. Der bisherige Entwicklungsaufwand zur Vorbereitung des Vorbescheidsantrags und weiterer Vorhaben im Vertrauen auf den ersten Entwurf des Regionalplans beläuft sich in etwa auf 400.000,-€. Pauschalierende Aussagen zum Landschaftsbild In unzureichender Weise pauschaliert die Planungsgemeinschaft im Hinblick auf das Landschaftsbild gleich mehrfach. Der ausgelegten Dokumentation ist in keiner Weise zu entnehmen, dass eine sachgerechte Einzelfallprüfung stattgefunden hat. Das Gegenteil ist der Fall. a) Dies ergibt sich bereits aus den Ausführungen zu Abständen zwischen Vorranggebieten. Allgemein wird zum Beispiel auf Seite 72 des Entwurfs dargelegt, "in den weithin einsehbaren Regionsteilen (seien) im Einzelfall auch größere Abstände (...) erforderlich." Sie würden allerdings "nur dort angesetzt, wo sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen." Die Prüffläche 7.1 liegt allerdings nicht innerhalb der gemäß Seite 72 des Entwurfs vom Offenland bestimmten Landschaften. Vielmehr befindet sie sich neben einem der Seitentäler der Weißen Elster (Aumatal) mit weiträumigen sichtverschatteten Bereichen. Das Aumatal als tiefer liegendes, relativ eng von Gehölzen umstandenes Gebiet ist zu diesen Bereichen mit stellenweiser Sichtverschattung zu rechnen. Es handelt sich auch nicht um eine dort erwähnte landwirtschaftlich genutzte, strukturarme Kuppe. Schon dies lässt auf eine unzureichende Ermittlung des abwägungsrelevanten Sachverhalts schließen. <u>Dieser Eindruck verstärkt sich durch das Fehlen jeglicher hinreichender Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Sichtbeziehungen und die Auswirkungen eines Windenergievorhabens an diesem Standort auf das Landschaftsbild. Im Gegenteil:</u> - Argumentiert wird mit "weiträumigen Blickbeziehungen" (Prüfbogen	Belangen unterzogen, wobei die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte Privilegierung der Windenergienutzung zu berücksichtigen war. Gleichzeitig leitet sich die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substantiell Raum verschafft wird, genau von diesem standortbezogenen Abwägungsergebnis ab und muss daran beurteilt werden. Auch hängt die Frage, ob ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt und inwieweit der Windenergie substantiell Raum verschafft wird von vielen Faktoren ab und bemisst sich nicht nach dem Kriterium, ihr möglichst viel Raum zu verschaffen. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum verschafft zu haben, so dass von einer erneuten Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen und anderen der Abwägung zugänglichen Kriterien abgesehen werden kann. Warum die ausgewiesenen Vorranggebiete der Windenergie substantiell Raum verschaffen, wird ausführlich im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 bzw. im gleichnamigen Abschnitt in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 dargelegt. Siehe hierzu im speziellen die Abwägung zum einreicherspezifischen Hinweis mit der Anreg.-Nr. 494-742-001, lfd. Nr. 157, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Wenn der Enreicher weiter anführt, „geeignete Flächen wie die Prüffläche 7.1 wieder in die Flächenkulisse“ der Vorranggebiete Windenergie aufzunehmen, weil die „extrem geringe Ausweisung von Vorranggebieten entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1% der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz [...] den zwingenden Anlass“ dafür gibt, so sei ihm gesagt, dass das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung pauschal existiert und sich nicht als Kriterium eignet, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Der weiter vom Einreicher in Bezug auf das Urteil des OVG Münster vom 21.01.2019 vorgebrachte Vowurf, der Plangeber hätte in „Vermutung eines Konflikts mit dem Artenschutz oder dem Denkmalschutz [die Nicht-Ausweisung der Prüffläche 7.1 als Vorranggebiet für die Windenergienut-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		7.1, S. 200, Abs. 1), ohne sie im Detail zu benennen und durch eine Visualisierung zu prüfen, welche Blickbeziehung wie beeinträchtigt sein könnte. - Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werde "durch den Plan-geber als gravierend eingeschätzt", ohne dass er die Grundlagen dieser Einschätzung benennt (Prüfbogen 7.1, S. 200, Abs.1). Zwar verweist er auf die Einstufung dieses Bereichs als "Kulturlandschaft besonderer Eigenart", lässt aber offen, wie die Anlagen konkret hierauf einwirken würden. - Ebenso unsubstantiiert bleibt die Argumentation zum angeblichen Zusammenwirken mit anderen Gebieten. Der Prüfbogen 7.1 führt hierzu aus, durch den bestehenden Standort bei Gütterlitz und die "zum Teil sehr großen" Neuausweisungen würde der Raum unzumutbar über-prägt" (S. 200, Abs.1). Auch hier gibt es keinerlei Anhaltspunkte für eine sachgerechte und an den Erkenntnissen der Wissenschaft zur Bewer-tung von Landschaftsbildern ausgerichtete Ermittlung der potentiellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, geschweige denn zur Ermittlung einer Überprägung. - Wie unzureichend insgesamt diese Bewertung ist, zeigt sich an der Einbeziehung des Arguments, die Auma-Aue sei "als europäisches Vogelschutzgebiet geschützt". Diesem Zitat aus S. 200 des Prüfbogens steht dann die Feststellung in Z. 2.9b auf Seite 201 entgegen, wonach insoweit "erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen" sind. Der Entwurfsverfasser erschöpft seine Bemühungen um das Land-schaftsbild mit der Streichung des Gebiets. Er verweist auf angeblich erforderliche größere Abstände zu anderen Gebieten. Mindestens er-forderlich seien 5 km und hier seien deutlich größere Abstände gebo-ten. Tatsächlich liegt aber die Prüffläche 7.1 bereits 5,4 km vom nächs-ten Vorranggebiet entfernt. Weitere Gebiete lägen mit 9,6 km (Großsaa-ra), 11,7 km (Einebom/St. Gangloff) und 12,6 km (Schmieritz) sogar deutlich oberhalb des 5 km-Kriteriums. Weshalb dies nicht ausreichen soll, legt der Entwurfsverfasser in keiner Weise nachvollziehbar dar. Hierbei argumentiert der Entwurfsverfasser sogar widersprüchlich: Laut Prüfbogen 7.1 handele es sich um einen "naturschutzfachlich und land-schaftsästhetisch hochwertigen Raum". Nach Anhang 15 zum Umwelt-bericht des Regionalplan-Entwurfs 2018 handelt es sich bei der Region dagegen um keinen Landschaftsbildbereich von hoher oder sehr hoher	zung begründet] und sich nicht davon überzeug[t], ob im jeweiligen Einzel-fall eben nicht doch eine Genehmigung zulässig wäre" bleibt wirkungslos. Der streigegegenständlichen Fall betrifft die Unwirksamkeit eines Teilflächen-nutzungsplanes zur Konzentration der räumlichen Steuerung von Wind-energieanlagen. Dem Urteil lassen keine rechtsgrundsätzlichen Erwägun-gen bezüglich einer fehlerbehafteten Abwägungsentscheidung des Plan-gebers entnehmen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde, „ohne sich ver-gewissert zu haben, dass dieser Konflikt, soweit er tatsächlich besteht, auf der nachgelagerten Ebene der Anlagengenehmigung lösbar ist“ eine Kon-zentrationszone aus artenschutzrechtlichen Gründen, und nur aus diesen, gestrichen. Die diesbezügliche Entscheidung des OVG Münster ist für die-sen Fall zwar nachvollziehbar, letztlich aber nur eine Einzelfallentschei-dung und nicht auf die Ebene der Raumplanung übertragbar. Der Plange-ber hat die Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie inner-halb der Prüffläche 7.1 jedoch mit landschaftsästhetischen und denkmal-schützerischen Belangen begründet und diese waren nicht Gegenstand des vorgenannten Urteils. Weil moderne Windenergieanlagen als markan-te, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar sind, kann es hier keinen Konflikttransfer auf die nachfolgende Pla-nungsebene geben. Der Raumwirkung moderner Windenergieanlagen kann auf der Genehmigungsebene nicht „durch vorgezogene Vermei-dungs- oder Minderungsmaßnahmen möglicherweise entgegengewirkt werden“. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, be-deutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, den-noch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ergibt sich für den Einreicher der Stel-lungnahme kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares: Der Entwurf des Regionalplanes hat keine Rechtskraft. Die Beteiligung der Öffentlich-keit und der Behörden ist immanenter Bestandteil der Planerarbeitung und dient der vollständigen Ermittlung von öffentlichen und privaten Belangen für die vollständige Abwägung. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein 1. Entwurf zu einem Regionalplan in allen seinen Plan-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bedeutung. b) Wegen dieser pauschalierenden und auch widersprüchlichen Aussagen zum Landschaftsbild ohne jegliche Einzelfallbegründung und ohne jegliche Erläuterung dazu, weshalb die erheblichen Abstände zu den anderen Gebieten nicht ausreichend sein sollen, kann das Landschaftsbild als Grund zur Ablehnung der Prüffläche 7.1 nicht ausreichen. Es fehlt nicht zuletzt an der Beachtung aller Vorgaben der Rechtsprechung, wonach auch die Windenergienutzung zur Stromerzeugung mittlerweile ein Bestandteil der Kulturlandschaft ist und mit ihr durch die Zeit geht. Allgemeine Aussagen zur angeblichen Überprägung einer Landschaft sind in einem Regionalplan ebenso wenig ausreichend wie in anderen Planungsbereichen und wie in Genehmigungsverfahren. Dem kann der Plangeber sich nicht dadurch entziehen, dass er nach seiner Auffassung "nicht bis an die Grenzen zur Verunstaltung des Landschaftsbildes herangehen muss" (siehe Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3 "Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie" zum Punkt 2.34 Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / Unzerschnittene, störungsarme Räume"). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kommt erst bei einer ganz erheblichen Beeinträchtigung in Betracht, die nach den Maßstäben der Rechtsprechung grob und nicht mehr hinnehmbar sein muss. Hierfür bedarf es ebenfalls einer detaillierten Einzelfallprüfung unter Verwendung von Visualisierungen, denn rein aufgrund eines Plans lässt sich der nur in besonderen Einzelfällen zu rechtfertigende Vorwurf einer Verunstaltung nicht rechtfertigen. Auch insoweit fehlt es aber an jeglicher Detailprüfung durch die Planungsgemeinschaft. Am Rande: Im Zusammenhang mit einer eventuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Prüfung, ob gegebenenfalls durch eine flächenmäßige Einschränkung des Gebiets oder eine angemessene Höhenbegrenzung einerseits eine sachgerechte Fläche für die Windenergie ausgewiesen und andererseits die vermuteten Beeinträchtigungen hinreichend vermindert werden könnten. Auch dies würde allerdings eine wirklich detaillierte und damit allein sachgerechte Befassung mit dem Landschaftsbild voraussetzen, die der Plangeber bislang schuldig bleibt. Nicht nachvollziehbare Entscheidung zur Freiraumsicherung Nicht nachvollziehbar unter erkennbarem abwägungsfehlerhaft ist auch	aussagen unveränderlich bleiben kann, da dann der Beteiligungsprozess zur bloßen „Förmelei“ verkommen und dem Plangeber nicht die Möglichkeit eines Erkenntnisgewinnes zugestanden würde. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung dem Plangeber weitere Erkenntnisse gebracht, die zu einer gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Entscheidung führen. Diese nachfolgend beschriebenen Umstände haben im Rahmen der Abwägung dazu geführt, dass das Vorranggebiet W-11 - Forstwolfersdorf nicht mehr Bestandteil des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist. Der Plangeber ist sich dabei darüber im Klaren, dass es sich um gewichtige Gründe handeln muss, die gegen die Ausweisung von Vorranggebieten sprechen. Diese verdichten sich in der Regel aber auch mit jedem weiteren Verfahrensschritt. Dem Vorwurf des Einreichers, dass „pauschalisierende Aussagen“ zum Landschaftsbild und zu Kulturdenkmälern den „Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung“ nicht genügen, ist zu sagen, dass der Plangeber bei seiner diesbezüglichen Einschätzung bleibt, dass hier denkmalschützrische und landschaftsästhetische Belange einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Entgegen der Behauptung des Einreichers hat der Plangeber die entgegenstehenden Belange erkannt, sie in den Ausführungen für jedes betroffene Einzelfallkriterium im Prüfbogen benannt, das ihnen zukommende Gewicht ermittelt und mit diesem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Dabei wurden die Belange auch unter- und gegeneinander ihrer Bedeutung nach gegenübergestellt. Diese für jedes Einzelfallkriterium vorgenommenen Konfliktmittlungen und – beschreibungen untersetzen die entscheidungserheblichen Gründe für die Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes, welche der Plangeber in der „Zusammenfassenden Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 umfangreich dargelegt hat. Der vom Einreicher mit Verweis auf das Urteil OVG Koblenz vom 7. April 2017 - 1 A 10683/16 erhobene Vorwurf, dass der Plangeber die Argumente zu den Kulturdenkmälern im Lichte dieser Rechtsprechung abwägungsfehlerhaft angewendet hätte, weil „vermeintlich individuelle, im Ergebnis aber pauschale, weil im Detail nicht nachvollziehbare Radian“ vom Plangeber angewendet wurden, ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und der nachfolgend dargelegten Gründe haltlos. Zudem betrifft das o.g. Urteil eine Entscheidung auf Genehmigungsbene ist nicht pauchal auf die Ebene der Regionalplanung übertragbar. Eine dem Genehmigungsverfahren vergleichbare Ermittlung der Parameter ist auf Ebene der Regionalpla-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die knappe Aussage bezüglich des Kriteriums 2.25, dem Belang der Freiraumsicherung werde "der Vorrang gegeben". Die Planungsge-meinschaft verwendete insoweit keinen auch nur ansatzweise klaren und damit eine Abwägung tragenden Maßstab, der den Ausschluss der Prüffläche 7.1 rechtfertigen würde. Erstens ist insoweit schon unklar, worauf die Änderung der Gebiete für die Freiraumsicherung zwischen dem ersten und dem zweiten Entwurf basiert. Schon dies begründet erhebliche Zweifel daran, in der sogenannten Freiraumsicherung einen hinreichend nachvollziehbaren abwägungserheblichen Belang zu sehen. Diese Zweifel verstärken sich dann zweitens dadurch, dass bei Überlagerungen von Prüfflächen für die Windenergie einerseits und Flächen für die Freiraumsicherung andererseits ohne stringente angewendete Kriterien mal das eine, mal das andere die Oberhand gewinnt. Zugunsten der Windenergie geht es unter anderem bei den Prüfflächen 4.5, 4.9, 6.4, 7.2 und 9.4 aus. Ausgespart wird ein Vorranggebiet für die Windenergie aus dem bestehenden Gebiet der Freiraumsicherung z.B. bei der Prüffläche 10.6 in anderen Fällen bleibt die Freiraumsicherung bestehen und der Windenergienutzung wird trotzdem ein Vorranggebiet eingeräumt. Nach welchen Kriterien dies alles geschieht, bleibt offen. Deshalb drängt sich der Eindruck auf, dass die Berücksichtigung der Freiraumsicherung letztlich fallabhängig zur Absicherung eines gewünschten Ergebnisses bezüglich der Streichung oder der Beibehaltung eines Vorranggebiets erfolgt. Erneut verletzt die Planungsgemeinschaft hiermit die Vorgaben an eine rechtmäßige und in allen Details nachvollziehbare Abwägung. Pauschalierende Aussagen zu Kulturdenkmälern Mindestens ebenso unzureichend fallen die Aussagen des Entwurfsverfassers zur angeblichen Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern durch Windenergieanlagen auf der Prüffläche 7.1 aus. Auch deshalb wäre ein Regionalplan auf dieser Basis zum Scheitern verurteilt. a) Der Entwurfsverfasser meint schon aufgrund der "Lage auf der Erhebung des Schömberger Forstes sowie der örtlichen topographischen Situation" führten "Windenergieanlagen hier zu erheblichen Beeinträchtigungen bisher ungestörter Ansichten zu und von Kulturdenkmälern". Er bemüht dafür einen nicht näher definierten "Bildhintergrund". Aus nicht genannten Gründen sei es "unerheblich, dass viele (!) der be-	nung auf Grund des groben Rasters und Planungsmaßstabs nicht leistbar und rechtlich auch nicht erforderlich. Eher verliert sich der Einreicher in Allgemeinplätzen, wenn er schreibt: „Sowohl bezüglich des Landschaftsschutzes als auch bezüglich der Kulturdenkmäler hat der Entwurfsverfasser im Übrigen zwingend die lediglich temporäre Nutzung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.“ oder „Die lediglich vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Blicks auf Kulturdenkmäler hat deshalb zurückzustehen, wenn eine im Übrigen nicht konfliktbehaftete Fläche dadurch zur Schaffung substantiellen Raumes genutzt werden kann.“ Die Windenergienutzung würde hier keine allenfalls vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Blicks auf Kulturdenkmäler hervorrufen. Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden grundsätzlich unbefristet erteilt, d.h. dass eine unbegrenzte Zahl an Betriebsjahren zulässig ist. Es ist daher zu erwarten und in der Abwägung zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen solange wie technisch möglich, auch deutlich länger als 20 Jahre, in Betrieb sind. Auch die Einlassungen des Einreichers zum Gewöhnungseffekt: „Es fehlt nicht zuletzt an der Beachtung aller Vorgaben der Rechtsprechung, wonach auch die Windenergienutzung zur Stromerzeugung mittlerweile ein Bestandteil der Kulturlandschaft ist und mit ihr durch die Zeit geht.“ sind für den Plangeber nicht nachvollziehbar, da ein entsprechender Quellennachweis fehlt. Dass die Windenergienutzung aus Gründen des Klimaschutzes hoch einzuschätzen ist und daher das gesetzlich verankerte öffentliche Interesse am Windenergieausbau als nicht unbeachtlich klassifiziert werden darf, verleiht der Windenergienutzung indes keinen automatischen Vorrang vor anderen Belangen. Vielmehr dürfen Windenergieprojekte nur realisiert werden, wenn der ihnen beizumessende Vorrang eine Zurückstellung anderer Belange als vertretbar erscheinen lässt. So ist es auch unredlich, die allgemeinen Ausführungen des Plangebers zur räumlichen Charakterisierung der Planungsregion zum Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 zu zitieren und dem Anliegen des Einreichers passend aneinanderzureihen, um sie im Ergebnis als vereinbar mit der Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 7.1 darzustellen. Zwar ist es richtig, dass mit zunehmender Entfernung die Auswirkung auf das Landschaftsbild zwar abnimmt und im Allgemeinen jenseits des 5-km-Mindestabstandes nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen ist, es gibt aber Situationen, in den größere Abstände, wie hier, angesetzt werden,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		troffenen Kulturdenkmale aufgrund ihrer Tallage keine exponierte Stellung einnehmen, sondern sich vielmehr in die Landschaft einfügen." Festzustellen sei nämlich, dass "die dominante und raumzerschneidende Wirkung moderner Windenergieanlagen (...) hier zu erheblichen Störungen zahlreicher bisher unbeeinträchtigter Ansichten führen" würde (Prüfbogen 7.1, S. 200, Abs. 2). Hierzu stellt sich schon die Frage, welchen Prüfungsmaßstab der Entwurfsverfasser überhaupt anwenden will: Geht es um den Blick auf das Denkmal aus der Landschaft, der nach den klaren Aussagen in der oben zitierten Entscheidung des OVG Münster im Beschluss vom 12.02.2013 - 8 A 96/12 gerade nicht vom Umgebungsschutz geschützt ist? Oder geht es um einen pauschalierenden Landschaftsschutz, der ohne Einzelfallprüfung keine Grundlage für die Ablehnung einer zuvor als geeignet eingestuften Prüffläche bieten kann? Besonders deutlich wird dies bei den Ausführungen im Prüfbogen 7.1 zur Osterburg: Danach habe "der Plangeber für die Osterburg zwei Schutzzonen bestimmt (...). Die Prüffläche 7.1 liegt zwar außerhalb dieser Schutzzonen, jedoch würden Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 7.1 von der Osterburg zu sehen sein und damit im Wirkungsbereich liegen." Was nun genau ein "Wirkungsbereich" als Prüfkriterium sein soll, weshalb eine Lage im Wirkungsbereich relevant sein und die Nichtausweisung rechtfertigen soll und weswegen die bloße Sichtbarkeit von dem Denkmal aus schon problematisch sein soll, lässt der Entwurfsverfasser vollständig im Dunklen. Für die Osterburg fand im Übrigen eine Einzelfallprüfung statt, die gerade auch potentielle Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zum Gegenstand hatte und zu einem positiven Ergebnis für die Windenergie führte. Weshalb dies nun ein pauschaler Schutzbereich infrage stellen soll, lässt sich mit allen anwendbaren Abwägungskriterien nicht in Einklang bringen. b) In der Begründung Z 2-2 für die Schutzbereiche der Kulturerbestandorte (S. 22 ff) verweist der Entwurfsverfasser auf die Karten 2-1 bis 2-11 und nennt in der auf S. 22 dargestellten Tabelle zu den Zonen der Schutzbereiche auch Windenergieanlagen (u. a. in Zone III-mehr als 150 m Höhe). Warum dann in einem weiteren Schritt diese also dezidiert auch für Windenergieanlagen gedachte Festlegung der Schutzbereiche um den Kulturerbestandort Weida pauschal und in Richtung Südwesten ausgeweitet wurde, erschließt sich nicht, zumal auf S. 23	weil sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen. Es ist richtig, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur Fällen angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Erheblich ist dabei eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn die äußere Erscheinungsform der Landschaft nachhaltig verändert wird und nicht nur eine marginale Verschlechterung einer bestehenden Situation erfolgt. Der Plangeber muss bei seinen Bewertungen aber auch nicht bis an die Grenzen zur Verunstaltung des Landschaftsbildes herangehen (§ 35 Abs. 3. Sacht 1 Nr. 5 BauGB). Er kann vorsorgend auch besondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in die Abwägung gegenüber der Windenergienutzung einfließen lassen, solange er an anderer Stelle substantiell Raum verschaffen kann. Auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung sind typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sein können - im gleichen Sinne kann auch die Ermittlung der Landschafts- und Denkmalschutzbelange gesehen werden - hier sind Typisierungen innerhalb der Landschaftseinheiten möglich, ohne jeweils standortgenaue Analysen vornehmen zu müssen, gleichwohl hat sich der Plangeber detailliert mit der örtlichen Situation auseinandergesetzt und seine Bewertung transparent und nachvollziehbar offengelegt. Die Forderung des Einreichers, der Plangeber hätte unter „Verwendung von Visualisierungen“ eine „Datailprüfung“ durchzuführen ist zu sagen, dass moderne Windenergieanlagen, mit denen der Einreicher und andere Projektierer im Gebiet planen, als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar sind. Zum bemängelten Fehlen von Fotomontagen/ Visualisierungen der Windenergieanlagen im Landschaftsraum sei gesagt, dass der genaue Standort der Windenergieanlagen und deren Bauart (Höhe, Rotorradius etc.) bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht festgelegt wird und daher auch eine fotorealistische Visualisierung auf dieser Planungsstufe nur eingeschränkt die Auswirkungen darstellen kann. Jedoch ergibt sich bereits aus der Lage der Prüffläche auf einer Erhebung, welche im Vergleich zur umliegenden Landschaft deutlich herausragt und zudem als nördlicher Sporn des südlich angrenzenden Naturraumes Ostthüringer Schiefergebirge-Vogtland ausgeprägt ist und damit weit in den umliegenden Raum hin-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		als Grundlagen für die Bestimmung des Umgebungsschutzes u. a. umfangreiche Datengrundlagen, Vor-Ort-Begehungen und eine ausführliche Einzelfallprüfung beschrieben werden, die eben zu den Schutzbereichen in den Karten 2-1 bis 2-11 geführt hat. Ein Teil dieser Datengrundlagen fügte der Entwurfsverfasser dem 2. Entwurf des Regionalplans zudem bei der Auslegung nicht bei, insbesondere die Folgenden: "Erfassung von bedeutenden Sichtbeziehungen von und zu Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und Thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung innerhalb der Planungsregion Ostthüringen", Bachelorarbeit von Lisa Pulzer, Technische Universität Dresden (Mai 2016)," "Fachinformationen zur Bestimmung von Raumwirksamkeitsstufen der Kulturdenkmale sowie von Ausschlussbereichen für Windenergieanlagen, Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA, 2015/2016)", "Protokolle der Standortbesichtigungen für alle 13 Kulturerbestandorte in der Planungsregion Ostthüringen (Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, 2016 bis 2018)", "sowie weitere Unterlagen". Anscheinend wurden in einem weiteren, nicht dokumentierten Schritt 2018 nun die für die "Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung" vom TDLA zugearbeiteten "Raumwirksamkeitsstufen A bis C" auch auf die Umgebung der Kulturerbestandorte angewendet und in der Folge ein neuer Ausschlussbereich um die Osterburg Weida von 5 km in alle Richtungen formuliert. Nachvollziehbar begründet ist diese nicht. Rechtlich tragfähig ist es ebenfalls nicht, weil die erforderliche Einzelfallprüfung fehlt. Wesentliche Bestandteile der erforderlichen Dokumentation fehlten zudem in den ausgelegten Unterlagen. c) Dass zahlreiche der angesprochenen Denkmäler nach den eigenen Ermittlungen des Entwurfsverfassers "aufgrund ihrer Tallage keine exponierte Stellung einnehmen", kann der Entwurfsverfasser nicht unberücksichtigt lassen. Was im Tal liegt und keine exponierte Stellung einnimmt, beansprucht auch keine entsprechende Wirkung gegenüber der Umgebung. Es kann daher grundsätzlich durch höhere Vorhaben in größerer Entfernung nicht in seiner Aussagekraft abschließend beeinträchtigt werden. Dies gilt nach der zitierten Rechtsprechung gerade nur	weinig, dass hier weiträumige Sichtbeziehungen vorhanden sind. Dadurch, dass die Oberflächenform des Schömberger Forstes mit der eines flachen Gleithanges beschrieben werden kann, kann die obige Einschätzung zur Fernwirkung auch auf den Nahbereich übertragen werden. Nur stellenweise, im Bereich des östlich und westlich angrenzenden Auma- und Weidatal, wenn die tiefer eingeschnittenen Flusstäler und Waldkanten zusammenkommen, gibt stellenweise sichtverschattende Bereiche. Dem immanten Vorwurf des Einreichers, es läge diesbezüglich ein Defizit bei Ermittlung der landschaftlichen Belange vor, weil es sich bei der Prüffläche 7.1 um „keinen Landschaftsbildbereich von hoher oder sehr hoher Bedeutung“ (Kategorie 5 und 6 bei maximal 6 Bewertungsstufen) handelt, ist zu sagen, dass der Teilraum von einem Landschaftsbild von „überdurchschnittlicher“ Qualität (Kategorie 4) umgeben ist. Um erkennbare Konflikte nicht völlig zu ignorieren, greift der Plangeber neben dieser qualitativen Wertdimension zum Landschaftsbild auf weitere Aspekte zurück, so z.B. auf Erkenntnisse zur Empfindlichkeit des Landschaftsbildes in Form der quantitativen Einsehbarkeit gegenüber Vertikalbauwerken, wie moderne Windenergieanlagen. Diesbezüglich hat damalige Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, jetzt TLUBN) zwei Gutachten zum Landschaftsrahmenplan in Auftrag gegeben, die erst im Laufe des Jahres 2018 veröffentlicht und dem Plangeber zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich hierbei um folgende Fachgutachten: Roth, M. & Fischer, C. (2018): „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und als Ergänzung Roth, M. & Fischer, C. (2018): „Einsehbarkeitsanalysen zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Vertikalbauwerken in Thüringen“. Ausdrückliches Ziel der ersten Publikation ist es, Landschaftsräume nach dem Wert des Landschaftsbildes zu aggregieren. Das Ergänzungsgutachten hat zum Ziel, Aussagen zur Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zu ermöglichen, welche durch die Einsehbarkeit ausgedrückt werden kann. Beide Fachgutachten wurden u.a. mit dem Anspruch erstellt, dass die Ergebnisse von den „regionalen Planungsträgern“ verwendet werden können. Ausgerichtet an diesen neuen abwägungsbeachtlichen Erkenntnissen ist der Plangeber zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zu einer neuen Einschätzung gelangt, die zu einer gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Entscheidung geführt hat. Diese topographisch bedingte Situation in der Umgebung der Prüffläche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		für solche Bauten, die ihrerseits aufgrund ihrer hervorgehobenen Position beherrschende Wirkung auf einen Teil der Umgebung ausüben wollen. Wie berücksichtigt der Entwurfsverfasser also die eindeutige Rechtsprechung, wonach der Umgebungsschutz von Denkmalen sich gerade auch aus ihrer Lage in der Landschaft und aus ihrem Anspruch an die Umgebung ableitet? Siehe die vorzitierte Entscheidung des OVG Koblenz, 7. April 2017 - 1 A 10683/16: Zu berücksichtigen ist z.B., ob eine Burg eine beherrschende Stellung gegenüber bestimmten Landschaftsbestandteilen und Ortschaften sowie Verkehrswegen haben soll und ob gerade diese Aussage durch Windenergieanlagen in der Umgebung in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt werde. Nicht jede bloße gemeinsame Sichtbarkeit hingegen führt danach zu einem Infragestellen der Wirkungen des Denkmals. Nichts an der Dokumentation des hiesigen 2. Entwurfs lässt erkennen, dass der Entwurfsverfasser dies geprüft und abgewogen haben könnte. c) Keine Rechtfertigung finden die Ausführungen zum Schutz von Kulturdenkmälern in den pauschalen sogenannten Ausschlussbereichen des TLDA. Auch hier gilt, dass pauschale Radien eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen können. Wir erinnern erstens an die vorzitierte Rechtsprechung zum Denkmalschutz, wonach nur Einzelfallprüfungen den Belangen der privilegierten Windenergie einerseits und des Denkmalschutzes andererseits gerecht werden können. Wir erinnern zweitens an die in diesem Jahr ergangene Entscheidung des OVG Münster, wonach diese Einzelfallprüfung gerade auch im Rahmen einer Ausschlussplanung nach 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durchzuführen ist (Entscheidung vom 21. Januar 2019 - 10 O 23/17.NE). Der Plangeber darf nicht — wie das OVG in dem oben zitierten Auszug zum Artenschutz im missverständlich ausführt — auf Ebene der Planung die Vermutung eines Konflikts mit dem Artenschutz oder dem Denkmalschutz für den Entfall einer Fläche heranziehen und sich nicht davon überzeugen, ob im jeweiligen Einzelfall eben nicht doch eine Genehmigung zulässig wäre. Selbst wenn die Belange des Denkmalschutzes im Ergebnis einer abwägungsfestem Einzelfallprüfung als potentiell entgegenstehend anzusehen wären, hätte der Entwurfsverfasser wie auch bzgl. des Landschaftsbildes eine Modifizierung der Prüffläche 7.1 zu prüfen. Er hätte z.B. zu erwägen, den Gebietszuschnitt zu verändern — z.B. zu verklei-	7.1 erkennt der Einreicher, wenn er sich nur bei seiner Argumentation nur auf die Ausführungen des Plangbers zu den Talstrukturen konzentriert und diesbezüglich ausführt: „Vielmehr befindet sie sich neben einem der Seitentäler der Weißen Elster (Aumatal) mit weiträumigen sichtverschatteten Bereichen. Das Aumatal als tiefer liegendes, relativ eng von Gehölzen umstandenes Gebiet ist zu diesen Bereichen mit stellenweiser Sichtverschattung zu rechnen“. In diesem Zusammenhang ist es unredlich, die Ergebnisse der vom Plangeber durchgeführten Prüfung zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten, hier „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbachniederung: „Auf Basis der derzeitigen Datenlage sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.“ (siehe die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.9b im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1) als „unzureichende“ Bewertung dazustellen. Auch wollte der Plangeber mit der Formulierung „die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes“ zum Ausdruck bringen, dass nicht nur Aspekte des Landschaftsbildes im engeren Sinne zur Streichung der Prüffläche geführt haben, sondern hier weitere Belange in einer solchen Intensität vorliegen (das Auma-Tal ist Kulturlandschaft besonderer Eigenart und EG-Vogelschutz-, FFH- und zum Teil Naturschutzgebiet) die diese Entscheidung stützen und rechtfertigen. Die Ausführung zum Kriterium Nr. 2.25, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, laufen ins Leere. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Aufgrund der Tatsache, dass hier Belange in hervorgehobenen bis herausragenden Umfang betroffen sind (siehe obige und nachfolgende Ausführungen zu naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Belangen), hat sich der Plangeber in der Abwägung für die erneute Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung (fs-20 „Schömberger Forst, Talsperre Auma, Seebachtal“) im Bereich der Prüffläche 7.1 entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Freiraumsicherung der Vorrang vor der Windenergienutzung gegeben. Diesbezüglich bleibt auch der Hinweis des Einreichers: „Deshalb drängt sich der Eindruck

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nern — oder durch Höhenbegrenzungen sachgerechte Ausweisungen für die Windenergie zu ermöglichen. Wir haben zwar keine Indizien dafür, dass dies zur Schaffung substantiellen Raums erforderlich sein könnte. Der Plangeber hat aber diesen Prüfungsschritt durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren, bevor er eine Prüffläche vollständig entfallen lassen darf. d) Wie unzureichend der 2. Entwurf insoweit ist, zeigt auch die Prüfung zum Kriterium 4.5. Dort begründet der Entwurfsverfasser die angebliche Betroffenheit von Denkmälern ausgesprochen knapp und durchgehend mit den sogenannten Ausschlussbereichen des TLDA. Die ergänzenden Ausführungen zu angeblich betroffenen Sichtbeziehungen lassen keine Auseinandersetzung damit erkennen, seit wann und durch welche denkmalbezogenen Aspekte diese Sichtbeziehungen bestehen und schützenswert sein sollen. Sind es Sichtbeziehungen, die bei der Anlage des jeweiligen Denkmals bewusst geschaffen wurden oder sind sie später entstanden? Sind sie von Bedeutung für die Aussage des Denkmals, weil sie auch eine inhaltliche Beziehung herstellen oder sind es lediglich heute als schön empfundene gemeinsame Sichtbarkeiten? Keine dieser zwingend zu stellenden Fragen beantwortet der 2. Entwurf. e) Vollständig unklar ist im Übrigen, weshalb die Belange der Kulturdenkmale erst jetzt im 2. Entwurf zum Entfall der Prüffläche 7.1 führen sollen. Sämtliche zugrunde liegenden Argumente einschließlich der Ausführungen des TLDA waren bereits bei Erstellung des 1. Entwurfs bekannt. Die Neubewertung der gegen die Prüffläche 7.1 genannten Belange ist nicht nach vollziehbar und widerspricht den Anforderungen an eine einheitliche Abwägung. Sowohl bezüglich des Landschaftsschutzes als auch bezüglich der Kulturdenkmäler hat der Entwurfsverfasser im Übrigen zwingend die lediglich temporäre Nutzung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auch wenn Genehmigungen für solche Anlagen nicht abschließend befristet sind, ergibt sich aus der zeitlich beschränkten Förderdauer von 20 Jahren für Strom aus erneuerbaren Energien (EEG 2017) sowie aus der wirtschaftlich-technisch beschränkten Lebensdauer, dass solche Anlagen definitiv spätestens am dritten Jahrzehnt ihres Bestands rückgebaut werden. Die bestehende BImSchG-Genehmigung hat dann keinerlei Vorwirkung für die Entscheidung über eine etwaige Nachfolgegenehmigung, weil diese Wirkung nur im Falle der Errichtung	auf, dass die Berücksichtigung der Freiraumsicherung letztlich fallabhängig zur Absicherung eines gewünschten Ergebnisses bezüglich der Streichung oder der Beibehaltung eines Vorranggebiets erfolgt.“ gegenstandslos, da nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch Aspekte der Landschaftspflege (siehe LEP 2025, 6.1.5) und damit u.a. Belange des Landschaftsbildes sowie der „Kulturlandschaften besonderer Eigenart“ (gemäß Karte 9) und der „Schutzwürdigen Bereiche aus Gründen des Landschaftsbildes“ (gemäß Karte 10 des Kulturlandschaftsprojektes Ostthüringen (FH Erfurt, 2004), in die Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung einfließen. Ausschlaggebend für die Abwägungsentscheidung des ist die Tatsache, dass Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 7.1 besonders gut einsehbar wären und über die 5 km hinaus eine besonders dominante Wirkung und damit hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Fernbereich und die Kulturlandschaften besonderer Eigenart im Nahbereich entfalten würden. Diese Situationen ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Prüffläche auf einer langgestreckten Erhebung befindet, die aufgrund ihrer erhöhten Lage auf einem Sporn weit in den umliegenden Raum hineinwirkt. Hierdurch ergibt sich eine hohe Einsehbarkeit, weil sichtverschattende Strukturen weitgehend fehlen. In diesem Übergangsbereich zwischen der schwach reliefierten und langgestreckten Orlasenke im Westen, der Saale-Sandsteinplatte mit dem Thüringer Holzland im Nordwesten und sogar aus den tiefer eingeschnitten Talstrukturen der Weißen Elster sowie deren Nebentäler sind weiträumige Blickbeziehungen vorhanden. Damit einher geht eine hohe visuelle Verletzlichkeit im Fernbereich. Und auch im Nahbereich fällt das Gelände vom Schönberger Forst aus gesehen eher flach ab, weshalb es hier nur stellenweise, wenn Flusstäler und Waldkanten zusammenkommen, sichtverschattende Bereiche gibt. Zur Frage des Einreichers, „weshalb die Belange der Kulturdenkmale erst jetzt im 2. Entwurf zum Entfall der Prüffläche 7.1 führen sollen.“ ist folgendes zu sagen. So hat die Denkmalfachbehörde (TLDA) erstmals im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eine umfassende Stellungnahme abgegeben in der sie sich detailliert mit den Vorrangfestlegungen auseinandergesetzt und eine Bewertung, u.a. hinsichtlich der Störwirkung und Vorbelastung vornimmt. Zudem hat das TLDA in dieser Stellungnahme nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die bis dahin dem Plangeber übergebenen Zuarbeit („Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) sich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einer vollständig identischen Anlage besteht (§ 16 Abs. 5 BImSchG). Eine vollständig identische Anlage ist aber wegen des technischen Fortschritt bereits wenige Jahre nach Errichtung der Anlage nicht mehr verfügbar. Damit wird sowohl das Landschaftsbild als auch die Sicht auf Kulturdenkmäler durch Windenergieanlagen lediglich vorübergehend belastet, wenn überhaupt. Der Plangeber mag denken, die genannten Zeiträume seien doch sehr lang. Er hat aber auch zu berücksichtigen, dass — anders als zum Beispiel beim Kohleabbau — eben keine dauerhafte Veränderung der Landschaft erfolgt, sondern nur eine vorübergehende Gerade auch im Hinblick auf die dauerhafte Veränderung aller Lebensgrundlagen durch den Klimawandel ist dies in die Betrachtung einzubeziehen. Dies hat im Übrigen auch die UNESCO erkannt. Sie misst dem Klimaschutz gerade auch für den Schutz des Welterbes ganz erhebliche Bedeutung bei. Der hiesige Plangeber hat dies nachzuvollziehen und in seine Betrachtung gerade auch den Klimaschutz im Hinblick auf den Schutz der Landschaft und der Kulturdenkmäler einzubeziehen. <u>Fazit</u> Der 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen scheitert nicht nur an der mangelnden Schaffung substantiellen Raums. Vielmehr kann er auch nicht in abwägungsfehlerfreier Weise die Streichung der Prüffläche 7.1 rechtfertigen. Die extrem geringe Ausweisung von Vorranggebieten entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1% der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz gibt den zwingenden Anlass, geeignete Flächen wie die Prüffläche 7.1 wieder in die Flächenkulisse aufzunehmen. Das gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass sich nach den eigenen Ermittlungen der Planungsgemeinschaft die Prüfflächen 7.1 als "wenig konfliktträchtig erweist" (letzter Absatz auf Seite 200). Zahlreiche andere Flächen scheiden wegen Konflikten mit anderen Belangen aus, die im Wege der Abwägung nicht oder nur schwer überwindbar erscheinen. Die lediglich vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Blicks auf Kulturdenkmäler hat deshalb zurückzustehen, wenn eine im Übrigen nicht konfliktbehaftete Fläche dadurch zur Schaffung substantiellen Raumes genutzt werden kann.	ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe bezieht. Die Tatsache, dass die umliegenden Ortschaften und ihre Kulturdenkmäler keine höhengleiche Lage zur Prüffläche 7.1 aufweisen hat der Plangeber in seiner Sachverhaltsermittlung dezidiert herausgestellt. Dieser Umstand ist aber von untergeordneter Bedeutung, weil Windenergieanlagen bereits unterhalb der Nabenmitte, und damit insbesondere die sich drehenden Rotoren, von sämtlichen der im Prüfbogen zum Kriterium Nr. 4.5 aufgeführten in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche liegenden sieben Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung zu sehen wären. Trotz der Tatsache, dass „viele der betroffenen Kulturdenkmale aufgrund ihrer Tallage keine exponierte Stellung einnehmen“ sind und bleiben sie Kulturdenkmale, die durch ihren Umgebungsschutz eine über den Ort hinausgehende Raumwirkung besitzen und nicht so klein sind, dass sie sich gegenüber der Nachbarschaftsbebauung / umliegenden Vegetation nicht signifikant herausheben. Der Plangeber hält die Einstufungen der Kulturdenkmale in der „Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“ für nachvollziehbar und plausibel. Das Thüringer Denkmalschutzgesetz formuliert kein allgemeines Veränderungsverbot in der Umgebung der Kulturdenkmale. Es bedarf nur der Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Auf Ebene der Regionalplanung obliegt es zunächst dem Plangeber (unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) die möglichen Konflikte einzuschätzen und in die Abwägung einzustellen. Der Plangeber ist sich dabei im Klaren, dass sich Abstände zwischen Kulturdenkmälern und Vorranggebieten Windenergie nicht als Tabuzonen festlegen lassen. Daher werden mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz durch sog. Prüfbereiche berücksichtigt, innerhalb derer die Auswirkungen auf die Kulturdenkmale ermittelt und bewertet werden (siehe Kriterienkatalog Nr. 4.4 und 4.5). Auch ist dem Plangeber bewusst, dass die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen bzw. deren Rotoren im Umfeld von Denkmalobjekten nicht für eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung ausreicht, weshalb der Plangeber bei seiner Konfliktmittlung besonderes Augenmerk auf die innerhalb der oben beschriebenen Prüfbereiche liegen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		[Die Mandantin] steht nicht zuletzt auch der Vertrauensschutz im Hinblick auf die im ersten Entwurf noch ausgewiesene Prüffläche zur Seite. Im Vertrauen hierauf hat sie das Projekt vorangebracht, erhebliche Mittel investiert und den Vorbescheid beantragt. Der zweite Entwurf zeigt keine Gründe, die eine Verletzung dieses Vertrauensschutzes rechtfertigen würden. Im Gegenteil: Der extrem geringe Prozentsatz der zur Ausweisung vorgesehenen Fläche zwingt dazu, geeignete Prüfflächen wie die 7.1 erneut in die Flächenkulisse aufzunehmen.	den vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Mindestabstände legt. Hiermit hat das TLDA Sichtbezüge zur Feststellung des Wirkungsbereiches der Kulturdenkmale formuliert. Dabei sind für den Schutz des kulturellen Erbes nicht nur Sichtbeziehungen zum Denkmal, sondern auch vom Denkmal schützenswert. Dies wurde vom Plangeber berücksichtigt. Die Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet um im Wege der Einzelfallprüfung die Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes und des Umgebungsschutzes von raumwirksamen Denkmalen auf Ebene der Regionalplanung in die Abwägung zur Windenergienutzung einfließen zu lassen. Hierbei sind die Belange bei Lage der Prüffläche innerhalb der genannten Abstände zu ermitteln und zu bewerten. Wie dies im Einzelfall geschieht, kann den Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 entnommen werden. Bei der Einschätzung, dass die dominante und raumzerschneidende Wirkung moderner Windenergieanlagen hier zu erheblichen Störungen zahlreicher bisher unbeeinträchtigter Ansichten führen würde, kommt diesen spezifischen Mindestabständen, eine wichtige Indizwirkung zu. Da sich die Vorranggebiete Windenergie auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen müssen, kann der Regionalplan keine Vorranggebiete ausweisen, die nicht den Maßstäben des ThürDSchG entsprechen. Bei der Konfliktermittlung ist es nicht unbeachtlich, dass große Teile der Prüffläche 7.1 die Mindestabstände zu den umliegenden sieben Kulturdenkmälern nicht einhalten. Der Planungsträger hat die diesbezügliche Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall. Auch der Vorwurf des Enreichers, dass „es auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Prüfung [gibt], ob gegebenenfalls durch eine flächenmäßige Einschränkung des Gebiets oder eine angemessene Höhenbegrenzung einerseits eine sachgerechte Fläche für die Windenergie ausgewiesen und andererseits die vermuteten Beeinträchtigungen hinreichend vermindert werden könnten“ läuft ins Leere. Ausweislich der zusammenfassenden Begründung im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 ist der Plangeber im Rahmen der Konfliktermittlung zu folgendem Ergebnis gelangt: „Nach Einschätzung des Plangebers kann diesem Zustand auch nicht über einem gegenüber der Prüfflächengröße von knapp 350 ha in Größe, Lage und Ausrichtung optimierten Gebietszuschnitt oder durch eine Höhenbeschränkung der maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe auf 200 m abgeholfen werden.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Diesbezüglich beiben auch die Ausführungen des Einreichers zur Osterburg in Weida ohne Wirkung. Die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen, wie z.B. bezüglich derer vom Plangeber bestimmten Umgebungsschutzbereiche gemäß Z 2-2 um die Osterburg in Weida. Gleichwohl kann der Plangeber keine Prüfflächen oder Teile davon ausweisen, die nicht den Maßstäben des Thüringer Denkmalschutzgesetzes entsprechen, weshalb er sich im vorliegenden Fall dafür entschieden hat, darauf hinzuweisen, dass die nördlichen Teile der Prüffläche in dem vom TLDA bestimmten Mindestabstand liegen und damit nach Ansicht der Fachbehörde im Wirkungsbereich um die Osterburg in Weida. Der Plangeber kann hier keinen Widerspruch zur sonstigen Vorgehensweise erkennen. Damit kann es auch dahingestellt bleiben, dass nach Ansicht des Einreichers, „wesentliche Bestandteile der erforderlichen Dokumentation“ für die Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche gemäß Z 2-2 nicht als zweckdienliche Unterlagen dem 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie beilagen. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle einschätzt, welche Dokumente als zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist dieser Mangel, sofern er denn vorlag, heilbar.
32	641-1282-001	Der 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen leidet an bedeutenden Mängeln und schafft der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum. In seiner jetzigen Fassung werten wir diesen als Verhinderungsplanung. Insbesondere die Streichung der Prüffläche 7.1 ist nicht zu akzeptieren. Die Begründungen und Ausführungen zum Landschaftsbild und Kulturdenkmäler zur Streichung der Prüffläche 7.1. Forstwolfersdorf sind unzureichend. Wir widersprechen ausdrücklich dem Entfall der Prüffläche 7.1. Diese Prüf-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch im aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.1 entschieden. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt, Netzanschlussmöglichkeiten vorhanden sind, durch die in Ansatz gebrachten Siedlungsabstände die einschlägigen Grenzwerte für Schall- und Schatten eingehalten werden können und die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fläche sollte insbesondere aufgrund Ihrer besonderen Eignung für Windkraft als Vorranggebiet erhalten bleiben. Wir planen bereits seit Mitte 2016 die Errichtung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Weida und Harth-Pöllnitz. In der Prüffläche 7.1 konnten umfangreiche Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windkraftstandorten gesichert werden. Die Sicherungen erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. In diesem Zusammenhang wurden, in Zusammenarbeit und im Auftrag für unseren Kooperationspartner umfangreiche Untersuchungen für die Zusammenstellung von Bauantragsunterlagen nach BImSchG beauftragt und durchgeführt. Zusammenfassend stellt sich nach den bisherigen Untersuchungen eine sehr günstige Gesamtprognose für die Realisierung von Windenergieanlagenstandorten in der Prüffläche 7.1 Forstwolfersdorf dar. Die besondere Eignung und umfassenden Ergebnisse — insbesondere auch durch Fachgutachter zum Artenschutz — wurde der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen bereits vor Veröffentlichung des zweiten Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen am 11. Dezember 2018 durch unseren Kooperationspartner zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der besonderen Eignung und im Vertrauen auf eine sinnvolle Konzentrationsplanung Windkraft im Regionalplangebiet Ostthüringen wurde auch bereits ein vollständiger Antrag nach § 9 BImSchG gestellt. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung, Entwicklung als auch Vereinbarungen mit unserem Kooperationspartner [...] erfolgten somit im Vertrauen auf den ersten Entwurf des Regionalplans und den dort getroffenen Abwägungen. Der 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen schafft nicht in ausreichender Weise substantiellen Raum für Windkraft. Aufgrund der extrem geringen Ausweisung von Vorranggebieten (0,4 % der Regionsfläche) entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1 % der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz, fordern wir, dass geeignete Flächen, insbesondere die besonders geeignete Prüffläche 7.1., wieder in die Flächenkulisse aufzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der 1. Entwurf die Prüffläche 7.1 Forstwolfersdorf vorsah und als geeignet einstufte, diese Eignung im 2. Entwurf aber nicht mehr gelten soll. <u>Alle im 2. Entwurf angeführten Ar-</u>	Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe weiterhin mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ergibt sich für den Einreicher der Stellungnahme aber kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares. Der Rückgang des Flächenanteils im Vergleich 1. zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist maßgeblich dem Erkenntniszugewinn aus der 1. Beteiligung, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Raumwiderstände, geschuldet. Für weitere Einzelheiten, welche entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der Prüfflächenkulisse ausschlaggebend waren, sei auf den Prüfbögen zur Prüffläche 7.1 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie verwiesen. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. So hat die Denkmalfachbehörde (TLDA) erstmals im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eine umfassende Stellungnahme abgegeben in der sie sich detailliert mit den Vorrangfestlegungen auseinandergesetzt und eine Bewertung, u.a. hinsichtlich der Störwirkung und Vorbelastung vornimmt. Zudem hat das TLDA in dieser Stellungnahme nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die bis dahin dem Plangeber übergebenen Zuarbeiten (u.a. „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) sich ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe beziehen. Darüber hinaus hat die damalige Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, jetzt TLUBN) zwei Gutachten zum Landschaftsrahmenplan in Auftrag gegeben, die erst im Laufe des Jahres 2018 veröffentlicht und dem Plangeber zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich hierbei um folgende Fachgutachten: Roth, M. & Fischer, C. (2018): „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und als Ergänzung Roth,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gumente zum Denkmalschutz und zum Landschaftsbild waren in dem 1. Entwurf bereits bekannt. Unserer Auffassung nach kann der 2. Entwurf nicht in abwägungsfehlerfreier Weise die Streichung der Prüffläche 7.1 rechtfertigen. Das gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass sich die Prüffläche nicht nur aus Sicht der bereits fundierten und von Fachgutachtern belegbaren Planungserkenntnisse, sondern auch nach den Ermittlungen der Planungsgemeinschaft selbst sich als „wenig konfliktträchtig erweist“ (letzter Absatz auf Seite 200, Anlage 4 Prüfbögen, Prüfbogen zur Prüffläche 7.1). Zahlreiche andere Flächen scheiden wegen Konflikten mit Belangen aus, die im Wege der Abwägung nicht oder nur schwer überwindbar erscheinen. Allgemein hat daher eine allenfalls vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Blicks auf Kulturdenkmäler deshalb zurückzustehen, wenn eine im Übrigen nicht konfliktbehaftete Fläche dadurch zur Schaffung substantiellen Raumes für Windkraft genutzt werden kann. Dies gilt im Besonderen für die Prüffläche 7.1., da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Blicks auf Kulturdenkmäler in dem 2. Entwurf entgegen der bereits erfolgten Abwägungen in dem 1. Entwurf lediglich pauschaliert angenommen wurden und nicht im Rahmen fundierter Einzelfallprüfungen begründet werden konnten. <u>Die Prüffläche ist daher in der Abwägung als besonders geeignet bzw. wenig konfliktträchtig einzuordnen, was insbesondere auch durch die fortgeschrittenen Planungserkenntnisse zu der Prüffläche 7.1 fachlich untermauert wird.</u> Auch der Vertrauensschutz im Hinblick auf die im ersten Entwurf noch ausgewiesene Prüffläche und erfolgten Abwägungen hat hier Beachtung zu finden. Im Vertrauen hierauf hat [der Einreicher der Stellungnahme] das Projekt vorangebracht, erhebliche Anstrengungen für die Entwicklung unternommen, ein umfassendes Energie-, Gemeinde- und Akzeptanzkonzept für die Region entwickelt und in Vertrauen auf eine zukünftige Projektumsetzung Investitionen und Vorleistungen getätigt. Zudem hat der Einreicher der Stellungnahme eine Kooperation mit der [...] geschlossen und im Auftrag der [...] einen Vorbescheid beantragt. Die Ausführungen des 2. Entwurfs zeigen keine substantiellen Gründe, die eine Verletzung dieses Vertrauensschutzes und die Streichung der Prüffläche 7.1. rechtfertigen können. Wir widersprechen ausdrücklich dem Entfall der Prüffläche 7.1. Der Windkraft wird im Entwurf Regionalplan Ostthüringen mit integriertem 2.	M. & Fischer, C. (2018): „Einsehbarkeitsanalysen zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Vertikalbauwerken in Thüringen“. Ausdrückliches Ziel der ersten Publikation ist es, Landschaftsräume nach dem Wert des Landschaftsbildes zu aggregieren. Das Ergänzungsgutachten hat zum Ziel, Aussagen zur Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zu ermöglichen, welche durch die Einsehbarkeit ausgedrückt werden kann. Beide Fachgutachten wurden u.a. mit dem Anspruch erstellt, dass die Ergebnisse von den „regionalen Planungsträgern“ verwendet werden können. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass die vom Kooperationspartner dem Plangeber zur Kenntnis gegebenen Unterlagen zwar „vor Veröffentlichung des zweiten Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen“ erfolgte, jedoch nach Beschlussfassung über den 2. Entwurf, welcher durch die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen bereits am 30.11.2018 (Beschluss Nr. 27/06/18) zur öffentlichen Auslegung/ Anhörung (Beteiligung) beschlossen wurde. Auch der Vorwurf des Einreichers, der Plangeber würde der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschaffen bleibt ohne Wirkung. Die Frage, ob in einer Region ausreichend Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden oder nicht, bemisst sich nicht nach politischen Zielvorgaben, die zu erreichen grundsätzlich nicht abgelehnt werden, sondern vielmehr danach, ob der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist. Die Antwort bindet nämlich nicht nur das Bestreben nach einer ausreichend großen Fläche für die Windenergie ein, sondern auch die regionsspezifischen Gegebenheiten. Zudem bleibt abzuwarten, welche weiteren Entwicklungen zukünftig möglich sind, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen, ohne im selben Maß Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Aussage, 1 % der Landesfläche für die Windenergie vorzusehen, findet sich zwar in verschiedenen Dokumenten des Freistaates, sie stellt jedoch nirgendwo eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Das im § 4 des Thüringer Klimaschutzgesetzes (ThürKlimaG) formulierte Ziel der Landesregierung, „den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können“ und dafür „ein Prozent der gesamten Landesfläche“ für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm. Es handelt es sich hier um einen Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über den des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hinausgeht. Auch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum verschafft. Nach Vorgabe des Thüringer Klimaschutzgesetz (Ausweisung von 1 % der Regionsfläche) ist die Prüffläche 7.1 aufgrund der nicht abwägungsfehlerfreien Streichung sowie der durch Gutachten nachweislichen Eignung der Prüffläche 7.1 für die Windenergienutzung erneut in die Flächenkulisse aufzunehmen.	wenn die vorliegende Planung erheblich unter 1 % des Plangebiets für Windkraftanlagen zur Verfügung stellt, kann darin kein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 des ThürKlimaG gesehen werden. Zudem hat der vorliegende Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie einen mittelfristigen Planungshorizont, der zwar über das Jahr 2020 hinausreicht aber nicht auf das Jahr 2040 gerichtet sein wird. Entscheidend für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtregion die Erfüllung des Kriteriums, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist. Dieses Ergebnis wird ausführlich im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 begründet. Auch sei dem Einreicher in diesem Zusammenhang gesagt, dass das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung pauschal existiert und sich nicht als Kriterium eignet, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Der Vorwurf des Einreichers, der Plangeber hätte die Prüffläche selbst als „wenig konfliktträchtig“ beschrieben läuft ins Leere. Vielmehr hat der Plangeber mit dieser Formulierung in der zusammenfassenden Begründung im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 zum Ausdruck gebracht, dass sich die Prüffläche 7.1 im Hinblick auf sonstige Belange als wenig konfliktträchtig erweist. Dieser Umstand steht aber in der Abwägung zurück, weil sich die Prüffläche im Hinblick auf die Belange des Landschaftsbild- und Denkmalschutzes als nicht geeignet zeigt. Für diese Einschätzung ist es demnach völlig unerheblich, ob die vom Einreicher lediglich erwähnten Fachgutachten zum Artenschutz zum selben Ergebnis kommen, wonach die Prüffläche 7.1 aus avifaunistischer Sicht eine grundsätzlich konfliktarme Nutzung zulassen würde. Des Weiteren würde die Windenergienutzung keine „allenfalls vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Blicks auf Kulturdenkmäler“ hervorrufen. Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden grundsätzlich unbefristet erteilt, d.h. dass eine unbegrenzte Zahl an Betriebsjahren zulässig ist. Es ist daher zu erwarten und in der Abwägung zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen solange wie technisch möglich, auch deutlich länger als 20 Jahre, in Betrieb sind. Bei dem Hinweis des Einreichers, der Plangeber hätte die Streichung des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Vorranggebietes „lediglich pauschaliert angenommen“ und „nicht im Rahmen fundierter Einzelfallprüfungen begründet, bleibt zunächst offen, was der Plangeber hätte anders machen können. Auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung sind typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sind (etwa Anzahl der Windenergieanlagen, Abstände untereinander, genaue Standorte). Im gleichen Sinne kann auch die Ermittlung der Landschaftsbelange gesehen werden. Hier sind Typisierungen innerhalb der Landschaftseinheiten möglich, ohne jeweils standortgenaue Analysen vornehmen zu müssen. Stattdessen greift er auf vorhandene Daten zurück, wie die oben beschriebenen Fachgutachten zum Aspekt Landschaftsbild oder die Zuarbeiten der Denkmalfachbehörde. Nicht zuletzt ist es auf regionaler Ebene kaum möglich, sämtliche konkreten Blickbeziehungen eines potentiellen Windvorranggebietes zu ermitteln und zu bewerten. Eine dem Genehmigungsverfahren vergleichbare Ermittlung der Parameter ist auf Ebene der Regionalplanung auf Grund des groben Rasters und Planungsmaßstabs nicht leistbar und rechtlich auch nicht erforderlich. Die Transparenz der getroffenen Entscheidungen wird über die in den Prüfbogen protokollierten Entscheidungen/ Bewertungen oder über die Abwägungstabellen (so wie hier) gewährleistet. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zu dem vom Einreicher benannten Kooperationspartner siehe lfd. Nr. 31, Anreg.-Nr. 494-742-003 in diesem Dokument.
33	884-646-006	Eine Nichtausweisung der Prüffläche 7.1 in dem vorgesehenen Regionalplan für Ostthüringen wäre abwägungsfehlerhaft. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme sollte unter der Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte WVG 11 – Forstwolfsdorf - Prüffläche 7.1 wieder aufgenommen werden. Solange die Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie nicht Genüge getan ist, handelt es sich jeweils um eine Verletzung aller bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. Vorgaben des § 35 BauGB). Danach ist der Windenergie bei einer Konzentrationsflächenplanung substantieller Raum zu schaffen. Im neu erlassenen Thüringer Klimagesetz (§ 4 Abs. 2 Satz 2) steht dazu unmissverständlich: „Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitge-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.1 entschieden. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. Mit dem vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stellt.“ Dies ist ebenso wie die entsprechende Vorgabe aus dem Windenergieerlass von der Planungsgemeinschaft zu beachten und umzusetzen. Zudem sind Belange des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes detailliert abzuwägen, nicht zu pauschalisieren. Das Vorgehen der Planungsgemeinschaft Ostthüringen widerspricht aus den nachfolgend benannten Gründen diesen Vorgaben. In der Definition des „substanziell Raum schaffen“ kann bspw. eine <u>Entscheidung des OVG Münster vom 21. Januar 2019 - 10 D 23/17.NE</u> herangezogen werden. Danach hat ein Planungsträger der Windenergie substanziell Raum verschafft, wenn nach Abzug der anzuerkennenden harten und weichen Tabuzonen, gemessen an den ihrer Planungshoheit unterliegenden Flächen, nennenswerte Potenzialflächen verbleiben und diese im Wesentlichen für die Nutzung der Windenergie planerisch zur Verfügung stellt. Werden dagegen, wie in einigen Gebieten in Ostthüringen, wesentliche Teile der verbliebenen Potenzialflächen im Wege der Abwägung zusätzlich ausgeschlossen, bedarf es dafür guter Gründe. Je stärker für die weitere Abwägung eine Reduzierung der Potenzialflächen auf das absolute Minimum stattfindet, desto weniger wird anzunehmen sein, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben ist. Die maßgebliche Relation sei das Verhältnis der Regionsfläche abzüglich der harten Tabuzonen zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Auf die harten Tabuzonen habe die Planungsgemeinschaft „praktisch keinen planerischen Einfluss“. Das danach verbleibende Planungsgebiet ist durch die Planungsgemeinschaft selbst charakterisiert und kann aufgrund eigenen planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von weiteren Ausschlussbereichen („weichen Tabuzonen“) nach selbstgewählten Kriterien (z.B. Abstand zu Wohnbebauungen, 5-km-Abstand zu nächstem Vorranggebiet, Mindestgröße 25 ha, Rotor innerhalb des geplanten Vorranggebietes usw.) beeinflusst werden. In der Regel verringert sich so das Planungsgebiet. Ebenso abwägungsfehlerbehaftet ist die Nichtausweisung potenzieller Flächen aufgrund angenommener Konflikte mit anderen Belangen, hier beispielsweise mit artenschutzrechtlichen Konflikten. Solch geartete Sachverhalte sind sowohl für die Annahme eines rechtlichen Hinderungsgrundes in Form eines Vollziehungshindernisses als auch für die Flächenauswahl im Rahmen der Abwägung von Bedeutung und erfordern eine ausreichende Ermittlung der einschlägigen Sachverhalte als Grundlage für die planerische Entscheidung. Dies macht deutlich, dass	gie liegt hierfür ein transparenter und ausgewogener Abwägungsprozess zu Grunde, um der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamt-räumliches Konzept substanziell Raum zu verschaffen. Der Plangeber hat bei der Aufstellung der Potentialflächen und Windvorranggebiete eine Flächenuntersuchung vorgenommen, bei der grundsätzlich alle Regionsflächen einbezogen und betrachtet wurden, um das landespolitische Entwicklungsziel von 1 % weitestgehend auch auf Regionsebene zu berücksichtigen. Die Gebiete im Planungsraum, die nicht zu den Ausschlussbereichen gehörten, wurden einer umfangreichen einzelfallbezogenen Abwägung für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belangen unterzogen, wobei die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte Privilegierung der Windenergienutzung zu berücksichtigen war. Gleichzeitig leitet sich die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, genau von diesem standortbezogenen Abwägungsergebnis ab und muss daran beurteilt werden. Auch hängt die Frage, ob ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird von vielen Faktoren ab und bemisst sich nicht nach dem Kriterium, ihr möglichst viel Raum zu verschaffen. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben, so dass von einer erneuten Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen und anderen der Abwägung zugänglichen Kriterien abgesehen werden kann. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.1 zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nicht das Ergebnis vermeintlich vom Plangeber in Ansatz gebrachter neuer oder erweiterter weicher Tabukriterien war, sondern erst im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgte. Für die entscheidungserhebliche Abwägung, wann „nach Abzug der anzuerkennenden harten und weichen Tabuzonen, gemessen an den ihrer Planungshoheit unterliegenden Flächen, nennenswerte Potenzialflächen verbleiben und diese im Wesentlichen für die Nutzung der Windenergie planerisch zur Verfügung“ stehen, sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-006, lfd. Nr. 151, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 verwiesen. Für die Abwägungen zu den einreicherspezifischen Hinweisen zum Thema substanziell Raum verschaffen siehe die Abwä-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wegen der Bedeutung des Ausbaus der Windenergie die Nicht-Ausweisung einer geeigneten Prüffläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung einer detaillierten Prüfung und nicht bloß pauschaler Ausführungen bedarf. <u>Diese Vorgaben werden im zweiten Entwurf durch die Planungsgemeinschaft Ostthüringen verletzt.</u> Dies trifft insbesondere in den <u>Abwägungen zum Schutze des Landschaftsbildes und zum Denkmalschutz zu, bei denen die Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung nicht ausreichen.</u> Will der Plangeber Belange des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigen, hat er auch insoweit die umfangreiche Rechtsprechung zur Windenergie einzubeziehen. Deren Quintessenz ist deutlich: Die bloße gemeinsame Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und Denkmälern führt für sich genommen noch nicht zu einem Konflikt. Vielmehr bedarf es auch hier einer Einzelfallprüfung. <u>Vermeintlich individuelle, im Ergebnis aber pauschale, weil im Detail nicht nachvollziehbare Radian einer Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu Grunde zu legen, ist deshalb abwägungsfehlerhaft.</u> Dazu hat das OVG Koblenz bspw. mit seiner Entscheidung vom 7. April 2017 - 1 A 10683/16 eine klare Sichtweise dargelegt, welches Prüfungsprogramm aus seiner Sicht in solchen Fällen Anwendung findet. Gehe es um eine Fernwirkung von WEA einerseits und geschützte Landschaftsbestandteile und Denkmäler andererseits, sei ausschließlich der Schutz der als identitätsstiftend erachteten Fernwirkung maßgeblich. Auch eine solche Fernwirkung sei kein Selbstzweck. Vielmehr müssten die potenziellen Beeinträchtigungspunkte in schutzzweck-relevanter Weise bedeutsam sein, was eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch Betrachter voraussetze. Zu prüfen sei auch, ob die beantragten WEA im Randbereich des Blickfelds bezüglich wesentlicher Landschaftsbestandteile oder von Denkmälern lägen, ob der Betrachter den Blick schweifen lassen müsse, um die geschützten Denkmäler und Landschaftsbestandteile und die WEA in den Blick zu nehmen und ob die WEA z.B. einem Denkmal die Dominanz streitig machten. Weiterhin sei u.a. zu prüfen, ob absichtlich geschaffene Blickachsen oder nur das Landschaftsbild in der Gesamtheit beeinträchtigt würden, ob ein Ensemble erdrückt, verdrängt oder übertönt wird. An dieser Stelle ist eine Einzelfallprüfung unausweichlich und muss auch die Frage beantworten, ob auch die Sozialadäquanz von WEA und deren zunehmendes Vorkommen in der Kulturlandschaft ausreichend	gung zur Anreg.-Nr. 884-646-001, lfd. Nr. 153, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Die weiter vom Einreicher in Bezug auf das Urteil des OVG Münster vom 21.01.2019 vorgebrachten Hinweise, welche die Unrechtmäßigkeit der „Nicht-Ausweisung einer geeigneten Prüffläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung“ in der Prüffläche 7.1 begründen sollen, weil es bei der Abwägungsentscheidung des Plangebers gegen die Windenergienutzung einer „detaillierten Prüfung und nicht bloß pauschaler Ausführungen bedarf“ bleibt wirkungslos. Der streigegenständlichen Fall betrifft die Unwirksamkeit eines Teilflächennutzungsplanes zur Konzentration der räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen. Dem Urteil lassen keine rechtsgrundsätzlichen Erwägungen bezüglich einer fehlerbehafteten Abwägungsentscheidung des Plangebers entnehmen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde, „ohne sich vergewissert zu haben, dass dieser Konflikt, soweit er tatsächlich besteht, auf der nachgelagerten Ebene der Anlagen-genehmigung lösbar ist“ eine Konzentrationszone aus artenschutzrechtlichen Gründen gestrichen. Die diesbezügliche Entscheidung des OVG Münster ist für diesen Fall zwar nachvollziehbar, letztlich aber nur eine Einzelfallentscheidung und nicht auf die Ebene der Raumplanung übertragbar. Der Plangeber hat die Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der Prüffläche 7.1 jedoch mit landschaftsästhetischen und denkmalschützerischen Belangen begründet. Weil moderne Windenergieanlagen als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar sind, kann es hier keinen Konflikttransfer auf die nachfolgende Planungsebene geben. Der Raumwirkung moderner Windenergieanlagen kann auf der Genehmigungsebene nicht „durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglicherweise entgegengewirkt werden“. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Diese Umstände haben im Rahmen der Abwägung u.a. dazu geführt, dass das Vorranggebiet W-11 - Forstwolfersdorf nicht mehr Bestandteil des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist. Der Plangeber ist sich

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		berücksichtigt wird. Das hier berührte Denkmalrecht schützt aber keineswegs den Blick von dem Denkmal in die Landschaft, sondern allenfalls auf das Denkmal. Aufgrund des starken Ausbaus erneuerbarer Energien im Rahmen der sogenannten Energiewende, ist mittlerweile die Sichtbeziehung zu und der Anblick von Windkraftanlagen im Außenbereich eine Alltäglichkeit geworden, was somit den Einfluss deutlich abmildern dürfte. Ebenso beeinträchtigen die im Außenbereich privilegiert zulässigen Windkraftanlagen lediglich das Aussehen, nicht aber die Funktion des Denkmals. <u>Es besteht der Verdacht, dass die Planungsgemeinschaft Ostthüringen hingegen pauschale Abstände von Denkmälern angewendet hat, die ausschließlich optische Gründe haben können.</u> Optische Gründe mögen aber nur eine Nicht-Ausweisung eines Vorranggebiets rechtfertigen, wenn allenfalls auch echte Blickbeziehungen bestehen. Aus den gleichen Gründen ist eine generalisierende Annahme der negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild ebenfalls unzulässig. Das Landschaftsbild verändert sich ebenso im Laufe der Zeit. Deshalb bedarf es auch insoweit der Einzelfallprüfung einer potenziell mit der Windenergienutzung zu vereinbarender oder eben nicht zu vereinbarender Beeinflussung des Landschaftsbildes. In unzureichender Weise pauschaliert die Planungsgemeinschaft im Hinblick auf das Landschaftsbild gleich mehrfach. <u>Den veröffentlichten Unterlagen ist in keiner Weise zu entnehmen, dass eine sachgerechte Einzelfallprüfung stattgefunden hat.</u> Dies ergibt sich im Weiteren in den Ausführungen zu Abständen zwischen Vorranggebieten. Allgemein wird zum Beispiel auf Seite 72 des Entwurfs dargelegt, „in den weithin einsehbaren Regionsteilen (seien) im Einzelfall auch größere Abstände (...) erforderlich.“ Sie würden allerdings „nur dort angesetzt, wo sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen.“ Auf das Zusammenwirken der einzelnen Vorranggebiete wird nicht näher eingegangen. Die Prüffläche 7.1 bspw. liegt allerdings nicht innerhalb der gemäß Seite 72 des Entwurfs vom Offenland bestimmten Landschaften. Vielmehr befindet sie sich neben einem der Seitentäler der Weißen Elster (Aumatal) mit weiträumigen sichtverschattenden Bereichen. Das Aumatal als tiefer liegendes, relativ eng von Gehölzen umstandenes Gebiet ist zu diesen Bereichen mit stellenweiser Sichtverschattung	dabei darüber im Klaren, dass es sich um gewichtige Gründe handeln muss, die gegen die Ausweisung von Vorranggebieten sprechen. Diese verdichten sich in der Regel aber auch mit jedem weiteren Verfahrensschritt. Dem Vorwurf des Einreichers, dass „die Abwägungen zum Schutze des Landschaftsbildes und zum Denkmalschutz [den] Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung nicht ausreichen“ ist zu sagen, dass der Plangeber bei seiner diesbezüglichen Einschätzung bleibt, dass hier denkmal-schützerische und landschaftsästhetische Belange einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Entgegen der Behauptung des Einreichers hat der Plangeber die entgegenstehenden Belange erkannt, sie in den Ausführungen für jedes betroffene Einzelfallkriterium im Prüfbogen benannt, das ihnen zukommende Gewicht ermittelt und mit diesem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Dabei wurden die Belange auch unter- und gegeneinander ihrer Bedeutung nach gegenübergestellt. Diese für jedes Einzelfallkriterium vorgenommenen Konfliktmittlungen und –beschreibungen untersetzen die entscheidungserheblichen Gründe für die Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes, welche der Plangeber in der „Zusammenfassenden Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 umfangreich dargelegt hat. Der vom Einreicher mit Verweis auf das Urteil OVG Koblenz vom 7. April 2017 - 1 A 10683/16 erhobene Vorwurf, dass der Plangeber die Argumente zum Landschaftsbild und zum Schutz von Kulturdenkmälern im Lichte dieser Rechtsprechung abwägungsfehlerhaft angewendet hätte, weil keine „detaillierte Prüfung“ stattgefunden hat, ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und der nachfolgend dargelegten Gründe haltlos. Zudem betrifft das o.g. Urteil eine Entscheidung auf Genehmigungsbene ist nicht pauchal auf die Ebene der Regionalplanung übertragbar. Eine dem Genehmigungsverfahren vergleichbare Ermittlung der Parameter ist auf Ebene der Regionalplanung auf Grund des groben Rasters und Planungsmaßstabs nicht leistbar und rechtlich auch nicht erforderlich. Eher verliert sich der Einreicher in Allgemeinplätzen, wenn er schreibt: „Aufgrund des starken Ausbaus erneuerbarer Energien im Rahmen der sogenannten Energiewende, ist mittlerweile die Sichtbeziehung zu und der Anblick von Windkraftanlagen im Außenbereich eine Alltäglichkeit geworden, was somit den Einfluss deutlich abmildern dürfte. Ebenso beeinträchtigen die im Außenbereich privilegiert zulässigen Windkraftanlagen lediglich das Aussehen, nicht aber die Funktion des Denkmals.“ So ist es auch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zu rechnen. Es handelt sich auch nicht um eine dort erwähnte landwirtschaftlich genutzte, strukturarmer Kuppe. Schon dies lässt auf eine unzureichende Ermittlung des abwägungsrelevanten Sachverhalts schließen. Dieser Eindruck erhärtet sich durch das Fehlen jeglicher hinreichender Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Sichtbeziehungen und die Auswirkungen eines potenziellen Windvorranggebietes an diesem Standort auf das Landschaftsbild. Im Gegenteil wird mit weiträumigen Blickbeziehungen und einer „gravierenden“ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes argumentiert. Die Grundlage dieser Einschätzung benennt der Plangeber allerdings nicht, ebenso wenig in welcher Art und Weise die Anlagen auf die Kulturlandschaft einwirken. Der Plangeber verweist auf angeblich erforderliche größere Abstände (Kriterium Mindestabstand = 5 km) zu anderen Gebieten. Hier sollen aber deutlich größere Abstände angesetzt werden. Tatsächlich liegt aber die Prüffläche 7.1 bereits 5,4 km vom nächsten Vorranggebiet entfernt. Weitere Gebiete lägen mit 9,6 km (Großsaara), 11,7 km (Eineborn/St. Gangloff) und 12,6 km (Schmieritz) sogar deutlich oberhalb des 5 km-Kriteriums. Weshalb dies nicht ausreichen soll, legt der Plangeber in keiner Weise nachvollziehbar dar. Vollständig unklar ist im Übrigen, weshalb die Belange der Kulturdenkmale <u>augenscheinlich erst im 2. Entwurf ernsthaft in Erwägung gezogen werden und zum Entfall einzelner Prüfflächen (vor allem der Prüffläche 7.1) führen sollen</u>. Sämtliche zugrunde liegenden Argumente einschließlich der Ausführungen des TLDA waren bereits bei Erstellung des 1. Entwurfs bekannt. Die Neubewertung der gegen die Prüffläche 7.1 genannten Belange ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den Anforderungen an eine einheitliche Abwägung. Die <u>pauschalierenden Aussagen zu Kulturdenkmälern seitens des Plangebers werden besonders bei den Ausführungen im Prüfbogen 7.1 zur Osterburg in Weida deutlich</u>: Danach bestimmt der Plangeber für die Osterburg zwei Schutzzonen. Allerdings liegt die Prüffläche 7.1 zwar außerhalb dieser Schutzzonen, jedoch würden Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 7.1 von der Osterburg aus zu sehen sein und damit im Wirkungsbereich liegen.“ Der „Wirkungsbereich“ als Prüfkriterium wird wiederum nicht näher ausgeführt und rechtfertigt eine Nicht-Ausweisung in keiner Weise. Das zahlreiche, der im Entwurf aufgeführten, Denkmäler nach den eigenen Aussagen des Entwurfsverfassers aufgrund ihrer Tallage keine exponierte Stellung einnehmen, kann	unredlich, die allgemeinen Ausführungen des Plangebers zur räumlichen Charakterisierung der Planungsregion zum Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 zu zitieren und dem Anliegen des Einreichers passend aneinanderzureihen, um sie im Ergebnis als vereinbar mit der Windenergienutzung innerhalb der Prüffläche 7.1 darzustellen. Zwar ist es richtig, dass mit zunehmender Entfernung die Auswirkung auf das Landschaftsbild zwar abnimmt und im Allgemeinen jenseits des 5-km-Mindestabstandes nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen ist, es gibt aber Situationen, in den größere Abstände, wie hier, angesetzt werden, weil sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen. Zwar sind auf großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung sind typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sein können - im gleichen Sinne kann auch die Ermittlung der Landschafts- und Denkmalschutzbelange gesehen werden - hier sind Typisierungen innerhalb der Landschaftseinheiten möglich, ohne jeweils standortgenaue Analysen vornehmen zu müssen, gleichwohl hat sich der Plangeber detailliert mit der örtlichen Situation auseinandergesetzt und seine Bewertung transparent und nachvollziehbar offengelegt. Auch verkennt der Einreicher die topographische Situation der Prüffläche 7.1, wenn er meint: Vielmehr befindet sie sich neben einem der Seitentäler der Weißen Elster (Aumatal) mit weiträumigen sichtverschattenden Bereichen.“ Ausschlaggebend für die Abwägungsentscheidung des ist die Tatsache, dass Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 7.1 besonders gut einsehbar wären und über die 5 km hinaus eine besonders dominante Wirkung und damit hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Fernbereich und die Kulturlandschaften besonderer Eigenart im Nahbereich entfalten würden. Diese Situationen ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Prüffläche auf einer langgestreckten Erhebung befindet, die aufgrund ihrer erhöhten Lage auf einem Sporn weit in den umliegenden Raum hineinwirkt. Hierdurch ergibt sich eine hohe Einsehbarkeit, weil sichtverschattende Strukturen weitgehend fehlen. In diesem Übergangsbereich zwischen der schwach reliefierten und langgestreckten Orlasenke im Westen, der Saale-Sandsteinplatte mit dem Thüringer Holzland im Nordwesten und sogar aus den tiefer eingeschnitten Talstrukturen der Weißen Elster sowie deren Nebentäler sind weiträumige Blickbeziehungen vorhanden. Damit

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Entwurfsverfasser nicht unberücksichtigt lassen. Im Umkehrschluss beansprucht ein im Tal liegendes Objekt, welches keine exponierte Stellung einnimmt, auch keine entsprechende Wirkung gegenüber der Umgebung. Selbst wenn die Belange des Denkmalschutzes im Ergebnis einer abwägungsfestem Einzelfallprüfung als potenziell entgegenstehend anzusehen wären, hätte der Entwurfsverfasser, wie auch bzgl. des Landschaftsbildes, eine mögliche Anpassung der Prüffläche 7.1 zu prüfen. Der Plangeber hätte bspw. abwägen können, ob bei einer Veränderung des Gebietszuschnittes, z.B. Verkleinerung, oder durch eine Höhenbegrenzung, eine sachgerechte Ausweisung zugunsten der Windenergie möglich ist.	einher geht eine hohe visuelle Verletzlichkeit im Fernbereich. Und auch im Nahbereich fällt das Gelände vom Schönberger Forst aus gesehen eher flach ab, weshalb es hier nur stellenweise, wenn Flusstäler und Waldkanten zusammenkommen, sichtverschattende Bereiche gibt. Die Tatsache, dass die umliegenden Ortschaften und ihre Kulturdenkmäler keine höhen-gleiche Lage zur Prüffläche 7.1 aufweisen hat der Plangeber in seiner Sachverhaltsermittlung dezidiert herausgestellt. Dieser Umstand ist aber von untergeordneter Bedeutung, weil Windenergieanlagen bereits unterhalb der Nabenmitte, und damit insbesondere die sich drehenden Rotoren, von sämtlichen der im Prüfbogen zum Kriterium Nr. 4.5 aufgeführten in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche liegenden sieben Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung zu sehen wären. Bei der Einschätzung, dass die dominante und raumzerschneidende Wirkung moderner Windenergieanlagen hier zu erheblichen Störungen zahlreicher bisher unbeeinträchtigter Ansichten führen würde, kommt der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, eine wichtige Indizwirkung zu. Bei der Konfliktermittlung ist es nicht unbeachtlich, dass große Teile der Prüffläche 7.1 die Mindestabstände zu den umliegenden sieben Kulturdenkmälern nicht einhalten. Der Planungsträger hat die diesbezügliche Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall. Auch der Vorwurf des Enreichers, der „Plangeber hätte bspw. abwägen können, ob bei einer Veränderung des Gebietszuschnittes, z.B. Verkleinerung, oder durch eine Höhenbegrenzung, eine sachgerechte Ausweisung zugunsten der Windenergie möglich ist“ läuft ins Leere. Ausweislich der zusammenfassenden Begründung im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 ist der Plangeber im Rahmen der Konfliktermittlung zu folgendem Ergebnis gelangt: „Nach Einschätzung des Plangebers kann diesem Zustand auch nicht über einem gegenüber der Prüfflächengröße von knapp 350 ha in Größe, Lage und Ausrichtung optimierten Gebietszuschnitt oder durch eine Höhenbeschränkung der maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe auf 200 m abgeholfen werden.“ Diesbezüglich bleiben auch die Ausführungen des Einreichers zur Osterburg in Weida ohne Wirkung. Die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen, wie z.B. bezüglich derer vom Plangeber bestimmten Umgebungsschutzbereiche gemäß Z 2-2 um die Osterburg. Gleichwohl kann der Plangeber keine Prüfflächen oder Teile davon ausweisen, die nicht den Maßstäben des Thüringer Denkmalschutzgesetzes entsprechen, weshalb er sich im vorliegenden Fall dafür entschieden hat, darauf hinzuweisen, dass die nördlichen Teile der Prüffläche in dem vom TLDA bestimmten Mindestabstand liegen und damit nach Ansicht der Fachbehörde im Wirkungsbereich um die Osterburg in Weida. Der Plangeber kann hier keinen Widerspruch zur sonstigen Vorgehensweise erkennen. Zur Frage des Einreichers, „weshalb die Belange der Kulturdenkmale augenscheinlich erst im 2. Entwurf ernsthaft in Erwägung gezogen“ wurden, ist folgendes zu sagen. So hat die Denkmalfachbehörde (TLDA) erstmals im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eine umfassende Stellungnahme abgegeben in der sie sich detailliert mit den Vorrangfestlegungen auseinandergesetzt und eine Bewertung, u.a. hinsichtlich der Störwirkung und Vorbelastung vornimmt. Zudem hat das TLDA in dieser Stellungnahme nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die bis dahin dem Plangeber übergebenen Zuarbeiten (u.a. „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) sich ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe beziehen. Darüber hinaus hat die damalige Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, jetzt TLUBN) zwei Gutachten zum Landschaftsrahmenplan in Auftrag gegeben, die erst im Laufe des Jahres 2018 veröffentlicht und dem Plangeber zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich hierbei um folgende Fachgutachten: Roth, M. & Fischer, C. (2018): „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und als Ergänzung Roth, M. & Fischer, C. (2018): „Einsehbarkeitsanalysen zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Vertikalbauwerken in Thüringen“. Ausdrückliches Ziel der ersten Publikation ist es, Landschaftsräume nach dem Wert des Landschaftsbildes zu aggregieren. Das Ergänzungsgutachten hat zum Ziel, Aussagen zur Empfindlichkeit des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Landschaftsbildes zu ermöglichen, welche durch die Einsehbarkeit ausgedrückt werden kann. Beide Fachgutachten wurden u.a. mit dem Anspruch erstellt, dass die Ergebnisse von den „regionalen Planungsträgern“ verwendet werden können.
34	742-1303-038	Wir regen an, dass Vorrang- und Eignungsgebiet W-11 Forstwolfersdorf, analog zur Gebietskulisse aus dem 1. Entwurf des Kapitels 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie, wieder als VREG aufzunehmen. Da es sich um Bereiche der Prüffläche 7.1 handelt werden alle harten und weichen Tabukriterien berücksichtigt. Das im 1. Entwurf des im Regionalplan ausgewiesene VREG W-11 Forstwolfersdorf bietet Potential für die Errichtung von etwa 15 WEA. Das Gebiet liegt vollständig in einem unter Naturschutzaspekten als wenig hochwertig einzustufenden Waldgebiet. Die direkte Beeinträchtigung der näheren Umgebung durch die WEA ist somit nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar. Ein Großteil der Fläche gehört dem landeseigenen Unternehmen ThüringenForst. Der Flächenenertrag aus der Waldbewirtschaftung liegt im Vergleich zur Errichtung einer Windenergieanlage im Wald etwa beim 1.000 - fachen, weshalb die Errichtung von WEA auf den entsprechenden öffentlichen Flächen einen großen Beitrag zum Gesamtergebnis des Unternehmens beitragen kann. In diesem Sinne könnte dann an anderer Stelle ein, für das Landschaftsbild und den Naturschutz deutlich hochwertigeres Waldgebiet in seiner Nutzung umgestellt oder ganz dem Naturschutz übergeben werden, ohne das die dadurch wegbrechenden Einnahmen das Gesamtergebnis des Unternehmens ThüringenForst gefährden würden. Besonders in der näheren Umgebung des möglichen VREG W-11 Forstwolfersdorf gibt es dafür zahlreiche geeignete Flächen, die besonders für die betroffenen Bürger in der Region einen unmittelbaren Gewinn an Lebensqualität trotz WEA mit sich bringen würden. Auf den sich anschließenden privaten Flächen würde sich durch die Ausweisung des von uns vorgeschlagenen Vorranggebietes ein Potential von ca. 5 WEA ergeben. Damit würde der Spagat zur Herstellung der Akzeptanz zwischen öffentlichen und privaten Eigentümer gewahrt bleiben, ohne dass sich eine der Parteien benachteiligt fühlt. Aufgrund der großen Akzeptanz der privaten Flächeneigentümer, die größtenteils	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch im aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.1 entschieden. Der Einreicher erkennt bei seiner Argumentation für die Wiederausweisung der Prüffläche 7.1 als Vorranggebiet Windenergie die Tatsache, das Prüfflächen nur einen methodischen Zwischenschritt darstellen. Diese Flächen verbleiben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen von der Regionsfläche. Das bedeutet aber gerade nicht, dass sich die Prüfflächen im Hinblick auf weitere Kriterien geeignet zeigt und daher auszuweisen sei. Der Plangeber unterzieht die Prüfflächen mit mehr als 25 ha einer sorgfältigen Einzelfallprüfung gemäß Kriterienkatalog (siehe Punkt 2.4 der Begründung zu Z 3-3). In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen demnach diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden. In diesem Zusammenhang ist es dem Plangeber im Rahmen der Beteiligungsverfahren auch nicht entgangen, dass viele Eigentümer von Waldflächen, so auch die in der Regel defizitären Landesforstverwaltungen, ihre Grundstücke vermutlich gerne einer gewinnbringenderen Nutzung zuführen würden wollen. Aus diesen Erwägungen heraus werden u.a. die Waldflächen auch nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern nur Wälder mit herausragenden Waldfunktionen gemäß Landeswaldprogramm (siehe Kriterium Nr. 2.28a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Hinweise des Einreichers zu den „wegbrechenden Einnahmen“ ist aber gegenstandslos, weil das landeseigene Unternehmen als hiesiger maßgeblicher Flächenbesitzer in diesem Segment bisher keine Einnahmen generiert und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		in den anliegenden Ortschaften beheimatet sind, ist die Streichung der im 1. Entwurf als Vorranggebiet ausgewiesenen Fläche aus unserer Perspektive nicht nachvollziehbar. Als Gründe gegen eine Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet werden im 2. Entwurf des Regionalplans vornehmlich die weiträumigen Blickbeziehungen und die gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes herangezogen. Wie das Wort Kulturlandschaft bereits ausdrückt, entstand der Charakter dieser Region erst durch die massiven Veränderungen hervorgerufen durch die Menschen. Über viele hundert Jahre hat ihr Einfluss die Umgebung verändert und zu dem gemacht, was heute als besonders erhaltens- und schützenswert angesehen wird. Dabei lässt sich darüber streiten, ob tatsächlich alle in dieser Kulturlandschaft eingebundenen Bauten und Strukturen tatsächlich zur Schönheit und dem zwingenden Erhalt des Landschaftsbildes beitragen müssen. Mit den Silos in Niederpöllnitz, den Steinbrüchen bei Rohna und Loitsch, der Talsperre Weida, der Autobahn BAB 9 und den zahlreichen Bundesstraßen (B 2, B 175, B 92) in unmittelbarer Umgebung zur Prüffläche sind nur einige Landschaftsbildstörende Elemente genannt, die der Argumentation gegen die Ausweisung der Prüffläche massiv widersprechen. Ebenso ist der Plangeber der Auffassung, dass der Raum der Prüffläche 7.1 durch die Ausweisung der Flächen in Schmieritz, Gütterlitz, Saara und Eineborn als Windeignungsgebiete unzumutbar überprägt würde. <u>Die Argumente sind in der Begründung in den Planunterlagen leider nur unzureichend dargestellt und damit nur schwer bewertbar.</u> Bei einer objektiven Betrachtung der Sachlage kann festgestellt werden, dass es für die Vermeidung einer Überprägung von Landschaftsräumen klare Kriterien gibt, die der Plangeber mit in der Vorgabe, dass Windeignungsgebiete mindestens 5 km voneinander entfernt sein müssen, ausreichend Raum gibt. Ein zusätzlicher Pufferbereich ist unter Beachtung dieses Kriteriums somit nicht mehr erforderlich und damit auch nicht für das im 1. Entwurf geplante VREG W-11 Forstwolfersdorf anwendbar. Da sich die Prüffläche auf der Erhebung des Schömberger Forstes befindet, geht der Plangeber davon aus, dass die bisher ungestörten Blickbeziehungen von und zu Kulturdenkmälern in der Region beeinträchtigt werden könnten. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deut-	das Engagement im Bereich Windenergie auch nicht das Kerngeschäft darstellt. Darüber hinaus ergibt sich auch für die übrigen privaten Waldbesitzer im Bereich der Prüffläche 7.1 sowie für den Einreicher der Stellungnahme selbst, aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiet Windenergie aber kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares: Der Entwurf des Regionalplanes hat keine Rechtskraft. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist immanenter Bestandteil der Planerarbeitung und dient der vollständigen Ermittlung von öffentlichen und privaten Belangen für die vollständige Abwägung. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein 1. Entwurf zu einem Regionalplan in allen seinen Planaussagen unveränderlich bleiben kann, da dann der Beteiligungsprozess zur bloßen „Förmelei“ verkommen und dem Plangeber nicht die Möglichkeit eines Erkenntnisgewinnes zugestanden würde. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung dem Plangeber weitere Erkenntnisse gebracht, die zu einer gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Entscheidung führen. Da der Plangeber verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich optische Veränderungen hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bzw. von Blickbeziehungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich Orts- und Landschaftsbild sowie bisherige Blickbeziehungen verändern werden. Insofern ist es dem Plangeber nicht möglich, alle Kulturlandschaften in der Planungsregion Ostthüringen im Status Quo zu erhalten. Dem Plangeber ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass es gerade die Eigenschaft von Kulturlandschaften ist, dass diese ständig von Menschen geformt und auch mit modernen Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange hat der Plangeber im vorliegenden Fall aber entschieden, dem Vorschlag des Einreichers aus Gründen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes nicht zu folgen. Auch hat es der Plangeber bei seiner Abwägungsentscheidung nicht unbeachtet gelassen, dass sich im Teilraum um die Prüffläche bereits „Landschaftsbildstörende Elemente“ befinden (siehe u.a. die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.34 im Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), diese „widersprechen“ aber

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		lich, dass das Vorranggebiet auf der Kuppe einer Erhebung im Wald liegt. Hier gibt es weder Aussichtspunkte noch offene Lichtungen von denen aus ein freier Blick aus dem Eignungsgebiet zu Kulturdenkmälern möglich wäre. Damit kann von den Windkraftanlagen diesbezüglich keine negative Beeinflussung ausgehen. Andersherum stellte der Plan- geber in seiner Begründung richtig fest, dass es sich hier um ein be- wegtes Gelände am Rande des Thüringer Schiefergebirges mit zahlrei- chen eingeschnittenen Talstrukturen handelt. Die meisten der hier auf- geführten Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung befinden sich in solchen Tallagen mit zum Teil steilen Hängen, weshalb eine direkte Blickbeziehung zu den potentiellen Windkraftanlagen ebenfalls kaum möglich ist. An Kulturdenkmälern bei denen eine potentielle Blickbezie- hung möglich wäre, sind zahlreiche weitere, hinsichtlich der Land- schaftsästhetik als nicht hochwertig einzustufende Bauten (siehe die Ausführungen weiter oben), ebenso sichtbar. Dies verdeutlicht, dass der Wert und der einmalige Charakter der historischen Gebäude durch Bauten der heutigen Zeit nicht wesentlich negativ beeinträchtigt wer- den. Aus diesem Grund bitten wir den Plangeber das VREG W-11 Forstwol- fersdorf, analog zur Gebietskulisse des 1. Planentwurfes wieder aufzu- nehmen und als VREG erneut auszuweisen.	nicht, wie der Einreicher meint, „massiv“ der Argumentation des Plange- bers, weil Windenergieanlagen als hochmoderne technische Bauwerke aufgrund ihrer Bauhöhe und Eigenbewegung sowie ihrer Orientierung zur Horizontlinie die Aufmerksamkeit im besonderen Maße auf sich ziehen. Die drei südlich von Forstwolfersdorf in Betrieb befindlichen Windenergieanla- gen ragen dagegen kaum über die markante Erhebung des Schönberges Forstes hinaus und dürfen auch nicht repowert werden. Damit wird es nach dem Rückbau dieser Anlagen zu einer Abnahme der Vorbelastungen kommen. Dem Vorwurf des Einreichers, „die Argumente sind in der Begründung in den Planunterlagen leider nur unzureichend dargestellt und damit nur schwer bewertbar“ wird zurückgewiesen. Der Plangeber hat die entgegen- stehenden Belange erkannt, sie in den Ausführungen für jedes betroffene Einzelfallkriterium im Prüfbogen benannt, das ihnen zukommende Gewicht ermittelt und mit diesem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Dabei wur- den die Belange auch unter- und gegeneinander ihrer Bedeutung nach gegenüberstellt. Diese für jedes Einzelfallkriterium vorgenommene Konfli- termittlung und –beschreibung untersetzt die entscheidungserheblichen Gründe für die Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes, welche der Plan- geber in der „Zusammenfassenden Begründung“ im Prüfbogen zur Prüfflä- che 7.1 umfangreich dargelegt hat. Auch führt der Plangeber neben den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 sowie in der Begründung zum Krite- rium Nr. 2.34 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Wind- energie) umfangreich aus, dass mit zunehmender Entfernung die Auswir- kungen auf das Landschaftsbild zwar abnimmt und im Allgemeinen jenseits des 5-km-Mindestabstandes nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen sind, es aber Situationen gibt, in den größere Abstände , wie hier, ange- setzt werden weil sie sich im Einzelfall als erforderlich erweisen. Dabei ist es wegen der oben beschriebenen Dimension moderner Windener- gieanlagen völlig unerheblich, ob sich, wie im vorliegenden Fall, die Prüf- fläche komplett im Wald befindet und es daher „weder Aussichtspunkte noch offene Lichtungen [gibt] von denen aus ein freier Blick aus dem Eignungsgebiet zu Kulturdenkmälern möglich wäre“. Zudem interpretiert der Einreicher die Ausführungen des Plangebers falsch, wenn er behauptet, es handele „sich hier um ein bewegtes Gelände [...] mit zahlreich eingeschnit- tenen Talstrukturen“. Auch verkennt der Einreicher die topographische Situation, wenn er meint: „Die meisten der hier aufgeführten Kulturdenkma- le mit erhöhter Raumwirkung befinden sich in solchen Tallagen mit zum

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Teil steilen Hängen, weshalb eine direkte Blickbeziehung zu den potentiellen Windkraftanlagen ebenfalls kaum möglich ist.“ Ausschlaggebend für die Abwägungsentscheidung ist die Tatsache, dass Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 7.1 besonders gut einsehbar wären und über die 5 km hinaus eine besonders dominante Wirkung und damit hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Fernbereich und die Kulturlandschaften besonderer Eigenart im Nahbereich entfalten würden. Diese Situation ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Prüffläche auf einer langgestreckten Erhebung befindet, die aufgrund ihrer erhöhten Lage auf einem Sporn weit in den umliegenden Raum hineinwirkt. Hierdurch ergibt sich eine hohe Einsehbarkeit, weil sichtverschattende Strukturen weitgehend fehlen. In diesem Übergangsbereich zwischen der schwach reliefierten und langgestreckten Orlasenke im Westen, der Saale-Sandsteinplatte mit dem Thüringer Holzland im Nordwesten und sogar aus den tiefer eingeschnittenen Talstrukturen der Weißen Elster sowie deren Nebentäler sind weiträumige Blickbeziehungen vorhanden. Damit einher geht eine hohe visuelle Verletzlichkeit im Fernbereich. Und auch im Nahbereich fällt das Gelände vom Schönberger Forst aus gesehen eher flach ab, weshalb es hier nur stellenweise, wenn Flusstäler und Waldkanten zusammenkommen, sichtverschattende Bereiche gibt. So wären Windenergieanlagen bereits unterhalb der Nabenmitte, und damit insbesondere die sich drehenden Rotoren, von sämtlichen der im Prüfbogen zum Kriterium Nr. 4.5 aufgeführten in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche liegenden sieben Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung zu sehen. Alle Teile der Prüffläche weisen wegen der geringen Entfernung zum Denkmal erhebliche Konflikte durch die direkte oder indirekte Lage im Bildhintergrund auf. Auch wenn einzelne Blickbeziehungen, so z.B. über die Kirche Staitz zur Prüffläche 7.1 hinweg, durch landwirtschaftliche und gewerbliche Anlagen im Bildvordergrund vorbelastet sind, sei dem Einreicher gesagt, dass das Thüringer Denkmalschutzgesetz keinen Unterschied zwischen hochwertig und „nicht hochwertig einzustufenden Bauten“ macht, es kennt keinen höheren oder geringeren Wert von Denkmälern. Aus diesen Erwägungen heraus ist der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass innerhalb der Prüffläche 7.1 keine konfliktarme Nutzung der Windenergie möglich ist.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
35	708-1296-003	Wir möchten anregen, u.a. die aufgeführte Fläche W-11 – Forstwolfersdorf (Prüffläche W-25 / 1. Entwurf; Prüffläche 7.1 / 2. Entwurf) analog zum ersten Entwurf, wieder in den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen aufzunehmen, mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu geben und damit dem thüringischen Klimagesetz zu entsprechen. Das Land Thüringen hat sich in seinem Klimagesetz § 4 Absatz 2. dazu verpflichtet, ein Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass die vom Bund erstellten Klimaziele für 2020 verfehlt werden, ist es umso dringlicher, zügig auf die Erreichung der für 2030 festgelegten Klimaziele hinzuarbeiten. Im Vergleich zum ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen sind im aktuellen Entwurf zahlreiche geeignete Flächen entfallen. Speziell der Wegfall folgender Fläche ist nicht nachvollziehbar: W-11 – Forstwolfersdorf (Prüffläche W-25 / 1. Entwurf; Prüffläche 7.1 / 2. Entwurf) Bei einigen dieser Flächen werden Belange des Kulturerbe- und Denkmalschutzes und/oder der Schutz des Landschaftsbildes zur Begründung des Wegfalls angegeben. Die Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist allerdings ohne genaue Kenntnis von Art und Höhe der Anlagen, sowie deren räumlichen Verteilung kaum zu beurteilen und sollte daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit den zuständigen Behörden geklärt werden. Gleiches gilt für die Einschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden dazu umfangreiche, an die konkrete Planung angepasste Gutachten erstellt. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Flora und Fauna, sowie die Ausarbeitung von ggfs. nötigen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Eine pauschale Bewertung im Vorfeld ist hier nicht zielführend. Bei mehreren der o.g. Flächen wird angegeben, es stünden in der Planungsregion Ostthüringen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Substantiell bedeutet, nach Vorgabe der Landesregierung, die Bereit-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch im aktuellen Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 7.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch diejenigen des Landschafts-, Natur-, Denkmal und Bevölkerungsschutzes. Dabei konnte es für die Einzelfallprüfung hingenommen werden, dass in der Regel der Mikrostandort der einzelnen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, denn diese Information spielt im Hinblick auf die Belange des Landschaftsbildes und des Denkmal- und Kulturerbeschutzes eine untergeordnete Bedeutung. Was die Höhe der Windenergieanlagen anbelangt, so wurden die Prüfflächen daraufhin untersucht, ob Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit mindestens 200 m Gesamthöhe errichtet werden können. Der Einreicher nimmt bei seiner Argumentation eine ausschließlich baurechtliche Perspektive ein, wenn er ausführt, dass die entgegenstehen Belange „im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit den zuständigen Behörden geklärt werden“ sollen. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt angesichts der aktuell gängigen Bauhöhen fast zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Dass dieser Eingriff im Sinne einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder – so der Regelfall – durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert ist, mag auf der Genehmigungsebene zutreffen. Der Plangeber will aber vorsorgend agieren und geeignete sowie möglichst konfliktfreie Standorte ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. In diesem Sinne greift hier das Gebot der planerischen Zurückhaltung jedenfalls nicht. Vielmehr liefe der Plangeber Gefahr, dass sich erst auf der Genehmigungsebene herausstellen würde, dass Vorranggebiete ganz oder teilweise nicht umsetzbar sind. In der Folge könnte dem Plangeber vorgeworfen werden, dass er eine Verhinderungsplanung betrieben hätte. Für die weiter vom Einreicher durchgehend kritisierte Ermittlungstiefe der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stellung von wenigstens einem Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens. Der zweite Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringens weist jedoch nur ca. 0,4 Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens für die Nutzung durch Windenergie aus. Die Vorgabe der Landesregierung wird also nicht einmal zur Hälfte erfüllt. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass hier substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird.	in die Abwägung einzustellenden Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-003, lfd. Nr. 106, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3. Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der lfd. Nr. 139, ab der Anreg.-Nr. 516-1256-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			001 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).
36	691-1295-001	Ich widerspreche ausdrücklich dem Entfall der Prüffläche 7.1. Diese Prüffläche sollte unbedingt als Vorranggebiet erhalten bleiben. Ich bin Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Prüffläche 7.1. Als Grundeigentümer habe ich großes Interesse an der Nutzung meines Grundeigentums für die Zwecke der Windenergie. Die Planungen [eines Windenergieprojektierers] für ein Windenergievorhaben an diesem Standort unterstütze ich ausdrücklich. Mir ist nicht bekannt, was gegen die Nutzung dieser Fläche sprechen würde. Aus eigenem Interesse, aber auch aus Interesse am Klimaschutz fordere ich nachdrücklich, diese Fläche wieder als Vorranggebiet vorzusehen. Mir ist nicht verständlich, weshalb der 1. Entwurf diese Fläche noch vorsah und als geeignet einstuft, dies nun aber nicht mehr gelten soll. Alle jetzt angeführten Argumente zum Denkmalschutz und zum Landschaftsbild waren bekannt. Mir scheint, dass es einen politisch motivierten Umschwung bei der Planung gegeben hat. Das aber ist kein sachgerechter Grund für den Entfall einer geeigneten Fläche. Die Ausführungen [des Windenergieprojektierers] in dem als Anlage beigefügten Schreiben [Anregungen der Anreg.-Nr. 494-742-003] mache ich mir in vollem Umfang zu eigen. Aus den dort genannten Gründen bin auch ich der Auffassung, dass die Prüffläche 7.1 zwingend beizubehalten ist. Geschieht dies nicht, sehe ich mein Grundeigentum als erheblich entwertet an. Mir würde die Chance genommen, dort selbst oder durch einen Projektentwickler [...] Windenergieanlagen zu errichten und damit mein Grundeigentum auch wirtschaftlich zu nutzen. Diese Chance würde mir durch die Planungsgemeinschaft ohne hinreichenden Grund geschaffen zu haben genommen. Das kann ich nicht akzeptieren.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 7.1 entschieden. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe weiterhin mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ergibt sich für den Einreicher der Stellungnahme aber kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares. Der Rückgang des Flächenanteils im Vergleich 1. zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist maßgeblich dem Erkenntnis-zugewinn aus der 1. Beteiligung, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Raumwiderstände, geschuldet. Für weitere Einzelheiten, welche entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. NichtAusweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der Prüfflächenkulisse ausschlaggebend waren, sei auf den Prüfbögen zur Prüffläche 7.1 als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie verwiesen. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Auch ist dem Plangeber im Rahmen der Beteiligungsverfahren nicht entgangen, dass viele Eigentümer von Waldflächen ihre Grundstücke vermutlich gerne einer gewinnbringenderen Nutzung zuführen würden wollen. Aus diesen Erwägungen heraus werden u.a. die Waldflächen auch nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern nur Wälder mit herausragenden Waldfunktionen gemäß Landeswaldprogramm (siehe Kriterium Nr. 2.28a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 7.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange hat der Plangeber im vorliegenden Fall aber entschieden, dem Vorschlag des Einreichers aus Gründen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes nicht zu folgen. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zu dem vom Einreicher benannten Windprojektierer, deren Stellungnahme sich der nebenstehende Einreicher zu Eigen macht, siehe lfd. Nr. 31, Anreg.-Nr. 494-742-003 in diesem Dokument.

Prüffläche 8.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
37	2-685-007	Die im Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen aktuell enthaltenen Aussagen, dass Auswirkungen auf die Bodenordnung nicht zu erwarten sind, ist aufgrund der im Folgenden aufgeführten Punkte zu ändern. Es wird dringend angeregt, die Fläche des Flurbereinigungsverfahrens aus den Planungen für das Vorranggebiet auszuschließen. Das Flurbereinigungsverfahren Langenwetzendorf überschneidet sich mit den Prüfflächen 8.1 im Norden des Verfahrensgebietes. Die Lage der Prüffläche 8.1 hat sich insofern geändert, dass mehr Flurstücke als zum Zeitpunkt der Stellungnahme vom 21.12.2017 betroffen sind. Im Flurbereinigungsverfahren ist die Neuzuteilung und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bereits erfolgt, aktuell wird der Nachtrag II geprüft. Im Prüfgebiet gibt es Flurstücke, die nicht genau in alter Lage zugeteilt wurden. Eine Ausweisung der Fläche 8.1 als Vorranggebiet Windenergie würde zu erheblichen Veränderungen in der Bewertung der betroffenen Flurstücke führen. Damit ist mit großer Wahrscheinlichkeit eine wertgleiche Zuteilung nicht mehr überall gegeben. Das Verfahren müsste deshalb in diesen Bereichen überarbeitet werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und den Abschluss des Verfahrens deutlich verzögern würde. Möglicherweise müsste aufgrund von Interessenskonflikten der Eigentümer der Alte Bestand der Flurstücke angehalten werden, was dazu führen würde, dass die Ziele der Flurbereinigung nicht erreicht werden könnten. Bei der Ausweisung ist ein Mindestabstand zum Verfahrensgebiet zu wahren, der sicherstellt, dass es zu keinen wertsteigernden oder wertmindernden Auswirkungen auf die Flurstücke des Verfahrensgebietes kommt.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 8.1 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 8.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Bedenken sind unbegründet. Es werden keine Prüfflächen ausgewiesen, sondern sie stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 8.1 sind hinsichtlich des Flurbereinigungsverfahrens Langenwetzendorf keine Konflikte zu erwarten. Die Formulierung im Prüfbogen zur Prüffläche 8.1 (Kriterium Nr. 4.9b) wird entsprechend der Anregung des Einreichers überarbeitet.

Prüffläche 8.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
38	884-646-016	Um der möglichen Flächenänderung von Vorranggebieten gerecht zu werden, bedarf es Ersatzflächen. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme wird dazu folgende Flächen erneut vorgeschlagen. Präferenzgebiet Triebes Gemarkung Zeulenroda/Triebes, Gunstraum F3. Prüfung der vorgeschlagenen Ersatzflächen. Der Gunstraum F3 (döpel-Studie) wurde von döpel nicht als Präferenzgebiet vorgeschlagen, weil es bestehenden WVG in näherer Umgebung unterlegen scheint (wegen der geringen Windleistung). Die Fläche wurde trotz ausreichender Windleistung wegen der ungünstigen Lage zurückgestellt. Das Gebiet ist geprägt durch einen klassischen nadelholzdominierten Wirtschaftswald. Die Fläche ist wenig konfliktbehaftet. Die Flächengröße, je nach Variante (siehe Vorschlag zur Ausweisung von Windvorranggebieten vom 12.10.2015) beläuft sich etwa zw. 82 und 115 ha. Das Gebiet ist durch Lkw-befahrbare Wege gut erschlossen. Die Zufahrt kann über B94/Ausfahrt Neuärgerniß und kurze Ortsverbindungsstraße nach Mehla erfolgen. Die Entfernung zum potentiellen Netzanschlusspunkt wäre über die Hochspannungsleitung westlich ca. 4 km oder östlich ca. 6 km möglich.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 8.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 8.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Osten der Prüffläche soll nach dem Willen des Plangebers ein Abstand von 600 m zu einer Splittersiedlung (Hirschbach) eingehalten werden, so dass ein großer Teil der Prüffläche deswegen für eine Ausweisung entfällt. Der übrige Prüfflächenteil westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weges zwischen der Splittersiedlung Nässa im Norden und der Einbindung in die Gemeindestraße zwischen Hirschbach und Neuärgerniß besitzt eine Größe von 25 ha. Unter der Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen (siehe dazu Punkt 2.1 der Begründung zu Z 3-3) verringert sich aufgrund des spitz zulaufenden Prüfflächenumrisses die tatsächlich nutzbare Fläche auf unter 25 ha, sodass die verbliebene Fläche zu klein ist, um nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden zu können. In der Planungsregion Ostthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung dieses Gebietes aus den o.g. Gründen verzichtet. Darüber hinaus ist die Prüffläche aus avifaunistischen Gründen (Nähe zum EG-Vogelschutzgebiet „Pöllwitzer Wald“, Raum mit hoher Kerndichte an Schwarzstorchbrutplätzen und geeigneten Nahrungshabitaten im unmittelbaren Umfeld) und ihrer Lage in einem Raum mit großer Bedeutung für den sanften Tourismus und die Naherholung im Thüringer Vogtland als konfliktreich zu betrachten. Im Übrigen stellt die „Döpel-Studie“ für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 8.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
39	2-685-006	Die im Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen aktuell enthaltenen Aussagen, dass Auswirkungen auf die Bodenordnung nicht zu erwarten sind, ist aufgrund der im Folgenden aufgeführten Punkte zu ändern. Es wird dringend angeregt, die Fläche des Flurbereinigungsverfahrens aus den Planungen für das Vorranggebiet auszuschließen. Das Flurbereinigungsverfahren Langenwetzendorf überschneidet sich mit den Prüfflächen 8.2 im Westen des Verfahrensgebietes. Im Flurbereinigungsverfahren ist die Neuzuteilung und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bereits erfolgt, aktuell wird der Nachtrag II geprüft. Im Prüfgebiet gibt es Flurstücke, die nicht genau in alter Lage zugeteilt wurden. Eine Ausweisung der Fläche 8.2 als Vorranggebiet Windenergie würde zu erheblichen Veränderungen in der Bewertung der betroffenen Flurstücke führen. Damit ist mit großer Wahrscheinlichkeit eine wertgleiche Zuteilung nicht mehr überall gegeben. Das Verfahren müsste deshalb in diesen Bereichen überarbeitet werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und den Abschluss des Verfahrens deutlich verzögern würde. Möglicherweise müsste aufgrund von Interessenskonflikten der Eigentümer der Alte Bestand der Flurstücke angehalten werden, was dazu führen würde, dass die Ziele der Flurbereinigung nicht erreicht werden könnten. Bei der Ausweisung ist ein Mindestabstand zum Verfahrensgebiet zu wahren, der sicherstellt, dass es zu keinen wertsteigernden oder wertmindernden Auswirkungen auf die Flurstücke des Verfahrensgebietes kommt.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 8.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 8.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Bedenken sind unbegründet. Es werden keine Prüfflächen ausgewiesen, sondern sie stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 8.1 sind hinsichtlich des Flurbereinigungsverfahrens Langenwetzendorf keine Konflikte zu erwarten.

Prüffläche 10.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
40	1824-681-003	Die Errichtung von Windenergieanlagen ab 200 m Gesamthöhe auf dem Gebiet der Prüffläche 10.1 ist abzulehnen, da von ihnen eine weitreichende Raumwirkung ausgeht, die absehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ führen würde. Daher ist in jedem Fall der Neuerrichtung oder des Repowering von Windenergieanlagen im betroffenen Abschnitt des Grenzgebietes Thüringens zu Sachsen-Anhalt eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Sichtbeziehungen der in Sachsen-Anhalt gelegenen UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ zwingend erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16.11.1972, Bekanntmachung vom 02.02.1977, BGBl. II, S. 213) am 23.11.1976 verpflichtet, die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Weltkulturerbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen obliegt in Deutschland den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt nimmt im Landesverwaltungsamt das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, die von der Landesregierung übertragene Aufgabe wahr, zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention bei allen, die Welterbestätten betreffenden Planungen und Vorhaben, in angemessener Form berücksichtigt werden. Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) hat Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt befindliche UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“, die 2018 in die Liste des Erbes der Welt (Art. 1 und 11 Abs. 2 Welterbekonvention) aufgenommen worden ist. Gegen die vorgelegten Planungen werden durch den Einreicher der Stellungnahme Einwände erhoben. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht im Abschnitt 3.2.2 die Errichtung von Vorranggebieten für Windenergie unmittelbar hinter der südlichen Landesgrenze Sachsen-Anhalts vor. Auf den Vorrangge-	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüberhinaus sei darauf hingewiesen, dass keine Prüfflächen ausgewiesen werden. Sie stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Aufforderung Stellung zu nehmen, ist eben ein Teil dieser Prüfung und Abwägung. Die Darstellung der Prüffläche in den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Information. Die Prüfflächen stellen keine Ausweisung dar, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.1, können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bieten W 15, W 16 und den Prüfflächen 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 sollen laut vorliegendem Entwurf Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Höhe zulässig sein. In Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ sind Anlagen dieser Dimension von erheblicher Relevanz. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt konnte in einer ersten Studie die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 170 m auf den genannten Flächen von zahlreichen Höhenlagen des angrenzenden Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt nachweisen. In Bezug auf die Sichtbeziehungen auf den Naumburger Dom und die Stadtsilhouette Naumburgs betrifft dies vornehmlich die nördlich der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Weinberge am Blütengrund, die Roßbacher Weinberge zwischen Roßbach und Schulpforte sowie den Edelacker bzw. die Haineberge bei Freyburg (Unstrut). Hier sind besonders die aus touristischer Sicht wichtigen Aussichtspunkte auf der national bedeutenden Neuenburg und am Max-Klinger-Weinberg in Großjena betroffen.	

Prüffläche 10.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
41	1824-681-004	Die Errichtung von Windenergieanlagen ab 200 m Gesamthöhe auf dem Gebiet der Prüffläche 10.3 ist abzulehnen, da von ihnen eine weitreichende Raumwirkung ausgeht, die absehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ führen würde. Daher ist in jedem Fall der Neuerrichtung oder des Repowering von Windenergieanlagen im betroffenen Abschnitt des Grenzgebietes Thüringens zu Sachsen-Anhalt eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Sichtbeziehungen der in Sachsen-Anhalt gelegenen UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ zwingend erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16.11.1972, Bekanntmachung vom 02.02.1977, BGBl. II, S. 213) am 23.11.1976 verpflichtet, die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Weltkulturerbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen obliegt in Deutschland den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt nimmt im Landesverwaltungsamt das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, die von der Landesregierung übertragene Aufgabe wahr, zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention bei allen, die Welterbestätten betreffenden Planungen und Vorhaben, in angemessener Form berücksichtigt werden. Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) hat Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt befindliche UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“, die 2018 in die Liste des Erbes der Welt (Art. 1 und 11 Abs. 2 Welterbekonvention) aufgenommen worden ist. Gegen die vorgelegten Planungen werden durch den Einreicher der Stellungnahme Einwände erhoben. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht im Abschnitt 3.2.2 die Errichtung von Vorranggebieten für Windenergie unmittelbar hinter der südlichen Landesgrenze Sachsen-Anhalts vor. Auf den Vorrangge-	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüberhinaus sei darauf hingewiesen, dass keine Prüfflächen ausgewiesen werden. Sie stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Aufforderung Stellung zu nehmen, ist eben ein Teil dieser Prüfung und Abwägung. Die Darstellung der Prüffläche in den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Information. Die Prüfflächen stellen keine Ausweisung dar, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.3, können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bieten W 15, W 16 und den Prüfflächen 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 sollen laut vorliegendem Entwurf Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Höhe zulässig sein. In Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ sind Anlagen dieser Dimension von erheblicher Relevanz. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt konnte in einer ersten Studie die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 170 m auf den genannten Flächen von zahlreichen Höhenlagen des angrenzenden Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt nachweisen. In Bezug auf die Sichtbeziehungen auf den Naumburger Dom und die Stadtsilhouette Naumburgs betrifft dies vornehmlich die nördlich der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Weinberge am Blütengrund, die Roßbacher Weinberge zwischen Roßbach und Schulpforte sowie den Edelacker bzw. die Haineberge bei Freyburg (Unstrut). Hier sind besonders die aus touristischer Sicht wichtigen Aussichtspunkte auf der national bedeutenden Neuenburg und am Max-Klinger-Weinberg in Großjena betroffen.	
42	758-1567-012	Wir regen die Darstellung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche 10.3 an. Die Nichtausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet resultiert in erster Linie aus der Nähe zum Vorranggebiet W-16 Frauenprießnitz, dem aufgrund der Flächengröße der Vorzug bei der Ausweisung gegeben wurde. Aufgrund der Argumentation gegen die Anwendung eines pauschalen Mindestabstandes von 5 km zwischen den Vorranggebieten regen wir die Aufnahme eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche an, da ansonsten in diesem Bereich keine anderen Kriterien entgegenstehen. In der Fläche liegen uns außerdem Planungsaufträge von Grundstückseigentümern in Form von befristeten Nutzungsverträgen gemäß den ThEGA-Leitlinien vor.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.3 entschieden (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 10.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Wie vom Einreicher festgestellt, liegt die Vorschlagsfläche vollständig innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-16 – Frauenprießnitz in der Prüffläche 10.2. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung) (siehe hierzu auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 128, Anreg. Nr. 758-1567-004 in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3). Der Plangeber zieht es vor, in der größeren sowie bereits durch Windenergieanlagen vorbelasteten Prüfflächen 10.2 ein Vorranggebiet auszuweisen, statt ein neues Vorranggebiet in der Prüffläche 10.3 festzusetzen, zumal bei der Prüffläche 10.3 sowohl naturschutzfachliche als auch land-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			schaftsästhetischen Konflikte (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 10.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bestehen. Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und die Prüffläche 10.3 kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Prüffläche liegt komplett innerhalb eines unzerschnittenen störungsarmen Raumes (UZSR). Weil nur 1,5 km weiter östlich am Standort Rauschwitz bereits sechs Windenergieanlagen in Betrieb sind, diese jedoch nicht repowert werden können, wird die Landschaftsbildqualität hier im Nahbereich perspektivisch von störenden Infrastrukturen freigehalten. Diesem Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen sowie der Sicherung der Funktion des UZSR wird hier ein hohes Gewicht beigemessen. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Fläche.

Prüffläche 10.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
43	1824-681-005	Die Errichtung von Windenergieanlagen ab 200 m Gesamthöhe auf dem Gebiet der Prüffläche 10.4 ist abzulehnen, da von ihnen eine weitreichende Raumwirkung ausgeht, die absehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ führen würde. Daher ist in jedem Fall der Neuerrichtung oder des Repowering von Windenergieanlagen im betroffenen Abschnitt des Grenzgebietes Thüringens zu Sachsen-Anhalt eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Sichtbeziehungen der in Sachsen-Anhalt gelegenen UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ zwingend erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16.11.1972, Bekanntmachung vom 02.02.1977, BGBl. II, S. 213) am 23.11.1976 verpflichtet, die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Weltkulturerbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen obliegt in Deutschland den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt nimmt im Landesverwaltungsamt das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, die von der Landesregierung übertragene Aufgabe wahr, zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention bei allen, die Welterbestätten betreffenden Planungen und Vorhaben, in angemessener Form berücksichtigt werden. Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) hat Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt befindliche UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“, die 2018 in die Liste des Erbes der Welt (Art. 1 und 11 Abs. 2 Welterbekonvention) aufgenommen worden ist. Gegen die vorgelegten Planungen werden durch den Einreicher der Stellungnahme Einwände erhoben. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht im Abschnitt 3.2.2 die Errichtung von Vorranggebieten für Windenergie unmittelbar hinter der südlichen Landesgrenze Sachsen-Anhalts vor. Auf den Vorrangge-	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüberhinaus sei darauf hingewiesen, dass keine Prüfflächen ausgewiesen werden. Sie stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Aufforderung Stellung zu nehmen, ist eben ein Teil dieser Prüfung und Abwägung. Die Darstellung der Prüffläche in den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Information. Die Prüfflächen stellen keine Ausweisung dar, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.4, können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bieten W 15, W 16 und den Prüfflächen 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 sollen laut vorliegendem Entwurf Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Höhe zulässig sein. In Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ sind Anlagen dieser Dimension von erheblicher Relevanz. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt konnte in einer ersten Studie die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 170 m auf den genannten Flächen von zahlreichen Höhenlagen des angrenzenden Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt nachweisen. In Bezug auf die Sichtbeziehungen auf den Naumburger Dom und die Stadtsilhouette Naumburgs betrifft dies vornehmlich die nördlich der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Weinberge am Blütengrund, die Roßbacher Weinberge zwischen Roßbach und Schulpforte sowie den Edelacker bzw. die Haineberge bei Freyburg (Unstrut). Hier sind besonders die aus touristischer Sicht wichtigen Aussichtspunkte auf der national bedeutenden Neuenburg und am Max-Klinger-Weinberg in Großjena betroffen.	

Prüffläche 10.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
44	554-2371-001	Die Bewertung des Plangebers zur Prüffläche 10.5 mit dem Ergebnis der Nichtausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist nachvollziehbar und fachlich korrekt. Der Plangeber begründet dies wie folgt: „Die gesamte Prüffläche 10.5 befindet sich im vom Plangeber angesetzten Mindestabstand von 5 km zum ausgewiesenen Vorranggebiet W-15 - Heidefeld/Lindau.“ „Die mittleren und westlichen Prüfflächenbereiche unterschreiten zudem den vom Plangeber angesetzten Mindestabstand von 5 km zum ausgewiesenen Vorranggebiet W-76 - Frauenprießnitz innerhalb der Prüffläche 10.2. Weil diese beiden Prüfflächen überdies bereits zu einem großen Teil mit Windenergieanlagen bebaut sind entscheidet sich der Plangeber für deren Ausweisung. Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung.“ Es „bestehen bei der Prüffläche Konflikte hinsichtlich der topographischen Situation. In einem Teilbereich gewichtet der Plangeber zudem die Belange der Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung höher als die Nutzung der Windenergie. Die quer zum Tal der Wethau verlaufenden Seitentäler sind stark zertalt und sind damit nur eingeschränkt nutzbar. In nordöstlichen Teil der Prüffläche bedingen die Erhebungen der Hayneburg und des Hasenberges ebenfalls steilere Bereiche von über 15° Hangneigung.“	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.5 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
45	1824-681-006	Die Errichtung von Windenergieanlagen ab 200 m Gesamthöhe auf dem Gebiet der Prüffläche 10.5 ist abzulehnen, da von ihnen eine weitreichende Raumwirkung ausgeht, die absehbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ führen würde. Daher ist in jedem Fall der Neuerrichtung oder des Repowering von Windenergieanlagen im betroffenen Abschnitt des Grenzgebietes Thüringens zu Sachsen-Anhalt eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Sichtbeziehungen der in Sachsen-Anhalt gelegenen UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ zwingend erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16.11.1972, Bekanntmachung vom	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.5 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüberhinaus sei darauf hingewiesen, dass keine Prüfflächen ausgewiesen werden. Sie stellen das Ergebnis nach Abzug der Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterzogen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Aufforderung Stellung zu nehmen, ist eben ein Teil dieser Prüfung und Abwägung. Die Darstellung der Prüffläche in den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		02.02.1977, BGBl. II, S. 213) am 23.11.1976 verpflichtet, die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Weltkulturerbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen obliegt in Deutschland den einzelnen Bundesländern. In Sachsen-Anhalt nimmt im Landesverwaltungsamt das Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, die von der Landesregierung übertragene Aufgabe wahr, zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus der Welterbekonvention bei allen, die Welterbestätten betreffenden Planungen und Vorhaben, in angemessener Form berücksichtigt werden. Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) hat Auswirkungen auf die in Sachsen-Anhalt befindliche UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“, die 2018 in die Liste des Erbes der Welt (Art. 1 und 11 Abs. 2 Welterbekonvention) aufgenommen worden ist. Gegen die vorgelegten Planungen werden durch den Einreicher der Stellungnahme Einwände erhoben. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht im Abschnitt 3.2.2 die Errichtung von Vorranggebieten für Windenergie unmittelbar hinter der südlichen Landesgrenze Sachsen-Anhalts vor. Auf den Vorranggebieten W 15, W 16 und den Prüfflächen 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 sollen laut vorliegendem Entwurf Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Höhe zulässig sein. In Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der UNESCO-Weltkulturerbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ sind Anlagen dieser Dimension von erheblicher Relevanz. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt konnte in einer ersten Studie die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 170 m auf den genannten Flächen von zahlreichen Höhenlagen des angrenzenden Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt nachweisen. In Bezug auf die Sichtbeziehungen auf den Naumburger Dom und die Stadtsilhouette Naumburgs betrifft dies vornehmlich die nördlich der Stadt Naumburg (Saale) gelegenen Weinberge am Blütengrund, die Roßbacher Weinberge zwischen Roßbach und Schulforte sowie den Edelacker bzw. die Haineberge bei Freyburg (Unstrut). Hier sind besonders die aus touristischer Sicht wichtigen Aussichts-	dient der Information. Die Prüfflächen stellen keine Ausweisung dar, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.5, können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		punkte auf der national bedeutenden Neuenburg und am Max-Klinger-Weinberg in Großjena betroffen.	

Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
46	627-1276-001	Wir bitten um eine nochmalige konstruktive Auseinandersetzung zum Zwecke der Gebietsausweisung für die Prüffläche 10.7 (Prüfflächennummer 1. Entwurf: W-48 / W-49) als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung auszuweisen. Ziel muss es sein, konkurrierende und miteinander grundsätzlich verträgliche Raumnutzungen nicht auszuschließen, sondern Ihnen nach individueller Prüfung bestmöglich Raum zu verschaffen. Die Vereinbarkeit mit dem planerischen Gesamtkonzept ist gegeben. Nicht zuletzt durch die dauerhafte Ausweisung dieses Vorranggebietsstandortes in den Regionalplan Ostthüringen kann ein planungsrechtlich geeigneter Standort für die Windenergienutzung gesichert werden. Unter Berücksichtigung der beantragten Gebietserweiterung kann das Vorranggebiet zudem energetisch effektiv beplant und ein möglichst hoher Energieertrag durch Windenergieanlagen der heutigen technischen 5-MW-Klasse erzielt werden. Eine optimale Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist zwingende Voraussetzung um die beschriebenen energiepolitischen Ziele des Freistaates Thüringen umsetzen zu können. Das Erfordernis zur Gebietsausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung ergibt sich aus: 1. der gegebenen Nutzungsverträglichkeit von Windenergie und luftfahrender Belangen, 2. der überdurchschnittlich hohen wirtschaftlichen Eignung des Standortes für die Windenergienutzung, 3. um der Windkraftnutzung in Ostthüringen substanziell Raum zu verschaffen gemäß ihrer Privilegierung nach BauGB §35, 4. den energiepolitischen Zielsetzungen des Freistaates Thüringen sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit der 1% Flächenausweisung zur Erreichung der gesetzten Klimaziele und 5. der geprüften avifaunistischen Verträglichkeit. <u>1. Nutzungsverträglichkeit von Windenergie und luftfahrender Belangen</u> Der genehmigte Flugbereich des Modellfluggeländes Thiendorf/Heideland Modellflugverein Gera/Eisenberg e.V.) berührt den südlichen Prüfflächenteil der Prüffläche 10.7. Die Annahme für erforderlich gehaltener Abstände, sowie die Annahme einer ggf. möglichen Gefährdung der Luftsportausübung durch den Modellflugbetrieb, sind so nicht	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Wie im Prüfbogen zur Prüffläche 10.7 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) dokumentiert, war für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 10.7 nicht nur ein Belang entscheidungserheblich, sondern das Zusammenwirken mehrerer Belange. Folglich steht nicht allein der Belang des Modellflugbetriebes der Windenergienutzung entgegen. In Summe mit avifaunistischen Belangen sowie Belangen der Rohstoffgewinnung und -sicherung hat sich der Plangeber für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der konkurrierenden Prüffläche 10.6 (W-15 – Heideland/Lindau) entschieden und trägt damit dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und der betreffende Teil der Prüffläche 10.7 kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die verbliebene Fläche von nicht einmal 2 ha ist nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3 im Textteil) zu klein, um als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden zu können. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		haltbar. <u>Eine Beurteilung einer konkreten Gefährdung des Flugbetriebes des Modellfluggeländes ist auf Regionalplanungsebene grundsätzlich nicht möglich.</u> Die Beurteilung eines Vorhabens muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen. <u>Folglich stehen auf der Ebene der Regionalplanung die Belange des Modellflugbetriebes, der der Nutzung der Windenergie, nicht entgegen.</u> Die konkrete Prüfung erfolgt im Zuge einer notwendigen Einzelfallprüfung. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Nutzungsverträglichkeit von Windenergie und Modellflugbetrieb ist somit möglich und notwendig. Der Stellungnahmeinreicher hat zudem im Zuge einer Projektvoranfrage/Projektvorbesprechung mit dem Modellflugplatzbetreiber, eine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Lösungsfindung etwaiger sich ergebender und noch zu untersuchender Konflikte zugesagt. <u>2. Gute Eignung aufgrund der Windverhältnisse</u> Die Prüffläche weist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie eine gute Eignung auf. Im Plangebiet kann von einer Windgeschwindigkeit von ca. 7,4 m/s auf 166 m Höhe über Grund im Jahresmittel ausgegangen werden. Dies entspricht einer besonders hohen Windhöflichkeit, verglichen mit einem durchschnittlichen Binnenlandstandort. Daraus resultierend können hohe Stromerträge generiert werden. Eine Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes sollte besondere Berücksichtigung finden, da die damit verbundene zukünftige Realisierung von bis zu neun Windenergieanlagen erheblich zur Erreichung der Energieziele des Freistaates Thüringen beitragen kann. <u>3. Schaffung von substanziellen Raum für die Nutzung von Windenergie</u> Nach geltender Rechtsprechung muss das im Rahmen des Abwägungsvorgangs entstandene raumordnerische Planungskonzept nachweisbar der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Dem Grundsatz des Abwägungsprozesses folgend, werden in einem ersten Schritt diejenigen Flächen ermittelt, welche aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und von daher von vornherein als „harte Tabuzonen“ ausgeschlossen sind. Des Weiteren werden die Flächen ermittelt, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträgers ausgeschlossen werden sollen – die so genannten "weichen Tabuzonen". Nach Abzug der	abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Der Abschichtung von Konflikten auf die Genehmigungsebene sind daher Grenzen gesetzt. Substanzielle Raumgebung / energiepolitische Zielsetzung: Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z.B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird). Die vom Einreicher zitierte Vorgabe, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		„harten“ und „weichen“ Tabuzonen von der Gesamtfläche verblieben 92 Prüfflächen, wobei nach Durchlauf einer Einzelfallprüfung auf Basis von 110 Kriterien 22 Vorranggebiete verblieben. Dies entspricht einer Regi- onsfläche von weniger wie 1%. Der Plangeber sollte seine Kriterien gegebenenfalls verringern und/oder so wählen, dass der Windenergie tatsächlich substanziell Raum verschafft wird und nicht von vornherein zu viele potentielle Flächen ausgeschlossen werden. Zu beachten sind dabei die landespolitischen Ziele, welche sich auch im Windenergieerlass vom 21.06.2016 widerspiegeln. Darin heißt es: "Insoweit zielt der vorliegende Erlass darauf die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifach- ung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flä- chen erreichen zu können." Für den Plangeber ist letztlich entscheidend, dass der Windenergie im Gebiet substanziell Raum verschafft wird, was durch den Abwägungs- prozess erreicht werden soll. Um den eigentlichen Planungszielen der Region gerecht zu werden, bedarf es zwingend einer Ausweisung der Prüffläche 10.7 (Prüfflächennummer 1. Entwurf: W-48/W-49) als Vor- ranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windener- gienutzung. <u>4. Energiepolitische Zielsetzungen des Freistaates Thüringen</u> Eine zentrale Voraussetzung für den Schutz des Klimas, die Schonung wertvoller Ressourcen und eine nachhaltige Entwicklung ist der grund- legende Wandel der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 enthält das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % bis zum Jahr 2020 zu steigern. So soll der Klimawandel durch Maßnahmen und Planungen zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen gemindert wer- den. Durch die Klimaanpassungsmaßnahmen sollen die unvermeidba- ren Folgen der vom Menschen verursachten Klimaveränderungen be- wältigt und zukünftige Gefährdungen vermieden werden. Die Risiken negativer Auswirkungen des Klimawandels sollen somit minimiert und positive Potenziale genutzt werden. <u>Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, die Windenergie in Thüringen weiter auszubauen. Damit einher geht die Notwendigkeit einer Verdreifachung der für die Wind- energienutzung zur Verfügung stehenden Flächen und etwa 1% der</u>	und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Das LEP 2025 Thüringen Z 5.2.7 kann letztlich ebenso keine eindeutige Planungsgrundlage für den Plangeber sein. Dafür ist das Ziel nicht konkret genug formuliert: Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiever- brauch und am Nettostromverbrauch ist durch vielerlei Variablen veränder- bzw. steuerbar. Die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Wind ist eine davon; letztlich ist Ostthüringen auch nur eine der vier Thüringer Regionen und Z 5.2.7 nicht regionalisiert. Untersetzt wird das Ziel aber mit dem Grundsatz G 5.2.8, dessen Vorgaben aber nachweislich erfüllt werden können (siehe Punkt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ der Begründung zu Z 3-3 im vorliegenden Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zeithorizont dafür ist lediglich das Jahr 2020. Gemäß LEP 2025, 5.2.7 Z, ist der Anteil erneuer- barer Energien in Thüringen bis zum Jahr 2025 beim Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Jedoch ist seitens des Freistaates Thüringen die Art und Weise der Erreichung dieses Zieles bewusst offen gelassen worden, wobei grundsätzlich von einem Mix verschiedener Erneuerbaren Energie- träger ausgegangen wird. Für die entscheidungserheblichen Abwägungen zur Behauptung der Ein- reicher, der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würde der Wind- energienutzung nicht substanziell Raum verschaffen bzw. die Vorgaben des Thüringer Klimaschutzgesetzes nicht erfüllen, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 516-1256-001 unter der lfd. Nr. 139 in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Landesfläche für die Windenergie zu nutzen.</u> Dafür hat sich die Landesregierung ausgesprochen. Die landespolitischen Ziele wurden zuletzt am 21. Juni 2016 mit dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Planung von Vorranggebieten "Windenergie", dem sogenannten Windenergieerlass, noch einmal anhand von Vorgaben für die Anwendung in der Planungspraxis bestätigt. <u>5. avifaunistischen Verträglichkeit</u> Zwischen der nördlichen und mittleren Teilfläche befindet sich im Bereich des Grubengeländes zwischen Königshofen und Buchheim sowie dem Fugatbecken, ein bedeutendes Nahrungs- Rast- und Brutgebiet für Wasservögel. Im Zuge einer Vorprüfung durch den Stellungnahmeeinreicher wurde bereits avifaunistische Untersuchungen zur Beurteilung der Ist-Situation in Auftrag gegeben. Im Ergebnis sind zum heutigen Zeitpunkt keine unlösbaren Konflikte bekannt. Eine konkrete Beurteilung ist daher auf Regionalplanungsebene grundsätzlich nicht möglich. Die Beurteilung eines Vorhabens muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen. Daher stellt auf der Grundlage bereits erfolgter Voruntersuchungen die Prüffläche eine geeignete Fläche dar und ist als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung auszuweisen.	
47	554-2371-009	Das Ergebnis der Bewertung des Plangebers [zur Prüffläche 10.7] ist nachvollziehbar und fachlich korrekt. In Ergänzung unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie vom 10.07.2016 sprechen folgende Gründe gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. 1. Im nördlichen Teil des mittleren Prüfflächenbereichs befindlichen bergrechtlich gesicherten Tongesteine die nach dem Regionalplan 2012 und dem 1. Entwurf des Regionalplans 2019 vom Plangeber als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (SE-4 Königshofen/Ost und SE-6 Walpernhain) ausgewiesen wurden bzw. sollen. 2. Außerdem befinden sich in dem Bereich ein avifaunistisch bedeutungsvolles Gebiet mit einer hohen Artenvielfalt vorkommenden Brutvögel und rastender Zugvögel. 3. Im mittleren Prüfflächenbereich stehen Belange des genehmigten Modellflugplatzes Gera-Eisenberg entgegen. Ein Modellflugbetrieb wäre bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr gewährleistet. Ein	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Hinweis: Der Einreicher erkennt häufig, dass ein entgegenstehender Belang in der Einzelfallprüfung (z.B. Kriterium Nr. 1.10, 4.4 - 4.7) nicht zur Reduktion bzw. Verkleinerung der Prüffläche führt. Prüfflächen sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen der Regionsfläche. Der Plangeber unterzieht die Prüfflächen mit mehr als 25 ha einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung (siehe Prüfbogen). Entgegenstehende Belange der Einzelfallprüfung würden –

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		optimaler Alternativstandort wäre aufgrund der einzuholenden Genehmigung, insbesondere aus Lärmschutzgründen zur umliegenden Wohnbebauung und der Hindernisfreiheit nicht ohne weiteres zu finden bzw. genehmigungsfähig. 4. Weiterhin findet fast auf der gesamten Prüffläche ein Flurbereinigungsverfahren statt. 5. Außerdem ist der südliche Teil des Prüfbereiches wegen des Mindestabstandes zu Einzelhäusern nicht zur Verfügung und der Umgebungsschutz zum Kulturerbestandort Eisenberg, Schloss Christiansburg mit Park wird durch die Sichtbeziehungen nicht eingehalten. Außerdem befinden sich im südlichen Bereich der Prüffläche wertvolle, naturbestimmte Wälder in einem waldarmen Gebiet mit windkraftsensiblen Arten (Vögel und Fledermäuse). 6. Zudem würde durch eine Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet der Ort Königshofen in Verbindung mit der W-15 die Ortschaft Königshofen mit ca. 115 Grad von Windvorranggebieten bzw. Windkraftanlagen eingekreist werden. Kriterium 1.10: Im südlichen Bereich der Prüffläche 10.7 wird der Abstand von 600 m zum gemischten genutzten Wohn- und Gewerbegebiet Schortentalstraße Königshofen nicht eingehalten. In dem Wohn- und Gewerbegebiet ist ein Wohnhaus vorhanden, zudem der Abstand von 600 m einzuhalten ist. Die Prüffläche ist daher im südlichen Bereich in Richtung Königshofen zu verkleinern. Kriterium 2.9b: Das Natura 2000 Gebiet "Zeitzer Forst", welches FFH-Gebiet und gleichzeitig EU Vogelschutzgebiet (EU Nr. DE 5038 301) ist, liegt 3.300m von der Prüffläche 10.7 entfernt. Das EG-Vogelschutzgebiet hat u.a. das Entwicklungsziele die Greifvogelbestände, insbesondere vom Wespenbussard zu verbessern und den Schwarzstorchbestand zu erhalten. Die Verträglichkeit mit dem EG-Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“ ist bei einer Ausweisung der Prüffläche 10.7 als Vorranggebiet Windenergie zu überprüfen, insbesondere sind dabei die Prüfradien zu den vorkommenden windkraftsensiblen Arten zu berücksichtigen. Kriterium 2.14: In Thiemendorf befinden sich Sommerquartiere der Langohrfledermaus. Es liegt nahe, dass die Langohrfledermäuse im Winter in dem Gebiet Beuche Wethautal überwintern. Der Wanderkorridor zu den Quartierwechseln quert direkt die Prüffläche W-49. Bei der	im Falle einer Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche – zu einer entsprechenden Reduktion/Verkleinerung des auszuweisenden Vorranggebietes führen. Die Prüffläche bleibt unverändert. Die Prüfflächen stellen keine Ausweisung dar, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie können innerhalb der nicht ausgewiesenen Prüfflächen bzw. Prüfflächenteile keine Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt werden. Die Prüffläche 10.7 steht in Konkurrenz zur Prüffläche 10.6. Zwar ist die Prüffläche 10.6 deutlich kleiner, jedoch ist diese Prüffläche am Standort Heideland/Lindau bereits mit Windenergieanlagen bebaut und darüber hinaus konfliktärmer als die Prüffläche 10.7. Da der Plangeber aus den im Prüfbogen aufgeführten Gründen von der Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.7 absieht, wird nicht weiter auf die vom Einreicher vorgebrachten Belange eingegangen.

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Abwägung ist auch der Wanderkorridor der Fledermäuse mit einzubeziehen. Mit der Ausweisung der Fläche W-49 als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ist ein Individuenaustausch mit einer genetischen Vielfalt zwischen den Natura 2000 Gebieten nicht mehr gegeben. Viele wandernde Arten können zwischen den einzelnen Lebensräumen nicht mehr wechseln, da kein ausreichender Wanderkorridor verbleibt und ein Tötungsrisiko nach § 44 NatSchG besteht. Das Aufstellen von Windenergieanlagen führt unwiderruflich zu einer Zerschneidung der Landschaft und des Lebensraumes mit der Folge des Artenrückgangs der Avifauna. Dies widerspricht sowohl dem LEP 5.1.10 als auch der Ratifizierung internationaler Konventionen in Deutschland zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und dem Schutz wandernder Arten. In die Raum- und Landschaftsplanung ist ein Erhalt und eine Wiedervernetzung der FFH- Gebiete und der besonders geschützten Biotop zu integrieren und großräumige ökologische Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. [siehe Anlage zur Barrierewirkung von W-49 zum Biotopverbund auf Seite 21]. Kriterium 2.15: Auf der östlichen Seite der Autobahn BAB 9 zwischen Schortental (Eisenberg) — Etzdorf — Thiemendorf — Buchheim — Walpernhain sind 5 Horststandorte bzw. Brutvorkommen bekannt. Dies wurde von der Jagdgenossenschaft Heideland bestätigt. Mit 5 Rotmilanhorsten im Umkreis von 4 km (Prüfbereich Helgoländer Papier - LAG VSW 2015, S. 4) (in südwestlicher — westlicher - nördlicher Richtung) um die Prüffläche 10.7 handelt es sich um einen Teilraum mit einer überdurchschnittlich hohen Dichte an Brutplätzen. Die Fläche dieses Teilraumes mit rund 25km² hat eine um das 3,12-fache höhere Brutplatzdichte, als der Durchschnitt in Thüringen (6,4 BP/100 km²) umfasst. Dabei noch nicht berücksichtigt ist der ganze Bereich in westlicher Richtung über der Autobahn BAB A9! Dass es sich um ein Dichtezentrum handelt wird auch mit dem Thüringer Brutatlas (Stand: 12/2011) der TLUG in Zusammenarbeit mit dem Verein Thüringer Ornithologen bestätigt. Danach befinden sich Planquadrat 37-51 I und II sowie im Planquadrat 37-49 III und IV insgesamt mindestens 12 Brutpaare im Heideland. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Dichte an Brutplätzen handelt es sich um Dichtezentrum, da der betroffene Teilraum aus sich heraus die Kriterien eines Dichtezentrums erfüllt. Auf der Prüffläche 10.7 konnten regelmäßig Beobachtungen von 2014 bis 2019 von kreisenden Rotmilanen, die auf Nahrungs-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		suche waren, gemacht werden. Das starke Vorkommen von Rotmilanen auf der Heide ist alles andere als zufällig. Durch den strukturreichen Lebensraum mit einem häufigen Wechsel von Feldern und fragmentierten Gehölz- und Grünlandstrukturen bietet für den Rotmilan optimale Bedingungen als Brutplatz und Nahrungshabitat. Die 4-km-Prüfbereiche von 5 Brutplätzen überlagern die Prüffläche 10.7 vollständig. Bei 3 Brutplätzen liegt eine Verletzung der 1,5-km-Mindestabstände vor. Die Ausweisung der Prüffläche 10.7 als mögliche Vorrangfläche könnte nur unter Verletzung der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers erfolgen und würde im Widerspruch zur fachlichen Empfehlung des Avifaunistischen Fachbeitrages stehen und wäre damit als gravierender Abwägungsfehler zu werten. Zudem liegt die Prüffläche 10.7 in einem wichtigen Nahrungshabitat der umliegenden Rotmilan-Revierpaare. Das Nahrungsrevier der einzelnen Revierpaare unterliegt dabei in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nahrungsverfügbarkeit einer jahreszeitlich und jährlich wechselnden Lage und Ausdehnung (LAG VSW (2015) S.7). Insbesondere im Rahmen des Saat- und Ernteprozesses auf den Feldern im Heideland ist immer wieder zu beobachten, wie die Milane der näheren Umgebung sich dort versammeln. Dies betrifft nicht nur die Revierpaare der bereits angesprochenen 5 Brutplätze, sondern weit darüber hinaus die Milane aus dem Umfeld des Zeitzer Forst und der Agrarlandschaft Richtung Schkölen und Osterfeld. Begünstigt wird dies zudem durch die vorherrschende Topographie am Elstertal mit seinen idealen Bedingungen für Thermik segelnder Greifvögel. Neben der Nahrungssuche sind daher auch Revier-, Balz- und Thermikflüge zu beobachten. Eine Verletzung der Aktionsräume des Rotmilans im Heideland, welche wie oben aufgeführt ein Dichtezentrum östlich der BAB A 9 darstellt, durch die Ausweisung von Vorranggebieten widerspricht den Grundsätzen der Raumplanung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, nach § 1 Abs. 3 Nr. 8 ThürLPiG und nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch der im Außenbereich privilegierten Windenergie stehen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Belange des Naturschutzes entgegen. Zudem verstößt die Ausweisung gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG. Diesen Belangen ist im vorliegenden Fall in der Regionalplanung in Summe gegenüber der Windenergienutzung ein höheres Gewicht beizumessen und als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Auch der Schwarzmilan kommt auf der östlichen Seite der BAB A9 vor. Es sind zwei Brutpaare bekannt. Auch für den Schwarzmilan als streng geschützte Art sind die Abstände nach LAG VSW anzuwenden und die entsprechenden Prüfradien Untersuchungen durchzuführen. Kriterium 2.16: Zwischen dem nördlichen und mittleren Bereich befindet sich westlich der Prüffläche befindet sich an der alten Windmühle 1 in Rudelsdorf ein Brutplatz eines Weißstorchenspaars in einem Abstand von 600m. Gemäß dem LAG VSW 2015 beträgt der Mindestabstand einer WEA zu einem Brutplatz des Weißstorchs 1.000 meter und ist innerhalb eines Radius von 2.000 Metern zu prüfen, ob Nahrungshabitate und Flugwege dorthin betroffen sind. Weiterhin befindet sich in Thiemendorf ein Brutplatz eines Weißstorchenspaars. In Thiemendorf wurde ein Storchmast als Nisthilfe in 2017 errichtet, welcher ebenfalls in 2019 durch ein Storchpaar besetzt wurde. In die Abwägungsbegründung des Plangebers ist der Brutstandort an der Windmühle 1 sowie der Brutstandort in Thiemendorf mit einzubeziehen. Im mittleren Bereich der Prüffläche [beim] Modellflugplatz befindet sich das Revier des Wachtelkönigs. Die Mindestabstände zu Windkraftanlagen von 500m nach LAG VSW (2015) sind auch für den Wachtelkönig einzuhalten. Im ehm. Grubengelände Buchheim, im Umkreis des avifaunistischen Gebietes wurden mehrfach Einzelbeobachtungen von windkraftsensiblen Arten gemeldet. Als Brutvorkommen wurden dort Kiebitze, Rohrweihe und Graureiher aber auch Rotmilane und Mäusebussarde beobachtet. Durch das Konfliktpotential und die nach dem avifaunistischen Fachbeitrag der TLUG einzuhaltenden, artspezifischen Mindestabstände ist der nördliche Bereich der Prüffläche für die Windkraft nicht nutzbar. Kriterium 2.17: Vogelbeobachtungen aus dem Jahr 2015 bis 2017 (Daten liegen der UNE SHK vor) im Heidefeld bestätigen, dass der Vogelzugkorridor Blankenhain-Jena-Eisenberg nicht bei Eisenberg aufhört, sondern weiter entlang der BAB A9 in Richtung des ABG ehm. Grube Buchheim nach Sachsen-Anhalt führt. Die erhobenen Daten liegen der TLUG (Vogelschutzwarte Seebach), der UNB des SHK, der NABU Fachgruppe Ornithologie Jena und der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. vor. Aus den Beobachtungsdaten geht das Vorhandensein eines Zugkorridors westlich und östlich der Autobahn A 9 sowie der Weißen Elster hervor. Ein möglicher Trichtereffekt konzentriert die durchziehenden Vögel in diesem Gebiet. Das Beobachtungsgebiet soll-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		te deshalb von WEA freigehalten werden. Der Vogelzugkorridor würde direkt durch die Prüffläche 10.7 zerschnitten werden. Das ABG ist nicht losgelöst von dem Vogelzugkorridor zu betrachten, sondern es bildet mit dem Vogelzugkorridor ein Verbundsystem, welches insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist (vgl. TLUG Avifaunistischer Fachbeitrag 2015 S.24). An den Beobachtungsstandorten an der Grube Buchheim konnten in 2015 insgesamt 72 Arten angetroffen werden. Im Herbstzug sind u.a. größere Trupps von Staren, Kiebitzen, und Bluthänfling und Stockenten hervorzuheben. In den Monaten Juli bis September konnten täglich an den Beobachtungstagen im Schnitt 50 bis 150 Kibitz-Schwärme gesichtet werden. Bei der Stockente konnte vor allem im August ein hoher Durchzug von durchschnittlich ca. 50 Stockenten je Beobachtungstag festgestellt werden. Zudem konnten Trupps von rastenden Greifvögeln wie Mäusebussard und Rotmilan beobachtet werden. Zwischen dem 26.09.2015 und dem 29.09.2015 konnten pro Tag die nennenswerte Anzahl von 30 bis 45 Rotmilane und 20 bis 50 mäusebussarde beobachtet werden, die auf den angrenzenden Feldern an der ehm. Tongrube Buchheim rasteten und das Gebiet als Schlafplatz nutzten. Die Beobachtungsdaten wurden an die VSW Seebach sowie an die untere Naturschutzbehörde nachweislich übergeben. Die Daten können vom Plangeber bei den genannten Stellen abgerufen werden. Aus den Beobachtungen geht hervor, dass die Vogelzugkorridore und das ABG in den Vogelzugmonaten hoch frequentiert werden und von überregionaler Bedeutung sind. Im ABG konnten 72 Arten angetroffen werden, von denen 24 Arten in Thüringen besonders gefährdet bzw. extrem selten eingestuft werden. Hinsichtlich der Rastvogelarten die besonders empfindlich gegenüber Windkraftanlagen sind die gesichteten Greifvögel Rotmilan und Mäusebussard sowie Kiebitz und Kranich sowie Stockente zu nennen. Sie verlangen eine besondere Berücksichtigung bei der Planung von Windkraftanlagen. Kriterium 2.18: Nach den Publikationen "Thüringer Ornithologische Mitteilungen" des Landesfachausschusses Ornithologie NABU-Thüringen vom Vorsitzenden Klaus Lieder in den Jahren 1990, 1992, 1993/94, 1995 und 1997 sind bereits seit Jahrzehnten artenreiche Vogelvorkommen nördlich von Eisenberg bekannt. In seinen Untersuchungen konnte er insgesamt 195 Vogelarten nachweisen, wovon nach den ak-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		tuellen Beobachtungen zwischen 2014 bis 2078 insgesamt 174 Vogelarten immer noch nachgewiesen werden konnten. Darunter viele gefährdete Vogelarten. Der Artenreichtum und das gehäufte Vorkommen gefährdeter Arten auch im Jahr 2018 bezeugt eine ökologisch wertvolle, reich gegliederte Kulturlandschaft, deren Bedeutung weit über die Grenzen des Saale Holzland-Kreises hinausreicht. Insbesondere zu besonders störepfindliche Arten und durch WEA besonders gefährdete Vogelarten würden die Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der deutschen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) vom 14.04.2015 deutlich unterschritten. Dieses sogenannte „Helgoländer Papier II“ wurde mehrfach durch die aktuelle Rechtsprechung als aktuellen Stand des naturschutzfachlichen Wissens bestätigt. Danach wäre ein Abstand von mindestens 1.200m bis zur 70-fachen Anlagenhöhe erforderlich. Auf Grund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Gebietes für WEA sensible Arten sowie dem vorhandenen bedeutsamen Vogelzugkorridor und des zahlenmäßig hohen Vorkommens des Rotmilans und auch Mäusebussard sind diese Belange höher zu Wichten als die Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie. Kriterium 2.25: Im südlichen Bereich der Prüffläche befinden sich naturbestimmte Waldinseln aus Eichenmischwald mit dazwischenliegenden Grünlandflächen, welche als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-49 ausgewiesen wurde. Aufgrund des waldarmen Gebietes Auf der Heide kommt dem bewaldeten Bereich Schortental eine besondere Bedeutung zur Aufwertung der Landschaft und als Erholungsfunktion für den Menschen zu. Außerdem sind die Waldinseln regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete und vor dem Aussterben bedrohte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und die räumliche Voraussetzung von Tierarten für die notwendigen Funktionsbeziehungen zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten im Offenland. Konkret, sind in der bewaldeten Teilfläche von 10.7 nachweislich im LINFOS zwei Brutplätze des Rotmilans dokumentiert und durchgeführte Detektorenmessungen haben ergeben, dass Fledermausarten, wie die Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und der Große Abendsegler ihre Quartiere in dem Waldstück haben. Letzterer ist gehört zu den windkraftsensiblen Arten und es konnte beobachtet werden, dass die angrenzenden Offenlandflächen als Jagdhabitat genutzt wird. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf dieses Gebiet sollte der Freiraumsicherung ein höheres	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Gewicht beigemessen werden, als der Windkraftnutzung. Kriterium 2.31: Nach dem Landeswaldprogramm wurden die Flächen nordöstlich von Eisenberg als waldarmen Gebiet klassifiziert. Die Waldfläche hat deshalb eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotopenverbund, die Kulturlandschaftliche Gesamtsituation Erholungsfunktion. Besonders kleinflächige Waldflächen sollen nach dem Willen des Plangebers ein besonderer Schutz beigemessen werden (vgl. Anlage Kriterienkatalog Nr. 2.31). Aufgrund der geringen Größe der Waldfläche kommt dem Erhalt ein höheres Gewicht in der Abwägung zu, als der Windenergienutzung. Kriterium 2.32: Hier nicht näher darauf eingegangen, da keine Ausweisung erfolgt. Aus Sicht des Fledermausschutzes, Vorkommen Großer Abendsegler, wäre ein Abstand zum Waldrand erforderlich. Kriterium 2.33: Nassstandorte sind im Bereich zum Schortental (östlich vom Waldrand) vorhanden. Kriterium 2.34: Die Prüffläche ist nach dem Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen der nördliche Ausläufer des Bundsandsteinhügellandes und grenzt östlich an das Elstertal an. Das Landschaftsbild zwischen Königshofen — Thiemendorf — Etzdorf ist geprägt durch eine hügelige Ackerlandschaft mit einzelnen Wäldern sowie wiesen- und walddreichen Seitentälern zum Elstertal. Das Plateau auf der Heide liegt auf dem höchsten Punkt des Heidelandes. Das Plateau fällt in nordwestlicher Richtung in das Steinbachtal und in östlicher Richtung in das Elstertal mit seinen Seitentälern ab. In südwestlicher Richtung wird das Gebiet begrenzt durch das Raudatal mit dem Nebental Schortental. An den Ortschaften befinden sich viele einzigartige Streuobstwiesen, die Anziehungspunkt für viele Vogelarten sind. Durch die exponierte Lage des Präferenzraumes auf einem der höchsten Erhebungen des Heidelandes mit 334 ü. NN würde bei einer heute üblichen WEA-Gesamthöhe von 200 m die Silhouette der WEA das Landschaftsbild weit über den unmittelbaren Standort hinaus überragen. Als Vergleich, das angrenzende Elstertal bei Crossen liegt bei ca. 170 ü. NN. Für derartig vertikal dominierende, technische Elemente ist eine erhebliche Nah- und Fernwirkung von bis zu 10 km in Richtung Schkölen, Zeitz, Zeitzer Forst und Gera gegeben, die eine ästhetische Landschaftsbeeinträchtigung nach sich ziehen würde. Nach dem Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen wurde gerade das	

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Prüfflächengebiet von Bebauung freizuhaltender Sichtbereich um markante Talzüge (Elstertal) und landschaftsprägende Kuppen identifiziert, da Aufbauten von bis 120 m Höhe im Talraum aus sichtbar wären und eine maximale Sichtweite von 10 km hätten. Gerade das reizvolle Elstertal zwischen Gera und Zeitz würde durch oberhalb des Elstertalbogens bei Wetterzeube befindliche Windkraftanlagen sein natürliches Erscheinungsbild und seinen landschaftlichen Reiz verlieren, da die WEA's in der Prüffläche 10.7 bei über 200 m Gesamthöhe selbst von Zeitz bis Gera weithin sichtbar wären. Unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Belastungen aus dem vorhanden Windfeld W-15. Lindau/Heideland der Prüffläche 10.5 den Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollte die Landschaft im Heideland nicht weiter belastet und beeinträchtigt werden. Die Nutzung der Prüffläche 10.7 für die Windenergie würde zu einer überproportionalen Beanspruchung des Raumes führen, verbunden mit einer weithin sichtbaren Überprägung des Landschaftsbildes. Kriterium 3.6: Der Modellflugverein Gera/ Eisenberg e.V. unterhält zwischen Königshofen und Etzdorf neben bzw. inmitten der Prüffläche 10.7 auf Thiemendorfer Flur gelegen einen Modellflugplatz, auf dem auch Wettbewerbe und Veranstaltungen wie Modellflugtage stattfinden. Mit der Ausweisung des Flugplatzes und der unmittelbar angrenzenden Flächen als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung könnte die Existenzgrundlage des Vereins gefährdet sein. Nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 ist auch dem Bereich Sport und Freizeit in der Raumordnung und Landschaftsplanung Raum zu geben. Der Modellflug ist als eine Sportart zu werten und es sollte daher die Belange des Modellflugs und auch dem Vereinsleben ein höheres Gewicht beigemessen werden als der Windenergienutzung auf der Teilfläche der Prüffläche 10.7. Wir schließen uns der Argumentation des Plangebers an, dass Windenergieanlagen den gesicherten Modellflug betrieb erschweren bzw. den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben würde. Der Belang der genehmigten Luftsportausübung ist daher höher als die Windenergienutzung zu werten, zumal die Genehmigung und Standortwahl eines alternativen Standortes des Modellflugplatzes unter dem Aspekt Lärmschutz für umliegende Gemeinden schwierig zu finden ist. Kriterium 3.17: Zur Kenntnisnahme: Zur Bundesfachplanung wurde vom Übertragungsnetzbetreiber 50 Hz Transmission der Korridor zur Stromtrasse SuedOstLink in dem Bereich der Prüffläche 10.7 vorgeschlagen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bei dem derzeit geplanten Verlauf des Korridors würde bei dem vorgeschriebenen Abstand von 45 m links und rechts der Stromtrasse die Prüffläche für die Windenergienutzung nicht mehr in dem Ausmaß zur Verfügung stehen. Kriterium 4.5: Zu den weiteren Kulturdenkmälen in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche sind folgende weitere Aspekte hinsichtlich einer später vom Plangeber verfolgten Ausweisung als Vorranggebiet zu berücksichtigen: Kirche Königshofen: Die Kirche Königshofen integrativer, kulturlandschaftsprägender Bestandteil des Heidelandes der m Umfeld als markanter Turm wahrgenommen. Wegen der niedrigeren Lage von Königshofen gegenüber dem Umland, bestehen in alle Richtungen direkte Blickbeziehungen aus der Umgebung auf die Kirche insbesondere von der Landstraße L 1073 und der Gemeindestraße Richtung Etzdorf. In der Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, Anlage 4 zum 1. Entwurf des Regionalplans wurde die Königshofener Kirche in die Raumwirkungsstufe C eingeordnet. Der Mindestabstand von WEAs zur Kirche soll 1,5 km in alle Richtungen betragen. Aufgrund der höheren geografischen Lage von W-49 auf der Heide mit 334 üNN (am höchsten Punkt) liegen WEA's rund 30 m höher als der Ort und die Kirche in Königshofen (304 üNN). Der Abstand von W-49 zur Kirche Königshofen beträgt nur etwa 1,3 bis 1,4 km und ist damit geringer als von der Denkmalbehörde geforderten Mindestabstand von 1,5 km. 200m hohe WEKs auf der Prüffläche würden das Ortsbild und Kirche von Königshofen deutlich überprägen. Der Mindestabstand von 1,5 km im Umfeld der Kirche Königshofen ist daher zwingend einzuhalten. Kirche Etzdorf: Die Kirche Etzdorf prägt als markanter Turm die Ortsilhouette von Etzdorf. In der Denkmalliste wurde die Kirche in der Raumwirksamkeitsstufe C mit einem Umgebungsschutz von 2 km in Richtung Nordost, Ost und Südost sowie einem Umgebungsschutz von 1,5 km in Richtung Nord, West und Süd versehen. Die Prüffläche W-49 befindet sich ca. 1,2 km in nördlicher Richtung. Die Ortschaft und die Kirche Etzdorf liegt ca. 30 m (304 üNN) tiefer als die Prüffläche W-49 an ihrer höchsten Stelle (334 üNN). Prüffläche würden das Ortsbild und Kirche von Etzdorf deutlich überprägen. Der Mindestabstand von 1,5 km im Umfeld der Kirche Etzdorf ist daher zwingend einzuhalten. Kirche Buchheim: Die im neugotischen Stil 1866 errichtete St. Laurentius Kirche Buchheim ist einer der schönsten Kirchen im Heidegebiet und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		prägt mit Ihrem markanten Turm die Ortsilhouette von Buchheim. In der Denkmalliste wurde die Kirche in der Raumwirksamkeitsstufe C mit einem Umgebungsschutz von 2 km in Richtung Nordost, Ost und Südost sowie einem Umgebungsschutz von 1 km in Richtung Westen versehen. Die Prüffläche W-49 befindet sich ca. 1 km in westlicher bis südwestlicher Richtung. Die Ortschaft und die Kirche Etzdorf liegt ca. 45 m (270 üNN) tiefer als die Prüffläche W-49 an ihrer östlichen Grenze (315 üNN). Aus Richtung Osten vom Elstertal ausgesehen wird die St. Laurentius Kirche als markanter Punkt der Ortschaft Buchheim wahrgenommen. Vom Elstertal aus gesehen würde die Prüffläche das Ortsbild und Kirche von Buchheim deutlich überprägen. Der Mindestabstand von 1 km im Umfeld der Kirche Buchheim ist daher zwingend einzuhalten. Kriterium 4.7: Für den Kulturerbestandort Eisenberg, Schloss Christiansburg mit Park wurde von Plangeber kein Prüfbereich ausgewiesen. Eine Begründung fehlt dazu vom Plangeber. Das TLDA hat für den Kulturerbestandort Schloss Christiansburg wegen der internationaler nationaler und Thüringen-weiter Bedeutung mit der sehr weitreichender Raumwirkung und Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ausschlussbereiche definiert. Die nachfolgende zeigt die vom TLDA definierten Ausschlussbereich zum Kulturerbestandort Schloss Christiansburg. Daraus erkennbar ist, dass gerade im nordöstlichen Bereich bis kurz vor Königshofen der südliche Bereich der Prüffläche 10.7 sich mit dem Ausschlussbereich zum Kulturbestandort überschneidet. Die Nichtbeachtung des Ausschlussbereiches bzw. Umgebungsschutzes sind ein klarer Widerspruch zum Raumentwicklungsprogramm! Siehe (LEP Vorgabe 1.2.4): "Den Regionalplänen ist der Umgebungsschutz der im Landesentwicklungsprogramm abschließend bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler nationaler und thüringenweite Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung zu beachten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem Schutz und dem Erhalt der Kulturerbestandorte nicht vereinbar sind, sind unzulässig. Es sind Planungsbeschränkungen in der Umgebung als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist." Laut Liste der Kulturdenkmale mit erhöhte Raumwirkung beträgt dieser Umgebungsschutz für das Schloss 3 km nach W, N, NO. Die Prüffläche in	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 10.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ihrer jetzigen Ausdehnung in Richtung Südwest nahe dem Schortental hat nur einen Abstand zu Schloss Christiansburg von ca. 2,35 km. Der Umgebungsraumschutz um das Schloss mit 3 km ist einzuhalten und die Prüffläche im südlichen Bereich unter Berücksichtigung der Summe der weiteren entgegenstehenden Belange zu reduzieren. Kriterium 4.10: Der Plangeber hat richtig erkannt, dass im mittleren/ nördlichen Bereich zwei Rohstoffgewinnungsgebiete innerhalb der Prüffläche liegen. Wir teilen die Ansicht mit dem Plangeber, dass die Belange der Rohstoffgewinnung und -sicherung ein höheres Gewicht beizumessen sind, zumal sich in der Fläche ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet befindet. Kriterium 4.11: Stellungnahme siehe Punkt 4.10. Die Flächen sollten weiterhin als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Regionalplan ausgewiesen bleiben.	
48	2-685-010	Das Flurbereinigungsverfahren Walpernhain ist teilweise von der Prüffläche 10.7 im Südwesten betroffen. In dem Flurbereinigungsverfahren wurde der Plan nach § 41 FlurbG plangenehmigt und die Anlagen alle ausgebaut. Im Bereich der Prüffläche wurden keine Anlagen ausgebaut, sodass hier zum aktuellen Zeitpunkt keine Betroffenheit vorliegt. Im Laufe des aktuellen Jahres wird der Entwurf zum Flurbereinigungsplan aufgestellt. Bei der Neuordnung der Grundstücke wird die gegebenenfalls mögliche Betroffenheit der Eigentümer beachtet.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.5 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 10.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.7 sind hinsichtlich der Flurbereinigungsverfahren keine Konflikte zu erwarten.
49	2-685-011	Das Flurbereinigungsverfahren Buchheim hat Überschneidungen mit der Prüffläche 10.7 zwischen der BAB A 9, Höhe Königshofen und Thiemendorf. In dem Flurbereinigungsverfahren wurde der Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan) plangenehmigt und die Anlagen alle ausgebaut. Die im Bereich der Prüffläche liegenden Anlagen wurden als ländliche Wege mit hoher Beanspruchung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme als Baumreihe parallel zum Weg ausgebaut. Die Neuordnung des Eigentums ist im Flurbereinigungsgebiet noch nicht erfolgt, so dass gegebenenfalls die mögliche Betroffenheit der Eigentümer beachtet werden kann.	

Prüffläche 11.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
50	708-1296-004	Wir möchten anregen, u.a. die aufgeführte Fläche W-19 – Waldeck/Bad Klosterlausnitz (Prüffläche W-55, W-56 und W-58/ 1. Entwurf; Prüffläche 11.1 / 2. Entwurf) analog zum ersten Entwurf, wieder in den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen aufzunehmen, mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu geben und damit dem thüringischen Klimagesetz zu entsprechen. Das Land Thüringen hat sich in seinem Klimagesetz § 4 Absatz 2. dazu verpflichtet, ein Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass die vom Bund erstellten Klimaziele für 2020 verfehlt werden, ist es umso dringlicher, zügig auf die Erreichung der für 2030 festgelegten Klimaziele hinzuwirken. Im Vergleich zum ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen sind im aktuellen Entwurf zahlreiche geeignete Flächen entfallen. Speziell der Wegfall folgender Fläche ist nicht nachvollziehbar: W-19 – Waldeck/Bad Klosterlausnitz (Prüffläche W-55, W-56 und W-58/ 1. Entwurf; Prüffläche 11.1 / 2. Entwurf) Bei einigen dieser Flächen werden Belange des Kulturerbe- und Denkmalschutzes und/oder der Schutz des Landschaftsbildes zur Begründung des Wegfalls angegeben. Die Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist allerdings ohne genaue Kenntnis von Art und Höhe der Anlagen, sowie deren räumlichen Verteilung kaum zu beurteilen und sollte daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit den zuständigen Behörden geklärt werden. Gleiches gilt für die Einschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden dazu umfangreiche, an die konkrete Planung angepasste Gutachten erstellt. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Flora und Fauna, sowie die Ausarbeitung von ggfs. nötigen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Eine pauschale Bewertung im Vorfeld ist hier nicht zielführend. Bei mehreren der o.g. Flächen wird angegeben, es stünden in der Planungsregion Ostthüringen andere, besser geeignete Flächen zur Verfü-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 11.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 11.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Für die vom Einreicher durchgehend kritisierte Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-003, lfd. Nr. 106, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch diejenigen des Landschafts-, Natur-, Denkmal und Bevölkerungsschutzes. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z.B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschrie-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 11.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gung, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Substantiell bedeutet, nach Vorgabe der Landesregierung, die Bereitstellung von wenigstens einem Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens. Der zweite Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringens weist jedoch nur ca. 0,4 Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens für die Nutzung durch Windenergie aus. Die Vorgabe der Landesregierung wird also nicht einmal zur Hälfte erfüllt. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass hier substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird.	benen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der lfd. Nr. 139, ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Für die vom Einreicher durchgehend kritisierte Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-003, lfd. Nr. 106, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).
51	884-646-010	Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme sollte unter der Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte WVG 19 – Waldeck / Bad Klosterlausitz - Prüffläche 11.1 wieder aufgenommen werden. Die extrem geringe Ausweisung von Vorranggebieten entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1 % der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz gibt den zwingenden Anlass, geeignete Flächen, wie die unten aufgeführten Prüfflächen, wieder in die Flächenkulisse aufzunehmen.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 11.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 11.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft.
52	884-646-013	Um der möglichen Flächenänderung von Vorranggebieten gerecht zu werden, bedarf es Ersatzflächen. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme wird dazu folgende Flächen erneut vorgeschlagen. Gunstraum G-F57. Prüfung der vorgeschlagenen Ersatzflächen. Der in der döpel-Studie ausgewiesene Gunstraum G-F57 bietet bei Nichtbestehen des WVG 19 (Waldeck) eine Alternative, die sowohl an Flächengröße als auch Windhöufigkeit mindestens ebenbürtig ist.	Die vom Einreicher zitierte Vorgabe, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 11.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 884-646-001, lfd. Nr. 153, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Im Übrigen stellt die „Döpel-Studie“ für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen.

Prüffläche 12.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
53	622-1277-001	Wir bitten um die Ausweisung der Prüffläche 12.1 zum Windvorranggebiet. Auf eine Ausweisung der Prüffläche durch den Plangeber wird aufgrund der Rücksichtnahme vor Einkreisung der Ortslage Eckolstädt verzichtet. Jedoch erfüllt die Prüffläche alle durch den Plangeber aufgestellten Kriterien und zeichnet sich durch eine sehr gute Eignung zur Gewinnung von Windenergie aus. <u>Daher sollte der Belang der Einkreisung in der Abwägung zurückgestellt und die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung höher gewertet werden.</u> Folgende Gründe sprechen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Erweiterung im ostthüringischen Planungsgebiet: 1. Auch bei Ausweisung der Prüffläche zum Windvorranggebiet besteht das Argument der Einkreisung des Blickwinkels von mehr als 120° lediglich für die Ortschaft Eckolstädt. Alle übrigen umliegenden Ortschaften von Wormstedt über Zimmern bis Wilsdorf sind von der Einkreisung nicht betroffen. Hier ist der Blickwinkel nur bei 60-110° belastet, das Kriterium der maximalen Einkreisung ist somit erfüllt. Wie oben aufgeführt werden zukünftig insbesondere die südlichen Windenergieanlagen des bestehenden Windparks entfallen, womit sich der Blickwinkel auch für Eckolstädt wieder frei gibt und der geforderte Winkel von mind. 60° unbebauter Landschaft erfüllt ist. 2. Das Landschaftsbild wird durch eine Ausweisung des VRG Wilsdorf nur gering beeinträchtigt. Einerseits befinden sich bereits einige Windenergieanlagen im nahen Umfeld, wodurch bereits eine Vorbelastung gegeben ist. Weitere WEA in der Prüffläche Wilsdorf würden mit dem bestehenden Windpark Eckolstädt einen zusammenhängenden Windpark bilden und sich somit in den Anlagenbestand einfügen. Andererseits liegt gemäß der Argumentation der Planungsgemeinschaft Mittelthüringen die Prüffläche in einem Bereich, in dem der Anteil mit Bereichen hoher Landschaftsbildqualität auf niedrigem bis mittlerem Niveau liegt. Ein möglicher Windpark in der Prüffläche Wilsdorf würde also keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes bewirken. 3. Wir haben bereits einige Gespräche mit Grundstückseigentümern in der Prüffläche Wilsdorf geführt und teilweise Verträge über die windenergetische Nutzung der Grundstücke geschlossen. Das zeigt, dass	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 12.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 12.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen wurde. Auch die zu erwartenden guten Erträge und die technische Vorprägung und sprechen für den Ausweisungsvorschlag genauso wie das Nichtvorhandensein von naturschutzfachlichen Schutzgebieten. Dennoch entscheidet sich der Plangeber gegen eine regionsübergreifende Ausweisung und stellt den Belang der Einkreisung nicht zurück. Die Kritik des Einreichers, der Plangeber hätte die „Überprüfung der Einkreisung vor der vollständigen Einzelfallprüfung vorgezogen“ ist für sich genommen nicht dazu geeignet, die obige Einschätzung des Plangebers in Frage zu stellen. Für die Entscheidung des Plangebers, kein Vorranggebiet innerhalb der Prüffläche 12.1 auszuweisen, ist u.a. weiterhin die Abwägungsdirektive „Einkreisung“ maßgebend, jedoch hat es der Plangeber im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens für erforderlich erachtet, die Betroffenheit hinsichtlich der Belange des landwirtschaftlichen Versuchswesens zu prüfen. Daraus ergab sich folgende Sachlage: Die Prüffläche 12.1 befindet sich in weniger als 1 km Entfernung zum Vorranggebiet W-10 Eckolstädt in Mittelthüringen entsprechend dem Genehmigungsbescheid vom 11.12.2018 über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018) und könnte eine südliche Erweiterung des auf mittelthüringischen Gebiets vorhandenen Windenergieanlagenbestandes darstellen. Die Prüffläche 12.1 räumt daher grundsätzlich die Möglichkeit ein, ein gebietsübergreifendes Vorranggebiet mit zwei Teilflächen, eines ost- und eines mittelthüringischen Teils, zu etablieren (siehe hierzu Punkt 2.3 und 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber entscheidet sich in der Abwägung aus folgenden Gründen jedoch gegen einen regionsübergreifenden Standort. In der Abwägung sind hier die hier die landwirtschaftlichen Versuchsflächen relevant.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 12.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Anwohner der umliegenden Orte eine Erweiterung des Windparks Eckolstädt auf Ostthüringer Plangebiet akzeptieren und mittragen. Die Akzeptanz bei den Bürgern und deren Unterstützung sollte in der Abwägung höher gewertet werden, als der Belang der Einkreisung. <u>Folgende Gründe sprechen zukünftig für eine Erweiterung im ostthüringischen Planungsgebiet:</u> 1. Das im Regionalplan 2018 beschlossene Vorranggebiet W-10 Eckolstädt im Planungsgebiet Mittelthüringen wurde im Gegensatz zum bestehenden Windparklayout deutlich kleiner ausgewiesen. D.h. einige Anlagen in der südlichen Windparkausdehnung liegen bereits außerhalb der Vorranggebietsgrenzen und sind damit zukünftig nicht mehr repoweringfähig. Diese Anlagen, des Baujahrs 1997, werden daher perspektivisch zurückgebaut und geben somit das Blickfeld wieder frei. 2. Es kommt ebenfalls zu einer weiteren Entlastung durch den Rückbau der innerhalb des VRG Mittelthüringen befindlichen südlichen Windenergieanlagen, die durch eine Höhenbegrenzung von 200 m beschränkt sind. Ein Repowering mit Anlagentypen dieser Maximalhöhe ist nach Ablauf der Lebenszeit derzeit stehenden Anlagen nicht mehr wirtschaftlich, womit auch diese Anlagenstandorte zukünftig entfallen werden. In Summe wird sich nach Wegfall dieser Anlagen ein Blickwinkel von ca. 70° freigeben. Die Einkreisung ist somit nicht mehr gegeben. In der Summe überwiegen die positiven Argumente zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie. Bis auf das Kriterium der Einkreisung besteht keine Betroffenheit gegenüber allen anderen Kriterien des Plangebers. Darüber hinaus ist dieses Erweiterungsprojekt eines, welches auch von den Bewohnern befürwortet wird – im Gegensatz zu anderen Vorranggebieten im Plangebiet. Die Prüffläche eignet sich somit sowohl aus planerischer als auch aus energetischer Sicht hervorragend für die Nutzung von Windenergie. Ebenfalls gilt es zu bedenken, dass der Plangeber bei der Bewertung der Prüffläche 12.1 seinem methodischen Vorgehen zur Ermittlung von potentiellen Vorranggebieten widerspricht. Nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen ergeben sich Prüfflächen. Ist eine Prüffläche größer 25 ha erfolgt eine Einzelfallbewertung. In diese Einzelfallbewertung fließt u.a. die Bebaubarkeit der Fläche mit mindestens 200m hohen Windenergieanlagen. Die nach der Einzelfallbewertung verbleiben Flächen sind potenzielle Vorranggebiete. In einem der letzten Schritte wird das potenzielle Vorranggebiet hin-	Fast die gesamte Prüffläche, ca. 46 ha, nordöstlich des Feldweges zwischen Wormstedt und Zimmer liegt im landwirtschaftlichen Versuchsfeld Dornburg. Südöstlich der Prüffläche schließen sich unmittelbar die Versuchsfelder des silvoarablen Agroforstsystems an. Diese wurde 2007 zu Versuchs- und Forschungszwecken angelegt und ist seitdem Teil unterschiedlicher Forschungsprojekte. Ausschlaggebend für die Nutzung des Agroforstsystems zu wissenschaftlichen Untersuchungen ist der Fakt eines ungestörten Systemcharakters, in welchem die natürlichen Interaktionen des Standortes geprüft und bewertet werden können. Eine Beeinflussung durch Windkraftanlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund einer stetigen Weiterentwicklung der Untersuchungsthemen im Agroforstsystem sind die Versuchsfelder innerhalb der Prüffläche zur Etablierung eines Dauerversuches für zukünftige Projekte im Bereich Bioenergie, Biodiversität, Kulturartendiversifizierung in der Landwirtschaft, Klimawandelanpassungsstrategien etc. vorgesehen. Sowohl mit Blick auf laufende Versuche im Umfeld, als auch die strategische Bedeutung der Fläche (innerhalb der Prüffläche) für zukünftige Versuchsfragen, wie auch dem hohen und schützenswerten Status der betroffenen Böden (siehe Kriterium Nr. 2.33) für die landwirtschaftliche Nutzung sowie als Allgemeingut, wird die Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie seitens der Fachbehörde abgelehnt. Der Plangeber erkennt die Aufgaben und Komplexität des Feldversuchswesens an und sichert den Schutz der eigentlichen Versuchsfelder vor äußeren Einflussfaktoren und Flächenentzug, indem er für den betroffenen Prüfflächenbereich, den Belang der landwirtschaftlichen Versuchsfelder höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Weil dieser Belang für knapp zwei Drittel, ca. 46 ha, der Prüffläche betroffen ist, ist die Prüffläche 12.1 nach dem Entzug dieser Flächen erstens zu klein, um nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden zu können und zweitens vergrößert sich mit dem Entzug dieser Flächen der Abstand zum o.g. mittelthüringischen Vorranggebiet W-10 Eckolstädt auf über 1.000 m, weshalb der verbliebene südwestliche Prüfflächenbereich nicht mehr als Teilfläche eines regionsübergreifenden Vorranggebietes Windenergie angesehen werden kann (siehe hierzu Punkt 2.3 und 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Ungeachtet der obigen Ausführungen hat der Plangeber in Mittelthüringen die Prüfflächenkulisse des Vorranggebietes W-10 – Eckolstädt nicht vollständig ausgenutzt, sondern das Vorranggebiet im Wesentlichen auf den

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 12.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sichtlich der maximalen Einkreisung von Ortschaften und den Abstand der Windparks untereinander überprüft. Im Falle der Prüffläche 12.1 wird die Überprüfung der Einkreisung vor der vollständigen Einzelfallprüfung vorgezogen. Die Kriterien 2.33 – Seltene Böden und Nassstandorte, 2.34 – Landschaftsblick / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / UZSR, 4.5 - weitere Kulturdenkmäler, 4.9a – Landwirtschaftliche Versuchsflächen, 4.9.b – Agrarstruktur, Flurbereinigungsverfahren, 5.4b – Hydrologie werden nicht abschließend in die Einzelallprüfung berücksichtigt. Die Abänderung des methodischen Vorgehens hat Einfluss auf die Ermittlung der neu ermittelten Vorranggebieten. Je nach Einhaltung der Prüfreihefolge verändert sich der Pool der zur Verfügung stehenden Flächen. Somit kommt es zur Veränderung der selbst gesetzten Abwägungsentscheidung. Aus den oben genannten Gründen bitten wir daher um eine erneute Bewertung des Sachverhalts.	vorhandenen Anlagenbestand beschränkt und damit die maximal mögliche Ausdehnung nicht ausgereizt, u.a. um eine Einkreisung der Ortslage Eckolstädt (Landkreis Weimarer Land) von mehr als 120 Grad zu vermeiden. Eine Ausweisung der Prüffläche 12.1 als Vorranggebiet Windenergie würde diese Situation verschlechtern und in diesem Fall zu einer deutlich sichtbaren, geschlossenen und umgreifenden Kulisse der o.g. mittelthüringischen Ortslagen durch die Windenergieanlagen führen. In Anlehnung an das Gebot der Rücksichtnahme würde ein Vorranggebiet innerhalb der Prüffläche 12.1 gegen diesen Vorsorgegrundsatz verstoßen und gemäß Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-3 nicht der Zielsetzung der Konzentrierung der Windenergienutzung entsprechen. Eine Ausweisung der Prüffläche 12.1 als Vorranggebiet Windenergie ist daher auch aus diesem Punkt heraus nach den Kriterien des Plangebers nicht möglich. Hierbei ermittelt der Plangeber, ob ein potentielles Vorranggebiet zu einer Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120° führen würde (siehe Punkt 2.6 in der Begründung Z 3-3). Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die zu einer Einkreisung von Ortslagen (Datenbasis: ATKIS Basis DLM) im Blickwinkel von über 120° führen und damit auf die Bewohner durch die Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen sowie die Rotorbewegung bedrohlich wirken und sie belästigen. An dieser Methodik hält der Plangeber fest. Im Übrigen ist die Landschaft in Ost- und Mittelthüringen nicht derart beschaffen, dass Windenergieanlagen im Abstand bis 2,5 km regelmäßig nicht mehr sichtbar wären; der Plangeber geht vielmehr vom Gegenteil aus. Nicht zuletzt hat der Plangeber bereits eine konkrete Vorstellung von der Höhe der Windenergieanlagen, denn er ist bestrebt, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber ist aber nicht der Meinung, dass sich in der Entfernung von 2,5 km Auswirkungen im Sinne einer „optisch bedrängenden Wirkung“ ergäben. Diesbezügliche Urteile des OVG NRW u.a. beziehen sich regelmäßig nur auf Windenergieanlagen im nahen Umfeld von Wohnbebauung. In einem Blickwinkel von mehr als 120 Grad kann eine Vielzahl von Windenergieanlagen aber selbst in einer Entfernung von bis zu 2,5 km eine deutlich sichtbare, geschlossene und umgreifende Kulisse erzeugen, die der Plangeber mit der beschriebenen Abwägungsdirektive verhindern möchte (vgl. OVG Magdeburg vom 16.03.2012, AZ 2 L 2/11). Die Abwä-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 12.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gungsdirektive „Einkreisung“ liegt damit innerhalb der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit des Plangebers. Eine Verlagerung dieses Themas auf die Genehmigungsebene ist nicht gewollt, da dann im immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren letztlich nur der Maßstab der Gefahrenabwehr angelegt wird. Der Plangeber möchte aber in diesen Fällen ein höheres Schutzniveau sichern. Ebenso wäre eine Verlagerung auf die Ebene der Bauleitplanung nicht zielführend, da dort bereits der Konkretisierungsspielraum für die Planung weitgehend durch die ausgewiesenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingeschränkt wird.

Prüffläche 12.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
54	516-1256-002	Wir erwarten und fordern eine rasche Überarbeitung des Regionalplans, der mit dem Thüringer Klimagesetz konform ist. Es ist keineswegs dargestellt, warum bestimmte Prüfflächen der Windenergienutzung entzogen wurden und warum die „Überprüfung, ob substanziell Raum verschafft wurde“ offenbar mit „ja“ beantwortet wurde und somit der Entwurfsprozess mit dem vorgelegten Entwurf, der dem Thüringer Klimagesetz widerspricht, abgeschlossen wurde. Schon die o.g. Verfehlung des 1%-Zieles zeigt, dass der Windenergienutzung nicht „substanziell Raum verschafft wurde“. Als Beispiel sei genannt: Warum ist die Prüffläche westlich der L1060 zwischen Großschwabhausen und Isserstedt, die sich 1000 m von den Ortschaften Großschwabhausen, Hohlstedt und Isserstedt entfernt sowie außerhalb des FFH-Gebietes befindet nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen worden? <u>Hier hätte der Prozess nochmals durchlaufen werden müssen und ggf. Kriterien modifiziert, z.B. Mindestabstände reduziert, werden müssen.</u> Hier, an der Grenze der Kreise Jena, Weimar- Land und Saale-Holzland würde sich eine ausgezeichnete Möglichkeit für einen Bürgerwindpark bieten, den die Energiegenossenschaft Ilmtal eG (Weimar), BürgerEnergie Jena eG und BürgerEnergie Saale-Holzland eG gemeinsam betreiben könnten. Damit würde regionale Wertschöpfung erreicht und die Akzeptanz der Energiewende durch Bürgerbeteiligung befördert.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 12.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 12.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Gegen die Ausweisung der Prüffläche 12.2 als Vorranggebiet Windenergie sprechen insbesondere avifaunistische Belange. So hat die Prüfung des Umgebungsschutzes des direkt westlich angrenzenden EG-Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ aufgezeigt, dass auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind und sich damit die Windenergienutzung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht durchsetzen lässt. Darüber hinaus sprechen auch weitere avifaunistische Belange (Dichtezentrum Rotmilan direkt angrenzend, Lage z.T. innerhalb eines avifaunistisch bedeutsamen Gebietes) ebenfalls gegen eine Ausweisung. Des Weiteren befindet sich der nördlich Teil der Prüffläche innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zu W-10 – Eckolstädt der Planungsregion Mittelthüringen entsprechend dem Genehmigungsbescheid vom 11.12.2018 über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018). Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und der betreffende Teil der Prüffläche 12.2, ca. 18 ha, kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 12.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 139, ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht.

Prüfflächen 14.2, 14.3, 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
55	717-1299-001	Wir halten die Prüfflächen 14.2, 14.3, 14.4 als nicht geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA), da sie nicht dem Gesundheits- und Landschaftsschutz entsprechen. Gesundheitliche Risiken und Gefährdungen für Mensch und Tier werden wegen des zu geringen Abstandes zu Wohngebieten und Wohngebäuden im vorliegenden Entwurf in Kauf genommen. Diverse wissenschaftliche Studien bewerten die Auswirkungen der WKA dsbzgl. als unkritisch bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 10 H (H= Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors) zu Wohngebäuden. Geht man von 200 m hohen WKA aus, beträgt der Mindestabstand 2000 m. Dieser Sachverhalt ist bei diesen benannten Prüfflächen nicht berücksichtigt! Im Einzelnen unsere Argumente zu den o.g. Prüfflächen: <u>Zu Prüffläche 14.2:</u> - Der Abstand zum Ort Milda ist zu gering, so daß durch Wirkungen der WKA, wie z. B. Infraschall gesundheitliche Schäden auftreten können. Insbesondere halte ich das für unverantwortlich in Bezug auf die angrenzenden Schulen in Milda. - Die Fläche wird dem Anliegen des Schutzes bedrohter Arten nicht gerecht. Die Fläche liegt in Mitten des Vogelzugkorridors diverser zu schützender Vogelarten. Ebenso sind z.B. Rotmilane in diesem Gebiet beheimatet und am Rande UHU-Bestände. Die Nahrungsflächen würden den zu schützenden Vogelarten entzogen. <u>Zu Prüffläche 14.3:</u> - Die WKA-Errichtung würde ein Wander-und Erholungsgebiet mit hochwertiger Natur zerstören. Angrenzende ökologisch hochwertige Wälder würden zerstört werden. - Der Abstand zu den dargestellten Ortschaften ist zu gering insbesondere zu Beckerskirchhof bzgl. des Gesundheitsschutzes der Bewohner. <u>Zu Prüffläche 14.4:</u> - Der Abstand zu den angrenzenden Ortschaften ist zu gering. Durch Wirkungen der WKA besteht das Risiko gesundheitliche Schäden zu verursachen. Neben Infraschall wird insbesondere in der östlichen Lage von Zimmritz Schlagschatten auftreten. Die Rotorblätter würden Schlagschatten beginnend von Sonnenaufgang über den halben Tag	Kennntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind den Prüfbögen zu den Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Im Regionalplan werden keine Prüfflächen ausgewiesen, sondern sie stellen lediglich das Ergebnis nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen von der Regionsfläche dar, die dann einer sorgfältigen Prüfung und Einzelfallabwägung unterzogen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Aufforderung Stellung zu nehmen, ist zusätzlich ein Teil dieser Prüfung und Abwägung. Die Darstellung der Prüfflächen in den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung dient lediglich der Information. Diese stellen keine ausgewiesenen Gebiete dar, sondern nur einen methodischen Zwischenschritt. Im Gegensatz zum Vorranggebiet Windenergie haben Prüfflächen keine „normative“ Wirkung. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in den Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben. Darüberhinaus sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber den Mindestabstand zu Siedlungen vorsorgend deutlich höher angesetzt (1.000 m) als immissionsschutzrechtlich vorgegeben (400 m). Die Forderung nach Umsetzung eines Siedlungsabstandes in 10-facher Anlagenhöhe analog der Bayrischen Bauordnung ist in der Planungsregion Ostthüringen nicht umsetzbar. In der Planungsregion Ostthüringen würde sich bei Anwendung der 10-H-Regel wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Im Ergebnis wäre dann festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben werden kann und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet ist. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden können und Bauanträge für Windkraftanlagen könnten mit deutlich geringeren Siedlungsabständen genehmigt werden (siehe Begründung zum Kriterium

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.2, 14.3, 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		erzeugen – unerträglich für Bewohner der Ostlage von Zimmritz. - Der Artenschutz von Rot-, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu würde mißachtet. Hier ist ein Dichtezentrum an Brutvorkommen! Milane sind zu beobachten. Horste wurden nachgewiesen und kartiert. - Im Sinne der effizienten Erzeugung erneuerbarer Energien durch WKA ist die Fläche deutlich zu klein und daher ungeeignet.	Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
56	348-1212-001	In unserer Nachbarschaft liegen, gemäß dem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, die Prüfflächen 14.2, 14.3 sowie 14.4. Ihre Beurteilung beginnend bei Seite 338 von [1] weist diese Prüfflächen richtigerweise nicht als Vorranggebiete aus. Diese Einschätzung möchten wir durch weitere Argumente stützen. So ist es bekannt, und auch durch Vogelgutachten bestätigt, dass eine große Anzahl an Rotmilanen in dem Gebiet der Prüfflächen ihre Heimat haben/hatten. Jeden Tag konnte man sie am Himmel sehen bis sie eines Tages im Sommer 2018 auf einmal alle verschwunden waren. Wie sich später herausstellen sollte, konnte bei zumindest einem Rotmilanhorst nachgewiesen werden, dass er entfernt wurde. Hierzu gab es auch einen Artikel in der Presse [Artikel „Verdächtige Stille über Zimmritz“ in Ostthüringer Zeitung vom 30. Juli 2018]. Die Nicht-Ausweisung der benannten Prüfflächen verstehen wir auch als Zeichen, solche fiesen Machenschaften nicht zu tolerieren und dieser Art von Einflussnahme auf die Beurteilung von Prüfflächen einen Riegel vorzuschieben. Zu Prüffläche 14.4 sei anzumerken, dass Teile dieser Prüffläche an ein großes Solarfeld und auch eine Biogasanlage angrenzen. Die Karte auf Seite 362 von [Teil 4 von „Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen“] scheint dem nicht Rechnung zu tragen. Wir stellen uns gerade vor, wie brennende Kunststoffteile einer defekten Windenergieanlage (WEA) direkt in die mit einer Plane bedeckten Biogasbehälter fliegen. Da dürfte ein Radius von 300 m als nicht ausreichend bewertet werden. Von daher muss der Radius um die Biogasanlage ganz bestimmt größer ausfallen. Berücksichtigt man das, so fällt der nördliche Teil der Prüffläche 14.4 als Prüffläche weg und kann komplett gestrichen werden. Leider hat unsere Stellungnahme vom September 2015 zum „Entwurf „Windenergieerlass“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich auch im vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind den Prüfbögen zu den Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in o.g. Prüfflächen wurden die vom Einreicher vorgebrachten Hinweise und Bedenken nicht weiterführend geprüft.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.2, 14.3, 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Landwirtschaft“ mit der <u>Forderung nach einem Mindestabstand von WEA zu Wohnbebauungen von 2.000 m keine Früchte getragen</u> . Auch haben wir kein nachhaltiges Konzept zur Energieversorgung des Landes Thüringen aus 100% regenerativer Energie erhalten und müssen uns dennoch weiter gegen die Windlobby wehren, um keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen und keinen Verlust von Lebensqualität sowie Vermögensverlusten für ein unbestimmtes Ziel zu erleiden. Der jetzt vorliegende 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gibt uns hier wenigstens ein bisschen Hoffnung.	

Prüffläche 14.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
57	859-749-005	Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes [Teile der Prüffläche 14.2]. Planungsstand und eingeleitete Maßnahmen: Vorplanung 2015 abgeschlossen, Nutzungsverträge vorliegend 2015 abgeschlossen, Genehmigungsplanung 2019 ausstehend, Gutachten 2020 ausstehend, Genehmigungsverfahren 2020 ausstehend. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.2]: "Die Prüffläche 14.2 liegt im relevanten Abstand zum Vorranggebiet W-10 des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ der Planungsregion Mittelthüringen entsprechend dem Beschluss vom 19.06.2018 sowie bis auf einen südlichen Teilbereich innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zu W-21." Die Thüringer Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Flächen der Windenergienutzung auf 1 Prozent der Landesfläche zu erhöhen. Durch Anwendung des 5 km-Kriteriums des Plangebers, werden geeignete Flächen zur Nutzung von Windenergie kategorisch ausgeschlossen. Der Plangeber sollte jedoch bestrebt sein, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen. Von einer pauschalen Anwendung des Kriterium sollte der Plangeber deshalb Abstand nehmen. [Kriterium 2.17 gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.2]: "Die Prüffläche 14.2 liegt inmitten eines Vogelzugkorridors." Die Thüringer Vogelzugkorridore sind in der Regel lediglich vermutete Zugrouten ohne tatsächlich erhobene Datengrundlagen. Von einer Nicht-Ausweisung von Planungsgebieten ohne Kartierung des tatsächlichen Frühjahrs- und Herbstzuges der Zugvögel ist abzusehen. Im Jahr 2018 wurden in einem nahegelegenen geplanten Windpark Zugvogelkartierungen durchgeführt (Vorranggebiet W-12 aus dem 1. Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie in Thüringen Mitte). Dieser Windpark wird vom gleichen Zugvogelkorridor tangiert, wie der für die vorliegende Prüffläche relevante Wasservogelzugkorridor. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen auf, dass die belegbare Aktivität ziehender Vögel unter dem jeweiligen artspezifischen Schwellenwert liegt. Im Übrigen können im Rahmen der Genehmigung Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern festgelegt werden. [Kriterium 2.15 gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.2]: "Die Prüffläche	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 14.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die in Rede stehende Fläche liegt vollständig innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-17 – Göttern der Planungsregion Mittelthüringen entsprechend dem Genehmigungsbescheid vom 11.12.2018 über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018). Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und der betreffende Teil der Prüffläche 14.2 kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Darüber hinaus steht die Prüffläche 14.2 in Konkurrenz zur Prüffläche 14.1, zudem ist die Prüffläche 14.2 kleiner und die Prüffläche 14.1 am Standort Bucha/Coppanz bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Der Plangeber entscheidet sich in der Summe aller o.g. Belange für die Ausweisung eines Vorranggebiets innerhalb der Prüffläche 14.1. Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.2.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		14.2 liegt randlich am Dichtezentrum für den Uhu." Die Prüffläche tangiert zwar das Dichtezentrum (insbesondere die süd-östlichste Fläche), die zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen befinden sich jedoch nicht im Dichtezentrum des Uhus. Von einer pauschalen Nicht-Ausweisung der gesamten Prüffläche ist abzusehen. Ohne Feststellung der Brutplätze und Habitatgebiete kann nicht grundsätzlich von einer Gefährdung des Uhus ausgegangen werden. Zudem lassen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens gezielte Maßnahmen zum Schutz von windkraftsensiblen Vogelarten entwickeln. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.2]: "Die Prüffläche grenzt direkt an das EG- Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“. Die Lage in der Nähe eines EG-Vogelschutzgebietes stellt kein pauschales Ausschlusskriterium dar. Diesbezüglich ist auf eine Einzelfallprüfung abzustellen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Vorprüfung zum SPA-Gebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ durchzuführen, bei welcher die Erheblichkeit des geplanten Vorhabens zu prüfen ist. Im Falle von einer Betroffenheit der geschützten Arten wären Schutzmaßnahmen zu entwickeln. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.2]: "Die Prüffläche tangiert Belange des genehmigten Modellflugplatzes Milda." Diese Belange sind im Zuge einer Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde zu klären. Ggf. ist ein Abstand zum Modellflugplatz zu definieren. Die Planung der Windenergieanlagen kann unter Berücksichtigung des Start- und Landekorridors der Modellflugzeuge angepasst werden. Dies kann bestenfalls in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des Flugplatzes geschehen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.2]: "Die Prüffläche berührt landschaftsästhetische Belange (Lage am geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen). Dem Plangeber ist bewusst, zukünftige Planungen mit in die Aufstellung des Regionalplanes einzubeziehen. Die Lage in unmittelbarer Entfernung zu einem geplanten Landschaftsschutzgebiet stellt jedoch nicht automatisch ein Ausschlusskriterium der Prüffläche da. Andere durch den Plangeber vorgeschlagene Vorranggebiete befinden sich ebenso in direkter Nähe zu LSG und FFH-Gebieten (z.B. W-20).	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		[Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.2]: "Zudem ist im nördlichen Bereich des östlichen Prüfflächenteils eine vorhandene Gewerbe- und Industriefläche betroffen. Nach dem Willen des Plangebers soll hier ein Abstand von 300 m eingehalten werden. Dieser Bereich ist somit nicht als Vorranggebiet Windenergie geeignet." Wie bereits in der eigenen Stellungnahme zur Prüffläche 14.2 durch den Plangeber aufgezeigt, wirkt sich ein Abstand von 300 m zu dem bestehenden Gewerbebetrieb lediglich geringfügig aus. Die mittige Fläche würde nur minimal verkleinert werden. Ein Puffer zum Gewerbebetrieb stellt damit kein Argument zur Nicht-Ausweisung der Prüffläche dar. Darüber hinaus sprechen nachfolgende Argumente für eine Ausweisung der vorgeschlagenen Flächen: Es bestehen in dieser Fläche bereits Vorbelastungen durch die auf dem Hochplateau verlaufende Hochspannungsleitung. Das Gebiet ist durch die Nähe zur BAB 4 sehr gut erschließbar und bereits vorbelastet. Im Hinblick auf Schallemissionen und Schattenwurf gestaltet sich dieser Standort als sehr verträglich.	
58	758-1567-010	Wir regen die Darstellung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche 14.2 an. Die Nichtausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet resultiert in erster Linie aus der Nähe zum WP Göttern in der Region Mittelthüringen sowie dem VRG W-21 Bucha/Coppanz. Aufgrund der Argumentation gegen die Anwendung eines pauschalen Mindestabstandes von 5 km zwischen den Vorranggebieten regen wir die Aufnahme eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche an, da ansonsten in diesem Bereich keine anderen Kriterien entgegenstehen. In der Fläche liegen uns außerdem Planungsaufträge von Grundstückseigentümern in Form von befristeten Nutzungsverträgen gemäß den ThEGA-Leitlinien vor.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.2 entschieden. Wie vom Einreicher festgestellt, liegt die Vorschlagsfläche vollständig innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-17 – Göttern der Planungsregion Mittelthüringen entsprechend dem Genehmigungsbescheid vom 11.12.2018 über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018). Weitere für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 14.2 entscheidungserheblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 14.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kultur-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			landschaft vor übermäßiger Überprägung). Siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 128, Anreg.-Nr. 758-1567-004 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3.
59	495-1678-001	Wir begrüßen Ihre Entscheidung auf der Prüfflächen 14.2 kein Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Bezüglich der Prüffläche 14.2 möchten wir folgende ergänzende Hinweise und Kommentare geben: Die Renaturierung der ehemaligen A4 hat zu einer wachsenden Wertigkeit des avifaunistisch bedeutsamen Gebietes nördlich von Milda geführt. Sowohl die Artenvielfalt als auch die touristische Bedeutung des Leutratal von Schorba bis Jena-Maua haben sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt und werden speziell für die Einwohner von Jena weiter an naherholungsrelevanter Wichtigkeit gewinnen. Die Nutzung der Flächen am westlichen Ausgang des Leutratal als Vorrangfläche für Windenergie wäre für diese Entwicklungen mehr als kontraproduktiv. WEA an der Grenze des Landkreises Saale – Holzland – Kreis und des Weimarer Landes verstießen vor allem gegen die Regeln des Vogelschutzes. Die WEA könnten die besonders geschützten Brutvorkommen von Rotmilan, Uhu, Baumfalke und Wachtel erheblich gefährden. Auch für die Zugvögel bestehe in der sensiblen Region ein erhebliches Risiko. Das Landschaftsbild würde nachhaltig beeinträchtigt, weil dieser Standort u.a. auf einem weithin einsehbaren Hochplateau liegen würde und Wanderer beim Aufstieg im Tal schon frühzeitig Ihren Blick auf die Anlagen richten müssten. Für den Ortsteil Schorba der Gemeinde Bucha würden WEA auf der Prüffläche 14.2 im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Erweiterungen von W-21 – Bucha/Coppanz und der Neuausweisung des Vorranggebietes W-17 Göttern im Gebiet der Planungsbehörde Mittelthüringen, das Kriterium der Einkreisung von Siedlungen erfüllen. Neben diesen Argumenten sieht der Einreicher der Stellungnahme noch folgende gemeinsame Punkte, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen auf den Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 sprechen: Westlich und östlich der vorhandenen Hochspannungsleitungen erstrecken sich weite unzerschnittene Räume, die Heimat vieler Vogelarten. Nordöstlich von den ausgewiesenen Vorranggebieten befindet sich der bereits bestehende Windpark Bucha Coppanz, der bereits einen deutli-	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 14.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Sofern der Einreicher seine Argumente vorsorglich gegen eine mögliche spätere Ausweisung eines Vorranggebietes einbringt, nimmt der Plangeber dies zur Kenntnis, stützt aber die Abwägung zur Prüffläche auf die im Prüfbogen zusammengefasste eigene Argumentation. Zur Forderung nach 10H-Mindestabstand: Es sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber den Mindestabstand zu Siedlungen vorsorgend deutlich höher angesetzt (1.000 m) als immissionschutzrechtlich vorgegeben (400 m). Die Forderung nach Umsetzung eines Siedlungsabstandes in 10-facher Anlagenhöhe analog der Bayrischen Bauordnung ist in der Planungsregion Ostthüringen nicht umsetzbar. In der Planungsregion Ostthüringen würde sich bei Anwendung der 10-H-Regel wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Im Ergebnis wäre dann festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben werden kann und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet ist. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden können und Bauanträge für Windkraftanlagen könnten mit deutlich geringeren Siedlungsabständen genehmigt werden (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		chen Eingriff in den Lebensraum vieler Vögel darstellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Prüfflächen würde nicht nur eine Beeinträchtigung des Lebensraumes von geschützten Vögeln darstellen. Die Anlagen würden die Lebensbedingungen der einheimischen Bevölkerung beeinträchtigen, da der Mindestabstand zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der 10H-Regel liegen würde. <u>Wir fordern einen Mindestabstand zur Wohnbebauung entsprechend der bayrischen Regelung</u>, die inzwischen verfassungsrechtlich bestätigt ist, 10x (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser). Nur dieser Mindestabstand gewährleistet ein Minimum an Schutz der Bevölkerung vor Lärm jeglicher Art, inklusive Infraschall. Die in der Gemeinde ansässige Freie Ganztagschule Milda wäre ebenfalls direkt von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer unmittelbaren Nähe betroffen. Die Gebäude der Schule befinden sich am nächsten an den Prüfflächen 14.2. Wir bitten Sie, diesem Fakt starke Beachtung zu schenken. Es ist nicht auszuschließen, dass sich um ihre Kinder besorgte Eltern, gegen diese in freier Trägerschaft befindende Einrichtung entscheiden könnten. Die Freie Ganztagschule Milda stellt seit über 20 Jahren eine enorme Bereicherung der Thüringer Schullandschaft dar. Sowohl die Pädagogen als auch die Schüler sollten vor einer negativen Beeinträchtigung ihrer Lehr- und Lernbedingungen bewahrt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Argumente und Ihre eigenen Bewertungen dazu führen eine Ausweisung von Vorrangflächen auf den Prüfflächen dauerhaft auszuschließen.	

Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
60	306-1200-001	Hiermit möchte ich folgende Anmerkungen zur Ausweisung der Gebiete „W-22 Reinstädt“ insbesondere des Teilgebietes "Beckerskirchhof" machen. Ich halte das Projekt in dieser ländlichen Umgebung für sehr ungeeignet. Aufgrund der artenreichen Natur mit zum Teil seltenen Fauna und Floraarten wie z.B. verschiedenen Fledermausarten sowie Brutgebieten von Rotmilanen halte ich das Projekt in dieser ländlichen Umgebung für sehr ungeeignet. Des Weiteren ist auch der Weitblick ins Saaletal und ins „Gebirge“ der Muschelkalkhochebene in o.g. Gebieten durch die vielen Touristen der Leuchtenburg zu bedenken. Hier würden Windparkanlagen erheblich das Landschaftsbild stören. Als letztes möchte ich noch auf die Störwirkung durch Infraschall und andere Schall- und Lichtphänomene der Windanlagen auf Mensch und vor allem auch Tiere hinweisen. Es gibt bereits eithafte Hinweise auf mögliche Schädigungen, die Forschung dazu ist aber aktuell noch nicht abgeschlossen bzw. noch mit unzureichenden Daten. Eine Literaturliste dazu kann auf der Rückseite eingesehen werden.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie zur nunmehr vorliegenden Planentwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche 14.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
61	495-1678-002	Wir begrüßen Ihre Entscheidung auf der Prüfflächen 14.3 kein Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen und das im ersten Entwurf vorgeschlagene Gebiet „W-22 Reinstädt“ im 2. Planentwurf als Vorranggebiet nicht mehr zu berücksichtigen. Aus naturschutzrechtliche, planungsrechtlichen und aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Anwohner, fordern wir, dass die komplette Streichung des Vorranggebietes W-22 „Reinstädt“ entsprechend 2. Planentwurf Bestand hat. Dieser Entschluss schließt sich an Ihre Entscheidungen an, die beim Entwurf des ROPL Ostthüringens im Jahre 2010 zur Streichung der Vorrangfläche „W-11 Milda“ geführt hatten. Da wir als Mildaer Bürger die Aktivitäten der Planungsbüros im Territorium wahrnehmen, sehen wir die reale Gefahr einer Um-Klassifizierung einzelner Prüfflächen in der Gemarkung Milda in Vorranggebiete. Desweiteren gehen wir davon aus, dass die Streichung des Vorranggebietes W-22 „Reinstädt“ auf erheblichen Widerstand stoßen wird.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Sofern der Einreicher seine Argumente vorsorglich gegen eine mögliche spätere Ausweisung eines Vorranggebietes einbringt, nimmt der Plangeber dies zur Kenntnis, stützt aber die Abwägung zur Prüffläche auf die im Prüfbogen zusammengefasste eigene Argumentation. Zur Forderung nach 10 H-Mindestabstand: Es sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber den Mindestabstand zu Siedlungen vorsorgend deutlich höher angesetzt (1.000 m) als immissionschutzrechtlich vorgegeben (400 m). Die Forderung nach Umsetzung eines Siedlungsabstandes in 10-facher Anlagenhöhe analog der Bayrischen Bauordnung ist in der Planungsregion

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bezüglich der Prüffläche 14.3 möchten wir folgende ergänzende Hinweise und Kommentare geben: Das im 1. Entwurf vorgeschlagene Vorranggebiet W-22 auf der jetzigen Prüffläche 14.3 wurde erwartungsgemäß im 2. Entwurf nicht mehr berücksichtigt. Der Abstand eventueller WEAs zur Mildaer Wohnbebauung würde ca. 2000m betragen, so dass die Forderung des Einreichers der Stellungnahme zur Umsetzung der 10H Regel in Bezug auf Milda erfüllt werden könnte. Zur Wohnbebauung des Reinstädter Ortsteils Bergern wäre ein Abstand von nur 600m vorgesehen, das Gehöft Beckerskirchhof liegt inakzeptabel direkt in der Prüffläche. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes in unmittelbarer Nähe zum bewohnten Gehöft Beckerskirchhof und zu Bergern ist ohne Einhaltung einer wirksamen Abstandsregelung nicht akzeptabel. Die dann verbleibende Fläche widerspricht einer sinnvollen Nutzung des Gebietes zur Windenergiegewinnung. Die folgenden Abbildungen zeigen, dass sowohl der Vogelzugkorridor als auch die vorhandenen Europäischen Vogelschutzgebiete einer Ausweisung eines Vorranggebietes auf der Prüffläche 14.3 entgegenstehen. [Abb.1: Europäisches Vogelschutzgebiet (blaue Fläche), 1.200 m Abstand zum Vogelschutzgebiet (schwarz Linie)] Abb.2: Bedeutsamer Vogelzugkorridor (blaue Fläche) Ebenso ist zum Beispiel, die in den beschreibenden Unterlagen eines potentiellen Investors ausgewiesene Erschließung des alten, jetzt gestrichenen Vorranggebietes W-22 Reinstädt über die Kreisstraße K-181 Milda – Reinstädt sowie weitere Flurwege ohne massive Eingriffe in die Natur nicht umsetzbar. Die Kreisstraße K-181 ist vom Ortsausgang Milda bis zur Einfahrt ins Mordtal eine „Birnen-Allee“. Diese Bäume werden durch Zugvögel in den Vogelzugzeiten als Rast- und Versorgungsplätze genutzt. Ein Fällen dieser Bäume wäre zwingend notwendig, um den Transport von Rotorblättern oder Mastelementen durchführen zu können. Ein Fällen dieser Bäume wäre zwingend notwendig, um den Transport von Rotorblättern oder Mastelementen durchführen zu können. Ein direkter Einfluss auf das Verhalten der Zugvögel wäre durch so einen gravierenden Eingriff nicht auszuschließen. Die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014) besagt, dass Vogelzugkorridore freizuhalten sind, der konsequente Schutz der Rast- und Versorgungsplätze der Zugvögel ist eine zwingende Folgemaßnahme.	Ostthüringen nicht umsetzbar. In der Planungsregion Ostthüringen würde sich bei Anwendung der 10-H-Regel wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Im Ergebnis wäre dann festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben werden kann und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet ist. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden können und Bauanträge für Windkraftanlagen könnten mit deutlich geringeren Siedlungsabständen genehmigt werden (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Da Bereiche von 14.3 auch Waldgebiete umfassen, möchten wir bemerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern ökologisch mehr als fragwürdig ist. Durch die topografischen Begebenheiten von 14.3 wären sowohl für die Erschließung als auch für den Betrieb massive Eingriffe in die bisher unversehrten Lebensräume notwendig, diese sind aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar. Des Weiteren wäre durch die exponierte Lage des Gebietes eine weitreichende Beeinflussung des Landschaftsbildes die Folge. Die nachfolgende Abbildung [Abb.3: Ansicht Prüffläche 14.3 und im Planentwurf gestrichenes Vorranggebiet W-22 (Pfeil)] zeigt das betroffene Gebiet und wurde mit einer Drohne aus 200m Höhe aufgenommen. Der Standort befand sich am Rande der Prüffläche 14.3. Die negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft in der Region sind praktisch greifbar. Ergänzend möchten wir darauf verweisen, dass bezüglich des Eignungskriteriums 5.4b Hydrogeologie, die eigenständige Wasserversorgung von Bergern und dem Gehöft Beckerskirchhof durch oberflächennahes Schichtenwasser erfolgt. Die Auswirkung potentiell möglicher Fundamente von WEA auf diese Grundwasserströme im südlichen Teil von 14.3 und somit auf die Wasserversorgung der betroffenen Einwohner sollte im Bedarfsfall zur Bewertung der Fläche herangezogen werden und stellt derzeit aus Sicht der BI und der Bewohner ein mehr als relevantes Ausschlusskriterium für die WE Nutzung dar. Alle aufgeführten Argumente sprechen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes auf der Prüffläche 14.3. Neben diesen Argumenten sieht der Einreicher der Stellungnahme noch folgende gemeinsame Punkte, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen auf den Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 sprechen: Westlich und östlich der vorhandenen Hochspannungsleitungen erstrecken sich weite unzerschnittene Räume, die Heimat vieler Vogelarten. Nordöstlich von den ausgewiesenen Vorranggebieten befindet sich der bereits bestehende Windpark Bucha Coppanz, der bereits einen deutlichen Eingriff in den Lebensraum vieler Vögel darstellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Prüfflächen würde nicht nur eine Beeinträchtigung des Lebensraumes von geschützten Vögeln darstellen. Die Anlagen würden die Lebensbedingungen der einheimischen Bevölkerung beeinträchtigen, da der Mindestabstand zur	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wohnbebauung deutlich unterhalb der 10H-Regel liegen würde. <u>Wir fordern einen Mindestabstand zur Wohnbebauung entsprechend der bayrischen Regelung</u>, die inzwischen verfassungsrechtlich bestätigt ist, 10x (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser). Nur dieser Mindestabstand gewährleistet ein Minimum an Schutz der Bevölkerung vor Lärm jeglicher Art, inklusive Infraschall. Die in der Gemeinde ansässige Freie Ganztagschule Milda wäre ebenfalls direkt von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer unmittelbaren Nähe betroffen. Die Gebäude der Schule befinden sich am nächsten an den Prüfflächen 14.2. Wir bitten Sie, diesem Fakt starke Beachtung zu schenken. Es ist nicht auszuschließen, dass sich um ihre Kinder besorgte Eltern, gegen diese in freier Trägerschaft befindende Einrichtung entscheiden könnten. Die Freie Ganztagschule Milda stellt seit über 20 Jahren eine enorme Bereicherung der Thüringer Schullandschaft dar. Sowohl die Pädagogen als auch die Schüler sollten vor einer negativen Beeinträchtigung ihrer Lehr- und Lernbedingungen bewahrt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Argumente und Ihre eigenen Bewertungen dazu führen eine Ausweisung von Vorrangflächen auf den Prüfflächen dauerhaft auszuschließen.	
62	856-759-006	Im Zuge des öffentlichen Auslegungsverfahrens zur Neuauufstellung des Regionalplans der Region Ostthüringen möchten wir hinsichtlich des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie anregen, das potentielle Windgebiet W-22 Reinstädt wieder in die Fortschreibung aufzunehmen. Die oben dargestellte Potentialfläche Reinstädt liegt zwischen dem Ortsteil Bergern und einem Einzelhaus im Außenbereich mit Wohnnutzung (Beckerskirchhof). Zu beiden Siedlungsbereichen wird der erforderliche Abstand laut Kriterienkatalog eingehalten. Das Potentialgebiet grenzt im Westen an die Planungsregion Mittelthüringen. Die weiteren Gebietsgrenzen im Norden und Nordosten entstehen durch die Reliefausbildung und dem Abstand zur Kreisstraße. Die anhand der genannten Kriterien ausgeformte Kulisse besitzt eine Größe von 25 Hektar und bietet Platz für drei moderne Windenergieanlagen. Die Fläche verfügt momentan über zwei Nutzungsarten, die Land- sowie die Forstwirtschaft. Die Waldfläche im nördlichen Bereich des Gebietes setzt sich lediglich aus einem hochproduktiven Waldbestand	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass alle Prüfflächen einer sorgfältigen Prüfung und Einzelfallabwägung unterzogen werden, dabei wird für jeden einzelnen Belang (Einfallkriterien) das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Entscheidungserheblich für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 war letztendlich die Summe der betroffenen Belange, der der Plangeber gegenüber der Windenergienutzung ein höheres Gewicht beimisst.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zusammen. Da dieser Waldbereich nicht über naturschutzfachlich wichtige Waldfunktionen verfügt, sondern der reinen Bewirtschaftung dient, ist hier die Integration von Windenergie, genau wie bei der Ackerwirtschaft, problemlos möglich. Das Potentialgebiet Reinstädt weist ein sehr gutes Windpotential (Standortgüte ca. 88%, Ertrag zwischen 12 und 13 GWh/a) auf, was den Standort für die Nutzung von Windenergie prädestiniert. Durch die umliegende Infrastruktur kann die Fläche gut erschlossen werden. Außerdem spricht für eine Ausweisung eines Windgebietes an dieser Stelle, die Nähe zu einer Hochspannungsleitung (ca. 600m). Des Weiteren unterschreitet die Potentialfläche keinen fünf Kilometer Abstandspuffer zu anderen Windgebieten. Die hier angeregte Flächenkulisse liegt außerhalb jeglicher bestehender sowie geplanter Schutzgebietskategorien. Zwar grenzt das potentielle VREG Windenergie an ein SPA- und FFH-Gebiet, aber die empfohlenen Mindestabstände der Vogelschutzgebiete Seebach werden zu allen bekannten Horsten windenergiesensibler Vogelarten eingehalten. <u>Alle weiteren natur- und artenschutzfachlichen Belange können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene behandelt werden.</u> Bei eventuell auftretenden avifaunistischen Konflikten können im BlmSch-Verfahren maßgeschneiderte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erstellt werden, die der betroffenen Art individuell zugutekommen. Auf der Ebene der Genehmigungsbehörden können gute Kompromisslösungen gefunden werden, die sowohl den Naturschutz als auch die Gewinnung von Windenergie ermöglichen. Dies trifft auch für die geringe nördliche Betroffenheit des Gebietes bezüglich des Vogelzugkorridors für Greifvögel und die randliche Lage innerhalb des Uhu-Dichtezentrums zu. Es erfolgt keine Ausweisung als Vorranggebiet, da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Prüffläche 14.3 u.a. mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Leuchtenburg und Denkmalensemble Reinstädt unvereinbar wäre. Der Ortskern von Reinstädt befindet sich mehr als 2 km südlich der Prüffläche und damit außerhalb des vom TLDA geforderten Mindestabstandes in Richtung Norden (Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015). Bezüglich der Leuchtenburg schlägt das TLDA in Richtung Westen	Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Der Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind daher Grenzen gesetzt. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Für die vom Einreicher durchgehend kritisierte Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-003, lfd. Nr. 106, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Der Einreicher der Stellungnahme erkennt das über § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG anzuwendende Schutzregime, nachdem für EG-Vogelschutzgebiete eine erhebliche Beeinträchtigung bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen ist. Die Umsetzungshinweise des TMUEN sehen dafür ein mehrstufiges Verfahren vor. Um dem nachzukommen, hat der Plangeber ein Gutachten in Auftrag gegeben, das für die Prüffläche 14.3 aufgezeigt hat, dass sich auf Basis der derzeitigen Datenlage die Windenergienutzung nur durchsetzen lässt, wenn ein Mindestabstand von 500 m zur Grenze des SPA eingehalten wird, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der Plangeber verzichtet daher auf die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der betroffenen Bereiche. Unabhängig davon, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes (festgesetzte Schutzgebiete flankieren und geplante Schutzgebiete zerschneiden die Prüffläche) durch den Plangeber als gravierend eingeschätzt. Auch sollen die beiden betroffenen Kulturlandschaften in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Windenergienutzung soll sich nach dem Willen des Plangebers in der Prüffläche daher nicht durchsetzen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einen Mindestabstand von 12 km vor. Die Prüffläche befindet sich 11 km von der Leuchtenburg entfernt und nimmt einen horizontalen Sichtwinkel von maximal 4,5° (ca. 1% des Horizontes) ein. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung war zu prüfen, ob denkmalschutzrechtliche Belange der Ausweisung des VRG entgegenstehen. <u>Aufgrund der Entfernung von mehr als 10 km und der damit verbundenen geringen horizontalen und vertikalen Ausdehnung von Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 14.3 kann eine erhebliche visuelle Auswirkung auf das Kulturdenkmal grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Anlagen von der Leuchtenburg aus gerade noch sichtbar sind. Denn die Umgebung selbst und der Ausblick sind nicht gesetzlich geschützt. Kulturdenkmal und Windenergieanlagen müssen gleichzeitig für den Betrachter sichtbar sein, um eine mögliche Beeinträchtigung beurteilen zu können.</u> Dies wäre im Nahbereich der Leuchtenburg nur aus Richtung Ost möglich. Die Prüffläche liegt aber von Seitenroda aus gesehen im Schattens des Burgberges. Karte 2-5 zeigt wichtige Blickachsen zum Kulturerbestandort von Reinstädt, Orlamünde und Seitenbrück. Prüffläche und Leuchtenburg wären theoretisch nur von einer Anhöhe nahe des 13 km entfernten Seitenbrück gleichzeitig erkennbar. Aus dieser Entfernung ist die visuelle Wirkung der Windenergieanlagen vernachlässigbar. <u>Die Abwägung denkmalschutzrechtlicher Belange ist fehlerhaft. Die Ausweisung der Prüffläche 14.3 als VRG hätte bezüglich der Kriterien 4.4 bis 4.7 erfolgen müssen.</u> Die folgende Abbildung macht unsere Planungsintension deutlich. Diese zeigt, dass es innerhalb der von uns vorgeschlagenen Kulisse möglich ist 3 leistungsstarke WEA (Vestas V150, RD 150m, NH 166m, GH 241m, Nennleistung je WEA: 4,2 MW) zu errichten.	Hinweis zum Thema Leuchtenburg: Der Plangeber hat gemäß LEP den Auftrag (LEP, 1.2.4 V), den Umgebungsschutz für die Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Dieser Vorgabe wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes gerecht, indem er über das Ziel 2-2 verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte bestimmt (siehe 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen). Es sei darauf hingewiesen, dass die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandortes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Leuchtenburg wird im Ergebnis dieser Abwägung u.a. der Blick von der Leuchtenburg in Richtung W als Panoramablick bis nach S/SO geschützt, da es sich hierbei um eine einmalige und unverwechselbare Blickbeziehung handelt. Die Auffassung des Einreichers, dass innerhalb der Prüffläche 14.3 eine erhebliche visuelle Auswirkung von Windenergieanlagen auf das Kulturdenkmal Leuchtenburg grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird vom Plangeber nicht geteilt. Der Plangeber folgt auch nicht der Auffassung des Einreichers, dass die Anlagen von der Leuchtenburg aus gerade noch sichtbar sind. Vielmehr sind moderne Windenergieanlagen auch in 10 km noch deutlich sichtbar und sie lenken aufgrund ihrer großen Bauhöhe, wie hier 241 m Gesamthöhe, ihres technischen Erscheinungsbildes, der weißen Farbgebung und rotierenden Bewegung, als störendes Element innerhalb der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft vom Gesamtbild ab. Die Leuchtenburg wurde aufgrund ihrer Lage als Höhenburg von der Fachbe-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			hörde (TLDA) in die höchste Kategorie (Raumwirksamkeitsstufe A) eingeordnet. Somit wird für die Wirkung der Leuchtenburg in die Umgebung ein höherer Maßstab gesetzt, als dies für andere Kulturdenkmale üblich ist. Insofern kann die Beurteilung der visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks nicht mit der Wirkung von Windenergieanlagen kleinerer Bauhöhen verglichen werden, auf die sich einschlägige Gerichtsurteile zurückliegender Jahre berufen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom Einreicher geplante Windpark innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und innerhalb schützenswerter Sichtbeziehungen der Leuchtenburg in Richtung W ein deutlich störendes Element darstellen würde, das gegen den Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieses herausragenden Kulturerbestandes steht. Eine nochmalige Prüfung hat die Abwägungsentscheidung des Plangebers bestätigt.
63	746-1305-032	Die in Anlage 5 gekennzeichnete nördliche Teilfläche „Milda“ des Potenzialgebiets 14.3 wird als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen die Ausweisung eines zusätzlichen Vorranggebiets für die Windenergienutzung, welche sich aus der nördlichen Teilfläche der Prüffläche 14.3 aus dem 2. Entwurf des Regionalplans ergibt. Die von unserem Unternehmen vorgeschlagene Fläche südlich von Milda befindet sich in exponierter Lage und weist hohe Windgeschwindigkeiten auf, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie gewährleisten. Das Landschaftsbild ist durch 3 Überlandleitungen (380kV, 110kV und 20kV) technisch vorgeprägt. Somit bietet sich dort die Errichtung von WEA an. Der vorgeschlagene Zuschnitt ist im Kartenausschnitt unten dargestellt. Innerhalb eines künftigen Vorranggebiets ist unter Berücksichtigung der Abstände zu den Leitungstrassen die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen moderner Bauart möglich. Siedlungsabstände von mindestens 1.000 m zur geschlossenen Siedlung sowie 600m zum Außenbereich werden eingehalten. Die Zustimmung einer überwiegenden Anzahl an Grundstückseigentümern zur Errichtung von WEA besteht bereits. Zudem wurde eine Eigentümerinteressengemeinschaft mit dem Ziel gegründet, Windenergieanlagen am Standort zu realisieren. Die detaillierte Prüfung in Bezug auf Schall und Schatten ergaben, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes eingehalten werden können.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden. Dabei wurde auch besehen, dass die zur Ausweisung beantragte Fläche im nordwestlichen Teil der Prüffläche 14.3 über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt, durch die in Ansatz gebrachten Siedlungsabstände die einschlägigen Grenzwerte für Schall- und Schatten eingehalten werden können und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Auch der Hinweis des Einreichers, dass das „Landschaftsbild ist durch 3 Überlandleitungen (380kV, 110kV und 20kV) technisch vorgeprägt“ mag zwar zutreffen, unterliegt aber in der Abwägung, weil das Landschaftsbild gegenüber diesen mastartigen Eingriffen nicht so empfindlich ist wie gegenüber der Windenergienutzung, die aufgrund ihrer aktuellen Bauhöhen und Anlagendimensionen eine deutlich größere Rauminanspruchnahme und damit visuelle Beeinträchtigung zur Folge haben. Für die in Rede stehende Fläche sind insbesondere Belange des Denkmal- und Kulturerbes, avifaunistische Belange sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit des die Prüffläche umgebenden Natur- und Landschaftsraumes entscheidungserheblich. Der Plangeber hat gemäß LEP den Auftrag (LEP, 1.2.4 V), den Umge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die bereits durchgeführten <u>faunistischen Untersuchungen</u> ergaben, dass der Errichtung keine <u>naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen</u> (Vgl. hierzu Anhänge 1 u. 2 zu dieser Stellungnahme). Insofern können die Konfliktbewertung Nr. 2.17 und 2.18 aus dem Prüfbogen bezüglich der hier zur Ausweisung beantragten Teilfläche der Prüffläche 14.3 widerlegt werden. Gemäß der Konfliktbewertung <u>zum Kriterium 4.7</u> des Prüfbogens wird die Ausweisung der hiermit beantragten Teilfläche nicht vorgenommen, da diese innerhalb eines Ausschlussbereiches um die Leuchtenburg von 12 km nach Nordwesten liegt. <u>Die Bildung dieses Ausschlussbereiches von 12 km nach Nordwesten wurde nicht konkret begründet und ist daher fachlich nicht nachvollziehbar.</u> Die in dieser Teilfläche Milda möglichen Windenergieanlagen haben in einem Abstand zur Leuchtenburg von minimal 10 km bis max. 12 km. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten ist keine erhebliche Verschlechterung des Schutzanspruches bei Reduzierung des Ausschlussbereiches auf max. 10 km nach Nordwesten erkennbar. Der reduzierte Abstand gewährleistet aus unserer Sicht daher einen ausreichenden Schutzanspruch in Bezug auf die Leuchtenburg. In einem ähnlichen Fall bzgl. der Wartburg urteilte bereits das Verwaltungsgericht Meiningen am 28.07.2010 (AZ: 5 K 670/06 Me) in Bezug auf das „herausragende Ensemble der Wartburg“, das die in einer Entfernung von rund 7,5 bis 8,0 km geplanten WEA „... von der Wartburg aus durchaus als Mast mit sich drehenden Rotoren zu erkennen ist, jedoch keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung in dieser Entfernung mehr entfaltet, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen wird. Von einer schlechthin nicht mehr hinnehmbaren Verunstaltung des Landschaftsbildes kann daher auch insoweit keine Rede sein“. In Bezug auf den Status des UNESCO-Weltkulturerbe wird vom Gericht im Urteil weiter ausgeführt: „Die "Wartburg" verdankt ihren Weltkulturerbe-Status dem Umstand, dass sie und die Stadt in einer wechselseitigen historischen und optischen Beziehung zueinanderstehen, d. h. die Burg der Stadt Impulse gab und umgekehrt. Auf diese Beziehung hat der Vorhabenstandort - nicht zuletzt wegen der beträchtlichen Entfernung - keine Auswirkungen. Wenn das Gericht für einen rund 7,5 km von der Wartburg entfernten Standort urteilt, dass es hier keinen Zusammenhang gibt, vor dessen Hintergrund Windenergieanlagen unzulässig sind, dann ist davon aus-	bungsschutz für die Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Dieser Vorgabe wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes gerecht, indem er über das Ziel 2-2 verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte bestimmt (siehe 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen). Es sei darauf hingewiesen, dass die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Leuchtenburg wird im Ergebnis dieser Abwägung u.a. der Blick von der Leuchtenburg in Richtung W als Panoramablick bis nach S/SO geschützt, da es sich hierbei um eine einmalige und unverwechselbare Blickbeziehung handelt. Der Plangeber folgt auch nicht der Auffassung des Einreichers, dass bei einer „Reduzierung des Ausschlussbereiches auf max. 10 km [...] einen ausreichenden Schutzanspruch in Bezug auf die Leuchtenburg [...] gewährleistet. Vielmehr sind moderne Windenergieanlagen auch in über 10 km noch deutlich sichtbar und sie lenken aufgrund ihrer großen Bauhöhe, ihres technischen Erscheinungsbildes und rotierenden Bewegung, als störendes Element innerhalb der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft vom Gesamtbild ab. Die Leuchtenburg wurde aufgrund ihrer Lage als Höhenburg von der Fachbehörde (TLDA) in die höchste Kategorie (Raumwirksamkeitsstufe A) eingeordnet. Somit wird für die Wirkung der Leuchtenburg in die Umgebung ein höherer Maßstab gesetzt, als dies für andere Kulturdenkmale üblich ist. Insofern kann die Beurteilung der visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks nicht mit der Wirkung von Windenergieanlagen kleinerer Bauhöhen verglichen werden, auf die sich einschlägi-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zugehen, dass es auch bei einem deutlich weiter entfernten Standort wie Milda keinen derartigen Zusammenhang geben kann. Zudem ist anzumerken, dass die Leuchtenburg nicht einmal den Status des UNESCO-Weltkulturerbes besitzt. Die aus unserer Sicht unkritische Reduzierung des Schutzabstandes und die somit mögliche Ausweisung der Teilfläche dient zudem zur Einhaltung des im Thüringer Klimaschutzgesetz vorgegebenen Ziels (Ausweisung von 1% der Landesfläche zur windenergetischen Nutzung). Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Zweitentwurf nicht erreicht.	ge Gerichtsurteile zurückliegender Jahre berufen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom Einreicher geplante Windpark innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und innerhalb schützenswerter Sichtbeziehungen der Leuchtenburg in Richtung W ein deutlich störendes Element darstellen würde, das gegen den Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieses herausragenden Kulturerbestandortes steht. Eine nochmalige Prüfung hat die Abwägungsentscheidung des Plangebers bestätigt. Zu dem weiter vom Einreicher bemängelten Widerspruch zur anerkannten Rechtsprechung bezüglich der Reichweite der Umgebungsschutzbereiche sowie der dominanten Wirkung von Windenergieanlagen ist anzumerken, dass es sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung handelt. Der Plangeber hat aus der überfachlichen Sicht der Regionalplanung nach zuvor festgelegten Kriterien die für den Umgebungsschutz erforderlichen Bereiche bestimmt und damit den Auftrag des LEP an die Regionalen Planungsgemeinschaften (LEP, 1.2.4 V) umgesetzt. Die Gründe für die Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche hat der Plangeber in der Begründung zu Z 2-2 (Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes) dargelegt. Unabhängig davon, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes (festgesetzte Schutzgebiete flankieren und geplante Schutzgebiete zerschneiden die Prüffläche) durch den Plangeber als gravierend eingeschätzt. Auch sollen die beiden betroffenen Kulturlandschaften in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Windenergienutzung soll sich nach dem Willen des Plangebers in der Prüffläche daher nicht durchsetzen. Zudem stehen der vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagenen Fläche im nördlichen Teil der Prüffläche weitere Belange von erheblichen Gewicht entgegen. Zu nennen ist sind hier insbesondere avifaunistische Konflikte. So sieht es der Plangeber im Ergebnis der „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG –Vogelschutzgebiete“ als erforderlich an, vom nordöstlich an die Vorschlagsfläche angrenzenden EG-Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ einen Mindestabstand von 500 m in alle Richtungen zur Grenze des SPA-Gebietes einzuhalten. In Verbindung mit den weiteren am Standort vorhanden avifaunistischen Belangen (randliche Lage im Dichtezentrum für den Uhu (siehe Kriterium Nr. 2.15, Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel und für Greifvögel und Eulen (siehe Kriterium Nr. 2.17) sowie das von den Vogelzugkorrido-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ren überlagernde überregional bedeutsame Rastgebiet und Nahrungsfläche für Habichtverwandte, Falken, Regenpfeiferverwandte (siehe Kriterium Nr. 2.18)) verdichten sich für die vom Einreicher zu Ausweisung begehrten Prüfflächenbereiche die Hinweise auf mögliche Konfliktlagen derart, dass der Plangeber aus Vorsorgegründen zu der Einschätzung gelangt, große Teile der Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, dem Verbundsystem aus Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (ABG) beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Für die vom Einreicher der Stellungnahme beige-fügten Anlagen haben solche langjährigen avifaunistischen Erhebungen nicht stattgefunden. Demgegenüber beruht die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest.
64	767-747-004	Die noch im ersten Entwurf des Regionalplans zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehene Prüffläche 14.3 Reinstadt wird als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung im Zugschnitt der blau umrandeten Fläche (entsprechend Anlage 1 plus Pufferung für den Rotorüberflug) aufgenommen. <u>I. Fehlerhafte Abwägung im Rahmen des zweiten Entwurfs</u> Die durch den Plangeber vorgenommene Abwägung, die dazu geführt hat, die im ersten Entwurf noch zur Ausweisung vorgesehene Prüffläche 14.3 Reinstadt (Prüffläche W-65, bzw. Vorranggebiet W-22), wird nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gerecht. Der Einreicher der Stellungnahme empfiehlt zur Ausräumung erheblicher rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit des auf Grundlage dieser Abwägung aufgestellten Regionalplans, die Prüffläche 14.3 Reinstadt als Vorranggebiet für die Windenergie mit außergebietlicher Ausschlusswirkung aufzunehmen. Der Plangeber führt in der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten aus dem ersten Entwurf (Anlage 1.3 zum Beschluss Nr. PLV 26/05/18 vom 30. November 2018) unter den laufenden Nummern 2311, 2312,	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche „Reinstadt“ über ein überdurchschnittliches Windenergiepotential verfügt und daher vergleichsweise hohe Energieerträge zu erwarten sind, Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorzutragen und bereits Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden. Dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		2313 und 2314 aus, er sei sich den ihm gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG obliegenden Verpflichtungen einer Abwägung aller öffentlichen und privaten Belangen, die auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, durchaus bewusst. Gleichwohl habe sich der Plangeber mit Rücksicht auf Belange des Natur- und Artenschutzes, des Siedlungsabstandes zu einer Splittersiedlung im Außenbereich in Beckerskirchhof, des Denkmalschutzes, sowie des Schutzes der Landschaft gegen eine Ausweisung der Fläche für die Windenergie entschieden. <u>Dieses Ergebnis entspricht nicht einer fehlerfreien Abwägung.</u> <u>1.) Belange des Natur- und Artenschutzes</u> Der Plangeber erkennt zunächst, dass Belange des Natur- und Artenschutzes es nicht rechtfertigen, die im ersten Entwurf noch im Plan enthaltene Fläche Reinstädt aus der weiteren Planung herauszunehmen. <u>a) Kein Entgegenstehen des Vogelzugkorridors</u> Der Plangeber führt zu den der Ausweisung angeblich entgegensprechenden Belangen des Natur- und Artenschutzes zunächst aus. Insbesondere führt der Plangeber unter den laufenden Nummern 2234 und 2235 aus, der in den Anregungen Nr. 13-707-003 und Nr. 3376-812-009 angeführte Vogelzugkorridor liege nicht innerhalb der für die Ausweisung vorgesehenen Fläche. Der Plangeber habe sich ferner entgegen dem Windenergieerlass Vogelzugkorridore nicht als weiche Tabukriterien sondern als Kriterien der Einzelfallabwägung einzustufen. Da nicht zwischen Vogelzugkorridoren von regionaler und überregionaler Bedeutung unterschieden werden könne und oftmals eine Breite von mehreren Kilometern anzusetzen sei, überwiege der Vogelzugkorridor in Verbindung mit dem Kriterium 2.18 die Belange der Windenergie im konkreten Einzelfall. Diese Erwägungen rechtfertigen nicht, die Prüffläche Reinstädt aus der weiteren Planung herauszunehmen. Denn Kriterium 2.18 benennt ausdrücklich nur den Vogelzugkorridor als solchen. Eine Pufferung ist dem Kriterienkatalog nicht zu entnehmen. Berücksichtigt man – namentlich mit Blick auf die Abbildung 17 des Avifaunistischen Fachbeitrags, dass die landesweit eingrenzten Zugkorridore bereits eine Gesamtfläche von 4.077,5 Quadratkilometern oder 25,2 % der Landesfläche bedecken und die dort abgebildeten Korridore bereits eine erhebliche Breite haben, besteht für eine weitere regionalplanerische Pufferung keinerlei	mit höherem Gewicht gegen die Wiederaufnahme des Vorranggebietes wie im 1. Entwurf innerhalb der Prüffläche 14.3. Dem vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt ein transparenter und ausgewogener Abwägungsprozess zu Grunde, um der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamträumliches Konzept substanziell Raum zu verschaffen. So nimmt der Plangeber eine Untergliederung in harte und weiche Tabuzonen vor und tritt schließlich in eine Potenzialflächenbewertung ein. Sie hat dies im Rahmen der Begründung zum Planentwurf erläutert. Spätestens mit der Vorlage des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist im Einzelnen insbesondere durch den Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3), den Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen (Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung Z 3-3), der Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen (Anlage 2.7 zur Begründung Z 3-3), der Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie (Anlage 3 zur Begründung Z 3-3) sowie den Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (Anlage 4 zur Begründung Z 3-3) möglich. In den Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen werden die Prüfflächen, welche das Ergebnis des Abzuges der Tabuzonen (hart und weich) von der Gesamtfläche der Region darstellen, weiter auf ihre Eignung für die Windenergienutzung geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen dann, auch wenn eine Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird, für alle Prüfflächen nachweislich dokumentiert werden, damit nachvollzogen werden kann, warum eine Ausweisung nicht erfolgt ist. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Zudem wurde für jede dieser Prüfflächen ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert. Dem Plangeber kann keine fehlerhafte Abwägung unterstellt werden. Er hat sämtliche relevanten Belange anhand des Kriterienkataloges geprüft und in die Abwägung eingestellt. Der Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) enthält die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Bedürfnis. Der Plangeber führt auch in der Abwägung laufende Nummer 2234 und 2235 mit keinem Wort aus, weshalb Kriterium 2.18 die Herausnahme rechtfertigt, obwohl zuvor ausdrücklich festgehalten wird, dass der Vogelzugkorridor nicht innerhalb der Prüffläche liegt. In der Abwägung wird lediglich behauptet, es sei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, welche "im Zusammenhang mit anderen entscheidungserheblichen Gründen" zur Herausnahme des Gebiets geführt, ohne dass die vorgenommene Abwägung verbal-argumentativ nachvollziehbar dargestellt oder auch nur die "anderen entscheidungserheblichen Gründe" benannt würden. Die Bezugnahme auf den Vogelzugkorridor rechtfertigt weder isoliert noch gemeinsam mit anderen Belangen eine Herausnahme des Gebiets aus der weiteren Planung. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit geraumer Zeit anerkannt, dass lediglich ein Hauptvogelzugkorridor im Einzelfall gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen entgegenstehen kann (BVerwG, Beschluss vom 9. Mai 2006 – Aktenzeichen 4 B 27/06, BeckRS 2006, 23272). In der weiteren Entwicklung hat die Rechtsprechung auf dieser Grundlage ausgeführt, dass nicht jedes einfache, sondern lediglich ein Vogelzuggeschehen überdurchschnittlichen Umfangs der Genehmigung einer im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlage entgegenstehen kann (VG Leipzig, Beschluss vom 24. Juli 2017 – Aktenzeichen 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017, Rn. 122, bestätigt durch OVG Bautzen, Beschluss vom 27. März 2018 – Aktenzeichen 4 B 185/17, BeckRS 2018, 6818, Rn. 29). Der Plangeber hätte also sehr wohl hinsichtlich des in der Nähe der Prüffläche verlaufenden Vogelzugkorridors danach differenzieren müssen, ob diesem eine regionale oder überregionale Bedeutung beizumessen ist und darüber hinaus darlegen müssen, ob der Korridor überdurchschnittlich genutzt werden. Selbst wenn dem Vogelzugkorridor hiernach aufgrund seiner überregionalen Bedeutung und überdurchschnittlichen Nutzung die prinzipielle Qualität eines Belangs i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB zukommen sollte, rechtfertigte dies noch keinen zwingenden Schluss der Ungeeignetheit der Fläche für die Windenergie. Denn eine Beeinträchtigung eines Vogelzugkorridors ist lediglich während des Vogelzugs zu besorgen. Dieser lässt sich saisonal nach bestimmten Vogelarten eingrenzen.	Ergebnisse der Einzelfallprüfung und die dazugehörige Begründung. Der Einreicher unternimmt den Versuch, die vom Plangeber durchgeführte Gesamtabwägung unabhängig voneinander in Einzelaspekte aufzuteilen und damit nachzuweisen, dass die Bedeutung einzelner Belange für sich allein genommen gering und als nicht der Windenergie entgegenstehend zu bewerten ist. Dies entspricht nicht der raumordnerischen Herangehensweise. Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen lässt. Darüber hinaus möchte der Plangeber möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen. Der Plangeber hat sich im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Summe aller betroffenen Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 14.3 entschieden (siehe hierzu die Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Argumente für die Ausweisung der Fläche „Reinstädt“ westlich der Splittersiedlung Beckerskirchhof und südlich der Kreisstraße K 181) nochmals geprüft und kann bestätigen, dass einige Belange, die in anderen Prüfflächenteilen betroffen sind, hier nicht entgegenstehen bzw. für die Abwägungsentscheidung des Plangebers von nachgeordneter Bedeutung sind. Für die zur Ausweisung beantragte Fläche „Reinstädt“ sind jedoch weiterhin Belange des Kulturerbes (Leuchtenburg), avifaunistische Belange (insbesondere Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten) und landschaftsästhetische sowie naturschutzfachliche Gründe entscheidungserheblich. zu a) Kein Entgegenstehen des Vogelzugkorridors: Richtig ist, dass die Vogelzugkorridore nicht klar und eindeutig abgrenzbar sind und auch keine Klassifizierung entsprechend ihrer Bedeutung vorliegt. Die im avifaunistischen Fachgutachten dargestellten Grenzlinien können eher als Hilfslinien oder Grenzümrisse angesehen werden. Entsprechend der räumlichen Ausdehnung dieser Korridore tangiert ausschließlich der nordwestlichste Prüfflächenbereich den Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel „Eisenberg-Jena-Blankenhain“, während relativ große Teile des nordwestlichen Prüfflächenbereichs, ca. 100 ha, vom Vogelzugkorridor für Greifvögel und Eulen „Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt“ überlagert werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zen. Während des saisonalen Vogelzugs im Frühjahr bzw. Herbst können Schäden durch Abschaltungen der Anlagen ausgeschlossen werden, z.B. wenn die Windenergieanlagen in dieser Zeit abgeschaltet werden (vgl. dazu: VG Kassel, Urteil vom 19. Dezember 2018 – Aktenzeichen 7 K 2906/16, BeckRS 2018, 38058, Rn. 146). Mithin steht der Vogelzugkorridor der Windenergie in Ansehung der Prüffläche Reinstädt schon deswegen nicht entgegen, weil diese nicht innerhalb des Korridors liegt. Selbst wenn dies jedoch der Fall wäre und der Korridor überregionale Bedeutung hätte und überdurchschnittlich genutzt würde, ließe sich der hieraus potentiell resultierende Konflikt gleichwohl auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Abschaltungen der Windenergieanlagen während der Zugzeiten bewältigen. In Fällen, in denen sich ein auf Ebene der Regionalplanung ersichtlicher Konflikt auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bewältigen lässt, hat der Plangeber diesen Konflikt auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern, wo eine dem Einzelfall gerecht werdende Bewertung möglich ist (vgl. nur: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 – Aktenzeichen 4 BN 42.15, ZfBR 2016, 477, 478; ebenso: OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – Aktenzeichen 12 KN 220/14, NVwZ-RR 2016, 138, Rn. 13). <u>b) Keine Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutz- oder FFH-Gebiets</u> Auch die in der laufenden Nr. 2236 der Abwägungstabelle zu den im ersten Entwurf enthaltenen Vorranggebieten inkludierte Aussage, eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Muschelkalkhänge westlich der Saaleplatte“ könne nicht ausgeschlossen werden, vermag die Herausnahme des Prüfgebiets 14.3 nicht zu rechtfertigen. Zum einen stellt sich hier bereits die Frage, weshalb das Gebiet unter diesen Umständen überhaupt im Rahmen des ersten Entwurfs Berücksichtigung finden konnte, da das Vogelschutzgebiet bereits 2007 ausgewiesen wurde. Insofern hat sich gegenüber dem ersten Entwurf keine Änderung ergeben. <u>Es fragt sich daher, ob das Vogelschutzgebiet nicht als Vorwand einer Verhinderung der Windenergie in Reinstädt missbraucht wird.</u> Ungeachtet dessen können die Kriterien 2.9a und 2.9b der Ausweisung der Prüffläche 14.3 nicht entgegengehalten werden. Denn Kriterium 2.9a betrifft lediglich ein Vogelschutzgebiet als solches. Da die Prüffläche jedoch außerhalb des Vogelschutzgebiets liegt, ist Kriterium 2.9a	Die vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche „Reinstädt“ berührt nur den Vogelzugkorridor für Greifvögel und Eulen randlich, liegt aber darüber hinaus zu großen Teilen innerhalb des Dichtezentrums für den Uhu. Auch beträgt der Abstand zum nördlich gelegenen avifaunistisch bedeutsamen Gebiet (ABG) „Kottenhainer Höhe, E Rettwitz“ nur rund 500 m. Dieses ist als überregional bedeutsames Rastgebiet und Nahrungsfläche für Habichtverwandte, Falken, Regenpfeiferverwandte ausgewiesen. Die Vogelschutzwarte Seebach (im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz) empfiehlt in ihrem für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeiteten avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG vom 13.08.2015) dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und ABG einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der naturgemäßen Unschärfe solcher Darstellungen weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes). Die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore beruht umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen und auf Basis fachgutachterlicher Einschätzungen. In Verbindung mit den weiteren am Standort vorhandenen avifaunistischen und naturschutzfachlichen Belangen (siehe die Ausführungen zum nachfolgenden Anstrich) verdichten sich auch für die vom Einreicher zu Ausweisung begehrte Fläche „Reinstädt“ die Hinweise auf mögliche Konflikte derart, dass der Plangeber aus Vorsorgegründen zu der Einschätzung gelangt, große Teile der Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Dem Einreicher sei an dieser Stelle gesagt, dass diese Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln sind, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. In Ableitung des allgemeinen Abwägungsgebotes ist der Plangeber demnach dazu angehalten, Konflikte möglichst bereits auf der eigenen Planungsebene zu lösen und – soweit möglich – die Konflikte nicht in die Genehmigungsebene zu verlagern. Darüber hinaus müssen sich die Vorranggebiete Windenergie mit Eignungswirkung auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen. Eine vollumfängliche Abschichtung des außergebietlichen Artenschutzes in die Genehmigungsebene ist somit nicht möglich. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung in der zusammenfassenden Begründung im Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 fest, wonach die „nördlichen Offenlandbereiche der Prüffläche [...]“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bereits tatbestandlich nicht einschlägig. In Betracht käme allenfalls der in Kriterium 2.9b angesprochene Umgebungsschutz. Hierzu führt allerdings der Plangeber selbst aus, dass die pauschale Übernahme der Abstandsempfehlungen aus dem sog. „Helgoländer Papier“ nicht durchführbar gewesen sei, da in diesem Fall der Windenergie nicht mehr substantiell Raum verschafft werden könnte (Begründung des Kriteriums 2.9b in Anlage 1 zur Begründung Z 3-3). Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass der Kriterienkatalog zu Kriterium 2.9b ausdrücklich keinen konkret anzulegenden Umgebungsschutz festsetzt. <u>Ein derart unbestimmt gefasstes Kriterium kann der Ausweisung eines Vorranggebiets keinesfalls entgegengehalten werden.</u> Der Studie zur Verträglichkeit potentieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA lässt sich entgegen den Ausführungen des Plangebers in der laufenden Nr. 2236 der Abwägungstabelle kein Erfordernis eines Abstands von 500 Metern um das Vogelschutzgebiet zum Schutze der Feldlerche entnehmen. Der Studie liegt nämlich in Ansehung der Feldlerche – im Gegensatz zu anderen Arten – nämlich keine systematische Erfassung und auch keine Ausweisung von Bruthabitaten zugrunde (siehe Seite 92). Der Gutachter unterstellt daher im Sinne einer „worst case-Betrachtung“, eine Nutzung der Waldbereiche in der Umgebung der Prüffläche des geplanten Vorranggebiets 14.3 Reinstädt. Auf dieser Grundlage lässt sich jedenfalls <u>keine abwägungsfehlerfreie Entscheidung gegen die planerische Weiterverfolgung des Vorranggebiets 14.3 Reinstädt treffen</u>. Der worst case-Ansatz rechtfertigt lediglich bei verbleibenden Unsicherheiten nach einer durchgeführten Untersuchung die hypothetische Unterstellung des auf dieser Grundlage schlimmsten anzunehmenden Falls, um mit der durchzuführenden Bewertung auf der sicheren Seite zu liegen (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – Aktenzeichen 9 A 14/12, NVwZ 2014, 714, 719, Rn. 51; OVG Schleswig, Urteil vom 15. März 2018 – Aktenzeichen 1 KN 4/15, BeckRS 2018, 8706, Rn. 53). Vorliegend hat der Gutachter aber ausdrücklich keine systematische Erfassung der Feldlerche durchgeführt und auch keine Bruthabitats festgelegt. Insofern dient die hier durchgeführte „worst case-Annahme“ gerade nicht dem Ziel, bei verbleibenden Unsicherheiten ein auf der sicheren Seite liegendes Ergebnis zu erzielen. Vielmehr wird vorliegend ein Sachverhalt unterstellt, von dem weder der Gutachter noch der Plangeber wirklich wissen, ob er vorliegt.	aus avifaunistischen Gründen nicht ausgewiesen“ werden. Der abschließenden Einschätzung des Einreichers, dass „der Plangeber diesen Konflikt auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern [hat], wo eine dem Einzelfall gerecht werdende Bewertung möglich ist“ wird so vom Plangeber nicht geteilt. Dem Plangeber ist bewusst, dass artenschutzrechtliche Aspekte erst auf Genehmigungsebene abschließend geprüft werden können und er kaum verhindern kann, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten avifaunistischen Belange aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene Mögliche. zu b) Keine Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutz- oder FFH-Gebiets und c) Sonstige Belange des Natur- und Artenschutzes: Die Prüffläche 14.3 liegt inmitten eines naturschutzfachlich wertvollen Raumes. Festgesetzte Schutzgebiete flankieren und geplante Schutzgebiete zerschneiden die Prüffläche. Sämtliche Waldbereiche innerhalb der die Prüffläche umgebenden naturschutzrechtlich gesicherten Flächen sind zudem als Kernflächen des Waldbiotopverbundes ausgewiesen. Diese Situation schränkt die Möglichkeiten der Windenergienutzung stark ein. Zudem sind die ungestörten Waldrand- und Waldübergangsbereiche sowie die sich darin anschließenden Offenlandbereiche ein übergreifendes Erhaltungsziel des EG-Vogelschutzgebietes Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“, weil sie als Nahrungs- und Bruthabitats für viele windenergiesensible Vogelarten von hoher Bedeutung sind. Zur Frage des Einreichers, „weshalb das Gebiet unter diesen Umständen überhaupt im Rahmen des ersten Entwurfs Berücksichtigung finden konnte, da das Vogelschutzgebiet bereits 2007 ausgewiesen wurde“ ist folgendes zu sagen. Die obere Naturschutzbehörde hat im 1. Beteiligungsverfahren zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zu Recht darauf hingewiesen, dass der Plangeber die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Natura-2000-Kulisse nicht vollumfänglich in das Genehmigungsverfahren absichten kann. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Wenn der Plan-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Eine derartige Unterstellung eines Sachverhalts ohne jedwede tatsächliche Grundlage stellt weder eine „worst case-Annahme“ in dem von der Rechtsprechung gebilligten Sinne dar, noch kann sie die Herausnahme eines Vorranggebiets aus der weiteren Planung rechtfertigen. Wenn und soweit in Ansehung der Feldlerche von einem potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen sein sollte, wäre dieser auf Ebene des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln. Dass das fragliche Gebiet der Ausweisung für die Windenergie prinzipiell zur Verfügung steht, belegt auch die sowohl durch das Vogelschutzgebiet als auch die Prüffläche verlaufende Hochspannungsfreileitung. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Trassenwahl durch das Vogelschutzgebiet auch im Hinblick auf Verbote des FFH- und den besonderen artenschutzrechts ausdrücklich gebilligt (BVerwG, Beschluss vom 29. August 2008 – Aktenzeichen 9 VR 18.08 und 9 VR 18.07, BeckRS 2008, 39102, Rn. 4). Nach alledem kann das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge westlich der Saaleplatte“, bzw. ein hierfür anzusetzender Umgebungsschutz der Ausweisung der Prüffläche 14.3 Reinstädt als Vorranggebiet nicht entgegengehalten werden. <u>c) Sonstige Belange des Natur- und Artenschutzes stehen der Ausweisung nicht entgegen</u> Auch im Übrigen können Belange des Natur- und Artenschutzes die Herausnahme der Prüffläche 14.3 Reinstädt aus der weiteren Planung nicht rechtfertigen. Der Plangeber selbst führt aus, dass weder Belange des Naturschutzgebiets, noch des Schutzes von Fledermäusen, des Schwarzstorchs, des Uhus, des Rot- oder Schwarzmilans (laufende Nr. 2237, 2238, Nr. 2239, Nr. 2241; Nr. 2246, Nr. 2247 der Abwägung) in erheblicher und nicht auf das Genehmigungsverfahren zu verlagernder Weise betroffen werden. <u>2.) Abstand zur Splittersiedlung Beckerskirchhof</u> Zu Unrecht setzt der Plangeber einen Abstand von 600 Metern um die Splittersiedlung im Außenbereich Beckerskirchhof an. Der Plangeber stellt hier auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für Nordrhein-Westfalen zur optisch bedrängenden Wirkung ab (Begründung zu den Kriterien 1.6-1.8). Hiernach ist jedoch lediglich bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe regelmäßig von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Nach der Annahme des Plange-	geber diese fachliche Stellungnahme ignoriert und die notwendigen Schritte innerhalb der Verträglichkeitsprüfung nicht veranlasst hätte, hätte die reale Gefahr bestanden, dass sich der Plangeber einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er das Vorranggebiet wie gewünscht ausweist und es sich dann auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). In diesem Sinne hat der Plangeber diesen Belang, nicht wie der Einreicher meint, „als Vorwand einer Verhinderung der Windenergie in Reinstädt missbraucht“. Zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 war lediglich die Natura-2000-Kulisse als weiches Tabukriterium Nr. 2.9 der Nutzung der Windenergie entzogen, erst im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf kam es wie oben beschrieben aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe zum Erkenntniszuwachs, sodass der Plangeber zum 2. Entwurf das Kriterium Nr. 2.9b (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) neu aufgenommen hat. Die diesbezüglichen Hinweise des Einreichers, der Plangeber hätte im Kriterium Nr. 2.9b „keinen konkret anzulegenden Umgebungsschutz festsetzt“ und „ein derart unbestimmt gefasstes Kriterium kann der Ausweisung eines Vorranggebiets keinesfalls entgegengehalten werden“ laufen ins Leere. Inwieweit EG-Vogelschutzgebiete durch Einwirkungen aus der Umgebung erheblich beeinträchtigt werden können und ob dies durch Windenergieanlagen erfolgen kann, ist immer vom Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Die vom Einreicher kritisierten Ausführungen zur Begründung des Kriteriums Nr. 2.9b haben ausschließlich eine klarstellende Funktion. Aus gutem Grund wurden keine pauschalen Abstände zu Vogelschutzgebieten bestimmt. Eine solche Forderung ist fachlich nicht haltbar. Eben weil jedes Vogelschutzgebiet andere Erhaltungsziele hat, kann mit der Einzelfallbetrachtung spezifisch auf die Erfordernisse eingegangen werden. Vielmehr führt der Plangeber zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten in der Begründung zum Kriteriums Nr. 2.9b folgendes aus: „Stattdessen hat er für ausgewählte Prüfflächen, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, eine Verträglichkeitsstudie erarbeiten lassen. Die gewonnenen Informationen werden in die Abwägung zu den Prüfflächen eingestellt.“ Siehe hierzu die „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG - Vogelschutzgebiete“. Dagegen hat sich die pauschale Übernahme der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bers, die eine 200 meter hohe Windenergieanlage unterstellt, würde dies lediglich einen Abstand von 400 Metern rechtfertigen. Selbst wenn man dem mittlerweile erfolgten technischen Fortschritt und der allgemeinen Entwicklung hin zu größeren Anlagen Rechnung tragen wollte, wäre allenfalls ein Abstand von 500 Metern gerechtfertigt. Es ist demgegenüber nicht auf die dreifache Anlagenhöhe abzustellen, denn aus der hierzu ergangenen Rechtsprechung ergibt sich, dass ab der dreifachen Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung von Vorherin ausgeschlossen werden kann. Im Bereich zwischen dem zwei- und dem dreifachen ist demgegenüber eine Einzelfallabwägung vorzunehmen und lediglich im Bereich unterhalb der zweifachen Anlagenhöhe von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Allein dies muss Maßstab der Raumordnung sein. Die zwischen dem zwei- und dem dreifachen der Anlagenhöhe vorzunehmende Einzelfallabwägung ist nicht auf Ebene der Regionalplanung vorzunehmen, denn sie betrifft die konkreten Gegebenheiten vor Ort und gerade nicht mehr eine überörtliche, regionsweite Festsetzung i. S. d. § 13 Abs. 5 S. 1 ROG. Entgegen den Aussagen des Plangebers in den laufenden Nummern 2270 bis 2287, 2301 bis 2304 ist somit um Beckerskirchhof kein Abstand von 600 Metern, sondern allenfalls und höchstens einer von 500 Metern anzulegen. <u>3.) Landschaftsbild und Kulturlandschaft</u> Der Plangeber führt aus, die Prüffläche 14.3 Reinstädt liege in einer Kulturlandschaft, deren Strukturreichtum und Qualität in der Abwägung gemeinsam mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes das Interesse an der Ausweisung für die Windenergie überwiege (laufende Nr. 2260 bis 2264 und 2287 der Abwägungstabelle). Diese Abwägung wird jedoch nicht den Maßstäben, die sich der Plangeber selbst gesetzt hat, gerecht. Sie ist daher fehlerhaft. Der Plangeber führt nämlich zur Begründung des maßgeblichen Kriteriums der Einzelfallabwägung Nr. 2.34 aus, der Schutz des Landschaftsbildes habe zum einen Vorbelastungen Rechnung zu tragen und des Weiteren das Gebot substantieller Raumverschaffung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten durch das Gebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitung kann aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme nicht ohne Weiteres von einer strukturreichen und	Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ (10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m) in Ostthüringen für nicht durchführbar erwiesen, da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum verschafft werden kann. Die Umsetzungshinweise des TMUEN sehen dafür ein mehrstufiges Verfahren vor. Um dem nachzukommen, hat der Plangeber die o.g. Verträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche zu dem Ergebnis kommt, dass Beeinträchtigungen in Bezug auf die Waldschnepfe (der Einreicher geht hier fälschlicherweise von der Feldlerche aus, diese Art ist weder als Windenergiesensibel eingestuft noch Erhaltungsziel im SPA-Gebiet Nr. 33) nur durch die Verkleinerung der Fläche vermieden werden können – ein Mindestabstand von 500 m in alle Richtungen zur Grenze des SPA ist dabei einzuhalten, um erhebliche Beeinträchtigungen – unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung (worst-case-Betrachtung) – auszuschließen. Nach BVerwG, Beschluss vom 06.11.2013, 9 A 14.12 Rn. 51 sind „Worst-Case-Annahmen – auch bei der Bestandsaufnahme – grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt.“ Von diesem Mindestabstand ist die gesamte vom Einreicher zur Ausweisung begehrte Fläche „Reinstädt“ betroffen. Dem Ergebnis des Gutachtens hat sich der Plangeber nach einer Plausibilitätsprüfung angeschlossen. Dafür sprechen folgende Gründe. Erstens musste für die Waldschnepfe eine Worst-Case-Betrachtung erfolgen, weil die Art im SPA-Gebietsmonitoring nicht systematisch erfasst und auch keine Habitatflächen ausgewiesen wurden. Da ebenso keine Angaben zu Brutpaaren im SPA verfügbar waren und weder im Standarddatenbogen noch im SPA-Monitoring eine Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgte, hat der Gutachter einen durchschnittlichen oder beschränkten Erhaltungszustand annehmen müssen, weshalb in der in der Worst-Case-Betrachtung von der Beeinträchtigung eines Brutpaares durch Beeinträchtigung eines Brutreviers auszugehen war. Im Ergebnis wird bereits durch den Verlust eines Brutpaares / Brutreviers die Erheblichkeitsschwelle überschritten und eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung kann für die Art nicht ausgeschlossen werden. Nach fachgutachterlicher Einschätzung können erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Waldschnepfe nur ausgeschlossen werden, wenn ein Mindestabstand von 500 m in alle Richtungen zur Grenze des SPA eingehalten wird. Hier irrt der Einreicher, wenn er meint, die durchgeführte „worst case-Annahme“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		qualitativ hochwertigen Kulturlandschaft gesprochen, sondern muss der Vorbelastung durch landschaftsbildprägende Infrastrukturen Rechnung tragen. Darüber hinaus ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen praktisch nicht zu vermeiden, denn es besteht ein nachvollziehbares Bedürfnis, im Interesse einer möglichst effektiven Nutzung des Winddargebots möglichst hohe Anlagen zu errichten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher regelmäßig auf Ebene des Genehmigungsverfahrens unvermeidbar und gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG durch eine entsprechende Ersatzzahlung zu kompensieren. Mit den hiernach geleisteten Zahlungen können dann örtlich wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes finanziert werden. Bereits vor diesem Hintergrund rechtfertigen der Schutz des Landschaftsbildes oder störungsarmer unzerschnittener Lebensräume nicht die Herausnahme der Prüffläche 14.3 Reinstädte aus dem weiteren Planungsprozess. Dies gilt umso mehr, als der Plangeber der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft (siehe hier sogleich unter III.). Eine abwägungsfehlerfreie Anwendung des Kriteriums 2.34 kann daher nicht in der Weise vorgenommen werden, die der Plangeber in der bisherigen Abwägungsdokumentation zum Ausdruck gebracht hat. Diese legt vielmehr nahe, dass Argumente gesucht wurden, ein politisch umstrittenes Projekt bereits auf planerischer Ebene zu verhindern. <u>4.) Denkmalschutz</u> Auch die Belange des Denkmalschutzes stehen der Ausweisung der Prüffläche 14.3 als Vorranggebiet für die Windenergie nicht entgegen. Der Plangeber deutet in der Abwägungstabelle unter der laufenden Nummer 2288 an, der Umgebungsschutz des Kulturerbestandorts Leuchtenburg stehe den Belangen der Windenergie entgegen, auch wenn sich hierzu der Abwägungstabelle keine ausdrückliche und eingehende Abwägung der widerstreitenden Belange entnehmen lässt. Das Kriterium 4.7 des Regionalplans beinhaltet insbesondere auch die Frage nach der Vereinbarkeit einer etwaigen Beeinträchtigung mit dem Schutz des jeweiligen Kulturerbestandorts. Der Einreicher der Stellungnahme hat im Rahmen der von ihr geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für insgesamt drei Windenergieanlagen im Gebiet der Prüffläche 14.3 beim Landratsamt des Saale-	entspreche nicht dem von der „Rechtsprechung gebilligten Sinne“. Vielmehr musste der Gutachter wie oben ausgeführt, eine Worst-Case-Betrachtung vornehmen, weil weder Artnachweise noch Habitatausweisungen vorlagen. Das ist methodisch korrekt. Dies nachzuholen, kann vom Plangeber in angemessener Weise nicht verlangt werden, zumal die Waldschnepfe aufgrund ihrer aufgrund ihrer Brutbiologie und der heimlichen Lebensweise zu den am schwierigsten zu erfassenden Vogelarten zählt. Zweitens läuft der Hinweis des Einreichers ins Leere, wenn er ausführt, dass das „Gebiet der Ausweisung für die Windenergie prinzipiell zur Verfügung steht“, weil durch das Vogelschutzgebiet eine Hoch- und eine Höchstspannungsleitung verläuft. Zwar sind durch den Verlauf der Freileitungen möglicherweise Habitate verloren gegangen, jedoch reagiert die Waldschnepfe sensibel auf akustische Reize, woraus eine Abnahme der Lebensraumeignung resultiert. Solche Wirkungen gehen jedoch von Freileitungen im Vergleich zur Windenergienutzung nicht aus, weshalb es nicht zu einer dauerhaften Entwertung von potentiell für die Art vorhandenen Habitaten kommt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Trassenverlauf der vom Einreicher angeführten Höchstspannungsleitung allein schon aufgrund der Nord-Süd-Ausdehnung des SPA-Gebietes diese hätte an irgendeiner Stelle schneiden müssen, weshalb es aus Gründen des Naturschutzes und unter Beachtung des Gebots der Geradlinigkeit hier keine zufriedenstellende Alternative gab. zu 2.) Abstand zur Splittersiedlung Beckerskirchhof: Zum Beckerskirchhof, einer Wohnnutzung im Außenbereich, soll nach dem Willen des Plangebers weiterhin ein Abstand von 600 m eingehalten werden (siehe Kriterium Nr. 1.10). Im Gegensatz zur Windenergienutzung ist Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahmegebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Der Plangeber sieht weiterhin davon ab, in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3 oder die Begründung zum Kriterium Nr. 5.1a, siehe überarbeiteten Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“). Daher kann unter Nutzung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung ein Puffer von 400 m als harte Tabuzone angenommen werden (siehe

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Holzlandkreises (Reinstädt A: Zwei Windenergieanlagen, eingereicht 15. August 2018, Aktenzeichen 106.11.04/02/2018 und Reinstädt B: Eine Windenergieanlage, eingereicht am 28. November 2018, Aktenzeichen 106.11.04/03/2018) zu dieser Frage eine Visualisierung der fraglichen WEA eingeholt, die dieser Stellungnahme als Anlage beige-fügt wird. Dieser Stellungnahme lässt sich entnehmen, dass die Leuchtenburg durch die Errichtung der fraglichen drei Windenergieanlagen nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt wird. Der Plangeber hat die Ergebnisse dieser Visualisierung in seine Abwägung einzustellen und darf nicht anhand abstrakter Abstände und darauf aufbauender Mutmaßungen ein bereits in einem Entwurf enthaltenes Gebiet aus der weiteren Planung herausnehmen. Die Belange des Denkmalschutzes, insbesondere das Kriterium 4.7, steht mithin einer Ausweisung der Prüffläche 14.3 als Vorranggebiet nicht entgegen. <u>5.) Zwischenergebnis</u> Die vom Plangeber in Bezug genommenen Kriterien rechtfertigen nicht die Herausnahme der Prüffläche 14.3 Reinstädt aus der weiteren Planung. II. Keine sonstigen entgegenstehenden Kriterien Der Ausweisung der Prüffläche 14.3 Reinstädt stehen auch sonst keine beachtlichen Tabukriterien entgegen. III. Öffentliches Interesse an der Ausweisung Demgegenüber besteht jedoch ein hohes öffentliches Interesse an einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie. Neben den Kriterien der Eignung, auf die sogleich unter 2.) einzugehen sein wird, ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu berücksichtigen, dass der Plangeber nach derzeitigem Stand der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft. <u>1.) Keine substantielle Raumverschaffung</u> Der derzeit vorliegende zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen ist nicht geeignet, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. In diesem Zusammenhang erscheint bereits als höchst problematisch, dass die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche vom ersten Entwurf (Ausweisung von 0,88% der Landesfläche Ostthüringens) zum zweiten Entwurf (Ausweisung von 0,4% der Landesfläche) stark reduziert worden ist.	Kriterium Nr. 1.7). In Anwendung der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich bis zur 2-fachen Anlagenhöhe der Windenergieanlagen ein Abstand, der durch das Rücksichtnahmegebot auch im Außenbereich regelmäßig gedeckt ist. Bis zum Abstand der 3-fachen Anlagenhöhe möchte der Plangeber die Wohnnutzungen im Außenbereich vorsorgend vor schädlichen Auswirkungen durch die Windenergienutzung sichern und schließt diese Flächen von der Windenergienutzung aus (siehe Kriterium Nr. 1.8). Die Typisierungsbefugnis bezieht sich auch auf die unterschiedliche topographische Lage der jeweiligen Splittersiedlung. Eine dem Genehmigungsverfahren vergleichbare Ermittlung der Parameter ist auf Ebene der Regionalplanung auf Grund des groben Rasters und Planungsmaßstabs nicht leistbar und rechtlich auch nicht erforderlich. Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände für Wohnen im Außenbereich liegen in Anlehnung an die TA Lärm (45 dB(A) nachts) nach den Erfahrungswerten des Plangebers unterhalb der 400 m. In Anwendung der regionalplanerischen Typisierungsbefugnis wird um die Wohnnutzung im Beckerskirchhof in Anlehnung an die optisch bedrängende Wirkung vorsorglich ein Abstand von 600 m in Ansatz gebracht. zu 3.) Landschaftsbild und Kulturlandschaft: Der Plangeber gewichtet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes (die Prüffläche wird im Nordosten von der Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 8 „Hutungslandschaft Milda“ überlagert. Im Süden grenzt die Prüffläche direkt an die Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 9 „Reinstädter Grund“ an (siehe Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen), zudem befindet sich insbesondere der südliche Prüfflächenbereich in einem Raum in dem die Qualität des Landschaftsbildes als sehr hoch (Kategorie 5 bei maximal 6 Bewertungsstufen) beschrieben werden kann) durch den Plangeber weiterhin als gravierend eingeschätzt. Auch sollen die beiden betroffenen Kulturlandschaften in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Windenergienutzung soll sich nach dem Willen des Plangebers in der Prüffläche daher nicht durchsetzen. Zudem kann der Raum zwischen diesen beiden Kulturlandschaften besonderer Eigenart, welcher maximal 1,5 km breit ist und in dem sich die Fläche „Reinstädt“ befindet, als ruhig und weitgehend störungsarm betrachtet werden. Der Strukturreichtum und die Qualität des Landschaftsraumes wird in Verbindung mit den naturschutzfachlichen Belangen (siehe obige Ausführungen) als gewichtiger angesehen als die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		§ 4 Abs. 2 S. 2 des am 29. Dezember 2018 in Kraft getretenen Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) regelt explizit die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche. Es handelt sich dabei insbesondere nicht um eine politische Zielvorgabe oder eine Staatszielbestimmung, denn der Wortlaut spricht ausdrücklich davon, dass ein Prozent der Landesfläche bereitgestellt wird. Zur Begründung führt der Gesetzgeber aus, die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche zur Nutzung der Windenergie schaffe der Windkraft den Raum, der für das Erreichen des in Absatz 1 genannten Ziels mindestens nötig sei (LT-Drs. 6/1949, S. 28). Der Gesetzgeber geht also offensichtlich selbst davon aus, dass eine substantielle Raumverschaffung angenommen werden kann, wenn ein Prozent der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Diesen gesetzgeberischen Vorgaben ist der Plangeber weder im Rahmen des ersten Entwurfs noch im Rahmen des nun vorliegenden zweiten Entwurfs gerecht geworden, mit welchem er insbesondere die zur Verfügung stehenden Flächen noch einmal massiv reduziert hat. Der Plan kann nach diesem Stand keine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten. Hält der Plangeber hieran fest, erhöht dies nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen gegen den Plan gerichteten Normenkontrolle, sondern birgt auch die Gefahr eines „Wildwuchses von Windenergieanlagen“ im gesamten Außenbereich mit sich. <u>2.) Eignungskriterien sprechen für die Ausweisung</u> Zwar vermag der Plangeber nicht allein durch die Ausweisung der Prüffläche 14.3 Reinstädt als Vorranggebiet für die Windenergie dieser substantiell Raum zu verschaffen. Allerdings ließen sich hierdurch die vorstehenden beschriebenen rechtlichen Risiken eingrenzen bzw. minimieren. Dies gilt vorliegend umso mehr, als verschiedene auch vom Plangeber angelegte Eignungskriterien für die Ausweisung des Gebiets sprechen. Diese Belange hat der Plangeber bislang noch nicht in dem Maße in dem Maße berücksichtigt, welches für eine abwägungsfehlerfreie Planung erforderlich wäre. Der Plangeber selbst führt auf Seite 360 der gebietsbezogenen Abwägungstabellen zur Prüffläche 14.3 aus, dass diese sowohl das Kriterium der Eignung Nr. 5.1b als auch Nr. 5.2 erfüllt. Zur Begründung dieser Kriterien wird ausgeführt, dass im Zuge der seit 2017 erforderlichen Ausschreibungen der EEG-Vergütungen eine wirtschaftliche Nutzung	Windenergienutzung. Der Hinweis des Einreichers, dass ausgehend von den oben beschriebenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen eine „Vorbelastung durch landschaftsbildprägende Infrastrukturen“ besteht mag zwar zutreffen und wurde vom Plangeber mit der Formulierung „weitgehend störungsarm“ in den Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.34 im Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 auch erkannt, unterliegt aber in der Abwägung, weil das Landschaftsbild gegenüber diesen mastartigen Eingriffen nicht so empfindlich ist wie gegenüber der Windenergienutzung, die aufgrund ihrer aktuellen Bauhöhen und Anlagendimensionen eine deutlich größere Raumanspruchnahme und damit visuelle Beeinträchtigung zur Folge haben. Auch läuft der Hinweis des Einreichers ins Leere, dass vor dem Hintergrund des angeblichen Verstoßes gegen das substantiell Raum verschaffen, es nicht gerechtfertigt wäre, „die Herausnahme der Prüffläche 14.3 Reinstädt aus dem weiteren Planungsprozess“ mit dem Schutz des Landschaftsbildes zu rechtfertigen. Ausweislich der Ausführungen weiter unten (zu III. Öffentliches Interesse an der Ausweisung) hat der Plangeber der Windenergienutzung in der Planungsregion Ostthüringen substantiell Raum verschafft. zu 4.) Denkmalschutz: Die Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche beruht keinesfalls – wie vom Einreicher der Stellungnahme behauptet – auf „Mutmaßungen“. Vielmehr liegt hier ein umfangreicher Untersuchungs- und Abwägungsprozess zugrunde. Der Plangeber hat gemäß LEP den Auftrag (LEP, 1.2.4 V), den Umgebungsschutz für die Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Dieser Vorgabe wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes gerecht, indem er über das Ziel 2-2 verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte bestimmt (siehe 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen). Es sei darauf hingewiesen, dass die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden sind. Damit verkennt der Einreicher den mit dem LEP 2025 verbundenen Begründungszusammenhang, der über rein denkmalrechtliche Aspekte hinausgeht und auch identitätsstiftende Belange und solche des Landschaftsbildes mit einbringt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der Windenergie ab einer Standortgüte von 70 % angenommen werden könne. Dies entspräche bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 Metern einer Windgeschwindigkeit von ca. 6,13 m/s und bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140 Metern einer von ca. 5,97 m/s (Begründung des Kriteriums 5.1b im Anhang 1 zu Z 3-3). Diese Annahmen des Plangebers unterstellt, ist für die Prüffläche Reinstadt eine überdurchschnittliche Eignung für die Windenergie anzunehmen, denn die seitens des Einreichers der Stellungnahme zur Vorbereitung der bereits erwähnten Genehmigungsverfahren durchgeführten tatsächlichen Windmessungen ergaben eine Windhöffigkeit auf 160 Metern von mindestens 6,5 m/s. Somit werden die Anforderungen an eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie auf der Prüffläche 14.3 deutlich erfüllt. <u>3.) Belange des Klimaschutzes</u> Die Ausweisung der Prüffläche 14.3 Reinstadt liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Thüringer Landesregierung. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad, besser jedoch 1,5 Grad, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Ziel wurde auf den Folgekonferenzen in Marrakesch 2016 und Kattowitz 2018 bekräftigt. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhaus-gasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter zunehmen, da es das erklärte Ziel der Bundesregierung ist, mittelfristig neben dem Ausstieg aus der Kernenergie auch den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu vollziehen (vgl. hierzu insb. Seite 27 des Abschlussberichts der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung vom 26. Januar 2019, welcher u.a. einen massiven Aus-	Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandortes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Die Leuchtenburg wurde aufgrund ihrer Lage als Höhenburg von der Fachbehörde (TLDA) in die höchste Kategorie (Raumwirksamkeitsstufe A) eingeordnet. Somit wird für die Wirkung der Leuchtenburg in die Umgebung ein höherer Maßstab gesetzt, als dies für andere Kulturdenkmale üblich ist. Insofern kann die Beurteilung der visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks nicht mit der Wirkung von Windenergieanlagen kleinerer Bauhöhen verglichen werden, auf die sich einschlägige Gerichtsurteile zurückliegender Jahre berufen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom Einreicher geplante Windpark innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und innerhalb schützenswerter Sichtbeziehungen der Leuchtenburg in Richtung W ein deutlich störendes Element darstellen würde, das gegen den Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieses herausragenden Kulturerbestandortes steht. Eine nochmalige Prüfung hat die Abwägungsentscheidung des Plangebers bestätigt. Das Visualisierungsgutachten (Seite 36) zeigt deutlich die Sichtbarkeit der vom Einreicher geplanten Windenergieanlagen. Die sich drehenden Rotoren wären komplett zu sehen. Die Gründe für die Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche hat der Plangeber in der Begründung zu Z 2-2 (Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes) dargelegt. Bei der diesbezüglichen Festlegung des Umgebungsschutzbereiches um die Leuchtenburg kommt der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, eine wichtige Indizwirkung zu. Bei der Konfliktermittlung ist es deshalb nicht unbeachtlich, dass sämtliche Prüfflächenbereiche, mit Ausnahme eines kleinen Offenlandbereiches in der nordwestlichsten Ausdehnung der Prüffläche 14.3, ca. 7 ha, in dem vom TLDA formulierten Mindestabstand liegen und sich damit nach Ansicht der Fachbehörde im Wirkungsbereich um die Leuchtenburg befinden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bau der Erneuerbaren Energien fordert). Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, namentlich der Windenergie wird auch von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Thüringen gefordert. Die Europäische Union hat in ihrer Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EG) die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 44 der RL 2009/28/EG). Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 20a GG, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist. Diese Wertungen wurden in vielfältiger Art und Weise auf Ebene des einfachen Rechts konkretisiert. Erwähnt seien an dieser Stelle lediglich beispielhaft § 1 Abs. 1 EEG, § 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 3 Nr. 4 HS 2 BNatSchG, die Nennung der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Auch das Land misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei: Der Thüringer Landtag hat das bereits erwähnte Thüringer Klimagesetz erlassen, welches in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG eine vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Thüringen durch Erneuerbare Energien fordert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG angesprochene Energieverbrauch weit über den Stromverbrauch hinausgeht und insbesondere auch den Verkehrs- und den Wohnungssektor (hier insb. für das Heizen aufgewendete Energie) mitumfasst. Eine hiernach erforderliche umfassende Elektrifizierung aller Lebensbereiche auf Grundlage Erneuerbarer Energien setzt eine massiv gesteigerte Erzeugung von Strom aus solchen voraus. Diese lediglich beispielhaft zitierten Vorschriften belegen das besondere öffentliche Interesse an einem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Der Plangeber	Aus diesen oben genannten Erwägungen heraus ist der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass innerhalb der gesamten Prüffläche 14.3 keine konfliktarme Nutzung der Windenergie möglich ist. zu III. Öffentliches Interesse an der Ausweisung: Es ist sicherlich unbestreitbar, dass die vorliegende Reduzierung der Windvorranggebiete auf ca. 50 % des ersten Planentwurfs eine erhebliche Annäherung des Plans an die untere Grenze zur notwendigen Raumverschaffung bedeutet. Nachdem die Fläche aber immer noch eine deutliche Vergrößerung der im früheren Regionalplan enthaltenen Fläche darstellt, kann man davon ausgehen, dass es vorliegend noch zu keinem Verstoß gegen die vorgenannte Pflicht kommt, zumal diese Vorranggebiete Windenergie einen hohen Anteil neu verfügbarer Flächenareale beinhalten und diesbezüglich zu beachten ist, dass die dort möglichen neuen Windenergieanlagen ein erheblich größeres Leistungspotential aufweisen. Damit kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der im ThürKlimaG benannten energiepolitischen Ziele des Freistaates Thüringen geleistet werden. Somit sind für den Plangeber gegenwärtig keine fachlichen Gründe erkennbar, weshalb er zu der Einschätzung gelangen sollte, dass möglicherweise der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen nicht substantiell Raum verschafft wird. Nimmt man den - nicht wegen des Fehlens substantieller Raumgebung für die Windenergienutzung – für unwirksam erklärten Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes 2012, so erfolgt nunmehr eine Verdoppelung der Gebietsflächen und die Ausweisung von 22 (1.882 ha ~ 0,40 %) statt 14 (835 ha ~ 0,18 %) Vorranggebieten Windenergie. Vor dem Hintergrund der im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 beschriebenen Raumwiderstände hat der Plangeber mit den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie, innerhalb derer ca. 900 ha bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind (siehe hierzu weitere Ausführungen im Abschnitt 4 der Begründung zu Z 3-3) seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Ohne Zweifel ist das öffentliche Interesse, dass mit der Errichtung von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		muss diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben und dem darin zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse bei der Gebietsausweisung im Rahmen des Regionalplans Rechnung tragen. IV. Private Belange Auch die privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme sprechen für eine Ausweisung der Prüffläche 14.3 Reinstädt als Vorranggebiet für die Windenergie. Der erste Entwurf des Regionalplans sah die Fläche insbesondere noch als Vorranggebiet vor. Im Vertrauen auf diese Planung hat der Einreicher der Stellungnahme mit Datum vom 15. August 2018 und 28. November 2018 Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von zwei, bzw. einer Windenergieanlage beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises gestellt. Zur Vorbereitung dieser Genehmigungsanträge mussten bereits erhebliche Mittel aufgewendet werden, was im Falle einer Herausnahme des Gebiets aller Voraussicht nach frustrierend wären, da selbst eine erfolgreiche Normenkontrolle nicht zu einem zeitnahen erfolgreichen Abschluss der Genehmigungsverfahren führen würde. Diesen Belangen hat der Plangeber in keiner Weise Rechnung getragen. Namentlich bei der Herausnahme eines bereits einmal in den Planentwurf aufgenommenen Vorranggebiets aus der weiteren Planung steht der Plangeber vor einem besonderen Rechtfertigungszwang, da hinsichtlich des nicht mehr zu berücksichtigenden Gebiets im Wege der früheren Entwurfsfassungen ein besonderer Vertrauensstatbestand namentlich für potentielle Investoren und Grundstückseigentümer geschaffen wurde (VGH München, Urteil vom 9. November 2011 – Aktenzeichen 4 N 10.1322, BeckRS 2012, 47304, Rn. 21 unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – Aktenzeichen 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, Rn. 17). Dieses Vertrauen wiegt vorliegend besonders schwer, da das fragliche Gebiet – worauf vorstehend bereits hingewiesen wurde – eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung aufweist und der entgangene Gewinn des Einreichers der Stellungnahme daher besonders hoch sein dürfte.	Windenergieanlagen verfolgt wird, von hohem Gewicht. Die Nutzung der Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel. Dies kommt nicht zuletzt durch die umfangreich vom Einreicher angeführten Aktivitäten, Instrumentarien und Klimaschutzgesetzgebungen zum Ausdruck. Dem Plangeber ist bewusst, dass die Ziele im Bereich des Klimaschutzes verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden sind und damit die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen eine Staatszielbestimmung darstellt. Windenergieanlagen haben eine klimaschützende Dimension und der Klimaschutz ist Gegenstand im Art. 20a GG, welcher das Vorsorgeprinzip beinhaltet. Wenn der gegenständliche Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie aber rechtswidrig sein soll, weil die internationalen, nationalen und thüringenweiten Bestrebungen sowie Vereinbarungen zum Klimaschutz nicht hinreichend berücksichtigt wurden, so kann dem nicht gefolgt werden. Dass die Gewinnung von Windenergie aus Gründen des Klimaschutzes hoch einzuschätzen ist und daher das gesetzlich verankerte öffentliche Interesse am Windenergieausbau als nicht unbeachtlich klassifiziert werden darf, verleiht der Windenergienutzung indes keinen automatischen Vorrang vor anderen Belangen. Vielmehr dürfen Windenergieprojekte nur realisiert werden, wenn der ihnen beizumessende Vorrang eine Zurückstellung anderer Belange als vertretbar erscheinen lässt. Die Umsetzung der internationalen, nationalen und thüringenweiten Vereinbarungen und Bestrebungen obliegen den Parlamenten und den Landesregierungen. Eine solche Umsetzung kann z.B. in der Privilegierung von Windkraftanlagen in § 35 BauGB gesehen werden – so ist Art. 20a GG eine verfassungsrechtliche hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen - mit der weiteren Konsequenz, dass u.a. durch die Regionalplanung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgesetzt werden können. Auf dieser Basis plant dann der Plangeber die Vorrangflächen für Windenergie, wozu auch die Entscheidung gehört, wo keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Den Schutz der so ermittelten Freiflächen dann wiederum wegen bestehender internationaler, nationaler Vereinbarungen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			und Bestrebungen zu versagen, würde das Planverfahren in Frage stellen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen auf weiten Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers aber nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können und wenn der Plan dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird. Der rechtliche Hintergrund besteht darin, dass eine Konzentration von im Außenbereich eigentlich privilegierten Anlagen auf einzelne Konzentrationszonen bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Zonen nur dann rechtmäßig ist, wenn der Plangeber sicherstellt, dass sich die Windenergie innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen kann, ihr also auch in diesem Sinne „substanziell Raum“ zur Entfaltung verbleibt. Die vom Plangeber in Ausübung der Abwägungsbefugnis gewählten Kriterien dienen dazu, einen gerechten Ausgleich zwischen dieser vom Plangeber vorgenommen Konzentration der Windenergienutzung auf die dafür vorgesehenen Flächen auf der einen Seite und den diesbezüglichen Ausbauzielen für Erneuerbare Energie bzw. der Reduktion von Treibhausgasen in Umsetzung der Klimaschutzziele sicherzustellen. Die Frage, ob und inwieweit der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, leitet sich genau von diesem standortbezogenen Abwägungsergebnis ab und muss daran beurteilt werden. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben. Die Frage, ob in einer Region ausreichend Flächen für Windenergie ausgewiesen wurden oder nicht, bemisst sich demnach nicht nach politischen Zielvorgaben, die zu erreichen grundsätzlich nicht abgelehnt werden, sondern vielmehr danach, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist. Die Antwort bindet nämlich nicht nur das Bestreben nach einer ausreichend großen Fläche für die Windenergie ein, sondern auch die regionsspezifischen Gegebenheiten. Zudem bleibt abzuwarten, welche weiteren Entwicklungen zukünftig möglich sind, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen, ohne im selben Maß Flächen für die Windenergie auszuweisen. Wie ausgeführt, verkennt der Plangeber nicht die Erforderlichkeit der Nutzung regenerativer Energiequellen, allerdings ist dies nicht im Sinne eines substanziell Raum schaffenden Gesamtkonzeptes die Frage am Einzel-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			standort, sondern muss im Bezug zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in Gänze gesehen werden. Das Landesentwicklungsprogramm 2025 formuliert für die Planungsregion Ostthüringen ein Energieziel, was mit dem vorliegenden Plan erreicht wird (siehe Begründung zu Z 3-3). Die bloße Tatsache, dass etwas nicht den Klimawandel fördert oder bzw. ihm entgegenwirkt, bedeutet nicht, dass es raumverträglich ist. Diese Raumverträglichkeit zu erreichen ist jedoch Aufgabe der Regionalplanung. Eine pauschale Herangehensweise mit der Bezeichnung „Klimawandel“ eignet sich nicht als Kriterium, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird der Klimawandel dadurch berücksichtigt, dass substantiell Raum für die Windenergie verschafft wurde. Tatsächlich ist das grundsätzliche Bekenntnis des Freistaates zur Energiewende und der Förderung erneuerbarer Energien an zahlreichen Stellen formuliert. Die Frage des Anteils der Windenergie vor diesem Komplex richtet sich jedoch in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen. Hinzu kommen noch eine ganze Reihe anderer Faktoren hinsichtlich der Frage, wie die Energieversorgung zukünftig aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, soll und wird. Die Windenergie ist zwar gegenwärtig ein wichtiger, aber nicht der einzige entscheidende Baustein. Auch hängen globale und lokale Auswirkungen des Klimawandels nicht ursächlich an der Ausweisung oder Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Reinstädten ab. Demnach existiert das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcen-schonenden Stromversorgung pauschal und eignet sich nicht als Kriterium, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Zum Vorwurf des Einreichers, dass der derzeit vorliegende zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen nicht geeignet wäre, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen siehe die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 767-747-002, lfd. Nr. 145, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. zu IV. Private Belange: Richtig ist, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkenn-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch diejenigen der Windenergieprojektierer. Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Die Gebiete im Planungsraum, die nicht zu den Ausschlussbereichen gehörten, wurden demnach einer umfangreichen einzelfallbezogenen Abwägung für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belangen unterzogen, wobei die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte Privilegierung der Windenergienutzung berücksichtigt wurde. Aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ergibt sich für den Einreicher der Stellungnahme kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares: Der Entwurf des Regionalplanes hat keine Rechtskraft. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist immanenter Bestandteil der Planerarbeitung und dient der vollständigen Ermittlung von öffentlichen und privaten Belangen für die vollständige Abwägung. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein 1. Entwurf zu einem Regionalplan in allen seinen Planaussagen unveränderlich bleiben kann, da dann der Beteiligungsprozess zur bloßen „Förmelei“ verkommen und dem Plangeber nicht die Möglichkeit eines Erkenntnisgewinnes zugestanden würde. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung dem Plangeber weitere Erkenntnisse gebracht, die zu einer gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Entscheidung führen. Dem nebenstehenden Einreicher sei in diesem Zusammenhang noch gesagt, dass die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, nicht von vornherein bedeutet, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Mithin hätte dem nebenstehenden Einreicher zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu beantragen, bewusst sein müssen, dass es zu Änderungen an der Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie kommen kann (z.B. in Form der Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten und des Siedlungsabstandes zum Beckerskirchhof). Der Plangeber erkennt an, dass der Einreicher in Vorbereitung der o.g. Genehmigungsanträge Aufwendungen geleistet hat, da der Regionalplan jedoch lediglich eine mittelbare Wirkung auf den Einreicher hat, sind Schadensersatzansprüche auch nicht Gegenstand der Abwägung.
65	859-749-006	Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes [Teile der Prüffläche 14.3]. Planungsstand und eingeleitete Maßnahmen: Vorplanung 2015 abgeschlossen, Nutzungsverträge vorliegend 2015 abgeschlossen, Genehmigungsplanung 2019 ausstehend, Gutachten 2020 ausstehend, Genehmigungsverfahren 2020 ausstehend. [Aus der Zusammenfassenden Begründung und dem Kriterium 2.18 gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.3]: "Die nördlichen Offenlandbereiche der Prüffläche werden aus avifaunistischen Gründen nicht ausgewiesen. Die Windenergienutzung unterliegt hier in der Abwägung." [...] "Die Offenlandbereiche nördlich des Mordtales sowie des Mordgrabens liegen im ABG mit überregionaler Bedeutung als Rastgebiet und Nahrungsfläche für Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Merlin, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe. Dieser Belang wird vom Plangeber als gewichtiger gewertet als die Windenergienutzung." Avifaunistische Untersuchungen unterliegen der Einzelfallprüfung. Ohne durchgeführte artenschutzfachliche Kartierungen können keine verlässlichen Aussagen zur Gefährdung windkraftsensibler Vogelarten erbracht werden. Zudem lassen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens gezielte Maßnahmen zum Schutz der Avifauna entwickeln. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.3]: "Gegen die Prüfflächenteile östlich der in Nord-Süd-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden. Die vom Einreicher der Stellungnahme zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche befindet sich im nördlichen/nordwestlichen Teil der Prüffläche 14.3, nördlich des Mordtales. Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die zur Ausweisung beantragte Fläche im nördlichen Teil der Prüffläche 14.3 über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits Aufwendungen geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Für die in Rede stehende Fläche sind insbesondere Belange des Denkmal- und Kulturerbes, avifaunistische Belange sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit des die Prüffläche umgebenden Natur- und Landschaftsraumes entscheidungserheblich.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Richtung verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen sprechen in der Abwägung naturschutzfachliche Belange und die topographische Situation gegen die Nutzung der Windenergie, so dass auf die Ausweisung dieser Teilflächen ebenfalls verzichtet wird." Dies ist sicherlich für einen Großteil der Fläche zutreffend, allerdings wird dem Plangeber geraten, die Fläche noch einmal zu differenzieren. So ist die nordöstlich befindliche Offenlandfläche nicht von diesen Kriterien betroffen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.3]: "Die Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Umgebungsschutzes des EG-Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ hat aufgezeigt, dass sich auf Basis der derzeitigen Datenlage die Windenergienutzung nur durchsetzen lässt, wenn ein Mindestabstand von 500 m zur Grenze des SPA eingehalten wird, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden." Ein Abstand von 500 m zum EG Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ führt zu keiner Beeinträchtigung der zur Ausweisung vorgeschlagenen Gebiete. Ebenso sind für diese Flächen ausreichende Abstände zu weiteren in der Umgebung vorkommenden SPA- und FFH-Gebieten gegeben. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.3]: "Unabhängig davon wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes (festgesetzte Schutzgebiete flankieren und geplante Schutzgebiete zerschneiden die Prüffläche) durch den Plangeber als gravierend eingeschätzt. Auch sollen die beiden betroffenen Kulturlandschaften in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Windenergienutzung soll sich nach dem Willen des Plangebers in der Prüffläche daher nicht durchsetzen." Da sich das Gebiet über unterschiedliche Landschaftskategorien erstreckt kann diese Aussage nicht pauschal bestätigt werden. Insbesondere in den nördlichen Offenlandbereichen ist die bereits vorhandene Hochspannungsleitung prägend. Eine Erweiterung des Landschaftsraumes durch den Ausbau von Windenergieanlagen würde den Charakter der Kulturlandschaft nur geringfügig verändern. Diesbezüglich ist die Abwägung des Plangebers zu überdenken. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüf-	Der Plangeber hat gemäß LEP den Auftrag (LEP, 1.2.4 V), den Umgebungsschutz für die Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Dieser Vorgabe wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes gerecht, indem er über das Ziel 2-2 verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte bestimmt (siehe 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen). Es sei darauf hingewiesen, dass die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Leuchtenburg wird im Ergebnis dieser Abwägung u.a. der Blick von der Leuchtenburg in Richtung W als Panoramablick bis nach S/SO geschützt, da es sich hierbei um eine einmalige und unverwechselbare Blickbeziehung handelt. Der Plangeber folgt auch nicht der Auffassung des Einreichers, dass „eine erhebliche Beeinträchtigung von WEA in 10 km Entfernung, welche durch große Waldbereiche (Denkmal-Wald-Windpark) verschattet werden [...] nicht anzunehmen“ ist. Moderne Windenergieanlagen lassen sich nicht, wie der Einreicher meint, durch „große Waldbereiche“ verschatten. Vielmehr sind sie aufgrund ihrer Anlagendimension auch in über 10 km noch deutlich sichtbar und lenken aufgrund ihrer großen Bauhöhe, ihres technischen Erscheinungsbildes und rotierenden Bewegung, als störendes Element innerhalb der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft vom Gesamtbild ab. Die Leuchtenburg wurde aufgrund ihrer Lage als Höhenburg von der Fachbehörde (TLDA) in die höchste Kategorie (Raumwirksamkeitsstufe A) eingeordnet. Somit wird für die Wirkung der Leuchtenburg in die Umgebung ein höherer Maßstab gesetzt, als dies für andere Kulturdenkmale

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fläche 14.3]: "Auch ist eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes für die Leuchtenburg festzustellen, die gemäß LEP 1.2.3 Z als Kulturerbestandort mit nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung ausgewiesen ist. Der Plangeber hat gemäß LEP 1.2 4 V zahlreiche Sichtbeziehungen mit Blick vom bzw. Blick zum Denkmal geprüft. Im Ergebnis wurden für die Leuchtenburg mehrere Schutzbereiche ausgewiesen, wobei die Prüffläche vollständig innerhalb eines für die Leuchtenburg ausgewiesenen Schutzbereiches Nr. 2 für den Blick vom Kulturerbestandort in Richtung Südwest liegt. Darüber hinaus liegt die Prüffläche auch innerhalb eines vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bestimmten Ausschlussbereiches für Windenergieanlagen, siehe kapitelanhängige Karte 2-5 zu Z 2-2. Ebenfalls betroffen ist das Denkmalensemble Reinstädt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 14.3 wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Leuchtenburg und Denkmalensemble Reinstädt unvereinbar." Denkmalschutzfachlich gesehen, ist eine Ausweisung der kompletten Prüffläche nicht zielführend. Allerdings ist anhand einer Sichtbarkeitsanalyse von tatsächlich schützenswerten Sichtbeziehungen zu prüfen wie die Anlagen im nördlichen Bereich der Prüffläche sichtbar wären. Eine erhebliche Beeinträchtigung von WEA in 10 km Entfernung, welche durch große Waldbereiche (Denkmal-Wald-Windpark) verschattet werden, ist nicht anzunehmen. [Aus dem Kriterium 2.17 gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.3]: "Die Prüffläche tangiert in ihrer nordwestlichsten Ausdehnung den Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel „Eisenberg-Jena-Blankenhain“. Etwas weiter südöstlich verläuft der Vogelzugkorridor für Greifvögel und Eulen „Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt.“ Die Prüfflächenteile, ca. 100 ha, nordwestlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen liegen allesamt in diesem Vogelzugkorridor und nehmen die Hälfte der Korridorbreite ein. Dieser Belang wird vom Plangeber in Verbindung mit dem Kriterium Nr. 2.18 als gewichtiger gewertet als die Windenergienutzung." Thüringer Vogelzugkorridore sind in der Regel lediglich vermutete Zugrouten ohne tatsächlich erhobene Datengrundlagen. Von einer Nicht-Ausweisung von Planungsgebieten ohne Kartierung des tatsächlichen Frühjahrs- und Herbstzuges der Zugvögel ist abzusehen. Im Übrigen	üblich ist. Insofern kann die Beurteilung der visuellen Auswirkungen des geplanten Windparks nicht mit der Wirkung von Windenergieanlagen kleinerer Bauhöhen verglichen werden, auf die sich einschlägige Gerichtsurteile zurückliegender Jahre berufen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom Einreicher geplante Windpark innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und innerhalb schützenswerter Sichtbeziehungen der Leuchtenburg in Richtung W ein deutlich störendes Element darstellen würde, das gegen den Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieses herausragenden Kulturerbestandes steht. Eine nochmalige Prüfung hat die Abwägungsentscheidung des Plangebers bestätigt. Die Gründe für die Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche hat der Plangeber in der Begründung zu Z 2-2 (Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes) dargelegt. Unabhängig davon, wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieses naturschutzfachlich und landschaftsästhetisch hochwertigen Raumes (festgesetzte Schutzgebiete flankieren und geplante Schutzgebiete zerschneiden die Prüffläche) durch den Plangeber weiterhin als gravierend eingeschätzt. Auch sollen die beiden betroffenen Kulturlandschaften in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Windenergienutzung soll sich nach dem Willen des Plangebers in der Prüffläche daher nicht durchsetzen. Auch der Hinweis des Einreichers, dass „in dieser Fläche bereits eine Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung“ besteht mag zwar zutreffen, unterliegt aber in der Abwägung, weil das Landschaftsbild gegenüber diesen mastartigen Eingriffen nicht so empfindlich ist wie gegenüber der Windenergienutzung, die aufgrund ihrer aktuellen Bauhöhen und Anlagendimensionen eine deutlich größere Rauminanspruchnahme und damit visuelle Beeinträchtigung zur Folge haben. Der vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagene Prüfflächenteil liegt zu großen Teilen innerhalb der Kulturlandschaften besondere Eigenart Nr. 8 „Hutungslandschaft Milda“, welche durch ihre Stille und Ruhe zu charakterisieren ist. Im Abstand von 1,5 km nach Süden befindet sich der Reinstädter Grund, welcher ebenfalls als Kulturlandschaften besondere Eigenart bestimmt ist. Auch der dazwischenliegende schmale Raum ist ruhig und weitgehend störungsarm. Zudem stehen der vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagenen Fläche im nördlichen Teil der Prüffläche weitere Belange von erheblichen Gewicht entgegen. Zu nennen ist sind hier insbesondere avifaunistische

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		können im Rahmen der Genehmigung Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern festgelegt werden. [Aus dem Kriterium 2.32 gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.3]: "Die Prüffläche ist umgeben von ökologisch hochwertigen Wäldern (FFH, EG-Vogelschutzgebiet, Waldbiotopkernflächen etc.), mit einem ebenfalls ökologisch hochwertigen Offenland. Diese Situation schränkt die Möglichkeiten der Windenergienutzung stark ein." Selbst unter Berücksichtigung von Schutzabständen zu den ausgewiesenen ökologisch hochwertigen Wäldern und Schutzgebieten, bleiben ausreichend große Fläche zur Nutzung von Windenergie übrig. Hinsichtlich der Zielsetzung der Thüringer Landesregierung ist der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Darüber hinaus sprechen nachfolgende Argumente für eine Ausweisung der vorgeschlagenen Flächen: Es besteht in dieser Fläche bereits eine Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung, welche direkt durch die Prüffläche verläuft. Für dieses Gebiet hat sich bereits eine Interessensgemeinschaft pro Windkraft gegründet, welche sich für die Verwirklichung des Windparks einsetzt. Im Sinne der Konzentration von Windkraft lässt sich in dieser Fläche ein großer effektiver Windpark errichten, welcher die Ideen der Regionalplanung widerspiegelt. Der Windpark ist in diesem Sinne zudem nach Thüringen Mitte in die Gemeinde Blankenhain erweiterbar. <u>Die vorgenommene planerische Abwägung des Plangebers kann aus mehreren Gründen die Herausnahme der Prüffläche 14.3 von der weiteren Planung nicht rechtfertigen. Die Herausnahme verletzt insbesondere das bestehende hohe öffentliche und das private Interesse des Einreichers an der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie.</u> Dem Einreicher der Stellungnahme ist bewusst, dass es sich bei dem Windenergieprojekt Reinstädt um ein politisch sehr umstrittenes und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiertes Vorhaben handelt. Diese Erwägungen können es jedoch nicht rechtfertigen, ein Gebiet, welches im ersten Entwurf berücksichtigt wurde und für welches im Vertrauen auf diese Ausweisung bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gestellt worden sind, aus der weiteren Planung herauszunehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit des Plans wird daher dringend eine Überarbeitung der bisherigen Planung empfohlen. Diese Überar-	Konflikte. So sieht es der Plangeber im Ergebnis der „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG –Vogelschutzgebiete“ als erforderlich an, vom nordöstlich an die Vorschlagsfläche angrenzenden EG-Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ einen Mindestabstand von 500 m in alle Richtungen zur Grenze des SPA-Gebietes einzuhalten. Entgegen der Meinung des Einreichers berührt der für notwendig erachtete 500 m Abstand zum Vogelschutzgebiet das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet. In Verbindung mit den weiteren am Standort vorhanden avifaunistischen Belangen (randliche Lage im Dichtezentrum für den Uhu (siehe Kriterium Nr. 2.15, Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel und für Greifvögel- und Eulen (siehe Kriterium Nr. 2.17) sowie das von den Vogelzugkorridoren überlagernde überregional bedeutsame Rastgebiet und Nahrungsfläche für Habichtverwandte, Falken, Regenpfeiferverwandte (siehe Kriterium Nr. 2.18)) verdichten sich für die vom Einreicher zu Ausweisung begehrten Prüfflächenbereiche die Hinweise auf mögliche Konfliktslagen derart, dass der Plangeber aus Vorsorgegründen zu der Einschätzung gelangt, große Teile der Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Dem Einreicher sei an dieser Stelle gesagt, dass diese Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln sind, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Eine vollumfängliche Abschichtung in die Genehmigungsebene ist nicht möglich. Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, dem Verbundsystem aus Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (ABG) beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore beruht auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest. Warum die ausgewiesenen Vorranggebiete der Windenergie substanziell Raum verschaffen, wird ausführlich im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 dargelegt. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		beutung muss die vorgeschlagene Fläche plus Pufferung von mindestens 70m für den Flügelüberflug als Bestandteil der Prüffläche 14.3 Reinstädt als Vorranggebiet für die Windenergie berücksichtigen.	sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ergibt sich für den Einreicher der Stellungnahme aber kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares. Die o.g. Umstände haben im Rahmen der Abwägung u.a. dazu geführt, dass das Vorranggebiet W-22 – Reinstädt nicht mehr Bestandteil des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist. Der Plangeber ist sich dabei darüber im Klaren, dass es sich um gewichtige Gründe handeln muss, die gegen die Ausweisung von Vorranggebieten sprechen. Diese verdichten sich in der Regel aber auch mit jedem weiteren Verfahrensschritt.
66	707-1276-001	Antrag auf Ausweisung des Gebietes Milda „Prüffläche 14.3“ als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung (siehe Anlage 1). Die Thüringer Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 den Eigenenergiebedarf durch einen Mix aus 100 % regenerativer Energien selbst zu decken. Bis 2020 sollen gemäß Ziel 5.2.7 des aktuell gültigen Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 des Freistaates Thüringen bereits 30 % des Endenergieverbrauches aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Dazu beitragen soll im Wesentlichen die Energieerzeugung aus Windenergieanlagen. Die Regionalen Planungsstellen Thüringens haben gemäß der Vorgabe 5.2.13 die Aufgabe, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, um etwa 1 % der von der Landesregierung ausgesprochenen Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Die landespolitischen Ziele wurden zuletzt am 21.06.2016 mit dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie, dem sogenannten Windenergieerlass, noch einmal anhand von Vorgaben für die Anwendung in der Planungspraxis bestätigt. Das Erfordernis zur Gebietsausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung ergibt sich aus:	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden. Die vom Einreicher der Stellungnahme zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche befindet sich im Norden der Prüffläche 14.3, nördlich des Mordtales. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass alle Prüfflächen einer sorgfältigen Prüfung und Einzelfallabwägung unterzogen werden, dabei wird für jeden einzelnen Belang (Einfallkriterien) das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Entscheidungserheblich für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 war letztendlich die Summe der betroffenen Belange, der der Plangeber gegenüber der Windenergienutzung ein höheres Gewicht beimisst. Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Argumente für die Ausweisung der Fläche im Norden der Prüffläche 14.3 nochmals geprüft. Im Ergebnis bleibt der Plangeber bei seiner Entscheidung, in der Prüffläche 14.3 kein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Für die in Rede stehende Fläche sind insbesondere Belange des Denkmal- und Kulturerbeschutzes, avifaunistische Belange sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit des die Prüffläche umgebenden Natur- und Landschafts-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		1. der sehr guten und hohen wirtschaftlichen Eignung des Standortes für die Windenergienutzung, 2. der Vereinbarkeit mit dem planerischen Gesamtkonzept für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung des Regionalplanes Ostthüringen, 3. um der Windkraftnutzung in Ostthüringen substanziell Raum zu verschaffen gemäß ihrer Privilegierung nach §35 BauGB und 4. der Verträglichkeit mit den Belangen des Artenschutzes und 5. der Verträglichkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes, insbesondere der Kemenate Reinstädt sowie dem Kulturerbestandort Leuchtenburg <u>1. sehr gute und hohe Eignung des Standortes für die Windenergienutzung</u> Das vorgeschlagene Plangebiet südlich der Ortschaft Milda weist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie eine sehr gute Eignung auf. Im Plangebiet kann von einer Windgeschwindigkeit von bis zu ca. 6,5 m/s auf 160 m ü. Gr. (Meter über Grund) im Jahresmittel ausgegangen werden. Dies entspricht einer besonders hohen Windhöffigkeit, verglichen mit einem durchschnittlichen Binnenlandstandort in Thüringen. Daraus resultierend, können besonders hohe Stromerträge im vorgeschlagenen Plangebiet Milda generiert werden. Eine Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes sollte besondere Berücksichtigung finden, da die damit verbundene zukünftige Realisierung von bis zu 7 Windenergieanlagen erheblich zur Erreichung der Energieziele des Freistaates Thüringen beitragen würde. Es wird dadurch laut Nr. 5.2 des Kriterienkataloges als grundsätzlich geeignet angesehen für die Ausweisung als Vorranggebiet „Windenergie“. <u>2. Vereinbarkeit mit dem planerischen Gesamtkonzept</u> Die Planungsfläche befindet sich in vollem Umfang auf dem Gebiet der Gemeinde Milda, Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, im Saale-Holzland-Kreis. Konkret erstreckt sich das Gebiet rund 2,8 km nördlich der Ortslage Reinstädt und 1,2 km nördlich vom so genannten Beckerskirchhof (Splittersiedlung im Außenbereich). Sie wird im Westen durch die Gemeindegrenze begrenzt. In nordöstlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von 1,0 km zum Plangebiet die Ortschaft Großkröbitz, in nördlicher Richtung die Ortschaft Milda (1,0 km) und nordwestlich die Ortschaft Meckfeld (1,1 km) in der Planungsregion Mit-	raumes entscheidungserheblich. zu 1. und 3.: Bei seiner Entscheidung, keine Vorranggebiet in der Prüffläche 14.4 auszuweisen hat es der Plangeber auch gesehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt. So hat der Plangeber bei der Aufstellung der Potentialflächen und Windvorranggebiete eine Flächenuntersuchung vorgenommen, bei der grundsätzlich alle Regionsflächen einbezogen und betrachtet wurden, um das landespolitische Entwicklungsziel von 1 % weitestgehend auch auf Regionsebene zu berücksichtigen. Die Gebiete im Planungsraum, die nicht zu den Ausschlussbereichen gehörten, wurden einer umfangreichen einzelfallbezogenen Abwägung für und gegen die Windenergienutzung entsprechenden Belangen unterzogen, wobei die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte Privilegierung der Windenergienutzung zu berücksichtigen war. Die Aussage, 1 % der Landesfläche für die Windenergie vorzusehen, findet sich zwar in verschiedenen Dokumenten des Freistaates, sie stellt jedoch nirgendwo eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm und er schreibt sich insoweit – ausdrücklich – auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über den des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie hinausgeht. Die einzige Vorgabe in diesem Zusammenhang ist die Antwort auf die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		telthüringen. Wir schlagen somit eine Halbierung der Prüffläche 14.3 vor, insbesondere auch weil die südlichen Flächen aufgrund ihrer hohen Reliefenergie und Lage im Übergangsbereich zu einem störungsarmen Raum für die Errichtung von WEA eher ungeeignet sind. Das Höhenniveau des Plangebietes der gering bewegten Geländeoberfläche liegt zwischen 370 — 425 m ü. NN (Meter über Normalnull). Der geplante „Windpark Milda“ liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet, außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Überschwemmungs- und Heilquellenschutzgebieten. Nördlich grenzt ein kleines und südlich ein größeres Waldgebiet an. Eine 110- sowie eine 380-kV-Leitung durchschneidet das Plangebiet von Nord nach Süd und prägt somit einen eher landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraum. Der Ausweisung der „Prüffläche 14.3“ als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung stehen weiterhin nur geringfügige artenschutzrechtliche Belange entgegen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens umfangreiche, dem Thüringer und internationalen Standard entsprechende, Untersuchungen und Gutachten durchgeführt und erstellt werden müssen, die detailliert auf das eingereichte Windparkvorhaben geprüft werden. Wie erlauben uns den Hinweis auf mögliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu geben. Anerkannte art- sowie wirkbezogene Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorhanden und in zahlreichen Veröffentlichungen dokumentiert (siehe u. a. in den Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (Stand 13.09.2012). Im Punkt 4 „Artenschutz“ verweisen wir auf die vom Plangeber in Auftrag gegebene „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA“ vom Planungsbüro Dr. Weise, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln im Plangebiet Milda! Prüffläche 14.3 ausschließt. <u>3. Schaffung von substanziellen Raum für die Nutzung von Windenergie</u> Gemäß Textteilentwurf zum Regionalplan Ostthüringen in Verbindung zur Anhörung bzw. Öffentlichen Auslegung vom 04.03.2019 bis	Die vom nebenstehenden Einreicher vor dem Hintergrund des Flächenanteils der Planungsregion Ostthüringen an der Thüringischen Gesamtfläche von 29 % getätigte Forderung, einen größeren Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung zu leisten, berücksichtigt in keinsten Weise die naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten der Planungsregion Ostthüringen. Zudem ist für die Planungsregion Ostthüringen festzuhalten, dass Kriterien, die der Plangeber in die Einzelfallprüfung einstellt/einstellen muss, nahezu die Wirkung einer harten Tabuzone haben (Bsp. Bauschutzbereiche), da dem Plangeber faktisch nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, das sich auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). Warum die ausgewiesenen Vorranggebiete der Windenergie substanziell Raum verschaffen, wird ausführlich im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 bzw. im gleichnamigen Abschnitt in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 dargelegt. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben, so dass von einer erneuten Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen und anderen der Abwägung zugänglichen Kriterien abgesehen werden kann. Auch sei dem Einreicher an dieser Stelle gesagt, dass das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung pauschal existiert und sich nicht als Kriterium eignet, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. zu 2. und 4.: Der Einreicher erkennt bei seiner Argumentation für die Ausweisung des nördlichen Teils der Prüffläche 14.3 als Vorranggebiet Windenergie die Tatsache, das Prüfflächen nur einen methodischen Zwischenschritt darstellen. Diese Flächen verbleiben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen von der Regionsfläche. Das bedeutet aber gerade nicht, dass sich die Prüfflächen im Hinblick auf weitere Kriterien geeignet zeigt und daher auszuweisen sei. Der Plangeber unterzieht die Prüfflächen mit mehr

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		10.05.2019 wird im Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, Z 3-3, 3) Ergebnis auf Seite 73 geschrieben, dass „nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen 92 Prüfflächen mit einer Größe von mehr als 25 ha“ zur Einzelfallprüfung verblieben sind. Ihre Gesamtfläche beträgt 23.357 ha und entspricht einem Flächenanteil in der Planungsregion von ca. 5 %. Nach geltender Rechtsprechung muss das im Rahmen des Abwägungsvorgangs entstandene raumordnerische Planungskonzept nachweisbar der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Dem Grundsatz des Abwägungsprozesses folgend und anschließend dem Durchlauf von Einzelfallprüfungen auf Basis von schlussendlich insgesamt 110 Kriterien (65 harte und weiche Tabukriterien und 45 Einzelfallprüfungskriterien) verbleiben 22 Vorranggebiete mit einer Flächenausweisung von 1.882 ha. Diese entsprechen einer Flächenausweisung von 0,4 % der Regionsfläche, d.h. dass die Kriterien der Einzelfallprüfung ca. 92 % der Potential- und Prüfflächen der Windenergienutzung substanziellen Raum in der Planungsregion Ostthüringen entziehen. Der Plangeber sollte seine Kriterien verringern und/oder so wählen, dass der Windenergie tatsächlich substanziell Raum verschafft wird und nicht von vornherein zu viele potentielle Flächen ausgeschlossen werden. Die Planungsregion Ostthüringen hat mit 29 % der thüringischen Landesfläche den größten Flächenanteil gegenüber den drei weiteren Planungsregionen und schafft es nicht, annähernd das landespolitische Ziel runtergebrochen auf die Region zur Verfügung zu stellen. Zu beachten sind dabei die landespolitischen Ziele, welche sich auch im Windenergieerlass vom 21.06.2016 widerspiegeln. Darin heißt es: „Insoweit zielt der vorliegende Erlass darauf, die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können.“ <u>4. Artenschutz</u> Im Prüfbogen der Prüffläche 14.3 verweist der Plangeber im Punkt 2.15 darauf, dass die südlichen Bereiche der Prüffläche im Randbereich eines Uhu-Dichtezentrums liegen. Unter Anpassung der Gebietskulisse und Streichung von südlichen Flächen, kann diesem Konfliktpunkt begegnet werden. Sie geben dem Belang 2.17 „Vogelzugkorridore“ eine höhere Gewichtung als der Windenergienutzung, obwohl die SPA-	als 25 ha einer sorgfältigen Einzelfallprüfung gemäß Kriterienkatalog (siehe Punkt 2.4 der Begründung zu Z 3-3). In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der Prüfflächen demnach diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben (zu einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien für diesen Arbeitsschritt siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der diesbezügliche Hinweis des Einreichers, dass dem nördlichen Teil der Prüffläche 14.3 „nur geringfügige artenschutzrechtliche Belange“ entgegenstehen ist zurückzuweisen. Vielmehr stehen der vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagenen Fläche im nördlichen Teil der Prüffläche Belange von erheblichen Gewicht entgegen. Zu nennen ist sind hier insbesondere avifaunistische Konflikte. So sieht es der Plangeber im Ergebnis der „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG – Vogelschutzgebiete“ als erforderlich an, vom nordöstlich an die Vorschlagsfläche angrenzenden EG-Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ einen Mindestabstand von 500 m in alle Richtungen zur Grenze des SPA-Gebietes einzuhalten. Entgegen der Meinung des Einreichers berührt der für notwendig erachtete 500 m Abstand zum Vogelschutzgebiet das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet. In Verbindung mit den weiteren am Standort vorhanden avifaunistischen Belangen (randliche Lage im Dichtezentrum für den Uhu (siehe Kriterium Nr. 2.15, Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel und für Greifvögel- und Eulen (siehe Kriterium Nr. 2.17) sowie das von den Vogelzugkorridoren überlagernde überregional bedeutsame Rastgebiet und Nahrungsfläche für Habichtverwandte, Falken, Regenpfeiferverwandte (siehe Kriterium Nr. 2.18)) verdichten sich für die vom Einreicher zu Ausweisung begehrten Prüfflächenbereiche die Hinweise auf mögliche Konfliktlagen derart, dass der Plangeber aus Vorsorgegründen zu der Einschätzung gelangt, große Teile der Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Dem Einreicher sei an dieser Stelle gesagt, dass diese Belange bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln sind, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Eine vollumfängliche Abschichtung in die Genehmigungsebene ist nicht möglich. Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, ist der Plangeber der im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der TLUG vom 13.08.2015 enthaltenen Empfehlung, dem Verbund-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Studie vom Herrn Dr. Weise folgendes Fazit beinhaltet: „Es befinden sich keine regional oder überregional bedeutenden Rastgebiete innerhalb des Vogelschutzgebietes. Eine Störung von Austauschbeziehungen mit anderen Vogelschutzgebieten ist nicht erkennbar. Durch die Prüffläche ist von keiner Beeinträchtigung der Rast- und Zugvögel auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln der Erhaltungsziele durch die Prüffläche 14.3 Reinstädt kann ausgeschlossen werden.“ In Thüringen ist der „Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 30. August 2017 anzuwenden, dieser regelt Erfassungsmethoden zur Bewertung von Zug- und Rastvögeln auf der vorhabenbezogenen Genehmigungsebene. Der „Avifaunistische Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ vom 13. August 2015 stellt eine Empfehlung der TLUG dar und sollte bei den nun aktuelleren und deutlich detaillierteren (Untersuchungsraum bezogen auf die Prüffläche) SPA-Gutachten des Herrn Dr. Weise weniger Gewichtung erfahren. Das Kriterium 2.18 „Avifaunistisch bedeutsame Gebiete“ kann ebenfalls mit dem Verweis auf das SPA-Gutachten entkräftet werden. Weiterhin möchten wir anregen, dass unter den aufgezählten Vogelarten der Brachvogel, Goldregenpfeifer, die Kornweihe, der Merlin und der Mornellregenpfeifer nach dem aktuellen Avifaunistischen Fachbeitrag Thüringens von 2017 nicht zu den WEA sensiblen Brutvogelarten gehören. Eine erhöhte Dichte von Rot-, Schwarzmilan und Rohrweihe kann nach aktuellem Erfassungsstand ausgeschlossen werden (vgl. Abb. 14: SPA 33 — Konfliktanalyse Prüffläche 14.3 Reinstädt—Wirkprognose Brutvögel, S. 89). <u>5. Denkmalschutz (Kemenate Reinstädt und Leuchtenburg)</u> Zu Beginn möchten wir anregen das auf dem Gebiet des Denkmalschutzes pauschale Abstandsregelungen, wie aktuell vom Plangeber angewendet, keinerlei wissenschaftlicher und fachlicher Beurteilung bzw. Prüfung standhalten können und das eine endgültige und rechtsichere Prüfung nur auf Genehmigungsebene möglich ist. Am vorliegenden Fachbeispiel, des Plangebietes Milda, möchten wir aufzeigen wie eine vorhabenbezogene Abwägung von WEA im Plangebiet Milda und den vorhandenen und beeinflussten Kulturdenkmalen des Denkmalensemples Kemenate und Kirche Reinstädt sowie Leuchtenburg (Seitenroda) aussehen könnte. Grundlage hierfür ist die anerkannte	system aus Vogelzugkorridoren und avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (ABG) beim Abwägungsprozess einen hohen Stellenwert einzuräumen, nachgekommen. Darin werden die genannten Belange auf Basis ehrenamtlicher Beobachtungsdaten und fachgutachterlicher Einschätzungen in Thüringen abgegrenzt. Die Abgrenzung der ABG sowie der Vogelzugkorridore beruht auf umfangreichen und mehrjährigen Erfassungsdaten von z.B. ehrenamtlichen Ornithologen. Der Plangeber hält diesbezüglich an seiner Einschätzung fest. Entgegen der Meinung des Einreichers und ausweislich der Ausführungen des Plangebers zum Kriterium Nr. 2.15 liegt fast die gesamte Prüffläche im Dichtezentrum des Uhus, nur die mittleren und nördlichen Prüfflächenbereiche westlich der Gemeindestraße zwischen Milda und dem Beckerskirchhof befinden sich außerhalb des Dichtezentrums (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche befindet sich demnach zu großen Teilen innerhalb des o.g. Dichtezentrums für den Uhu. Wenn der Einreicher mit Verweis auf die Ergebnisse der „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG –Vogelschutzgebiete“ meint, die Einschätzung des Plangebers zu den Belangen des außergebietlichen Artenschutzes (siehe Kriterien Nr. 2.15 bis 2.18) entkräften zu können, so irrt er aus folgenden Gründen. Der Artenschutz bildet gegenüber dem Habitatschutz eine eigenständige Schutzkategorie. Die Prüfungsschritte der beiden unterschiedlichen Regime dürfen nicht miteinander vermengt werden. Während der Artenschutz sehr kleinteilig und ubiquitär ist, hat der Habitatschutz gerade den Schutz bestimmter besonders designierter Gebiete zum Gegenstand (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 - 9 A 14.07 -, RdNr. 56 / 58). Gegenstand der durchgeführten NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist der Habitatschutz (siehe Kriterium Nr. 2.9a und 2.9b) und nicht der außergebietliche Artenschutz. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen Vogelzugkorridoren, avifaunistisch bedeutsamen Gebieten (ABG) und EG-Vogelschutzgebiet ist nicht zwangsläufig erforderlich. Die EG-Vogelschutzgebiete schützen zunächst einmal habitatspezifisch bestimmte besonders oder streng geschützte Arten, die naturgemäß bis auf einzelne Arten nicht massenhaft vorkommen. Vogelzugkorridore hingegen und nehmen den Aspekt auf, dass eine Vielzahl an Vogelarten Thüringen als Transitraum beim jährlichen Vogelzug nutzen. Zusammen mit den Zugkorridoren bilden die ABG ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewe-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		"Sichtachsenstudie — Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal" vom Dezember 2013, ausgeführt von der Grontmij GmbH aus Koblenz und beauftragt durch den Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal. Der erste Schritt umfasste die genaue Analyse des Landschaftsraumes auf hochfrequentierte Aussichtspunkte, von denen eine direkte Sichtbeziehung zwischen Denkmal und Windpark besteht bzw. bestehen könnte, dazu gehören vor allem auch Punkte von denen eine „Verstellung“ (Blick zum Denkmal) zu erwarten ist. Die vom Plangeber veröffentlichte Karte „2-5 Sicherung des Kulturerbes, Schutzbereiche für den Kulturerbestandort KES-5 Seitenroda — Leuchtenburg“ wurde mit als Grundlage für die Sichtachsenanalyse zur Erstellung der Fotomontagen genommen. Im eingereichten Plangebiet „Milda“ (Anlage 1) sind wir von einer Maximalplanung von 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 ausgegangen. Die WEA wurden in die Fläche mit einem Abstand von 5-D zu 3-D (5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung) beplant. Dieser Anlagentyp entspricht dem aktuellen Stand der Technik mit einer Leistung von 5,6 Megawatt, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 247 m. Alle WEA zeigen in den Fotomontagen in Hauptwindrichtung Südwest, sprich sind in 240°-Richtung ausgerichtet. Resultierend aus den genannten Arbeitsschritten konnten folgende 5 wesentliche Fotopunkte (FP) ermittelt werden (inkl. Angabe der UTM-WGS 84 Koordinaten): FP 01 — Reinstadt (0:674.381; N: 5.631.319), FP 02 — Seitenbrück (0: 686.820; N: 5.631.256), FP 03 — Leuchtenburg (Vorplatz) (0: 683.982; Nt 5.631.334), - FP 04 — Leuchtenburg (Turm) und (0: 684.084; Nt 5.631.290), FP 05— Greudaer Weg (0: 681.134; Nt 5.632.605). Eine Übersichtskarte über die genannten Fotopunkte finden Sie in der Anlage 2 „Übersicht“. Die Fotoaufnahmen stammen alle vom 7. Mai 2019, an einem bedeckten und dunstigen Tag mit nicht gerade guten Sichtbedingungen. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen auf Anfrage an, die Fotoaufnahmen noch einmal bei sehr guten Sichtverhältnissen und entsprechender Wetterlage vorzunehmen und die daraus resultierenden Fotomontagen anzupassen. Als Visualisierungsprogramm nutzten wir die anerkannte Software „Windpro“ in der Version 3.2 mit dem Visualisierungstool „Photomontage“ der dänischen Firma EMD International A/S aus	gungen von Bedeutung ist. Dort sind sie wichtige Trittsteine, die regional bedeutsam sind und zum Teil auch darüber hinaus wertvolle Rast- und Überwinterungsgebiete für Teile der jeweiligen Durchzugs- oder Wintergäste darstellen. In diesem Sinne kann und will der Plangeber dem Wunsch des Einreichers nicht folgen, der Empfehlung der TLUG im Avifaunistischen Fachbeitrag „weniger Gewichtung“ als den Erkenntnissen der Verträglichkeitsstudie beizumessen. zu 5.: Sofern der Einreicher dem Plangeber unterstellt, hinsichtlich des Denkmalschutzes pauschale Abstandsregelungen angewendet zu haben, muss dies dementiert werden. Die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind zwar in die Abwägung eingestellt, jedoch nicht 1:1 übernommen worden. Dies würde auch gegen den Prüfauftrag des LEP (siehe LEP 1.2.4 V) verstoßen, wonach zu prüfen ist, ob „Planungsbeschränkungen zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich“ sind. Zudem ist festzustellen, dass die Zuarbeit der Fachplanungsbehörde weder eine Begründung für die von ihr bestimmten schützenswerten Richtungen enthält, noch eine Begründung für die Ausdehnung dieser Bereiche. Die Fachbehörde hat auch keine Kriterien benannt, auf deren Basis die Ausweisung erfolgt ist. Hingeben hat der Plangeber jede einzelne Sichtachse für Blickbeziehungen vom und zum Kulturerbestandort geprüft und anhand zuvor festgelegter Kriterien Schutzbereiche ausgewiesen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Schutzbereiche gerade nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich erforderlich ist, siehe dazu auch LEP, 1.2.4 V. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Leuchtenburg wird im Ergebnis dieser Abwägung u.a. der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Aalborg. Zu den jeweiligen Fotomontagen möchten wir wie folgt Stellung beziehen: a.) FP 01 — Reinstädt (Anlage 3): Vom Standort des Betrachters ist die Kirche sowie die Kemenate der Gemeinde Reinstädt sehr gut in Richtung Norden zu sehen. Aufgrund des zum Plangebiet „Milda“ sehr steil ansteigenden Reliefs (Schönberg 452 m) können die geplanten 7 WEA nicht gesehen werden, da sich diese deutlich unter der Horizontlinie (gelb), siehe Anlage 3, befinden. Ebenso steigt aufgrund der Verkleinerung der Prüffläche im Süden der Abstand zwischen dem Denkmalensemble und dem Plangebiet auf 3.000 meter an. b.) FP 02 — Seitenbrück (Anlage 4): Der Betrachter sieht hier die Leuchtenburg aus Richtung Osten schauend im Vordergrund und der Windpark Milda befindet sich hinter dem Kulturdenkmal Leuchtenburg. Dabei ist nur bei besten Sichtverhältnissen weit neben der Burg ein Rotorblatt von insgesamt 7 WEA sichtbar. Es kann daher nur von einer sehr geringen bis gar keine Sichtbeeinflussung ausgegangen werden. c.) FP 03 — Leuchtenburg Vorplatz (Anlage 5) sowie FP 04 — Leuchtenburg Turm (Anlage 6): Neben dem schon bestehenden Windpark bei Bucha mit 9 WEA sind alle 7 möglichen WEA im Windpark Milda wahrnehmbar. Aufgrund des in nordwestlicher Richtung befindlichen Thüringer Beckens scheinen die WEA den Blickraum am Horizont zu begrenzen, da direkt dahinter die Horizontlinie wahrnehmbar wird und der Blickraum dahinter direkt am Horizont (Himmel) endet — resultierend daraus kann nicht von einer Verstellung der Landschaft in westliche bis nordwestliche Richtung gesprochen werden. Der Blick des Betrachters wird vielmehr an das vorhandene Gewerbegebiet in Kahla und dessen Gebäude im Tal der Saale gelenkt. Da sich durch die Gebietsausdehnung von West nach Ost auch die WEA wie an einer Perlenschnur aufgereiht von Ost nach West ausrichten ist das vom Windpark betroffene Sichtfenster/ -winkel eher schmal ausgeprägt und die vom Betrachter wahrnehmbare Störung gering. Um deutlich zu zeigen wie sich die einzelnen Standorte und Anzahl der WEA auf die Landschaft und deren Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild ändern, wurden die Fotomontagen neben einer Maximalplanung von 7 auch mit einer Konzentrationsplanung auf 4 Anlagen erstellt. An dieser Stelle muss noch einmal wiederholt werden, dass eine auf das direkte Projekt vorhabenbezogene Klärung erst auf Genehmigungsebene erfolgen kann, da erst dann die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Denkmal-	Blick von der Leuchtenburg in Richtung W als Panoramablick bis nach S/SO geschützt, da es sich hierbei um eine einmalige und unverwechselbare Blickbeziehung handelt. Die Leuchtenburg wurde aufgrund ihrer Lage als Höhenburg von der Fachbehörde (TLDA) in die höchste Kategorie (Raumwirksamkeitsstufe A) eingeordnet. Somit wird für die Wirkung der Leuchtenburg in die Umgebung ein höherer Maßstab gesetzt, als dies für andere Kulturdenkmale üblich ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vom Einreicher geplante Windpark innerhalb einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und innerhalb schützenswerter Sichtbeziehungen der Leuchtenburg in Richtung W ein deutlich störendes Element darstellen würde, das gegen den Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieses herausragenden Kulturerbestandes steht. Eine nochmalige Prüfung hat die Abwägungsentscheidung des Plangebers bestätigt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		schutz untersucht werden können. d.) FP 05 — Greudaer Weg: An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Landschaftsraum rund um die Leuchtenburg schon seit langer Zeit vom Menschen und der Wirtschaft vor Ort geprägt wird. Allein das im Vordergrund der Fotoaufnahme zu sehende Porzellanwerk Kahla hat eine 175 jährige Tradition, die Leuchtenburg ist schon fast 1000 Jahre alt. Die prägende Kulisse des Porzellanwerkes ist sicherlich für viele Reisende (fremde Beobachter) aus ästhetischer Sicht unschön, bringt jedoch den Menschen vor Ort Arbeit und steht daher auch für Wohlstand und soziale Sicherheit — die Windenergie charakterisiert eine moderne Energieversorgung die Ressourcen schont. <u>Fazit</u> Zusammenfassend bitten wir die vollumfängliche Ausweisung des Gebietes als Vorrang-/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan Ostthüringen. Gemäß den vorstehenden Ausführungen gibt es keine öffentlichen Belange, die der Windenergienutzung am Standort Milda im Bereich des gleichnamigen Plangebietes entgegenstehen.	
67	167-1113-001	Die durch den Plangeber vorgenommene Abwägung, die dazu geführt hat, die im ersten Entwurf noch zur Ausweisung vorgesehene Prüffläche 14.3 Reinstädt (Prüffläche W-65, bzw. Vorranggebiet W-22 im ersten Entwurf), wird nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gerecht. Ich kann nicht verstehen, dass diese Fläche aus den Vorranggebiet herausgenommen wurde. Die Ausweisung der Prüffläche 14.3 Reinstädt liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Thüringer Landesregierung. Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes rechtfertigen es nicht, die im ersten Entwurf noch im Plan enthaltene Fläche Reinstädt aus der weiteren Planung herauszunehmen. Auch der Grund zum nahen Siedlungsabstandes zur Splittersiedlung im Außenbereich in Beckerskirchhof (Gemeinde Reinstädt) ist für die Ablehnung inakzeptabel und rechtfertigt die Streichung des gesamten Gebietes nicht. Wie mir der Planer versicherte wird ein festzulegender Mindestabstand zu dem Einzelhof berücksichtigt.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, bedeutet von vornherein nicht, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungs-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Der derzeit vorliegende zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen ist nicht geeignet, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. In diesem Zusammenhang erscheint bereits als höchst problematisch, dass die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche vom ersten Entwurf (Ausweisung von 0,88% der Landesfläche) zum zweiten Entwurf (Ausweisung von 0,4% der Landesfläche) stark reduziert worden ist. Das Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) regelt explizit die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche. Diesen gesetzgeberischen Vorgaben sind sie weder im Rahmen des ersten Entwurf noch im Rahmen des nun vorliegenden zweiten Entwurfs gerecht geworden. Aus diesen oben genannten Gründen sollte die Entscheidung zur Streichung des Vorranggebiets Reinstadt noch einmal überdacht werden.	fehlerhaft. Auch ist der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie als schlüssiges Gesamtkonzept zu sehen, daher kann nicht allein die Frage ausschlaggebend sein, welchen Prozentwert die vollständige Wiederaufnahme des Vorranggebiet W-22 – Reinstadt zum Substanziell-Raum-verschaffen beibringen würde. Diese Frage ist allein auf den gesamten Planungsraum zu beziehen. Dem Vorwurf, dass die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete Windenergie der Windkraftnutzung nicht hinreichend substantiell Raum verschaffen würden, wird seitens des Plangebers widersprochen. Die vom Einreicher getätigte Aussage, dass 1 % der Landesfläche Thüringens für die Windenergie vorzusehen bzw. bereitgestellt werden soll, findet sich zwar in verschiedenen Veröffentlichungen des Freistaates Thüringen, sie stellt jedoch keineswegs eine bindende Vorgabe für die Regionalplanung dar. Der Windenergieerlass des Freistaates Thüringen ist keine den Plangeber bindende Rechtsnorm, er schreibt sich insoweit - ausdrücklich - auch keine Bindungswirkung zu. Dem Koalitionsvertrag fehlt ebenso jede Bindungswirkung gegenüber dem Plangeber und beim Thüringer Klimaschutzgesetzes handelt es sich um einen weiter zu untersetzenden Sollwert, der zudem mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2040 verbunden ist und damit weit über die Geltungswirkung eines Regionalplanes (und des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hinausgeht. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Punkt 3 „Ergebnis“). Nach welchem Vergleichsmaßstab zu beurteilen ist, wann und unter welchen Bedingungen der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft
68	884-646-011	Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme sollte unter der Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte WVG 22 – Reinstadt – Prüffläche 14.3 wieder aufgenommen werden. Die extrem geringe Ausweisung von Vorranggebieten entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1 % der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz gibt den zwingenden Anlass, geeignete Flächen, wie die unten aufgeführten Prüfflächen, wieder in die Flächenkulisse aufzunehmen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wird, wurde durch die Rechtsprechung letztlich nicht abschließend vorgegeben (BVerwG vom 13.12.2012, 4 CN 1/11). Zudem ist für die Planungsregion Ostthüringen festzuhalten, dass Kriterien, die der Plangeber in die Einzelfallprüfung einstellt/einstellen muss, nahezu die Wirkung einer harten Tabuzone haben (Bsp. Bauschutzbereiche), da dem Plangeber faktisch nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, das sich auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). Im Ergebnis geht der Plangeber nach wie vor davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zur Behauptung der Einreicher, der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würde der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschaffen bzw. die Vorgaben des Thüringer Klimaschutzgesetzes nicht erfüllen, siehe die Abwägungen zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, sowie Anreg.-Nr. 884-646-001, lfd. Nr. 153, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3.
69	42-707-001	Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anregungen zu einem großen Teil aufgenommen, gewürdigt und abgewägt haben und dabei zu dem Schluss gekommen sind, sich gegen die Ausweisung als Vorrangfläche zu entscheiden. Ansonsten gehen wir mit Ihren Abwägungsentscheidungen größtenteils konform. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass dieses Gebiet aus den abgewägten Gründen bis zum letzten Beschluss und auch zukünftig außen vorgelassen wird. Dennoch möchten wir nochmals auf die Anregung Nr. 13-707-010 „Nichtberücksichtigung der Wasserversorgung des Ortsteiles Bergern durch eine oberflächliche Quelle“ eingehen. Wir haben nicht behauptet, dass die Fundamente generell 30 m tief sind. Gemeint waren hier die Pfahlgründungen, die bis zu 30 Metern in die Tiefe reichen können und damit verschiedene wasserführende Schichten tangieren. Unsere Quelle liegt bei 15 Metern in der Tiefe. Zudem schreiben Sie in der Abwägungsentscheidung richtig, dass hydrogeologische Baubegleitung angeordnet werden kann, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden, wenn die Fläche in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt. Und genau hier liegt der Hase im Pfeffer:	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 14.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zu entnehmen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wir haben aufgrund der sowieso schon zu hohen Nitratbelastung kein Trinkwasser, sondern nur Brauchwasser und wir liegen auch nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Und genau deshalb sind unsere Sorgen nämlich nicht unbegründet! Wir glauben auch keinesfalls daran, dass auf Genehmigungsebene festgelegt wird, dass das Maschinenhaus der Anlage zusätzlich abgedichtet werden muss. Beim Thema Eisabwurf sind wir nach wie vor auch anderer Meinung. Leider muss es aber tatsächlich erst zu schweren Personenschäden kommen, um hier Sensibilität zu erreichen. Traurig.	

Prüffläche 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
70	859-749-007	Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes [Teile der Prüffläche 14.4]. Planungsstand und eingeleitete Maßnahmen: Vorplanung 2016 abgeschlossen, Nutzungsverträge vorliegend 2016 abgeschlossen, Genehmigungsplanung 2019 ausstehend, Gutachten 2020 ausstehend, Genehmigungsverfahren 2020 ausstehend. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "Die Prüffläche 14.4 steht in Konkurrenz zur Prüffläche 14.1, zudem ist die Prüffläche 14.4 deutlich kleiner und die Prüffläche 14.1 am Standort Bucha/Coppanz bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und der betreffende Teil der Prüffläche 14.4 kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden." Die Thüringer Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Flächen der Windenergienutzung auf 1 Prozent der Landesfläche zu erhöhen. Durch Anwendung des 5km-Kriteriums des Plangebers, werden geeignete Flächen zur Nutzung von Windenergie kategorisch ausgeschlossen. Der Plangeber sollte jedoch bestrebt sein, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen. Von einer pauschalen Anwendung des Kriteriums sollte der Plangeber deshalb Abstand nehmen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "Die Prüffläche liegt zwischen zwei Vogelzugkorridoren." Die Thüringer Vogelzugkorridore sind in der Regel lediglich vermutete Zugrouten ohne tatsächlich erhobene Datengrundlagen. Von einer Nicht-Ausweisung von Planungsgebieten ohne Kartierung des tatsächlichen Frühjahrs- und Herbstzuges der Zugvögel ist abzusehen. Im Jahr 2018 wurden in einem nahegelegenen geplanten Windpark Zugvogelkartierungen durchgeführt (Vorranggebiet W-12 aus dem 1. Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie in Thüringen Mitte). Dieser Windpark wird vom gleichen Zugvogelkorridor tangiert, wie der für die vorliegende Prüffläche relevante Wasservogelzugkorridor. Die Ergebnisse der Kartierung zeigen auf, dass die belegbare Aktivität ziehender Vögel unter dem jeweiligen artspezifischen Schwellenwert liegt. Im Üb-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 14.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Einreicher zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche umfasst den mittleren und den südlichen Prüfflächenteil. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass alle Prüfflächen einer sorgfältigen Prüfung und Einzelfallabwägung unterzogen werden, dabei wird für jeden einzelnen Belang (Einfallkriterien) das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Entscheidungserheblich für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.4 war letztendlich die Unterschreitung des 5 km-Mindestabstandes in dessen Folge die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet nicht eingehalten werden kann. Auch nach nochmaliger Prüfung der vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Argumente hält der Plangeber an seiner Entscheidung fest. Der Freistaat hat die RPG über das LEP dazu verpflichtet, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten ha-ben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Damit kann der geltenden Rechtsprechung Genüge getan werden, wonach der Windenergie substantiell Raum verschafft werden muss. Damit wird das Ziel verbunden, die Windenergieanlagen auf dafür besonders geeignete Gebiete zu konzentrieren, um eine flächendeckende Verteilung im Gesamttraum zu vermeiden. Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		rigen können im Rahmen der Genehmigung Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern festgelegt werden. [Aus der Zusammenfassenden Begründung und dem Kriterium 2.15 gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "Die Prüffläche befindet sich im Dichtezentrum für den Uhu. Die gesamte Prüffläche liegt innerhalb des Dichtezentrums für den Uhu, in einem Gebiet mit mittlerer bis hoher Kerndichte an Brutvorkommen. Südlich und nordöstlich der östlichen Teilfläche befinden sich in ca. 800 m bzw. 1.000 m Bruthabitate des Uhus." Die Prüffläche befindet zwar in einem Uhu-Dichtezentrum, von einer pauschalen Nicht-Ausweisung der Prüffläche ist jedoch abzusehen, da sich Bruthabitate ca. 800 bis 1000 m entfernt befinden. Laut „Avifaunistischem Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ (TLUG 2017) wird von einem Mindestabstand zu Uhu-Brutplätzen von 1000 m ausgegangen. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen. Erst dann kann eine Einschätzung zur Habitatnutzung des Uhus erbracht werden. Zudem lassen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens gezielte populationsstützende Maßnahmen zum Schutz des Uhus entwickeln. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "Die Prüffläche grenzt direkt an das EG-Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ an." Die Lage in der Nähe eines EG-Vogelschutzgebietes <u>stellt kein pauschales Ausschlusskriterium dar</u>. Diesbezüglich ist auf eine Einzelfallprüfung abzustellen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH- Vorprüfung zum SPA-Gebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ durchzuführen, bei welcher die Erheblichkeit des geplanten Vorhabens zu prüfen ist. Im Falle von einer Betroffenheit der geschützten Arten wären Schutzmaßnahmen zu entwickeln. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "Zudem liegt die Prüffläche unweit eines avifaunistisch bedeutsamen Gebietes." Avifaunistische Untersuchungen unterliegen der Einzelfallprüfung. Ohne durchgeführte artenschutzfachliche Kartierungen können keine verlässlichen Aussagen zur Gefährdung windkraftsensibler Vogelarten erbracht werden. Zudem lassen sich im Zuge des Genehmigungsver-	berücksichtigt werden. Für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ist die Gesamtfläche der Planungsregion geprüft worden. Hierzu zählen auch die aktuell mit Windenergieanlagen bebauten Standorte. Die Möglichkeit jedoch, einem vorhandenen Windpark erneut auszuweisen, hier W-21 – Bucha / Coppanz, weil hier eine konfliktarme Nutzung der Windenergie möglich ist, statt einen neuen Standort zu eröffnen, überwiegt bei der Abwägung des Plangebers die Umsetzung des Umweltschutzzieles die Zerschneidung und den Verbrauch der Landschaft so gering wie möglich halten. Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange demnach weiterhin für sinnvoll, am Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten von 5 km festzuhalten. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Siehe hierzu auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 686-527-018, lfd. Nr. 125, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Als Mindestabstand setzt der Plangeber mit 5 km dasjenige Maß an, das aus seiner Sicht da unbedingte Minimum darstellt: 5 km sind derjenige Abstand, der vor allem im weniger empfindlichen Süden der Planungsregion als ausreichend angesehen wird, um Überlastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Dagegen können sich in den weithin einsehbaren Regionsteilen im Einzelfall auch größere Abstände als erforderlich erweisen. Der Plangeber entscheidet sich in der Summe aller in der Zusammenfassenden Begründung im Prüfbogen zur Prüffläche 14.4 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) genannten Belange weiterhin für die Ausweisung eines Vorranggebiets innerhalb der Prüffläche 14.1 (W-21 – Bucha / Coppanz). Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fahrens gezielte Maßnahmen zum Schutz der Avifauna entwickeln. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "Hier sind insbesondere naturschutzfachliche (Prüffläche ist umgeben von Kernflächen des Waldbiotopverbundes) und landschaftsästhetische (Kulturlandschaftsachse und Kulturlandschaften besonderer Eigenart) von Belang." Die Prüffläche wird bereits durch in der Umgebung befindliche Hochspannungs- und Stromleitungen, den bestehenden Gewerbebetrieb sowie Photovoltaikanlagen geprägt. Eine Erweiterung des Landschaftsraumes durch den Ausbau von Windenergieanlagen würde den Charakter der Kulturlandschaft nur geringfügig verändern. Diesbezüglich ist die Abwägung des Plangebers zu überdenken. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "In der Prüffläche bestehen denkmalschützerische Belange für die Burg Ranis. Gemäß LEP 1.2.3 Z ist die Burg Ranis als Kulturerbestandort mit nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung ausgewiesen. Der Plangeber hat gemäß LEP 1.2 4 V zahlreiche Sichtbeziehungen mit Blick vom bzw. Blick zum Denkmal geprüft. Im Ergebnis wurden für die Burg Ranis mehrere Schutzbereiche ausgewiesen, wobei die Prüffläche vollständig innerhalb von zwei ausgewiesenen Schutzzonen (Nr. 3 für den Blick von der Hohen Straße zur Burg Ranis sowie Nr. 2 für den Blick von der Burg Ranis in Richtung NNO auf den Kulturerbestandort Leuchtenburg) liegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 14.3 wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes Burg Ranis unvereinbar." Anhand einer Sichtbarkeitsanalyse von tatsächlich schützenswerten Sichtbeziehungen ist zu prüfen, wie die geplanten Windenergieanlagen der Prüffläche sichtbar wären. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Windenergieanlagen in ca. 20 km Entfernung ist nicht anzunehmen. [Aus der Zusammenfassenden Begründung gem. Prüfbogen zur Prüffläche 14.4]: "Die verbliebene Fläche von nicht einmal 20 ha ist nach den Kriterien des Plangebers zu klein, um als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden zu können." Das zur Ausweisung vorgeschlagene Gebiet würde 3 bis 4 Windenergieanlagen des neusten Anlagentyps umfassen. Da auch andere zur Ausweisung stehende Vorranggebiete des 2. Entwurfs des Regional-	Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und der betreffende Teil der Prüffläche 14.4 kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die verbliebene Fläche von nicht einmal 20 ha ist nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) zu klein, um als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden zu können. Die vom Einreicher vorgetragenen Aspekte sind für sich genommen nicht dazu geeignet, die obige Einschätzung des Plangebers in Frage zu stellen. Für die Entscheidung des Plangebers, kein Vorranggebiet innerhalb der Prüffläche 14.4 auszuweisen, ist die vorgebrachte Kritik weiterhin unerheblich, da der Plangeber aus den o. g. gewichtigen Gründen von der Ausweisung als Vorranggebiet absieht. Auch hält der Plangeber weiterhin an der Mindestgröße von 25 ha gemäß Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3 für ein Vorranggebiet fest. Die Gründe zur Festlegung der Mindestgröße von 25 ha sind unter der Abwägung zum Hinweis 688-1292-009, lfd. Nr. 121, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 angeführt. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, so dass von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		planes mit ähnlicher Anlagenzahl festgesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass das Kriterium der Flächengröße hier nicht greifen kann. Darüber hinaus sprechen nachfolgende Argumente für eine Ausweisung der vorgeschlagenen Flächen: Es bestehen in dieser Fläche bereits Vorbelastungen durch die Hochspannungsleitung östlich von Zimmritz sowie die bestehende Biogasanlage und den Solarpark, welche direkt an das Gebiet grenzen. Das Gebiet ist sehr gut erschließbar.	einer erneuten Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen und anderen der Abwägung zugänglichen Kriterien abgesehen werden kann (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 139, ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Die Ermittlung von Belangen bzgl. der Kriterien Nr. 2.9b, 2.14, 2.15, 2.18 und 4.7 kann weiterhin in der vom Einreicher geforderten Prüftiefe unterbleiben, da der Plangeber weiterhin in der Prüffläche 14.4 kein Vorranggebiet ausweisen wird, weil andere gewichtige Gründe gegen die Windenergienutzung sprechen. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Fläche.
71	495-1678-003	Wir begrüßen Ihre Entscheidung auf der Prüfflächen 14.4 kein Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Bezüglich der Prüffläche 14.4 möchten wir folgende ergänzende Hinweise und Kommentare geben: Durch die exponierte Lage des Gebietes wäre eine weitreichende Beeinflussung des Landschaftsbildes die Folge. Der Standort befindet sich in direkter Sichtweite der Leuchtenburg bei Kahla. Die negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft in der Region wären praktisch greifbar, wenn auf der Prüffläche WEA errichtet würden. Für den Ortsteil Zimmritz der Gemeinde Milda würden WEA auf der Prüffläche 14.4 im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Erweiterungen von W-21 – Bucha/Coppanz und der Neuausweisung des Vorranggebietes W-17 Göttern im Gebiet der Planungsbehörde Mittelthüringen, das Kriterium der Einkreisung von Siedlungen erfüllen. Die auf der Fläche der Agragenossenschaft Bucha in Zimmritz errichteten Biogasanlagen, befinden sich in direkter Nähe zu dem nördlichen Teilen der Prüffläche 14.4. Möglicher Eiswurf stellt bei den geringen Abstand zu diesen Biogasanlagen ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko dar. Bei WE-Anlagen > 200m Nabenhöhe beträgt die nachweisliche Eiswurfweite >600 m. Dieses Gefährdungsrisiko durch Eiswurf würde auch für die Landstraße zwischen der B88 und der A4 gelten. Da diese Strecke als offizielle Umleitung für die A4 und B88 ausgewiesen wurde, wäre eine zeitweise Sperrung der Straße zur Ge-	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 14.4 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 14.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zur Forderung nach 10-H-Mindestabstand: Es sei darauf hingewiesen, dass der Plangeber den Mindestabstand zu Siedlungen vorsorgend deutlich höher angesetzt (1.000 m) als immissionschutzrechtlich vorgegeben (400 m). Die Forderung nach Umsetzung eines Siedlungsabstandes in 10-facher Anlagenhöhe analog der Bayrischen Bauordnung ist in der Planungsregion Ostthüringen nicht umsetzbar. In der Planungsregion Ostthüringen würde sich bei Anwendung der 10-H-Regel wegen der hohen Siedlungsdichte der Anteil möglicher Flächen für Windenergie auf weniger als 0,1 % reduzieren. Im Ergebnis wäre dann festzustellen, dass der Windenergie in Ostthüringen nicht substanziell Raum gegeben werden kann und die Rechtssicherheit des Regionalplanes gefährdet ist. In der Folge würde auch der im Regionalplan verankerte Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr umgesetzt werden können und Bauanträge für Windkraftanlagen könnten mit deutlich geringeren Siedlungsabständen genehmigt werden (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 14.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		fahrenabwehr schwer umsetzbar. Neben diesen Argumenten sieht der Einreicher der Stellungnahme noch folgende gemeinsame Punkte, die gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen auf den Prüfflächen 14.2, 14.3 und 14.4 sprechen: Westlich und östlich der vorhandenen Hochspannungsleitungen erstrecken sich weite unzerschnittene Räume, die Heimat vieler Vogelarten. Nordöstlich von den ausgewiesenen Vorranggebieten befindet sich der bereits bestehende Windpark Bucha Coppanz, der bereits einen deutlichen Eingriff in den Lebensraum vieler Vögel darstellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Prüfflächen würde nicht nur eine Beeinträchtigung des Lebensraumes von geschützten Vögeln darstellen. Die Anlagen würden die Lebensbedingungen der einheimischen Bevölkerung beeinträchtigen, da der Mindestabstand zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der 10H-Regel liegen würde. Wir fordern einen Mindestabstand zur Wohnbebauung entsprechend der bayrischen Regelung, die inzwischen verfassungsrechtlich bestätigt ist, 10x (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser). Nur dieser Mindestabstand gewährleistet ein Minimum an Schutz der Bevölkerung vor Lärm jeglicher Art, inklusive Infraschall. Die in der Gemeinde ansässige Freie Ganztagschule Milda wäre ebenfalls direkt von der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer unmittelbaren Nähe betroffen. Die Gebäude der Schule befinden sich am nächsten an den Prüfflächen 14.2. Wir bitten Sie, diesem Fakt starke Beachtung zu schenken. Es ist nicht auszuschließen, dass sich um ihre Kinder besorgte Eltern, gegen diese in freier Trägerschaft befindende Einrichtung entscheiden könnten. Die Freie Ganztagschule Milda stellt seit über 20 Jahren eine enorme Bereicherung der Thüringer Schullandschaft dar. Sowohl die Pädagogen als auch die Schüler sollten vor einer negativen Beeinträchtigung ihrer Lehr- und Lernbedingungen bewahrt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Argumente und Ihre eigenen Bewertungen dazu führen eine Ausweisung von Vorrangflächen auf den Prüfflächen dauerhaft auszuschließen.	

Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
72	513-1253-015	Abweichend von den Ansichten des Plangebers beantragen wir betreffend der Prüffläche 15.3 eine erneute Betrachtung sowie Bewertung der Prüffläche im Hinblick auf die Ausweisung der Fläche Langendembach, da die genannten Gründe für die Nichtausweisung in diesem Gebiet keine Rolle bzw. eine zu vernachlässigende Rolle spielen. Die Prüffläche 15.3 mit einer Größe von ca. 1.896 ha wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Hauptgründe für die Nichtausweisung sind topographische sowie naturschutzfachliche Gründe, Denkmalschutzbelange und Belange des Landschaftsbildes sowie die Rohstoffgewinnung und -sicherung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf einen Teil der Prüffläche 15.3, welcher in Karte 11, kenntlich gemacht ist. Diese Fläche, im Folgenden Fläche "Langendembach" genannt, wird entsprechend des Kriterienkatalogs und in Anlehnung an den Prüfbogen 15.3 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, 2018 Anlage 4 Prüfbögen–Teil 3) bewertet. <u>Lage der Fläche "Langendembach"</u> Die Fläche Langendembach befindet sich etwa 5 km nordöstlich von Neustadt an der Orla auf den Gemarkungen Langendembach, Hummelshain, Lausnitz b. Neustadt und Trockenborn/Wolfersdorf. Sie wird durch die Landstraße L1110 in einen südlichen und nördlichen Teil geteilt, welche in etwa auch die Grenze zwischen den Landkreisen Saale-Orla und Saale-Holzland darstellt. Insgesamt ist die Fläche etwa 610 ha groß. Die gesamte Fläche liegt im Wald, wobei jedoch weder Sichtschutz-, Immissionsschutz-, noch Lärmschutzfunktionen betroffen sind. Auch befindet sich keine Naturwaldparzelle in der Fläche Langendembach. Bodenschutzfunktionen (in der südlichen Teilfläche) und forstliche Saatgutbestände (in der nördlichen Teilfläche) sind nur marginal betroffen. Die nördliche Teilfläche Langendembach wird durch das Vorranggebiet der Freiraumsicherung (FS-77) und einen Auen- und Feuchtlebensraumverbund inklusive einem Auen-Schwerpunktentwicklungsabschnitt begrenzt, um kein Konfliktpotential mit diesen Bereichen zu haben. Die südliche Teilfläche wird durch die geographischen Gegebenheiten begrenzt, sodass starke zertaltes Gebiete und Täler ausgespart werden. Für beide Teilflächen wird das Wasserschutzgebiet der Zone II entlang	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 15.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 15.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der Berücksichtigung privater Belange bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In den Fällen, in denen die privaten Belange konkurrierenden Belangen unterliegen, ist dies jeweils dokumentiert, so wie hier. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt, die Erschließung über den gut ausgebauten forstwirtschaftlichen Hauptweg „Eichenstraße“ möglich ist, Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Die vom Einreicher zur Ausweisung beantragte Fläche liegt im mittleren und südlichen Teil der Prüffläche 15.3. Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der Prüffläche 15.3 ist – wie vom Einreicher auch festgestellt – ist die Betroffenheit der (im Prüfbogen dokumentierten) Einzelkriterien innerhalb der Prüffläche unterschiedlich ausgeprägt. Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Summe aller betroffenen Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 15.3 entschieden hat. Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Argumente für die Ausweisung der Fläche „Langendembach“ nochmals geprüft und kann bestätigen, dass einige Belange, die in anderen Prüfflächenteilen betroffen sind, hier nicht entgegenstehen. Für die in Rede stehende Fläche sind jedoch weiterhin Belange des Denkmal- und Kulturerbeschutzes und landschaftsästhetische sowie naturschutzfachliche Gründe entscheidungserheblich. Dem Hinweis des Einreichers, der Plangeber hätte das Wasserschutzge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		der L1110 ausgespart. Es ist verwunderlich, wieso diese Aussparung nicht schon von der Regionalen Planungsgemeinschaft angewandt wurde. Es handelt sich hierbei um die Anwendung des harten Kriterium 4.2, welches somit inkonsistent angewendet wird. Für die Wasserschutzgebiete nördlich von Lichtenau bzw. von Hummelshain und südlich von Trockenborn wurde dieses Kriterium bei der Bestimmung der Prüffläche 15.3 beachtet. Für das Wasserschutzgebiet entlang der L1110 jedoch nicht. In den folgenden Abschnitten werden die Kriterien für die Fläche Langendembach abgewogen, für welche im Prüfbogen der Prüffläche 15.3 Konflikte ermittelt und bewertet wurden. <u>Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien 2.1 – 2.34)</u> Bezüglich des Kriteriums 2.11a wird im Prüfbogen das geplante Naturschutzgebiet (NSG) Neustädter Teichgebiet erwähnt, welches die Prüffläche 15.3 im Südwesten angrenzt. Im Südwesten der Prüffläche grenzt kein geplantes Schutzgebiet an, es handelt sich hierbei um den Südosten. Da die Fläche Langendembach im Vergleich zur Prüffläche 15.3 kleiner ist, besteht nun ein Abstand von mindestens 1,3 km zum geplanten NSG, sodass keine Konflikte zum geplanten NSG entstehen. Das zweite geplante NSG befindet sich im nördlichen Teil der Fläche Langendembach. Es betrifft jedoch nur 35 % der nördlichen Fläche und nur 15 % der gesamten Fläche Langendembach. Da die Schutzwürdigkeit des geplanten NSG nicht bekannt ist und auch gar nicht bekannt ist, ob das NSG überhaupt noch in Planung ist, kann eine Abwägung erst stattfinden, wenn diese Informationen zur Verfügung stehen. Falls diese 15 % der Fläche der Windkraftnutzung zu entziehen sind, so bleibt immer noch genügend Fläche für die Installation von WEA bzw. muss die Nutzung von Windkraft einem geplanten Schutzgebiet nicht zwangsläufig entgegenstehen, wie die Ausweisung von Windvorranggebieten (W-31, W-20, W-24, W-15) innerhalb oder in der Nähe von geplanten Schutzgebieten zeigt. In Kriterium 2.14 wird erwähnt, dass mehrere Waldverbund-Korridore die Prüffläche 15.3 queren. Zudem wird auf angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiete verwiesen, wobei dies in dem Kriterium 2.14 nicht relevant ist, da diese Aspekte bereits in anderen Kriterien (2.1 sowie 2.9a) betrachtet wurden. <u>Dies zeigt einmal mehr, dass die Kriterien miteinander vermischt werden.</u> Die Fläche Langendembach wird im	biet der Zone II entlang der Landesstraße L 1110 nicht berücksichtigt ist der Plangeber nachgegangen. Der Plangeber sieht auch nach nochmaliger Prüfung des vom Einreicher geschilderten Sachverhalts keine konkurrierende Nutzung im Sinne des Vorhandenseins eines Wasserschutzgebietes der Zone II innerhalb der Prüfflächen 15.3. Diese Fläche wurde entsprechend ihrer Einstufung als harte Tabuzone (siehe Kriterium Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der Nutzung der Windenergie entzogen und kann demnach auch nicht Teil der Prüffläche 15.3 sein. Siehe hierzu auch die Abwägung zum einreicherspezifischen Hinweis mit der Anreg.-Nr. 513-1253-011, lfd. Nr. 120, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog. Vorweg sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Fläche Langendembach“ keine Vogelzugkorridore gemäß Kriterium Nr. 2.17, Wälder mit Waldfunktion Erholung gemäß Kriterium Nr. 2.30, Flurbereinungsverfahren gemäß Kriterium Nr. 4.9b sowie Bergbauberechtigungen gemäß Kriterium Nr. 4.10 und Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gemäß Kriterium Nr. 4.11 entgegenstehen. zu Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien 2.1 – 2.34): Die vom Einreicher zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie begehrt Fläche „Langendembach“ tangiert das geplante Naturschutzgebiet „Waldbiotop westlich Trockenborn und nordwestlich Lichtenau“ (siehe hierzu die zum 2. Entwurf als zweckdienliche Unterlage enthaltende Karte zu den geplanten Schutzgebieten des Naturschutzes). Zur nördlichen Teilfläche des o.g. geplanten NGS's wird ausreichend Abstand gehalten, der südliche Teil wird jedoch zu großen Teilen von der Fläche „Langendembach“ überlagert. Für die Forderung des Einreichers, die Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes zu überprüfen sein auf die Abwägung zum einreicherspezifischen Hinweis mit der Anreg.-Nr. 513-1253-008, lfd. Nr. 69, ebenfalls in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. Der Plangeber entzieht die Flächen des o.g. geplanten NGS's im vorliegenden Fall der Nutzung der Windenergie, weil es sich hier um einen Gebietsvorschlag aufgrund Bestimmung von Flächen mit Zielarten und –biotopen in Naturräumen mit einem unterproportionalen Anteil an Schutzgebieten auf Basis eines Fachgutachtens handelt, um vorhandene Schutzdefizite abzubauen. Dieses Gebiet erfüllt damit die Kriterien für Schutzgebiete, ist also grundsätzlich schutzwürdig und wird langfristig als Schutzgebiet ausgewiesen werden. Zudem sind hier weitere naturschutzfachliche Belange betroffen,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nördlichen Teil marginal von zwei Waldverbund-Korridoren gequert. Die südliche Fläche wird ebenfalls von zwei Waldverbund-Korridoren gekreuzt. Insgesamt beträgt der prozentuale Anteil der Waldverbund-Korridore nur 5 % an der Fläche Langendembach. Zudem erstrecken sich einige Bereiche des Waldverbund-Korridors in der südlichen Teilfläche über eine Tallage, sodass hier eine Installation von Windenergieanlagen gar nicht in Betracht kommt. Der geringe Anteil der Waldverbund-Korridore an der Fläche Langendembach zeigt, dass eine Windenergienutzung möglich ist, da genügend Fläche hierfür verbleibt. Zudem lässt sich erwähnen, dass u.a. die ausgewiesenen Vorranggebiete W-20, W-24, W-26 und W-39 ebenfalls von Waldlebensraum-Korridoren durchzogen werden und somit die Windkraftnutzung und die Waldraumkorridore koexistieren können. Der Auenlebensraumverbund ist von der Fläche Langendembach nicht mehr betroffen, da die nördliche Teilfläche so gewählt wurde, dass zu diesem Auenlebensraumverbund ein Abstand von 200 m besteht. Nordwestlich und südlich der Prüffläche verlaufen Vogelzugkorridore für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel (Kriterium 2.17). Der Abstand zu den Vogelzugkorridoren zur Fläche Langendembach beträgt 1,7 km beziehungsweise 5 km, sodass dieser Umstand in der Abwägung kein Ausschlusskriterium der Fläche für die Windkraftnutzung sein kann. Gemäß Kriterium 2.25 liegt fast die gesamte Prüffläche 15.3 innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Freiraumsicherung des Regionalplans 2012 und dem Belang der Freiraumsicherung wird gegenüber der Windenergie Vorrang gegeben. Die Fläche Langendembach liegt außerhalb der Vorranggebiete der Freiraumsicherung (FS-77, FS-51 und FS-105). Die Fläche liegt lediglich im Vorbehaltsgebiet der Freiraumsicherung fs-66 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Orlatal und Rotehofbachtal. Von diesem Vorbehaltsgebiet nimmt die Fläche Langendembach nur knapp 10 % ein. Welche Belange in die Abwägung eingeflossen sind, wird auf dem Prüfbogen nicht ersichtlich, sodass wir eine erneute Abwägung vorschlagen, wobei zu beachten ist, dass die Fläche zur Freiraumsicherung im Regionalplan erheblich größer als die ausgewiesene Fläche für die Windenergienutzung ist. Um dieser substanziell Raum zu verschaffen und da die Fläche Langendembach nur einen kleinen Teil des Gebietes fs-66 betrifft, sind wir der Auffassung, dass beiden Belangen Rechnung getra-	denen der Plangeber in der zusammenfassenden Begründung des Prüfbogens zur Prüffläche 15.3 ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung beimisst. Zu nennen ist hier u.a. das Kriterium Nr. 2.14 (siehe Anlage 1 und die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.14 im Prüfbogen zur Prüffläche 15.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). So verlaufen mehrere Waldverbund-Korridore durch die Fläche „Langendembach“, welche z.T. Bestandteil des national bedeutsamen Biotopverbundsystems (Bundesamt für Naturschutz) sind (siehe hierzu die zum 2. Entwurf als zweckdienliche Unterlage enthaltende Karte zum Biotopverbund). Darüber hinaus befindet sich die gesamte Prüffläche 15.3 in einem Raum, welcher auf der Ebene des Freistaates Thüringen im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Freiraumverbundsystem Waldlebensräume (6.1.1 G) ausgewiesen ist. Für den diesbezüglichen Vorwurf des Einreichers, der Plangeber hätte hier „Kriterien miteinander vermischt“ sei auf die Abwägung zum einreicherspezifischen Hinweis mit der Anreg.-Nr. 513-1253-009, lfd. Nr. 77, ebenfalls in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. Aus dem Umstand, dass die räumliche Ausdehnung der Waldverbund-Korridore, diese sind ca.100 m breit, nur einen marginalen Teil der Fläche „Langendembach“ überplant, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die nicht überplanten Flächen konfliktarm sind. Vielmehr sind die im Fachgutachten dargestellten Grenzlinien als Hilfslinien oder Grenzzräume zu sehen. Die Bedeutung geht also grundsätzlich von den Waldflächen aus und endet nicht neben den Korridoren. Der Plangeber nimmt diese Fachplanung dem Vorsorgeprinzip auf und entscheidet sich im vorliegenden Fall unter Bezugnahme auf die obige Ausführung in der Abwägung weiterhin dafür, dass aufzubauende Biotopverbundkonzept sowie die Schutzgebietsplanungen nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie zu durchkreuzen. Dadurch soll dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG entsprochen werden. Die Ausführung zum Kriterium Nr. 2.25, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung laufen ins Leere. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Aufgrund

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gen werden kann. Wie bereits zuvor erwähnt, sind forstliche Saatgutbestände nur marginal betroffen, sodass keine Konflikte zur Windkraftnutzung bestehen. In Kriterium 2.30 wird die Erholungsfunktion des Waldes südlich von Trockenborn-Wolfersdorf genannt, welcher zu einem sehr geringen Teil in die Prüffläche 15.3 ragt. Die Fläche Langendembach liegt nicht im Erholungswald, sodass ebenfalls keine Konflikte entstehen. Wie schon im Abschnitt 2.5 erwähnt, werden beim Kriterium 2.34 verschiedene Kriterien vermischt. Für die Prüffläche 15.3 wird im Prüfbogen genannt, dass Kulturlandschaften besonderer Eigenart (Nr. 11 und Nr. 35) betroffen sind beziehungsweise sich in direkter Nachbarschaft (Nr. 10, Nr. 36) befinden. Die Fläche Langendembach liegt zum Teil in der Kulturlandschaft Nr.11, wobei nur 14 % der Kulturlandschaft von einem Teil der nördlichen Teilfläche betroffen sind. Die Kulturlandschaft Nr. 35 ist von der Fläche Langendembach nicht betroffen. Auch sind keinerlei Bereiche mit markanten Sichtbeziehungen zu markanten historischen Baudenkmalen betroffen (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, zweckdienliche Unterlagen 9.4.2 Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen – Große Karten 6-10, Karte 10). Wie in Abschnitt 2.5 schon aufgeführt, stellt sich die Frage nach der Aktualität der Datengrundlage. Wenn jedoch diese Quelle verwendet wird und in der gleichen Quelle die Sichtbeziehungen analysiert werden, stellt sich die Frage, warum Kulturlandschaften in der Nähe überhaupt in die Abwägung mit einfließen, wenn keine markanten Sichtbeziehungen vorliegen. In Abschnitt 5.3 gehen wir auf die Belange der Sichtbeziehungen, insbesondere für die Frage der Denkmalschutzbelange, nochmals ein. Des Weiteren wird im Kriterium 2.34 erwähnt, dass ein UZSR nur einen Abstand von 500 m zur Prüffläche 15.3 hat. Die Fläche Langendembach befindet sich jedoch weiter westlich, sodass ein Abstand zum UZSR von mindestens 2,5 km und mehr besteht. Zudem befinden sich die Stadt Neustadt an der Orla und Lichtenau als zerschneidende Faktoren zwischen dem USZR und der vorgeschlagenen Fläche Langendembach. Auch wird im Kriterium 2.34 auf das hochwertige Landschaftsbild der Prüffläche 15.3 verwiesen. Da nicht die gesamte Prüffläche 15.3 von ca. 1.896 ha der Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden soll, sondern nur die Fläche Langendembach (ca. 610 ha), verringert sich	der Tatsache, dass hier Belange in hervorgehobenen bis herausragenden Umfang betroffen sind (siehe obige Ausführungen zu naturschutzfachlichen Belangen und nachfolgende Ausführungen zum Thema Landschaftsbild), hat sich der Plangeber in der Abwägung für die erneute Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung (fs-66 „Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Orlatal und Rotehofbachtal“) im Bereich der Fläche „Langendembach“ entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Freiraumsicherung der Vorrang vor der Windenergienutzung gegeben. Diesbezüglich bleibt auch der Hinweis des Einreichers: „Um dieser substanziell Raum zu verschaffen und da die Fläche Langendembach nur einen kleinen Teil des Gebietes fs-66 betrifft, sind wir der Auffassung, dass beiden [o.g.] Belangen Rechnung getragen werden kann.“ gegenstandslos, da erstens, nicht nur naturschutzfachliche sondern auch Belange des Landschaftsbildes in die Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung einfließen und zweitens, der Plangeber hiermit ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet hat, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben. Dieses Ergebnis wird ausführlich im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 begründet. Siehe zudem die Abwägung zum einreicherspezifischen Hinweis mit der Anreg.-Nr. 513-1253-001, lfd. Nr. 155, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Zum Vorwurf des Einreichers, der Plangeber würde im Kriterium Nr. 2.34 Kriterien vermischen, sei auf die Abwägung zum einreicherspezifischen Hinweis mit der Anreg.-Nr. 513-1253-010, lfd. Nr. 93, der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. In der Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 686-527-014, lfd. Nr. 91, ebenfalls in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog, wird auch ausführlich auf die Frage nach der „Aktualität der Datengrundlage“ eingegangen. Vorweg sei an dieser Stelle wieder darauf hingewiesen, dass die Fläche Langendembach keinen Einfluss auf den unzerschnittenen störungsarmen Raum gemäß Kriterium Nr. 2.34 nordöstlich der Prüffläche 15.3 hat. Der Plangeber prüft gemäß Kriterium Nr. 2.34 Einzelfall, ob die aufgrund ihrer markanten rotierenden landschaftsprägenden technisch-industriellen Erscheinung deutlich sichtbaren modernen Windenergieanlagen dem Schutzziel der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer entgegenstehen können. Für einen hinreichen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		die Auswirkung auf das Landschaftsbild erheblich. <u>Des Weiteren werden die Kategorien des Landschaftsbildes im Anhang des Umweltberichtes unterschiedlich verwendet (siehe Abschnitt 2.1), sodass die Bewertung des Landschaftsbildes nicht nachvollziehbar ist und erneut abzuwägen ist.</u> <u>Hinweise zu Sonstigen Schutzgebieten / Belangen (Kriterien 4.3 – 4.11)</u> In Kriterium 4.5 werden Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung betrachtet, welche von Windenergieanlagen betroffen sein könnten. Von der Prüffläche 15.3 sind Ranis (Stadtkirche, Burg, Ortsansicht, -silhouette) und Seitenroda mit der Leuchtenburg betroffen. Beide Denkmale werden in die Klasse A eingeteilt, sodass innerhalb der 100-fachen Anlagenhöhe Mindestabstände und Sichtbezüge geprüft werden sollten. Hierzu fließt die Ausarbeitung des TLDA von 2015 in die Abwägung mit ein. Weitere Denkmale wurden zwar nicht geprüft, die Zuarbeiten des TLDA und der FH-Erfurt lassen jedoch darauf schließen, dass keine Betroffenheit vorhanden ist. Da für die Leuchtenburg und die Burg Ranis als Kulturerbestandorte ein Umgebungsschutzbereich festgelegt wurde, wird auf das Kriterium 4.7 verwiesen. Es findet somit wiederholt eine Vermischung der Kriterien statt. Sowohl für Kriterium 4.5 als auch für Kriterium 4.7 wird auf die Ausarbeitung des TLDA verwiesen, welche jedoch stark von den festgelegten Schutzbereichen abweichen, wie schon in Abschnitt 2.1.2 ausgeführt. Für die Burg Ranis wird nur ein Schutzbereich von 1,6 km in Richtung der Fläche Langendembach vom TLDA empfohlen, während im Regionalplan ein Umgebungsschutzbereich bis zu 24 km festlegt ist. Diese extremen Abweichungen sind nicht nachzuvollziehen. Die Lage der Fläche Langendembach in den ausgewiesenen Schutzbereichen der Leuchtenburg und der Burg Ranis ist in Karte 12 dargestellt. Die Fläche liegt mindestens 10 km und mehr von der Burg Ranis entfernt und befindet sich daher außerhalb der empfohlenen Mindestabstände des TLDA (siehe Karte 1). Die Fläche Langendembach liegt jedoch zum Teil im festgelegten Schutzbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft, wobei der Blick von der Burg Ranis in Richtung NNO geschützt werden soll. Wie bereits erwähnt ist es fraglich, ob dieser Blick überhaupt schützenswert ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2013, 8 A 96/12). Es ist außerdem nicht erklärlich, warum die nördliche Teilfläche, welche weiter entfernt von der Burg Ranis ist, innerhalb des Schutzbereiches liegt, während die südliche Teilfläche zum Teil außerhalb des Bereiches liegt. Auf	den Schutz des Landschaftsbildes ist es allerdings notwendig, darüber hinaus am konkreten Standort zu prüfen, wie sich Windenergieanlagen auf die Landschaftsästhetik auswirken. Im Mittelpunkt steht dabei die visuelle Verletzlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Landschaftsräume in Bezug auf Nah- und Fernwirkungen der Windenergieanlagen. Die Bewertungen basieren auf dem vorhandenen Datenbestand (u.a. topographische Karten, ATKIS Basis DLM), Gutachten zum Landschaftsrahmenplan (Fachgutachten im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für die Ermittlung von Ersatzzahlungen im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen (TLUG 2018)) sowie dem Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Für die gesamte Prüffläche 15.3 ist festzustellen, dass hier ein Landschaftsbild vorliegt, welches im Vergleich zu den übrigen Räumen als sehr hoch (Prüfflächenbereich nordwestlich der Kreisstraße K 211 zwischen Trockenborn und Hummelshain) bzw. hoch (restlicher Prüfflächenbereich) beschrieben werden kann. Bekannt für seine ausgedehnten geschlossenen Waldungen einerseits und der kleinstrukturierten Hügellandschaft andererseits überragen einzelne Bergkuppen dieses Gebiet markant. Die Prüffläche inmitten des naturnahen und strukturreichen südwestlichen Teils des Holzlandes besitzt eine hohe Erlebnis- und Landschaftsbildqualität. Auf die hohe Schutzwürdigkeit der Landschaft, deren hohe Landschaftsbildqualität und bedeutsame Erholungsfunktion weist auch die Lage der Prüffläche in einem Raum mit einer überdurchschnittlichen Häufung von Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart hin. So befindet sich der nördlich der Landesstraße L 1110 gelegene Teil der Fläche „Langendembach“ in der Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 11 „Jagdanlage Rieseneck“, die südöstlichste Ausdehnung der Vorschlagsfläche hält einen Abstand von ungefähr 700 m zur Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 35 „Börthener Erdfall- u. Teichlandschaft“. Für die Einschätzung des Plangebers ist es von untergeordneter Bedeutung, dass die Fläche „Langendembach“ nur einen Teil der Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 11 überplant, liegt sie doch vollständig in einem Raum in dem die Störungsarmut und die Landschaftsbildqualität als sehr hochwertig anzusehen ist und erhalten werden soll. Dies zeigt sich u.a. daran, dass die überdurchschnittlichen Landschaftsbilder (Kategorie 4 bis 6 des Fachgutachtes „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ im Auftrag der TLUG 2018) mit der Kulis-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Grund der großen Entfernung zur Burg Ranis und der bereits vorgetragenen Zweifelhaftigkeit der Schutzwürdigkeit des Blicks aus dem Denkmal, sehen wir keine Beeinträchtigung der Landschaft durch Windenergieanlagen auf der Fläche Langendembach. Auch die Ausarbeitungen der FH Erfurt (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, zweckdienliche Unterlagen, 9.4.2 Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen – Große Karten 6-10, Karte 10), aus dem Jahr 2004 weisen keine markanten Sichtbeziehungen von der Fläche Langendembach zur Burg Ranis auf. Auch der festgelegte Schutzbereich der Leuchtenburg durch die Regionale Planungsgemeinschaft und der empfohlene Schutzbereich des TLDA weichen sehr stark voneinander ab, wie bereits in Abschnitt 2.1.1 dargestellt und in Karte 1 zu sehen ist. Die Fläche Langendembach ist 4,5 km bis 8,5 km von der Leuchtenburg entfernt und befindet sich komplett außerhalb des empfohlenen Mindestabstands des TLDA. Der festgelegte Schutzbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft betrifft die Fläche Langendembach nur zum Teil (siehe Karte 12). Der Schutzbereich bezieht sich ebenfalls hauptsächlich auf Blickbeziehungen vom Denkmal und vom Aussichtspunkt bei Reinstädt auf die Leuchtenburg. Wie in Abbildung 1 deutlich wird, ist die Leuchtenburg vom Aussichtspunkt Reinstädt zwar wahrnehmbar, jedoch nicht landschaftsprägend. Daher ist es nur schwer nachzuvollziehen, wie bauliche Anlagen, welche vom Aussichtspunkt aus noch weiter weg als die Leuchtenburg sind, den Blick auf die Leuchtenburg, welcher ja schon nicht prägend ist, beeinträchtigen sollen. Es gibt ein Sichtfenster von der Leuchtenburg aus, welches für die Installation von baulichen Anlagen freigelassen wurde. In Abbildung 6 eine Visualisierung zu sehen, wie ein potenzieller Windpark auf der Fläche Langendembach von der Leuchtenburg aus wahrgenommen wird. Wie bereits mehrfach erwähnt, muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es fraglich ist, inwieweit der Blick vom Denkmal aus schützenswert ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2013, 8 A 96/12). Um dennoch zu verdeutlichen, dass die Windenergieanlagen keine optische Bedrängung von der Leuchtenburg aus hervorrufen, wurden auf der südlichen Teilfläche der Fläche Langendembach acht Windenergieanlagen platziert (siehe Karte 13). Es handelt sich hierbei nicht um eine konkrete Planung, sondern um die Visualisierung von möglichen Standorten. Wie in Abbildung 6 zu erkennen ist, können die Windenergieanlagen zwar	se der in diesem Raum vorhandenen Kulturlandschaften besonderer Eigenart korrespondieren und ziemlich deckungsgleich sind. Auch ist der Plangeber nicht der Auffassung, dass die unterschiedlichen Legendenbeschriftungen in den Karten zum Umweltbericht, hier Anhang 09 „Schutzgut Mensch“ und Anhang 15 „Landschaft“, zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie dazu führen, dass die „Bewertung des Landschaftsbildes nicht nachvollziehbar ist und erneut abzuwägen ist“. Der Plangeber hat diesen Hinweis aufgenommen und diesen diebezüglichen Formulierungsfehler in der Legendenbeschriftung aktualisiert. Trotzdem war die Transparenz, um die Abwägung nachvollziehen zu können, zu jederzeit gegeben, handelt es sich doch bei beiden Kategorien des Landschaftsbildes um sehr hochwertige Landschaftsbilder. zu Hinweise zu Sonstigen Schutzgebieten / Belangen (Kriterien 4.3 – 4.11): Die Formulierung des Plangebers in den Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 15.3: „Weitere zahlreiche Kulturdenkmale wurden nicht geprüft, da aus anderen Gründen keine Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie erfolgen kann“ lässt nicht, wie der Einreicher meint, „darauf schließen, dass keine Betroffenheit vorhanden ist“. Vielmehr befindet sich die Fläche „Langendembach“ innerhalb von vier von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereichen (Mindestabstände) zu Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung. Zu nennen sind Hummelshain (Schloss mit Park, Kirche, altes Schloss, Gutsanlage) welcher sich in das Landschaftsbild einordnet, Kolba/ Oppurg (Rittergut 1 km nördlich der Ortslage), Lausnitz bei Neustadt a.d.O. (denkmalgeschütztes Ensembles ehem. Rittergut mit Park, Kirche/ Ortsansicht) und Oppurg (Schloss und Park in nördl. Ortsrandlage). Hier ist zu beachten, dass sich die diesbezügliche Zuarbeit des TLDA (Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe bezieht. Aufgrund der obigen Ausführungen zum Punkt „Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien 2.1 – 2.34)“ sieht es der Plangeber weiterhin als nicht erforderlich an, die möglichen optischen Beeinträchtigungen zu ermitteln. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass sich zwei der o.g. vier Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung in einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart befinden. Eine kursorische Prüfung dieses Einzelfalls ergibt, dass der in Rede stehenden Fläche „Langendembach“ damit weitere konkurrierende Belange, mit erheblichen Gewicht, entgegen-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		wahrgenommen werden, jedoch nicht in der Art, als dass sie die Landschaft überprägen. Die zweite Windenergieanlage von rechts, welche am nächsten an der Leuchtenburg ist, befindet sich außerhalb des Umgebungsschutzes, während zum Beispiel die erste Windenergieanlage von links innerhalb des Umgebungsschutzes ist. Insgesamt befinden sich fünf der acht dargestellten Windenergieanlagen außerhalb des Schutzbereiches. Da es keine gravierenden Unterschiede zwischen den Anlagen innerhalb und außerhalb des Schutzbereiches der Leuchtenburg gibt, sollten alle Anlagen errichtet werden dürfen und dementsprechend der Schutzbereich der Leuchtenburg geändert werden. Ein Teil der Anlagen, welcher sich außerhalb des Schutzbereiches der Leuchtenburg befindet, befindet sich innerhalb des Schutzbereiches der Burg Ranis. Da die Fläche Langendembach jedoch von der Burg Ranis noch weiter entfernt ist als von der Leuchtenburg, kann auch hier von keiner optisch bedrängenden Wirkung die Rede sein. Im <u>Kriterium 4.9b</u> wird ein Flurbereinigungsverfahren westlich des Speicher Neunhofen erwähnt, wodurch der südwestlichste Prüfflächenteil betroffen ist. Da die Fläche Langendembach diesen südwestlichen Prüfflächenteil nicht beinhaltet, besteht kein Konfliktpotential. Der Plangeber hat die Belange der <u>Rohstoffgewinnung (Kriterium 4.10 und Kriterium 4.11)</u> höher gewichtet als die der Windkraft. Da jedoch nur ein marginal kleiner Teil der Prüffläche 15.3 hiervon betroffen ist, ist es fragwürdig, wieso der gesamten Prüffläche die Windenergienutzung entzogen wurde. Die Fläche Langendembach befindet sich außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe, sodass hinsichtlich der Bergbauberechtigungen und der Rohstoffgewinnung keine Konflikte bestehen. <u>Hinweise zur Eignung (Kriterien 5.1b – 5.5)</u> Bezüglich des Kriterium 5.5 sind im Prüfbögen große zusammenhängende Bereiche erwähnt, welche aufgrund ihrer Zertalung nicht für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Die Fläche Langendembach wurde jedoch so ausgewählt, dass eben jene stark zerklüfteten Bereiche nicht Bestandteil der Fläche sind. Über die gut ausgebaute Eichenstraße im Wald ist zudem die Zufahrt zur Fläche möglich. Der Plangeber erwähnt selber die Flächen südlich der Landstraße L1110 sowie den Bereich nördlich der L1110 als nicht-betroffene Gebiete. Eben jene Gebiete reichen wir hiermit als Fläche Langendembach zur erneuten	stehen. Der Plangeber sieht es als gewichtiger an, die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Der Umstand, warum die vom TLDA empfohlenen Mindestabstände, sowohl für das Kriterium Nr. 4.5 als auch für das Kriterium Nr. 4.7, von den Umgebungsschutzbereichen gemäß Z 2-2 abweichen liegt darin begründet, dass die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden sind und nicht einfach unbeesehen übernommen worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen. Darüber hinaus sind die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern sind fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden und zum anderen erfüllen die ausgewiesenen Schutzbereiche die Vorgabe des LEP (1.2.4 V), da sie zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der gemäß LEP bestimmten Kulturerbestandorte erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere die hohe Wertigkeit der Kulturerbestandorte (internationale, nationale und thüringenweite Bedeutung) in Verbindung mit der im Vergleich zu anderen Thüringer Planungsregionen besonders hohen Dichte von Kulturerbestandorten in der Planungsregion Ostthüringen sowie einer für zahlreiche Kulturerbestandorte festzustellende besonders weitreichende Raumwirkung. In Umsetzung des LEP, 1.2.4 V sowie im Rahmen der Gesamtabwägung hat der Plangeber u.a. Schutzbereiche für die Leuchtenburg und für die Burg Ranis ausgewiesen (siehe Kriterium Nr. 4.7), die die vom TLDA empfohlenen Mindestabstände teilweise überschreiten. Der Plangeber ist nach gründlicher Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange zu der Entscheidung gelangt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in großen Teilen der Fläche „Langendembach“ mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Leuchtenburg und Burg Ranis gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar wäre. Hier sind

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Abwägung ein. <u>Ergebnis</u> Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für die Fläche Langendembach eine Ausweisung nach dem Kriterienkatalog möglich ist. Durch die Visualisierungen konnte gezeigt werden, dass die Installation von Windenergieanlagen den Denkmalschutzbelangen nicht entgegensteht. Die restlichen Kriterien, welche im Prüfbogen der Prüffläche 15.3 als konfliktreich dargestellt werden, betreffen nicht oder nur zu einem geringen Anteil die Fläche Langendembach. Um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, reichen wir die Fläche Langendembach zur erneuten Abwägung mit den genannten Kritikpunkten an dem Kriterienkatalog ein, da wir sie als geeignete und konfliktarme Fläche betrachten.	insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft (siehe oben) zu berücksichtigen. Zu dem vom Einreicher bemängelten Widerspruch zur anerkannten Rechtsprechung bezüglich der Reichweite der Umgebungsschutzbereiche sowie der dominanten Wirkung von Windenergieanlagen ist anzumerken, dass es sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung handelt. Der Plangeber hat aus der überfachlichen Sicht der Regionalplanung nach zuvor festgelegten Kriterien die für den Umgebungsschutz erforderlichen Bereiche bestimmt und damit den Auftrag des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP 2025) an die Regionalen Planungsgemeinschaften (LEP 2025, 1.2.4 V) umgesetzt. Zur Frage des Einreichers, ob auch der Blick vom Denkmal schützenswert ist, sei darauf hingewiesen, dass jede richterliche Entscheidung einen konkreten Einzelfall betrifft. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass sich die gemäß LEP 2025 1.2.3 Z bestimmten Kulturerbestandorte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit erheblich von anderen Kulturdenkmälern unterscheiden. Dies ist sowohl an der geringen Zahl der vom LEP 2025 für die Planungsregion Ostthüringen bestimmten Kulturerbestandorte erkennbar (aus mehr als 400 Kulturdenkmälern wurden lediglich 13 im LEP 2025 als Kulturerbestandorte abschließend bestimmt). Darüber hinaus ist der Unterschied auch an der ihnen zugewiesenen Wertigkeit (mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung) erkennbar sowie an ihrer sehr weitreichenden Raumwirkung. Insofern kann eine richterliche Entscheidung für den Umgebungsschutz eines (anderen) Denkmals nicht auf die im LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte übertragen werden. Festzustellen ist ebenso, dass es das LEP 2025 hinsichtlich des vom Plangeber auszuweisenden Umgebungsschutzes offengelassen hat, ob der Blick vom oder zum Denkmal unter Schutz gestellt werden soll (siehe LEP 2025 1.2.4 V). Dies ist vielmehr vom Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung zu ermitteln (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 4.7 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei hat der Plangeber auch die Stellungnahme der Fachplanungsbehörde (TLDA) in die Abwägung eingestellt. Demnach sind für den Schutz des kulturellen Erbes nicht nur Sichtbeziehungen zum Denkmal, sondern auch vom Denkmal schützenswert. Dies wurde vom Plangeber berücksichtigt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
73	818-1293-001	Nach Prüfung aller uns bekannter Kriterien würde sich, über unsere Eigentumsflächen hinaus, ein nahezu konfliktfreies und hinreichend großes „Vorranggebiet Windenergie 15.3“, wie in Anlage 1 Prüffläche 15.3 – von Wahl dargestellt, ergeben. Eine Ausweisung eines Vorranggebietes würde zu der Erfüllung der Ausbauziele der Windenergie im großen Maße beitragen. Gleichzeitig würden die relevanten Schutzgüter nur minimal betroffen und der Eingriff in das Landschaftsbild besonders durch die Vorbelastung verträglich und kompensierbar. Kürzlich wurde die Regionalplanung Ostthüringen veröffentlicht, in der auch Flächen unseres Betriebes in sogenannten „Prüfflächen“ erfasst wurden. Es handelt sich hierbei insb. um die Prüffläche 15.3. In diesem Gebiet liegen rd. 200 ha unserer Forstflächen, die sich u.E. als Windvorranggebiet eignen würden. Im o.g. Regionalplan wird dieses Gebiet als Windvorranggebiet verworfen und zwar in erster Linie wegen einer zu erwartenden visuellen Störung der Sichtachse Burg Ranis rd. 10 km südlich von Pößneck und der Leuchtenburg rd. 5 km südlich von Jena. Auf der anliegenden Karte ist eine Fläche hellgrün eingefärbt, die unserer Meinung nach außerhalb der o.g. Sichtachse liegt und in deren nördlichem Teil Windkraftanlagen errichtet werden könnten, die weit genug vom Orlatal entfernt lägen, um diese als störend zu empfinden. Ziele der Bundesregierung Die Energiewende ist eines der bedeutendsten Zukunftsprojekte unserer Zeit. Der Umbau unseres Energiesystems ermöglicht den Ausstieg aus der Kernenergie, macht Deutschland unabhängiger vom Import fossiler Rohstoffe und reduziert den CO₂-Ausstoß. Die Bundesregierung strebt an, die Anteile der erneuerbaren Energien auf 35 % des Stromverbrauchs und 18 % des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 zu steigern, 2050 sollen dann 80 % beziehungsweise 60 % erreicht werden. Der Beschluss, bis 2022 aus der Nutzung der Kernenergie auszuweichen, erfordert eine rasche Umsetzung der Energiewende. Windenergie spielt dabei eine tragende Rolle. Ziele des Landes Thüringen In Zukunft soll sich laut Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 20.11.2014 der Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 35 % erhöhen. Im Jahr 2040, soll der Freistaat	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 15.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 15.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der Berücksichtigung privater Belange bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In den Fällen, in denen die privaten Belange konkurrierenden Belangen unterliegen, ist dies jeweils dokumentiert, so wie hier. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt, Freileitungen zur Netzeinspeisung in der näheren Umgebung vorhanden sind, durch die in Ansatz gebrachten Siedlungsabstände die einschlägigen Grenzwerte für Schall- und Schatten eingehalten werden können, Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Die vom Einreicher zur Ausweisung beantragte Fläche liegt im südlichen Teil der Prüffläche 15.3. Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der Prüffläche 15.3 ist – wie vom Einreicher auch festgestellt – ist die Betroffenheit der (im Prüfbogen dokumentierten) Einzelkriterien innerhalb der Prüffläche unterschiedlich ausgeprägt. Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Summe aller betroffenen Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 15.3 entschieden hat. Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Argumente für die Ausweisung der Vorschlagsfläche nochmals geprüft und kann bestätigen, dass einige Belange, die in anderen Prüfflächenteilen betroffen sind, hier nicht entgegenstehen. Für die in Rede stehende Fläche sind jedoch weiterhin Belange des Denkmal- und Kulturerbes und landschaftsästhetische sowie naturschutzfachliche Gründe entscheidungserheblich. Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Argumente für die Ausweisung der in Rede stehenden Fläche nochmals

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		bereits seinen Eigenenergiebedarf bilanziell durch einen Mix aus 100 % regenerativer Energie selbst decken können. Die Thüringer Landesregierung will diese Ziele unter anderem durch einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien erreichen. Am Ende des Jahres 2014 waren bundesweit 24.867 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 38.116 MW in Betrieb. In Thüringen waren zum selben Zeitpunkt insgesamt 742 Windenergieanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von rund 1.166,04 MW vorhanden. Gemessen an der installierten Leistung steht Thüringen damit im Bundesländervergleich im hinteren Bereich. Zugleich sind in Thüringen die vorhandenen Windvorranggebiete weitgehend bebaut. Nachverdichtungen dürften nur im Einzelfall möglich sein. Die Ausweisung von zusätzlichen Windvorranggebieten ist demnach ebenso unumgänglich wie die entsprechende Nutzung von Flächen in Wäldern ohne herausgehobene Funktion. Der Ausbau der Windenergie orientiert sich sowohl am energiepolitischen Ziel als auch an den Zielen des Naturschutzes und soll mit Augenmaß erfolgen. <u>Stellungnahme zu Prüffläche 15.3</u> Im Zuge des Verfahrens der Regionalen Planungsbehörde wurden zu jeder Prüffläche Prüfbögen erarbeitet. Im Folgenden soll die Prüffläche 15.3 im Fokus stehen, welche zunächst in ihrer Gänze als Vorranggebiet für die Windenergienutzung abgelehnt wurde. Anhand der Kriterien/Bewertung der Planungsbehörde und der Anmerkungen/Einwände des unten aufgeführten Prüfbogens soll deutlich werden, dass ein erheblicher Teil der Prüffläche für die Nutzung der Windenergie geeignet erscheint. <u>Kriterium 1.10:</u> Planungsraum liegt im Abstand von min. 1000 Metern zu Wohnbebauung. Planungsraum erzeugt keine Umzingelungswirkung <u>Kriterium 2.11a:</u> Planungsraum liegt nicht in und grenzt nicht an vorhandene oder geplante FFH-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete; Abstand zu NSG „Waldbiotop westlich Trockenborn und nordwestlich Lichtenau“ befindet sich nördlich des Planungsraums, FFH-Gebiet „Neustaedter Teichgebiet“ min. 1400m, FFH-Gebiet Östliches Riffgebiet Orlatal min. 1400m, Landschaftsschutzgebiet „Rotehofbachtal“ min. 2200m, Naturschutzgebiet „Weißacker“ min. 2200m <u>Kriterium 2.14:</u> Die Prüffläche 15.3. wird durch eine 380kV-Freileitung tangiert und durchquert sowie von 3 Kreis- bzw. Landstraßen (L1110,	geprüft und kann bestätigen, dass einige Belange, die in anderen Prüfflächenteilen betroffen sind, hier nicht entgegenstehen. Für die in Rede stehende Fläche im Süden der Prüffläche 15.3 sind jedoch insbesondere Belange des Denkmalschutzes um Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung, landschaftsästhetische und naturschutzfachliche Gründe entscheidungserheblich. Bei der vom Einreicher zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie begehrten Fläche sind naturschutzfachliche Belange betroffen, denen der Plangeber in der zusammenfassenden Begründung des Prüfbogens zur Prüffläche 15.3 ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung beimisst. Zu nennen ist hier das Kriterium Nr. 2.14 (siehe Anlage 1 und die Ausführungen zum Kriterium Nr. 2.14 im Prüfbogen zur Prüffläche 15.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). So verlaufen mehrere Waldverbund-Korridore durch die Vorschlagsfläche, welche z.T. Bestandteil des national bedeutsamen Biotopverbundsystems (Bundesamt für Naturschutz) sind (siehe hierzu die zum 2. Entwurf als zweckdienliche Unterlage enthaltende Karte zum Biotopverbund). Darüber hinaus befindet sich die gesamte Prüffläche 15.3 in einem Raum, welcher auf der Ebene des Freistaates Thüringen im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Freiraumverbundsystem Waldlebensräume (6.1.1 G) ausgewiesen ist. Die Tatsache, dass die großräumige Umgebung der Vorschlagsfläche bereits durch bandartige Infrastrukturen und Rohstoffabbauflächen vorbelastet ist, ändert nichts an der grundsätzlichen Bedeutung der Waldverbundkorridore. Diese Vorbelastung führt nicht dazu, dass die durch einen Windpark im südlichen Teil der Prüffläche 15.3 hinzutretenden Wirkung „keine Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung der Funktionalität eines Biotopverbundes“ darstellen würde. Auch die geringe räumliche Ausdehnung der betroffenen Waldverbund-Korridore, diese sind ca.100 m breit und nehmen daher nur einen marginalen Teil der Vorschlagsfläche ein, führt nicht zu einer veränderten Bewertung durch den Plangeber. Vielmehr sind die im Fachgutachten dargestellten Grenzlinien als Hilfslinien oder Grenzräume zu sehen. Die Bedeutung geht also grundsätzlich von den Waldflächen aus und endet nicht neben den Korridoren. Der Plangeber nimmt diese Fachplanung dem Vorsorgeprinzip auf und entscheidet sich im vorliegenden Fall unter Bezugnahme auf die nachfolgenden Ausführungen in der Abwägung weiterhin dafür, dass aufzubauende Biotopverbundkonzept nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie zu durchkreuzen. Dadurch soll dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		L1111 und K205) tangiert und durchquert. Weiterhin befinden sich zwei Vorranggebiete und ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau innerhalb der Prüffläche. Daraus resultiert eine bereits bestehende Beeinträchtigung des Waldkorridors. Darüber hinaus stellen Windenergieanlagen per se keine Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung der Funktionalität eines Biotopverbundes dar. Hinsichtlich des Naturschutz- und FFH-Gebiets siehe Kommentar zu 2.11a. <u>Kriterium 2.17:</u> Planungsraum ist hiervon nicht betroffen <u>Kriterium 2.25:</u> Der aus energiepolitischen Gründen notwendige Ausbau der Windenergie wird nicht lediglich über Repowering und nur marginaler Ausweisung neuer Eignungsflächen gelingen. Die sich aufgrund von harten und weichen Tabu-Kriterien ergebenden Flächenausschlüsse sollten nicht noch über den Aspekt eines fachplanerisch übergreifenden „Freiraumverbunds“ von vornherein deutlich vergrößert werden. Hierdurch wird eine ausgewogene Planung gefährdet und es stellt sich die Frage, ob der Windkraft mit der ihr zukommenden, wachsenden (!) Bedeutung in dieser Weise noch immer in signifikanter Weise Raum geschaffen wird. Freiraumverbundplanung und WEG schließen sich fachlich nicht aus, wie die Planungsansätze in anderen Bundesländern (bspw. BRB) deutlich machen. <u>Kriterium 2.30:</u> Planungsraum ist hiervon nicht betroffen <u>Kriterium 2.34:</u> "Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 11 Jagdanlage Rieseneck und teilweise Nr. 35 Bөрthener Erdfall- und Teichlandschaft betroffen." Planungsraum ist hiervon nicht betroffen. // "Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 10 Leuchtenburg bei Kahla sowie Nr. 36 Oppurger Mühlen + Zechstein befinden sich in direkter Nachbarschaft zu Prüffläche." Sichtbeziehung von Burg Ranis und Leuchtenburg zu Untersuchungsraum durch bewaldete Hügel unmittelbar vor den Burgen eingeschränkt (siehe Anlage 2 & 3) // "UZSR", Planungsraum ist hiervon nicht betroffen // "Das Landschaftsbild im Bereich der Prüffläche ist als hochwertig einzustufen." Die Prüffläche 15.3. wird durch eine 380kV- Freileitung tangiert und geschnitten sowie von 3 Kreis- bzw. Landstraßen tangiert bzw. gequert. Weiterhin befindet sich eine Fläche des Rohstoffabbaus innerhalb der Prüffläche. <u>Kriterium 4.5:</u> Planungsraum ist hiervon nicht betroffen, Untersuchungsraum liegt am äußersten Rand des Schutzbereichs mit Burg Ranis als Bezugspunkt (siehe Anlage 2 & 3)	ROG entsprochen werden. Die vom Einreicher dargelegte technische Vorbelastung kann also dahinstehen. Der Plangeber muss die Umweltauswirkungen auf den Standort hin und in seinem relevanten Umfeld prüfen (siehe Prüfbogen). Dabei wurde in die Abwägung eingestellt, dass hier keine Windenergieanlagen stehen. Die Ausführung zum Kriterium Nr. 2.25, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung laufen ins Leere. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden. Aufgrund der Tatsache, dass in der gesamten Prüffläche 15.3 Belange in hervorgehobenen bis herausragenden Umfang betroffen sind (siehe obige Ausführungen zu naturschutzfachlichen Belangen und nachfolgende Ausführungen zum Thema Landschaftsbild), hat sich der Plangeber in der Abwägung für die erneute Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung (fs-66 „Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Saaletal, Orlatal und Rotehofbachtal“) im Bereich der Vorschlagsfläche entschieden. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange wird dem Belang der Freiraumsicherung der Vorrang vor der Windenergienutzung gegeben. Diesbezüglich bleibt auch der Hinweis des Einreichers: „Der aus energiepolitischen Gründen notwendige Ausbau der Windenergie wird nicht lediglich über Repowering und nur marginaler Ausweisung neuer Eignungsflächen gelingen. [...] Freiraumverbundplanung und WEG schließen sich fachlich nicht aus, wie die Planungsansätze in anderen Bundesländern (bspw. BRB) deutlich machen.“ gegenstandslos, da erstens, nicht nur naturschutzfachliche sondern auch Belange des Landschaftsbildes in die Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung einfließen und zweitens, der Plangeber hiermit ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet hat, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum verschafft zu haben. Dieses Ergebnis wird ausführlich im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 begründet. Im Ergebnis sind für den Plangeber ge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>Kriterium 4.7:</u> Planungsraum ist hiervon nicht betroffen (siehe Anlage 2 anbei) <u>Kriterium 4.9b:</u> Planungsraum befindet sich nicht auf Agrarflächen. Flurbereinigung stellt kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von WEA dar. <u>Kriterium 4.10:</u> Untersuchungsraum liegt nahezu ausschließlich außerhalb von Rohstoffsicherungsflächen. Das Vorhandensein von Flächen zur Rohstoffsicherung bedingt nicht, dass angrenzende Raumnutzung durch Windkraft ausgeschlossen ist (siehe Anlage 2) <u>Kriterium 4.11:</u> Untersuchungsraum liegt außerhalb von Rohstoffsicherungsflächen. Das Vorhandensein von Flächen zur Rohstoffsicherung bedingt nicht, dass angrenzende Raumnutzung durch Windkraft ausgeschlossen ist (siehe Anlage 2) <u>Kriterium 5.3:</u> Die Prüffläche wird von 380kV-Freileitung gequert, zudem befinden sich mehrere 110kV-Freileitung im Umkreis <u>Kriterium 5.4a:</u> Baugrunduntersuchungen sind generell für die Errichtung von WEA nötig <u>Kriterium 5.4b:</u> Stellt kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von WEA dar <u>Kriterium 5.5:</u> Planungsraum liegt südlich der genannten L 1110. Darüber hinaus stellt die topographische Situation kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von WEA dar Zusammenfassung: WEA im Untersuchungsraum würden keine Umzingelungswirkung angrenzender Ortschaften nach sich ziehen/ Entfernung des Untersuchungsraums zu Siedlungen beträgt mindestens 1000 meter/ Infrastruktur zum Abtransport des produzierten Stroms in Form von 380kV Freileitung in weniger als 1 km Entfernung zum Untersuchungsraum und 110kV Leitung in ca. 8 km Entfernung zum Untersuchungsraum vorhanden/ Keine Beeinträchtigung von Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu/ keine Beeinträchtigung von windenergie-sensiblen Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule/ Vogelzugkorridore verlaufen außerhalb der Prüffläche/ Keine Beeinträchtigung sonstiger Wälder mit herausragender Waldfunktion/ Keine Beeinträchtigung der Flugsicherung oder des DWD/ Keine Berührungspunkte mit militärischen Belangen/ Windgeschwindigkeiten in > 140m Höhe im Mittel 6,6	genwärtig keine fachlichen Gründe erkennbar, dass möglicherweise der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen nicht substanziell Raum verschafft wird. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zur Behauptung der Einreicher, der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würde der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschaffen bzw. die bundes- und landespolitischen Vorgaben nicht erfüllen, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Auch sei dem Enreicher an dieser Stelle gesagt, dass das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung pauschal existiert und sich nicht als Kriterium eignet, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Nimmt man den - nicht wegen des Fehlens substanzieller Raumgebung für die Windenergienutzung - für unwirksam erklärten Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes 2012, so erfolgt nunmehr eine Verdoppelung der Gebietsflächen und die Ausweisung von 22 (1.882 ha ~ 0,40 %) statt 14 (835 ha ~ 0,18 %) Vorranggebieten Windenergie, innerhalb derer ca. 900 ha bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind. Dem Hinweis des nebenstehenden Einreichers, dass die „vorhandenen Vorranggebiete Windenergie weitgehend bebaut“ sind und „Nachverdichtungen [...] nur im Einzelfall möglich sein“ dürften ist demnach entschieden zu widersprechen. So sind neun Vorranggebiete Windenergie (W-6, W-7, W-10, W-13, W-20, W-24, W-26, W-28, W- 29) bis dato mit Windenergieanlagen durchgehend unbebaut. Diese neun Vorranggebiete Windenergie haben einen Anteil von 42 % an der Gebietskulisse der 22 Vorranggebiete Windenergie. Der Plangeber prüft gemäß Kriterium Nr. 2.34 Einzelfall, ob die aufgrund ihrer markanten rotierenden landschaftsprägenden technisch-industriellen Erscheinung deutlich sichtbaren modernen Windenergieanlagen dem Schutzziel der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer entgegenstehen können. Für einen hinreichenden Schutz des Landschaftsbildes ist es allerdings notwendig, darüber hinaus am konkreten Standort zu prüfen, wie sich Windenergieanlagen auf die Landschaftsästhetik auswirken. Im Mittelpunkt steht dabei die visuelle Verletzlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Landschaftsräume

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		m/s / Keine Steilhänge im Untersuchungsraum	in Bezug auf Nah- und Fernwirkungen der Windenergieanlagen. Die Bewertungen basieren auf dem vorhandenen Datenbestand (u.a. topographische Karten, ATKIS Basis DLM), Gutachten zum Landschaftsrahmenplan (Fachgutachten im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für die Ermittlung von Ersatzzahlungen im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen (TLUG 2018)) sowie dem Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Bei seiner Abwägungsentscheidung hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass sich im Teilraum um die Vorschlagsfläche bereits landschaftsbildstörende Elemente in Form von bandartigen Infrastrukturen und Rohstoffabbauflächen befinden, diese sind aber im Gegensatz zu Windenergieanlagen nicht als hochmoderne technische Bauwerke zu erfassen, die aufgrund ihrer Bauhöhe und Eigenbewegung sowie ihrer Orientierung zur Horizontlinie die Aufmerksamkeit im besonderen Maße auf sich ziehen. So verläuft z.B. die 380 kV-Freileitung in nicht so exponierten Gelände und ragt dadurch kaum über die markante Erhebung hinaus. Für die gesamte Prüffläche 15.3 ist festzustellen, dass hier ein Landschaftsbild vorliegt, welches im Vergleich zu den übrigen Räumen als sehr hoch (Prüfflächenbereich nordwestlich der Kreisstraße K 211 zwischen Trockenborn und Hummelshain) bzw. hoch (restlicher Prüfflächenbereich) beschrieben werden kann. Bekannt für seine ausgedehnten geschlossenen Waldungen einerseits und der kleinstrukturierten Hügellandschaft andererseits überragen einzelne Bergkuppen dieses Gebiet markant. Die Prüffläche inmitten des naturnahen und strukturreichen südwestlichen Teils des Holzlandes besitzt eine hohe Erlebnis- und Landschaftsbildqualität. Auf die hohe Schutzwürdigkeit der Landschaft, deren hohe Landschaftsbildqualität und bedeutsame Erholungsfunktion weist auch die Lage der Prüffläche in einem Raum mit einer überdurchschnittlichen Häufung von Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart hin. So befindet sich der östliche Teil der Vorschlagsfläche in der Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 35 „Börthener Erdfall- u. Teichlandschaft“. Für die Einschätzung des Plangebers ist es von untergeordneter Bedeutung, dass die Vorschlagsfläche nur einen Teil der Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 35 überplant, liegt sie doch vollständig in einem Raum in dem die Störungsarmut und die Landschaftsbildqualität als sehr hochwertig anzusehen ist und erhalten werden soll. Dies zeigt sich u.a. daran, dass die überdurchschnittlichen Landschaftsbilder (Kategorie 4 bis 6 des Fachgutachtes „Abgrenzung von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ im Auftrag der TLUG 2018) mit der Kulisse der in diesem Raum vorhandenen Kulturlandschaften besonderer Eigenart korrespondieren und ziemlich deckungsgleich sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Vorschlagsfläche würde die Ursprünglichkeit dieser Kulturlandschaften erheblich beeinträchtigt. Die Formulierung des Plangebers in den Ausführungen zum Kriterium Nr. 4.5 im Prüfbogen zur Prüffläche 15.3: „Weitere zahlreiche Kulturdenkmale wurden nicht geprüft, da aus anderen Gründen keine Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie erfolgen kann“ lässt nicht, wie der Einreicher meint, darauf schließen, dass ein „erheblicher Teil der Prüffläche für die Nutzung der Windenergie geeignet erscheint“. Vielmehr befindet sich die Vorschlagsfläche zu größten Teilen innerhalb von drei von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereichen (Mindestabstände) zu Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung. Zu nennen sind Kolba/ Oppurg (Rittergut 1 km nördlich der Ortslage), Lausnitz bei Neustadt a.d.O. (denkmalgeschütztes Ensemble ehem. Rittergut mit Park, Kirche/ Ortsansicht) und Oppurg (Schloss und Park in nördl. Ortsrandlage). Hier ist zu beachten, dass sich die diesbezügliche Zuarbeit des TLDA (Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen“, TLDA: 2015) ausdrücklich auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m Gesamthöhe bezieht. Aufgrund der obigen Ausführungen sieht es der Plangeber weiterhin als nicht erforderlich an, die möglichen optischen Beeinträchtigungen zu ermitteln. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass sich die Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung in direkten Zusammenhang mit denen sie umgebenden Kulturlandschaft besonderer Eigenart stehen. Eine cursorische Prüfung dieses Einzelfalls ergibt, dass der in Rede stehenden Vorschlagsfläche damit weitere konkurrierende Belange, mit erheblichen Gewicht, entgegenstehen. Der Plangeber sieht es als gewichtiger an, die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
74	742-1303-039	Wir regen an, das Gebiet Langendembach, entsprechend der in der Anlage 5 dargestellten Gebietskulisse, als VREG auszuweisen. Da es sich um Bereiche der Prüffläche 15.3 handelt, werden alle harten und weichen Tabukriterien berücksichtigt. Das Projektgebiet Langendembach umfasst in Teilen die von der Regionalplanung vorgesehene und beschriebene Prüffläche 15.3. Aus den	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 15.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		von der Regionalplanung herausgegebenen aktuellen Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Projektgebiet sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Das von der Regionalplanung angelegte Kriteriengerüst wird dabei vollumfänglich erfüllt. Dies betrifft sowohl die einzuhaltenen Abstände zur Wohnbebauung, die Freihaltung von Schutzgebieten als auch die nicht zu erwartenden Einschränkungen durch die Luftfahrt. Durch den ausreichenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind auch keine Einschränkungen bezüglich Schattenwurf und Schallemissionen zu erwarten. Die zu erwartende mittlere Windgeschwindigkeit von über 6,3 m/s in 160 m ü. G. lässt ein wirtschaftliches Windprojekt unter den gegebenen Rahmenbedingungen des EEG 2017 zu. Das von der Regionalplanung ausgewiesene VREG W-24 Schmieritz ist über 7 km entfernt und steht der Ausweisung unseres Projektgebietes Langendembach ebenfalls nicht entgegen. Die Erschließung ist über die im Norden angrenzende Landesstraße L 1110 als auch die vorhandenen Wege im Gebiet relativ leicht möglich. Die Einspeisung des durch die geplanten WEA erzeugten Stromes wäre über die westlich angrenzende 380 kV-Leitung ebenfalls technisch umsetzbar. Im Prüfbogen für die Prüffläche 15.3 wurden diverse Kriterien benannt, die zur Nichtausweisung als VREG Wind führen. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass sich das benannte NSG „Neustädter Teichgebiete“ 2 km außerhalb unseres Projektgebietes Langendembach befindet und daher nicht anwendungsrelevant ist. Darüber hinaus ist das im Steckbrief benannte und geplante NSG „Waldbiotope westlich Trockenborn und nordwestlich Lichtenau“, nach Rücksprache mit der UNB des Saale-Orla-Kreises nicht bekannt und kann deshalb nicht der Windenergienutzung des Gebietes entgegenstehen. Das im Steckbrief benannte Rohstoffsicherungsgebiet befindet sich ebenfalls außerhalb unseres Projektgebietes Langendembach und führt daher zu keinen Einschränkungen. Hauptgrund, laut Steckbrief, für die Nichtausweisung als VREG Wind der Prüffläche 15.3 (oder Teilflächen) sind die Themen Denkmalschutz und Sichtbeziehungen von und zur Burg Ranis (10 km südwestlich des Projektgebietes Langendembach gelegen) und der Leuchtenburg (6 – 7 km nördlich gelegen). Diesbezüglich wurde von uns ein Gutachten er-	Prüffläche 15.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden, ein ausreichend Windpotenzial vorliegt und die Erschließung über die angrenzende Landesstraße L 110 als gut beschrieben werden kann. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Fläche. Die vom Einreicher zur Ausweisung beantragte Fläche liegt im Wesentlichen im Prüfflächenteil südlich der L 1110. Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme vorgebrachten Argumente für die Ausweisung der Fläche Langendembach nochmals geprüft und kann bestätigen, dass einige Belange, die in anderen Prüfflächenteilen betroffen sind, hier nicht entgegenstehen. Für die in Rede stehende Fläche sind jedoch weiterhin die Belange des Kulturerbes (Leuchtenburg, Burg Ranis) und landschaftsästhetische Gründe entscheidungserheblich. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 15.3 wäre in großen Teilen mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Burg Ranis und Leuchtenburg gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar. Darüber hinaus liegt die in Rede stehende Fläche in unmittelbarer Nähe zu den Kulturlandschaften besonderer Eigenart Nr. 35 „Börthener Erdfall- und Teichlandschaft“, Nr. 11 „Jagdanlage Rieseneck“ und Nr. 36 „Oppurger Mühlen + Zechstein.“ Die Lage der Prüffläche 15.3 bzw. der Antragsfläche in einem Raum mit einer überdurchschnittlichen Häufung von Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart weist u.a. auf die hohe Schutzwürdigkeit der Landschaft, deren hohe Landschaftsbildqualität und bedeutsame Erholungsfunktion hin. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 15.3 würde die Ursprünglichkeit dieser Kulturlandschaften erheblich beeinträchtigt. Zudem werden die Störungsarmut und die Landschaftsbildqualität des Raumes vom Plangeber als sehr hochwertig angesehen und sollen erhalten werden. Aus Sicht des Planungsträgers liegen keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vor. Diesbezüglich kann auch das vom Einreicher der Stellungnahme beigefügte gutachterliche Stellungnahme (Anlage 7) die Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		stellt, auf welches wir mit der Anlage 7 verweisen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine relevanten Belange der Ausweisung des von uns vorgeschlagenen Projektgebietes Langendembach entgegenstehen. Durch die bereits von uns erfolgten Flächensicherungen ist eine zügige Umsetzung des Projektes zu erwarten. Wir empfehlen daher, dass in der Anlage 5 dargestellte Gebiet im Regionalplan als VREG Windenergie auszuweisen.	gehensweise und die Einschätzung des Plangebers nicht entkräften. Wenn der Gutachter abschließend feststellt, „dass sich eine Übernahme der Prüffläche 15.3 – Langendembach nur unwesentlich sowohl auf die Kulturlandschaften besonderer Eigenart, als auch auf die Kulturerbestandorte Leuchtenburg und Burg Ranis auswirken wird“ weil nach Ansicht des Gutachters die „Einordnung der beiden Denkmale auf die Ebene nationaler oder internationale Kulturerbestandorte nicht gerechtfertigt und eine Zuordnung in der Bedeutungskategorie A nicht angemessen“ ist und er auf Basis dieser Betrachtungen zu dem Schluss gelangt, dass „keine erhebliche Beeinträchtigung“ dieser genannten Kulturgüter zu erwarten ist, so verkennt der Gutachter, die Bedeutung dieser gemäß LEP 2025 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte. Diese ist z.B. an der geringen Zahl der vom LEP 2025 für die Planungsregion Ostthüringen bestimmten Kulturerbestandorte erkennbar (aus mehr als 400 Kulturdenkmälern wurden lediglich 13 im LEP 2025 als Kulturerbestandorte abschließend bestimmt) erkennbar. Darüber hinaus sind die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern sind fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden. Zum anderen erfüllen die ausgewiesenen Schutzbereiche die Vorgabe des LEP 2025 (1.2.4 V), da sie zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der gemäß LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist hierbei neben der hohen Wertigkeit der Kulturerbestandorte (internationale, nationale und thüringenweite Bedeutung) die im Vergleich zu anderen Thüringer Planungsregionen besonders hohen Dichte von Kulturerbestandorten in der Planungsregion Ostthüringen sowie die für zahlreiche Kulturerbestandorte festzustellende besonders weitreichende Raumwirkung. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Der Plangeber hat den gesetzlichen Auftrag, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Angesichts der oben angeführten Belange hält es der Plangeber unter Vorsorgeaspekten weiterhin für erforderlich, diesen Raum von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber muss auch nicht jede erdenkliche Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 15.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
75	2-685-004	Einer Ausweisung auf den landwirtschaftlichen Flächen der Prüffläche 15.3 für Windenergienutzung wird aus Sicht der Flurbereinigung nicht zugestimmt. Mit der jetzt vorgenommenen Änderung des Regionalplans Ostthüringen gibt es im Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) noch zusätzlich eine Überschneidung mit der Prüffläche 15.3 An der Sorga. Auch zu dieser Fläche gilt unsere Stellungnahme vom 21.12.2017, Punkt 5. Insbesondere in diesem Bereich kam es bei der abgeschlossenen Neuzuteilung zu großen Veränderungen gegenüber dem Altbestand in der Flurstücksstruktur und in den Eigentumsverhältnissen der überschnittenen landwirtschaftlichen Flächen.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 15.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 15.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 15.3 sind hinsichtlich der Flurbereinigungsverfahren keine Konflikte zu erwarten.

Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
76	708-1296-005	Wir möchten anregen, u.a. die aufgeführte Fläche W-23 – Neustadt/Orla (Prüffläche W-69 / 1. Entwurf; Prüffläche 16.2 / 2. Entwurf) analog zum ersten Entwurf, wieder in den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen aufzunehmen, mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu geben und damit dem thüringischen Klimagesetz zu entsprechen. Das Land Thüringen hat sich in seinem Klimagesetz § 4 Absatz 2. dazu verpflichtet, ein Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass die vom Bund erstellten Klimaziele für 2020 verfehlt werden, ist es umso dringlicher, zügig auf die Erreichung der für 2030 festgelegten Klimaziele hinzuarbeiten. Im Vergleich zum ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen sind im aktuellen Entwurf zahlreiche geeignete Flächen entfallen. Speziell der Wegfall folgender Fläche ist nicht nachvollziehbar: W-23 – Neustadt/Orla (Prüffläche W-69 / 1. Entwurf; Prüffläche 16.2 / 2. Entwurf) Bei einigen dieser Flächen werden Belange des Kulturerbe- und Denkmalschutzes und/oder der Schutz des Landschaftsbildes zur Begründung des Wegfalls angegeben. Die Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist allerdings ohne genaue Kenntnis von Art und Höhe der Anlagen, sowie deren räumlichen Verteilung kaum zu beurteilen und sollte daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit den zuständigen Behörden geklärt werden. Gleiches gilt für die Einschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden dazu umfangreiche, an die konkrete Planung angepasste Gutachten erstellt. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Flora und Fauna, sowie die Ausarbeitung von ggfs. nötigen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Eine pauschale Bewertung im Vorfeld ist hier nicht zielführend. Bei mehreren der o.g. Flächen wird angegeben, es stünden in der Planungsregion Ostthüringen andere, besser geeignete Flächen zur Verfü-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Für die vom Einreicher durchgehend kritisierte Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 598-750-003, lfd. Nr. 106, ebenfalls in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch diejenigen des Landschafts-, Natur-, Denkmal und Bevölkerungsschutzes. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschrie-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gung, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Substantiell bedeutet, nach Vorgabe der Landesregierung, die Bereitstellung von wenigstens einem Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens. Der zweite Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringens weist jedoch nur ca. 0,4 Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens für die Nutzung durch Windenergie aus. Die Vorgabe der Landesregierung wird also nicht einmal zur Hälfte erfüllt. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass hier substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird.	benen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 139, ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).
77	513-1253-013	Abweichend von den Ansichten des Plangebers beantragen wir betreffend der Prüffläche 16.2 eine erneute Betrachtung sowie Bewertung der Prüffläche im Hinblick auf die Ausweisung der nördlichen Teilfläche. Die unter Punkt 3 folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den nördlichen, innerhalb der Gemarkung Rattelsdorf befindlichen Teil der Prüffläche 16.2 und werden in Anlehnung an den Prüfbogen 16.2 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, 2018 Anlage 4 Prüfbögen – Teil 3) bewertet. In den nachfolgenden Ausführungen wird die Fläche als Fläche "Rattelsdorf" erwähnt. Lage der Fläche "Rattelsdorf" und Interesse der Gemeinde Die Fläche Rattelsdorf befindet sich ca. 6 km südsüdöstlich der Kleinstadt Stadtroda innerhalb der Gemarkung Rattelsdorf (siehe Karte 4). Rattelsdorf ist eine Gemeinde im thüringischen Saale-Holzland-Kreis und gehört der Verwaltungsgemeinschaft Hügelland-Täler an. Die auf der Prüffläche 16.2 basierende Planungsfläche weist eine Größe von ca. 81 ha auf und unterliegt forstwirtschaftlicher Nutzung. In Bezugnahme auf das Kriterium 0.4 des Kriterienkatalogs möchten wir erwähnen, dass der <u>Einreicher der Stellungnahme von der Gemeinde Rattelsdorf sowie von den Grundstückseigentümern bei einer Neuausweisung der Fläche unterstützt wird. Um das Projekt weiter voranzutreiben, wurde vor einiger Zeit mit der Grundstückssicherung begonnen. Diese ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass die benötigten Grundstücke zu ca. 80% gesichert sind.</u> Der telefonische Kontakt zur Gemeinde und das Erstgespräch mit einem Teil des Gemeinderates am 08.02.2017 verliefen sehr positiv. Am 16.03.2017 fand eine Infoveranstaltung statt, auf welcher sich die Teil-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.2 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.2 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der Berücksichtigung privater Belange bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In den Fällen, in denen die privaten Belange konkurrierenden Belangen unterliegen, ist dies jeweils dokumentiert, so wie hier. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der Prüffläche 16.2 ist – wie vom Einreicher auch festgestellt – ist die Betroffenheit der (im Prüfbogen dokumentierten) Einzelkriterien innerhalb der Prüffläche unterschiedlich ausgeprägt. Für die in Rede stehende Fläche im nördlichen Prüfflächenteil sind insbesondere Belange des Kulturerbes (Leuchtenburg) sowie des Landschaftsbildes (Lage im unzerschnittenen störungsarmen Raum) entscheidungserheblich.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nehmer dem Vorhaben gegenüber aufgeschlossen zeigten. Die Eigentümer besagter Grundstücke stehen hinter dem Projekt. Bei den Eigentümern vor Ort wurde eine vorläufige Zuwegungsplanung zur Schaffung von Akzeptanz vorgelegt. Zusammen mit der Gemeinde hat sich der Einreicher der Stellungnahme auf die Maximalanzahl von drei Windenergieanlagen geeinigt. In den folgenden Abschnitten werden die Kriterien für die Fläche Rattelsdorf abgewogen, für welche im Prüfbogen der Prüffläche 16.2 Konflikte ermittelt und bewertet wurden. Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien 2.1 – 2.34) Bzgl. des Kriteriums 2.11a lässt sich erwähnen, dass die Fläche Rattelsdorf weder innerhalb von geplanten Naturschutzgebieten, geplanten Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen in der Planung liegt, noch touchiert sie dieselben. Wie bereits in Abschnitt 2.3 erwähnt, gibt es andererseits ausgewiesene Vorranggebiete wie W-20 und W-31, welche sich innerhalb von in der Planung befindlichen Schutzgebieten befinden. Dieser Umstand wurde laut Prüfbogen 16.2 überprüft und in den zusammenfassenden Begründungen für eine Nichtausweisung als Punkt aufgeführt. Begutachtet man das Kriterium 2.14, so wird die Fläche Rattelsdorf im nördlichsten Teil durch einen Waldlebensraumverbund-Korridor geschnitten. Durch die starke Hangneigung in den Randbereichen der Windeignungsfläche Rattelsdorf, ist eine Realisierung von Windenergiestandorten in diesem Bereich ohnehin nicht sinnvoll. Zudem lässt sich erwähnen, dass u.a. die ausgewiesenen Vorranggebiete W-20, W-24, W-26 und W-39 ebenfalls von Waldlebensraum-Korridoren durchzogen werden. Bzgl. des Kriteriums 2.25 liegt die Fläche Rattelsdorf zu überwiegenden Anteilen im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-64. Der nördliche Teil der Fläche Rattelsdorf wird durch die Ausdehnungen des Vorranggebietes Freiraumsicherung fs-76 begrenzt. Die Fläche Rattelsdorf wird im nordwestlichen Teil durch ein kleines Tal durchzogen, wobei sich in der Talsohle eine schmale Fläche d.h. Wald mit Bodenschutzfunktion befindet (s. Kriterium 2.28a). Dieser schmale Bereich wird für die Planung von Windenergieanlagenstandorten nicht herangezogen. Berücksichtigt man die forstlichen Saatgutbestände, welche in Kriterium	Lage im unzerschnittenen störungsarmen Raum (UZSR): Der Einreicher verweist hier auf das Vorranggebiet W-31 – Remda-Teichel/Treppendorf und dessen Lage in einem UZSR. Im Gegensatz zur in Rede stehenden Fläche sind im Bereich des Vorranggebietes W-31 bereits Windenergieanlagen vorhanden. Der Plangeber schätzt in diesem Fall ein, dass sich diese Störung mit dem Bau weiterer Anlagen nicht unvertretbar hoch verstärken wird. Da großräumige unzerschnittene störungsarme Räume in Ostthüringen mittlerweile jedoch selten sind achtet der Plangeber darauf, in anderen Räumen bestehende UZSR flächenmäßig nicht weiter zu minimieren. Daher wird dieser Belang im Bereich der Prüffläche 16.2 höher gewichtet als die Nutzung der Windenergie. Mindestabstände des TLDA: Die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen. Umgebungsschutz Kulturerbestandort Leuchtenburg: Zum einen sind die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern sind fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden. Zum anderen erfüllen die ausgewiesenen Schutzbereiche die Vorgabe des LEP (1.2.4 V), da sie zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der gemäß LEP bestimmten Kulturerbestandorte erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere die hohe Wertigkeit der Kulturerbestandorte (internationale, nationale und thüringenweite Bedeutung) in Verbindung mit der im Vergleich zu anderen Thüringer Planungsregionen besonders hohen Dichte von Kulturerbestandorten in der Planungsregion Ostthüringen sowie einer für zahlreiche Kulturerbestandorte festzustellende besonders weitreichende Raumwirkung. Der Plangeber hält, nach intensiver Abwägung an den für die Leuchtenburg bestimmten Schutzbereichen fest.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		2.28b erwähnt werden, so ist die Fläche Rattelsdorf marginal betroffen. Bei einem Erstgespräch mit dem Thüringen Forst war Herr [...] dem Vorhaben gegenüber sehr positiv eingestellt. Bezieht man sich in den Abwägungen auf die sog. unzerschnittenen, störungsarmen Räume (Kriterium 2.34), welche einer Einzelfallentscheidung bzgl. der Ausweisung unterliegen, so wurden diese u.a. als Begründung für eine Nichtausweisung der Prüffläche 16.2 bzw. der Fläche Rattelsdorf erwähnt. <u>Die Fläche Rattelsdorf liegt vollständig innerhalb des nördlichen Bereichs eines unzerschnittenen, störungsarmen Raumes</u> (siehe Karte 5). Das gesamte Windeignungsgebiet Rattelsdorf, mit einer Fläche von ca. 81 ha, hat einen marginalen Flächenanteil von ungefähr 0,9 % des unzerschnittenen, störungsarmen Raumes (UZSR), in welchem es sich befindet. Nicht nachvollziehbar ist die Ausweisung des Vorranggebietes W-31 Remda-Teichel / Treppendorf, welches sich ebenfalls komplett innerhalb eines UZSR befindet und in Abschnitt 2.5 erläutert wird. Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich um einen reversiblen Eingriff. Nach einer Laufzeit von ca. 20-25 Jahren bzw. nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsende werden alle verwendeten Baukörper rückgebaut. Des Weiteren werden mit der Errichtung von Windenergieanlagen verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Hinweise zu Sonstigen Schutzgebieten / Belangen (Kriterien 4.3 – 4.11) Bzgl. des Kriteriums 4.5 lässt sich auf Abschnitt 2.7 und die einhergehenden unschlüssig verwendeten <u>Mindestabstände des TLDA</u> verweisen. Die umliegenden Kirchgebäude werden nur der Klasse C nach klassifiziert. Zudem lässt sich anmerken, dass bzgl. der umgebenden Kirchen den Zuarbeiten des TLDA in Gänze Beachtung gegeben wird, diese jedoch bei dem Kulturerbestandort Leuchtenburg (Klasse A) eine untergeordnete Rolle spielen (siehe unten sowie Abschnitt 2.1.1) In Bezug auf den Denkmalschutz und in Zusammenhang mit dem Kriterium 4.7 wird in den Abwägungen der Prüffläche 16.2 die Leuchtenburg bei Seitenroda erwähnt, welche laut LEP 2025 gemäß 1.2.3 Z einen Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung darstellt. Beruft man sich bei den Betrachtungen der Fläche Rattelsdorf auf die Zuarbeiten bzw. Empfehlungen des TLDA (Regionale Planungsge-meinschaft Ostthüringen 2018, Zweckdienliche Unterlagen, 8. Kultur-	Blick von der Burg in Richtung Osten: Die vom Einreicher geplanten drei Windenergieanlagen würden mitten in dem für die Leuchtenburg ausgewiesenen Schutzbereich in Richtung Osten liegen und diese schützenswerte Blickbeziehung erheblich beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Plangeber bestrebt ist, seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, bestmöglich umzusetzen. Dabei kann der Plangeber der Windenergie trotz ihrer Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB) keine generelle Priorität zuweisen, sondern muss zahlreiche weitere Belange in die Abwägung einstellen. Der für Kulturdenkmale entsprechend ihrer Raumwirksamkeitsstufe wirk-same Prüfbereich ist lediglich eine grobe Orientierung für den Plangeber, innerhalb welcher Flächen er mögliche Beeinträchtigungen von Windparks auf Kulturdenkmale zu prüfen hat (siehe Thüringer Landesamt für Denk-malpflege und Archäologie (TLDA), Raumwirksamkeitsstufen A, B und C für Kulturdenkmale in Thüringen in Verbindung mit Kriterienkatalog, Kriteri-um Nr. 4.5 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windener-gie)). Die sich daraus ergebenden Prüfbereiche sind sehr viel größer als die im 1. Gesamtplanentwurf vom 30.11.2018 unter Z 2-2 und Karten 2-1 bis 2-11 bestimmten Schutzzonen und somit nicht mit ihnen identisch. Dass diese deutlich kleineren Schutzzonen dennoch einen erheblichen Teil der Region Ostthüringen überdecken ist der Tatsache geschuldet, dass nicht nur die Belange von 400 Kulturdenkmalen in der Planungsregion Ostthüringen in die Abwägung eingestellt werden mussten. Sondern dar-über hinaus verfügt die Planungsregion Ostthüringen mit 13 gemäß LEP Thüringen 2025 1.2.3 Z bestimmten Kulturerbestandorten von nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung über die höchste Anzahl von Kulturerbestandorten innerhalb Thüringens sowie eine damit einher-gehende sehr hohe Dichte von Kulturerbestandorten. Aufgrund ihrer weit-reichenden Raumwirkung, ihrer Nähe zueinander, der besonderen Topo-graphie in weiten Teilen der Planungsregion und den sich daraus erge-be-nen weitreichenden Blickbeziehungen in Verbindung mit der aufgrund der markanten Wirkung moderner Windenergieanlagen im Landschaftsraum sowie unter Berücksichtigung der vom Landesentwicklungsprogramm Thü-ringen 2025 (LEP 2025) bestimmten herausragenden Bedeutung der Kul-turerbestandorte ergeben sich Schutzzonen, die über der vom Einreicher genannten „optisch bedrängenden Wirkung“ liegen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		denkmale mit erhöhter Raumwirkung 2015), so befindet sich die Fläche Rattelsdorf außerhalb der ausgewiesenen Ausschlussbereiche, welche mit 12 km Richtung W, NW & NO sowie mit 8 km Richtung N, SW, S & O ausgelegt werden (siehe Karte 6). Die Auslegungen des Bauschutzbereichs des zweiten integrierten Entwurfs vom 30.11.2018 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Plankarten 2-1 bis 2-6 Sicherung des Kulturerbes, Karte 2-5) haben jedoch deutlich größere Ausmaße (siehe Abschnitt 2.1 und Karte 7), wenn man diese mit den Empfehlungen des TLDA vergleicht. Blickt man Richtung Osten entlang der bedeutsamen Wegeverbindung "Thüringer Porzellanstraße" von dem in der Karte 2-5 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Plankarten 2-1 bis 2-6 Sicherung des Kulturerbes) erwähnten Sichtpunkt Reinstädt ausgehend in Richtung der fast 10 km entfernten Leuchtenburg, so ist diese nur noch marginal wahrzunehmen (siehe Abbildung 1). <u>Die Fläche Rattelsdorf befindet sich von diesem Sichtpunkt aus in ca. 20 km Entfernung. Zusätzlich zu erwähnen sind vorhandene Vorbelastungen in der Blickbeziehung Reinstädt-Leuchtenburg, wie z.B. die 380-kV-Freileitung von Vieselbach nach Remptendorf sowie zwei weitere 110-kV-Freileitungen, welche die Blickbeziehung schneiden.</u> Blickt man westlich der Ortschaft Röttelmisch stehend entlang der Blickbeziehung Reinstädt-Leuchtenburg zur ca. 7,5 km entfernten Leuchtenburg, so wird die dominierende Wirkung der existierenden Freileitungen gegenüber den ca. 17,5 km entfernten geplanten Windenergieanlagen deutlich (siehe Abbildung 2). Blickt man von der Leuchtenburg nach Osten in Richtung der drei geplanten Windenergieanlagenstandorte, welche sich in ungefähr 10 km Entfernung befinden, so wird es greifbar, dass die geplanten Windkraftanlagen auf der Fläche Rattelsdorf keine optisch bedrängende Wirkung einnehmen (siehe Abbildung 3). Die Sichtbeziehung auf die Leuchtenburg entlang der Klassikerstraße/Naschhausen, welche als besonders schützenswert bewertet wurde, ist in Abbildung 4 gemeinsam mit dem Windpark Rattelsdorf zu sehen. Durch einen vorgelagerten Höhenzug sind die Windenergieanlagen nicht zu erkennen und somit wird auch der Blick auf die Leuchtenburg nicht beeinträchtigt. Zu erwähnen sind erneut vorhandene Stromtrassen, welche die Sichtbeziehung belasten und es fraglich erscheint, ob der Blick auf die Leuchtenburg überhaupt als so schützenswert einzuordnen ist.	Zu dem vom Einreicher mehrfach hingewiesenen Umstand, dass die Vorschlagsfläche sich außerhalb der vom TLDA formulierten Mindestabstände befindet ist anzumerken, dass der Plangeber die Belange der Kulturerbestandorte nicht aus denkmalschutzrechtlichen Gründen prüft. Dies ist Aufgabe der Denkmalschutzbehörden. Vielmehr hat der Plangeber fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft und Belange des Denkmalschutzes in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der gemäß LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte erforderlich ist. Damit wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ sowie den kapitelanhängigen Karten der 2.1 bis 2.11 der Vorgabe 1.2.4 aus dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 gerecht, in den Regionalplänen den Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. In diesen verbindlich vorgegebenen Schutzbereichen für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte überwiegt aus Sicht des Plangebers der Belang des Kulturerbeschutzes den Vorteil aus der Windenergienutzung. Für weitere Ausführungen zum Thema Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-011, lfd. Nr. 131, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wie in Abschnitt 2.1 bereits geschildert, muss hierbei auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2013, 8 A 96/12) verwiesen werden. So ist der Blick auf ein Denkmal meist schützenswert, nicht aber der Blick aus dem Denkmal, z.B. aus den Fenstern eines Gebäudes, nach außen. In der zusammenfassenden Begründung des Prüfbogens 16.2 wurde die Prüffläche 16.2 unter anderem aufgrund der Raumwirkungen des Bismarckturms bei Neustadt a.d. Orla ausgeschlossen. Laut Prüfbogen 16.2 wird bzgl. des Kriteriums 4.5 ein Bauausschlussbereich von 3,5 km Richtung N angegeben, wobei der südliche Teil der Prüffläche 16.2 innerhalb dieses Ausschlussbereiches liegt. Bei den Distanzangaben des Ausschlussbereiches wird auf die Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie verwiesen. In den veröffentlichten Dokumenten des Regionalplanentwurfs vom 30.11.2018, d.h. den Zuarbeiten "Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung 2015" des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) wird jedoch ein Ausschlussbereich für Windenergieanlagen von 4,4 km in nördlicher Richtung erwähnt (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Zweckdienliche Unterlagen 8. Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung 2015, siehe Karte 8). Unter Berücksichtigung des Ausschlussbereiches des TLDA von 4,4 km Richtung Norden ist der nördliche Teil der Prüffläche 16.2 nicht berührt, sodass einer Ausweisung der nördlichen Fläche, bezogen auf den Bismarckturm, nichts entgegensteht. Hinweise zur Eignung (Kriterien 5.1b – 5.5) In den zusammengefassten Begründungen für eine Nichtausweisung der Prüffläche 16.2 wird u.a. eine schlechte topographische Eignung für den nördlichen und mittleren Teil erwähnt. Bezüglich des Kriteriums 5.5 lässt sich erwähnen, dass Steilhänge bzw. Zertalungen per se nicht ausgeschlossen werden sollten. Um die Anhöhe der Fläche Rattelsdorf zu erreichen, müssen teilweise Steigungen von bis zu 15 % bewältigt werden. Steigungen, welche größer 12 % sind, lassen sich durch zusätzliche Zug- und Schubmaschinen bei geeigneter Oberflächenbeschaffenheit bewerkstelligen. Durch die Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten lässt sich zudem der Platzbedarf für Kranstellflächen unter Einsatz von sog. Kletterkränen ungefähr um bis zu 60 % reduzieren.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Ergebnis Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für die nördliche Teilfläche eine Ausweisung nach dem Kriterienkatalog möglich ist. Durch die Visualisierungen konnte gezeigt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Denkmalschutzbelangen nicht entgegenstehen steht. Auch die Schutzwürdigkeit der UZSR wird durch die temporäre Installation von Windenergieanlagen nicht verletzt und ebenso konnte gezeigt werden, dass sich trotz der topographischen Gegebenheiten die nördliche Teilfläche zur Installation von Windenergieanlagen eignet.	
78	307-822-001	Einwendungsschreiben gegen W-23. Hiermit erheben wir Einspruch gegen diesen Wahnsinn! Mit viel Bedauern musste wir feststellen, dass Sie gegen den Willen der ortsansässigen Bevölkerung ein Windvorranggebiet in unserer schönen Heimat geplant haben. 1. Sie zerstören unser hervorragendes Jagdgebiet unwiederbringlich. 2. Alle Investitionen im Jagdgebiet verlieren an Wert. 3. Unser Jagdpächter wird Investitionen im Jagdgebiet unterlassen. 4. Der Jagdertrag für den Jagdpächter wird sinken. 5. Die Pachteinnahmen für alle Eigentümer sinken. 6. Unsere Jagd ist eine Einnahmequelle für alle Landeigentümer und diese Einnahme wird durch Sie zerstört. 7. Das Risiko, das wir unseren Jagdpächter verlieren und keinen neuen finden, ist sehr hoch. 8. Allein durch die Ankündigung der WKA (Windkraftanlagen) haben Jäger ihr Interesse an Jagdgebieten aufgegeben und sehen sich in einer ruhigeren Gegend um. 9. Die Errichtung von WKA wird das Wild in Teilen des Jagdgebietes vertreiben und in anderen ruhigeren Gebieten wird es zu einer höheren Besatzdichte kommen. 10. Durch diese Verschiebung kommt es zu Unruhe und Machtkämpfen zwischen den Tieren, dies aus finanziellen Gründen zu provozieren ist gesetzlich verboten. 11. Es wird zu höheren Wildschäden kommen, sowohl in den Waldgebieten mit höherem Tierbesatz, als auch durch die aus dem Wald vertriebenen Tiere.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 16.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber weist ausdrücklich darauf hin, dass bereits zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie das Vorranggebiet W-23 in der Prüffläche 16.2 nicht mehr Bestandteil der Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergie war und auch zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen weiterhin nicht ausgewiesen wird. Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.2 können die vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		12. Die Jagdausübung wird massiv beeinträchtigt. 13. Die Errichtung von WKA widerspricht dem Thüringer Waldgesetz. 14. In unserem Waldgebiet stehen viele alte Bäume, welche vielen seltenen Tieren als Lebensraum und Brutstätte dienen. Damit widerspricht die Errichtung von WKA dem Naturschutzgesetz. 15. Seltene Vögel wie Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu werden durch WKA direkt erschlagen oder durch den Schall vertrieben. 16. Durch die Nähe zum Vogelschutzgebiet Plothen/Dreba rasten hier häufig seltene Vögel bzw. kommen zur Futtersuche auf die angrenzenden Felder und Wiesen. 17. Durch die Baumaßnahmen verlieren wir viele wertvolle Naturflächen mit seltenen Farnen und Moosen. 18. Große Schneisen für den Wegebau erhöhen die Anfälligkeit gegenüber Stürmen und erhöhen somit das Risiko von Windbruch. Dies führt zu minderwertigem Holz und somit zu Einnahmeverlusten unbeteiligter Waldeigentümer. 19. Tiefbaumaßnahmen haben Einfluss auf wasserführende Bodenschichten mit unvorhersehbaren Folgen. 20. Bau- und Servicefahrzeuge stören die Ruhe im Wald und das Wild. Folgende Forderungen stellen wir gegenüber der Planungskommission: Forderungen für einen Umkreis von 15 km zu jeder geplanten WKA: 1. Jeder Landeigentümer muss für das höhere Risiko der durch die Folgen der Errichtung von WKA entsteht entschädigt werden. 2. Der Wertverlust für Grund und Boden durch die Errichtung der WKA ist im Voraus zu ersetzen. 3. WKA-Betreiber werden verpflichtet, sämtliche Wildschäden in den betroffenen und den angrenzenden Jagdgebieten voll umfänglich zu ersetzen. 4. Jagdwertminderungen sind den Jagdgenossenschaften zu ersetzen. 5. Höhere Aufwendungen für die Jagdausübung sind zu ersetzen. 6. Es sind feste Ruhezeiten festzulegen, sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb der WKA. 7. WKA-Betreiber müssen für Folgeschäden jeglicher Art haften.	

Prüffläche 16.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
79	622-1277-003	Wir bitten um die Ausweisung der Prüffläche 16.3 zum Windvorranggebiet. Die Fläche eignet sich hervorragend für die Gewinnung von Windenergie, da aufgrund der Höhenlage mit sehr guten Stromerträgen zu rechnen ist. Zu den Kriterien, die aus Sicht des Plangebers gegen eine Ausweisung sprechen, möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Kriterium 1.10 - Abstand um Splittersiedlung: Auch unter Berücksichtigung des maximalen Abstandes von 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäusern, ist die verbleibend Restfläche ausreichend, um die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Kriterium 2.14 – Biotopverbund gemäß § 21 BNatschG: Der Waldlebensraumverbund kann bei der Standortwahl der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Kriterium 2.17 – Vogelzugkorridore: In den Unterlagen „Vogelzugkarte Thüringen - Hinweise zur Interpretation der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft (LAG VSW)“, werden für Zugkorridore die Freihaltung von Windenergienutzung aus Gründen der Vorsorge empfohlen. Da die Prüffläche sich nördlich des Vogelzugkorridors Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee befindet, sollte ein Zielkonflikt auf Regionalplanebene auszuschließen sein. Kriterium 2.25 – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung; Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial: Die Prüffläche liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-63. Es grenzen keine Schutzgebiete unmittelbar an die Prüffläche an. Der Waldlebensraumverbund kann bei der Standortwahl der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Auch mit Windenergieanlagenstandorten ist eine Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystemes gegeben. Es handelt sich bei der Waldfläche um keinen Erholungswald oder Wald mit Nutz- und Schutzfunktionen. Hinzukommt, dass Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung bzw. ihres Sicherungsanspruches hinter Vorranggebieten Freiraumsicherung zurücktreten. Der Bau von Windenergieanlagen sollte	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.3 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.3 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Summe aller betroffenen Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 16.3 entschieden hat. Besonders betroffen für die Prüffläche 16.3 sowohl der Belang des Kulturerbeschutzes für die Leuchtenburg als auch die Kulturlandschaft besonderer Eigenart (Nr. 34 Tälerdörfer). Die Prüffläche 16.3 liegt vollständig innerhalb der Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 34 Tälerdörfer, siehe Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Die Tälerdörfer sind die einzige zusammenhängende und noch gut erhaltene Breitstraßendorflandschaft Ostthüringens in Kopplung mit Waldhufendörfern in bachorientierter Lage mit gut erhaltenen regionstypischen Fachwerkhäusern, gut gegliederter Flurgehölze und charakteristischer Flurformen sowie einer Vielzahl weiterer historischer Kulturlandschaftselemente auf engem Raum. Entgegen der Meinung des Einreichers kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 16.3 der Erhaltung und Bewahrung dieser besonderen Kulturlandschaft entgegenstehen würden. Die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		ermöglicht werden. Kriterium 2.34 – Kulturlandschaft: Es gibt in der Prüffläche keine naturbedingten Eigenarten. Die durch den Wechsel zwischen Wald und Offenlandschaft bestimmte Landschaft wird durch den Bau von Windenergieanlagen nicht gestört. Die Charakteristik der Breitstraßendorflandschaft wird durch die Prüffläche nicht verändert, da diese sich überwiegend im Wald und nicht in dörflicher Nähe befindet. In der Prüffläche selbst gibt es keine Elemente mit kulturbedingter Eigenart. Ebenso lässt sich keine Eigenart aus Land und Forstwirtschaft ableiten. Die Teiche erfahren keine Beeinträchtigung durch den Bau von Windenergieanlagen. Die Ziele für die Entwicklung des Gebietes der Tälerdörfer werden durch die Energieanlagen nicht beeinträchtigt. Es gibt in der Planungsregion Prüfflächen, deren Kulturlandschaft eine weitaus gewichtigere besondere Eigenart aufweist als die Prüffläche 16.3. In der Prüffläche 16.3 sollte deshalb der Bau von Windenergieanlagen ermöglicht werden. Allein die Eigenart der Tälerdörfer kann nicht ausreichend sein, um die Ausweisung zum Windvorranggebiet zu unterlassen. Kriterium 4.5 - Denkmalschutz: In der zweckdienlichen Unterlage „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015“ wird der Mindestabstand von Windenergieanlagen in östlicher Richtung zur Seitenroda-Leuchtenburg mit 8 km angegeben. Die Prüffläche liegt mehr als 13 km östlich der Leuchtenburg und hält den vorgegebenen Mindestabstand ein. Dennoch liegt laut Karte 2-5 ‚Schutzbereiche für den Kulturerbestandort KES-5 Seitenroda-Leuchtenburg‘ die Prüffläche innerhalb des Schutzbereiches. D.h. obwohl die Prüffläche deutlich außerhalb des raumwirksamen Bereiches von 8 km östlich der Leuchtenburg liegt, ist sie vom Schutzbereich betroffen und bauliche Anlagen größer als 30 m werden in ihr ausgeschlossen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Schutzbereich des Kulturerbestandortes erheblich größer angesetzt wird als der raumwirksame Bereich der Leuchtenburg. Wenn die Leuchtenburg ihre Raumwirksamkeit für lediglich 8 km nach Osten entfaltet, weshalb entfallen dann auf Prüfflächen, die mehr als 13 km entfernt sind, bauliche Verbote für Anlagen > 30m aufgrund der Leuchtenburg. Auch kann der Hinweis auf die Freizeit- und Erholungsnutzung von Kulturerben diese Vorgehensweise nicht rechtfertigen.	Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen. In Umsetzung des LEP, 1.2.4 V sowie im Rahmen der Gesamtabwägung hat der Plangeber u.a. einen Schutzbereich für den Blick von der Leuchtenburg in Richtung O ausgewiesen (siehe Kriterium Nr. 4.7 und kapitelhängige Karte 2-5 zu Z 2-2), der die vom TLDA empfohlenen Mindestabstand überschreitet. Der Plangeber ist nach gründlicher Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange zu der Entscheidung gelangt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 16.3 mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandortes Leuchtenburg gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar wäre.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Kriterium 5.5 - Steilhänge, Zerteilungen: Auch unter Berücksichtigung der Steilhänge, erfüllt die verbleibende Prüffläche das Kriterium der Mindestgröße. Schlussbemerkung: Vom Plangeber werden lediglich die oben genannten Kriterien gegen eine Ausweisung der Prüffläche als Windvorranggebiet aufgeführt. Diese Restriktionen lassen sich jedoch wie ausgeführt entkräften, womit der Standort die vom Plangeber auferlegten Kriterien an ein geeignetes Vorranggebiet zur Windenergienutzung erfüllt. Aufgrund der Höhenlage sind sehr gute Winderträge zu erwarten. Die Mindestabstände zu umliegenden Siedlungen werden eingehalten, Belange des Artenschutzes bleiben unberührt und durch die nahe liegende Autobahn BAB 9 besteht eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung. Mit einer ökonomischen Planung der einzelnen WEA-Standorte kann die Fläche trotz vorhandener Steilhänge optimal ausgenutzt werden. Mit einer Ausweisung als Windvorranggebiet rückt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen dem 1%-Ziel der Landesregierung ein Stück näher.	

Prüffläche 16.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
80	513-1253-016	Abweichend von den Ansichten des Plangebers beantragen wir betreffend der Prüffläche 16.4 eine erneute Betrachtung sowie Bewertung der Prüffläche im Hinblick auf die Ausweisung der Fläche Zwackau, da die genannten Gründe für die Nichtausweisung in diesem Gebiet keine Rolle bzw. eine zu vernachlässigende Rolle spielen. Die Prüffläche 16.4 mit einer Größe von ca. 115 ha wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Hauptgründe für die Nichtausweisung sind die erhöhte Lage der Fläche und somit die erweiterte Raumwirkung sowie die Gefahr der Übertragung des Raumes durch Windvorranggebiete in der Nähe. Auch sprechen die Lage im Vogelzugkorridor sowie Denkmalschutzbelange gegen eine Ausweisung der Fläche. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf einen Teil der Prüffläche 16.4, welcher in Karte 14 kenntlich gemacht ist. Diese Fläche, im Folgenden Fläche "Zwackau" genannt, wird entsprechend des Kriterienkatalogs und in Anlehnung an den Prüfbogen 16.4 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, 2018 Anlage 4 Prüfbögen – Teil 3) bewertet. Lage der Fläche "Zwackau" Die Fläche Zwackau liegt etwa 4 km nordwestlich der Stadt Triptis auf den Gemarkungen Zwackau und Ottmansdorf. Die Fläche liegt im Saale-Orla-Kreis und gehört zu den Gemeinden Rosendorf und Triptis, welche beide der Verwaltungsgemeinde Triptis angehören. Die nördliche Teilfläche der Prüffläche 16.4 hat eine Größe von ca. 68 ha und wird im Folgenden als Fläche Zwackau bezeichnet. Diese Fläche liegt im Wald, wobei jedoch weder Sichtschutz-, Immissionsschutz-, noch Lärmschutzfunktionen betroffen sind. Auch befindet sich keine Naturwaldparzelle in der Fläche Zwackau, welche der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. In den folgenden Abschnitten werden die Kriterien für die Fläche Zwackau abgewogen, für welche im Prüfbogen der Prüffläche 16.4 Konflikte ermittelt und bewertet wurden. Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien 2.1 – 2.34) Gemäß Kriterium 2.14 sind durch die Prüffläche 16.4 Waldverbundkorridore und Auenlebensraumverbunde marginal betroffen. Die Fläche Zwackau wird im Norden von einem Waldverbund-Korridor tangiert, wobei nur 7 % der Fläche Zwackau betroffen sind. Es ergibt sich dem-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 16.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die vom Einreicher zur Ausweisung beantragte Fläche liegt im nördlichen Teil der Prüffläche. Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Summe aller betroffenen Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 16.4 entschieden hat. Für die in Rede stehende Fläche im nördlichen Prüfflächenteil sind insbesondere Belange des Kulturerbes (Leuchtenburg), avifaunistische und landschaftsästhetische Gründe entscheidungserheblich. Mindestabstände des TLDA: Die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen. Umgebungsschutz Kulturerbestandort Leuchtenburg: Zum einen sind die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern sind fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden. Zum anderen erfüllen die ausgewiesenen Schutzbereiche die Vorgabe des LEP (1.2.4 V), da sie zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der gemäß LEP bestimmten Kulturerbestandorte erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere die hohe Wertigkeit der Kulturerbestandorte (internationale, natio-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		nach nur eine marginale, zu vernachlässigende Betroffenheit der Fläche. Zudem lässt sich erneut erwähnen, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete W-20, W-24, W-26 und W-39 ebenfalls von Waldlebensraum-Korridoren durchzogen werden und somit die Windkraftnutzung und die Waldraumkorridore koexistieren können. In Kriterium 2.17 wird als einer der Hauptgründe für die Nichtausweisung die Lage der Prüffläche im Vogelzugkorridor Meuselwitz-Ronneburg-Gera-Neustadt-Saalfeld-Königsee für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel genannt. Die Fläche Zwackau befindet sich nur zum Teil in dem genannten Vogelzugkorridor, nimmt jedoch weniger als die Hälfte Korridorbreite ein. Da mehrere Vorranggebiete in Vogelzugkorridoren oder an Randlagen von Vogelzugkorridoren ausgewiesen wurden (W-21, W-4, W-35, W-36, W-31, W-39), ist auch die Ausweisung der Fläche Zwackau möglich. Gemäß Kriterium 2.25 liegt die Prüffläche 16.4 vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes der Freiraumsicherung des Regionalplans 2012 und dem Belang der Freiraumsicherung wird gegenüber der Windenergie Vorrang gegeben. Die Fläche Zwackau liegt im Vorbehaltsgebiet der Freiraumsicherung fs-63 Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Oberem Rodatal, Weißbachtal und Orlasenke. Von diesem Vorbehaltsgebiet nimmt die Fläche Zwackau jedoch nur knapp 5 % ein. Welche Belange in die Abwägung eingeflossen sind, wird auf dem Prüfbogen nicht ersichtlich, sodass wir eine erneute Abwägung vorschlagen, wobei zu beachten ist, dass die Fläche zur Freiraumsicherung im Regionalplan erheblich größer als die ausgewiesene Fläche für die Windenergienutzung ist. Um dieser substanziell Raum zu verschaffen und da die Fläche Zwackau nur einen marginalen Teil des Gebietes fs-63 betrifft, sind wir der Auffassung, dass beiden Belangen Rechnung getragen werden kann. Hinweise zu Sonstigen Schutzgebieten / Belangen (Kriterien 4.3 – 4.11) In Kriterium 4.5 werden Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung betrachtet, welche von Windenergieanlagen betroffen sein könnten. Von der Prüffläche 16.4 ist Seitenroda mit der Leuchtenburg betroffen. Das Denkmal wird in Klasse A eingeteilt, sodass innerhalb der 100-fachen Anlagenhöhe Mindestabstände und Sichtbezüge geprüft werden sollten. Hierzu fließt die Ausarbeitung des TLDA von 2015 in die Abwägung mit ein. Weitere Denkmale wurden zwar nicht geprüft, die Zuarbeiten des TLDA und der FH-Erfurt lassen jedoch darauf schließen, dass	nale und thüringenweite Bedeutung) in Verbindung mit der im Vergleich zu anderen Thüringer Planungsregionen besonders hohen Dichte von Kulturerbestandorten in der Planungsregion Ostthüringen sowie einer für zahlreiche Kulturerbestandorte festzustellende besonders weitreichende Raumwirkung. Der Plangeber hält, nach intensiver Abwägung an den für die Leuchtenburg bestimmten Schutzbereichen fest. In Umsetzung des LEP, 1.2.4 V sowie im Rahmen der Gesamtabwägung hat der Plangeber u.a. einen Schutzbereich für den Blick von der Leuchtenburg in Richtung O ausgewiesen (siehe Kriterium Nr. 4.7 und kapitelabhängige Karte 2-5 zu Z 2-2), der die vom TLDA empfohlenen Mindestabstand überschreitet. Der Plangeber ist nach gründlicher Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange zu der Entscheidung gelangt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 16.4 mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes Leuchtenburg gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar wäre. Die vom Einreicher der Stellungnahme im Abschnitt „Ergebnis“ angezweifelte Entfernungen zwischen Vorranggebieten und Prüffläche wurden nochmals geprüft. Im Ergebnis konnte der Plangeber keine Fehler feststellen, vielmehr scheint der Einreicher hier den Bezug zu einer anderen Prüffläche (15.3) herzustellen und kommt deshalb zu anderen Messergebnissen. Der Plangeber geht weiterhin davon aus, dass der Bau von Windenergieanlagen in der Prüffläche 16.4 zu einer Überprägung des Raumes führen würde. Ein Windpark mit über 200 m hohen Anlagen würde den gesamten Raum weithin sichtbar prägen, zumal die Beeinträchtigung des Raumes durch den Plangeber bereits als gravierend eingeschätzt wird (siehe Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 16.4). Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 16.4. Wenn der nebenstehende Einreicher die Ausweisung der beantragten Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auch damit begründet, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen so sei ihm gesagt, dass das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung pauschal existiert und sich nicht als

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		keine Betroffenheit vorhanden ist. Da für die Leuchtenburg als Kulturerbestandort ein Umgebungsschutzbereich festgelegt wurde, wird auf das Kriterium 4.7 verwiesen. <u>Es findet somit wiederholt eine Vermischung der Kriterien statt. Sowohl für Kriterium 4.5 als auch für Kriterium 4.7 wird auf die Ausarbeitung des TLDA verwiesen, welche jedoch stark von den festgelegten Schutzbereichen abweichen, wie schon in Abschnitt 2.1.1 ausgeführt.</u> In Karte 15 sind die Fläche Zwackau und die Schutzbereiche der Regionalen Planungsgemeinschaft und des TLDA dargestellt. Das TLDA weist einen Schutzbereich von 8 km in Richtung der Fläche Zwackau aus, während im Regionalplan ein Schutzbereich von 19,2 km in Richtung der Fläche ausgewiesen ist. Der Schutzbereich wird zudem für den Blick vom Denkmal aus in Richtung Osten ausgewiesen, sodass wiederholt angezweifelt wird, ob der Blick aus dem Denkmal überhaupt schützenswert ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2013, 8 A 96/12). Die Fläche Zwackau befindet sich in einer Entfernung von 15,2 km zur Leuchtenburg, sodass von keinem räumlichen Zusammenhang mehr gesprochen werden kann. Um dies zu demonstrieren, haben wir eine Visualisierung durchgeführt, welche den Blick von der Leuchtenburg in Richtung der Fläche Zwackau zeigt. In Abbildung 6 sind die Anlagen, deren Standorte in Karte 15 abgebildet sind, zwar zu erkennen, jedoch nur sehr klein am Horizont. Inwieweit dies den Blick vom Denkmal beeinträchtigen soll ist höchst zweifelhaft. Hinweise zur Eignung (Kriterien 5.1b – 5.5) Bezüglich des Kriterium 5.5 werden im Prüfbogen der Prüffläche 16.4 Gebiete erwähnt, welche zum Teil mit über 15 Grad zertalt sind. Diese Fläche befinden sich jedoch vorwiegend im südlichen Prüfflächenteil und nicht in der Fläche Zwackau. In der Fläche Zwackau befinden sich zwar kleine Gebiete, welche stärkere Steigungen aufweisen, jedoch bleibt noch genügend Raum um Windenergieanlagen zu errichten. Auch können durch den Einsatz von zusätzlichen Zug- und Schubmaschinen Steigungen von mehr als 12 % bewerkstelligt werden. Durch die Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten lässt sich zudem der Platzbedarf für Kranstellflächen unter Einsatz von sog. Kletterkränen ungefähr um bis zu 60 % reduzieren. Ergebnis Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für die Teilfläche Zwackau eine Ausweisung nach dem Kriterienkatalog möglich ist. Durch die Vi-	Kriterium eignet, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Diesbezüglich sind für den Plangeber gegenwärtig keine fachlichen Gründe erkennbar, dass möglicherweise der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen nicht substanziell Raum verschafft wird. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zur Behauptung der Einreicher, der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie würde der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschaffen siehe die Ausführungen des Plangebers im Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 oder die die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 516-1256-001 unter der Lfd. Nr. 139 in der Abwägungstabelle zu Z 3-3.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 16.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sualisierung konnte gezeigt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Denkmalschutzbelangen nicht entgegensteht. Auch die restlichen Kriterien, welche im Prüfbogen der Prüffläche 16.4 als konfliktreich dargestellt werden, betreffen nicht oder nur zu einem geringen Anteil die Fläche Zwackau. Als Hauptgrund für die Nichtausweisung wird zudem die Wirkung in den Raum und die Überprägung des Raumes mit den Windvorranggebiete W-24 Schmieritz, W-20 Eineborn/St. Gangloff und W-14 Gütterlitz in der Umgebung genannt. Im Prüfbogen wird von einer Entfernung von 8 km zwischen der Prüffläche 15.3 und dem Vorranggebiet W-20 gesprochen. Es ist fragwürdig, wie diese Entfernung gemessen wurde, da die minimalste Entfernung zwischen dem Vorranggebiet W-20 und der Prüffläche 15.3 etwa 12,5 km beträgt. Die Entfernung zur Fläche Langendembach beträgt sogar 14 km und mehr. Ebenfalls fragwürdig ist es, wie die im Prüfbogen angegebene Entfernung zwischen dem Vorranggebiet W-14 und der Prüffläche 15.3 von 6 km ermittelt wurde. Der minimalste Abstand beträgt 12 km und zur Fläche Langendembach sogar knapp 14,5 km und mehr. Der Abstand zwischen Vorranggebiet W-24 und der Fläche Langendembach beträgt mindestens 7,5 km und es ist zusätzlich noch die Stadt Neustadt an der Orla als zerschneidender, unterbrechender Faktor dazwischen. Von einer Überprägung kann somit in keiner Weise gesprochen werden. Um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, reichen wir die Fläche Zwackau zur erneuten Abwägung, mit den genannten Kritikpunkten an dem Kriterienkatalog ein, da wir sie als geeignete und konfliktarme Fläche betrachten.	

Prüffläche 17.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
81	513-1253-017	Abweichend von den Ansichten des Plangebers beantragen wir betreffend der Prüffläche 17.1 eine erneute Betrachtung sowie Bewertung der Prüffläche im Hinblick auf die Ausweisung der Teilfläche Dittersdorf. Die Prüffläche 17.1 mit einer Größe von 1.295 ha wurde teilweise als Vorranggebiet (W-24) ausgewiesen. Ein Großteil der Fläche (1.009 ha) wurde jedoch nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen. In der zusammenfassenden Begründung der Prüffläche 17.1 werden einige Ausschlusskriterien angeführt, welche jedoch nur auf Teile der Prüffläche zutreffen und gleichzeitig zum Ausschluss von insgesamt 1.009 ha führen (z.B. Einkreisung der Ortschaft Linda). Dieses Vorgehen wird für mehrere Prüfflächen angewandt, sodass große Prüfflächen gänzlich der Windenergie entzogen werden, obwohl ausreichend große Teilflächen geeignete Windenergieanlagen-Standorte bieten (siehe Prüffläche 15.3 [Anreg.-Nr. 513-1253-015]). Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den südlichen Teil der Prüffläche 17.1, welcher in Karte 16, kenntlich gemacht ist. Diese Fläche, im Folgenden Fläche "Dittersdorf" genannt, wird entsprechend des Kriterienkatalogs und in Anlehnung an den Prüfbogen 17.1 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, 2018 Anlage 4 Prüfbögen – Teil 3) bewertet. Lage der Fläche „Dittersdorf“ Die Fläche Dittersdorf liegt etwa 9 km nördlich der Stadt Schleiz auf den Gemarkungen Dittersdorf, Chursdorf und Dragensdorf. Die Fläche liegt im Saale-Orla-Kreis und gehört zur Gemeinde Dittersdorf, welche der Verwaltungsgemeinschaft Seenplatte angehört. Die südliche Teilfläche der Prüffläche 17.1 hat eine Größe von ca. 75 ha und liegt unmittelbar in der Nähe der Autobahnabfahrt Dittersdorf an der Autobahn A9. <u>Die Fläche Dittersdorf wird durch den 5-km-Mindestabstand zum Vorranggebiet W-24 nach Norden begrenzt</u> (siehe Karte 16). Die Fläche unterliegt forstwirtschaftlicher Nutzung und besteht primär aus Fichten. Zieht man die Waldfunktionen in die Abwägung mit ein, so ist für die Fläche Dittersdorf keine Sichtschutz-, Immissionsschutz-, und Lärmschutzfunktionen vorgesehen. Des Weiteren befindet sich keine Naturwaldparzelle in der Fläche Dittersdorf. Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz (Kriterien 2.1 – 2.34)	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes nördlich von Dittersdorf innerhalb der Prüffläche 17.1 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren vorgetragen wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Die zur Ausweisung beantragte Fläche liegt im Süden des östlich der BAB 9 gelegenen Teils der Prüffläche 17.1. Dem Einreicher ist insofern Recht zu geben, als dass weder harte und weiche Tabuzonen noch eine Unterschreitung des 5 km-Mindestabstand zum Vorranggebiet W-24 – Schmieritz einer Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche entgegenstehen. Nach intensiver Einzelfallprüfung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange hat sich der Plangeber jedoch gegen die Ausweisung als Vorranggebiet entschieden. Entscheidungserheblich waren hier insbesondere avifaunistische sowie landschaftsästhetische Belange. Bei der Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind dem Plangeber Grenzen gesetzt. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Dem ist der Plangeber nachgekommen. EG-Vogelschutzgebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung erheblich beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windenergieanlagen erfolgen kann, ist jedoch vom Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Windenergiesensible Vogelarten können z.B. auf die Nutzung des Umge-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 17.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Generell lässt sich eine Vorbelastung durch die Autobahn A9 erwähnen. Die unter Kriterium 2.14 geführten Korridore für den Waldlebensraumverbund sowie die Auen- und Feuchtlebensraumverbünde befinden sich zwar innerhalb der Fläche Dittersdorf (siehe Karte 17), durch die vorhandene Vorbelastung und den geringen Anteil den die Korridore ausmachen, sehen wir kein Konfliktpotential zwischen dem Naturschutz und der Windenergienutzung. Im Osten wird die Fläche Dittersdorf marginal von einer Bodenschutzfunktionsfläche angeschnitten (siehe Karte 18). Hinweise zu Sonstigen Schutzgebieten / Belangen (Kriterien 4.3 – 4.11) Bezüglich des Umgebungsschutzes der Kulturerbestandorte lässt sich erwähnen, dass die Fläche Dittersdorf teilweise von den auf der Karte 2-8 definierten Schutzbereichen (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Plankarten 2-7 bis 2-11 Sicherung des Kulturerbes) der Bergkirche Schleiz betroffen ist (siehe Karte 19). Die Fläche Dittersdorf befindet sich jedoch in einer Entfernung von ca. 8 km zur Bergkirche Schleiz. Das Vorranggebiet W-26 Löhma befindet sich jedoch im Vergleich nur in einer Entfernung von ca. 3,7 km. Wie bereits in Abschnitt 2.1.4 erwähnt wird, sind die Ausdehnungen der Bauschutzbereiche nicht nachvollziehbar. Stützt man sich auf die Zuarbeiten des TLDA, so wird bzgl. der Bergkirche Schleiz ein Mindestabstand von 4,3 km Richtung Norden angegeben, sodass die Fläche Dittersdorf nicht betroffen ist. Ergebnis Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für die Fläche Dittersdorf eine Ausweisung nach dem Kriterienkatalog möglich ist. Die Bergkirche Schleiz befindet sich in einem zumutbaren Abstand zur Fläche Dittersdorf. Es gibt keine gravierenden artenschutz- und naturschutzrechtlichen Kriterien, die einer Ausweisung im Wege stehen. Die sehr gute infrastrukturelle Anbindung d.h. die Nähe zur Autobahn A9 eignet sich hervorragend für eine notwendige Zuwegung. Um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, reichen wir die Fläche Dittersdorf zur erneuten Abwägung ein, da wir sie als geeignete und konfliktarme Fläche betrachten.	bungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Austausch zwischen den EG-Vogelschutzgebieten nicht erheblich gestört wird (Barriere-wirkung, Kollisionsgefahr). Die vom Einreicher vorgeschlagene Fläche grenzt im Westen direkt an das Vogelschutzgebiet „Plothener Teiche“ (SPA Nr. 39) an und nach Nordosten zum Vogelschutzgebiet „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ (SPA Nr. 40) beträgt die Entfernung knapp über 2 km. Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten orientiert sich der Plangeber nicht an den pauschalen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“). Stattdessen hat er für ausgewählte Prüfflächen, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, eine Verträglichkeitsstudie erarbeiten lassen. Die gewonnenen Informationen werden in die Abwägung zu den Prüfflächen eingestellt - so wie hier und im Prüfbogen zur Prüffläche 17.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geschehen. Fachliche Grundlage für die Sicherstellung der gegebenenfalls erforderlichen Abstände zwischen Natura-2000-Gebieten und Vorranggebieten Windenergie ist die vom Plangeber zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in Auftrag zu gebende SPA-Verträglichkeitsstudie, die innerhalb des mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahrens sicherstellt, dass sich die Nutzung der Windenergie in den später ausgewiesenen Vorranggebieten durchsetzen lassen kann (siehe zweckdienliche Unterlage zum 2. Entwurf des Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA („EG–Vogelschutzgebiete“)“). Der Plangeber möchte damit vermeiden, dass sich Vorranggebiete Windenergie entweder ganz oder teilweise nicht umsetzen lassen. Daher prüft er bereits auf regionaler Ebene, ob umliegende Vogelschutzgebiete dazu führen könnten, dass Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig sind. Bei dieser Betrachtung geht der Plangeber pauschalisierend nicht vom (noch nicht bekannten) Anlagenstandort aus, sondern von den Grenzen des potentiellen Vorranggebiets. Im Ergebnis der vom Plangeber in Auftrag gegebenen SPA-Verträglich-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 17.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			keitsstudie können auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Zug- und Rastvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Der östlich der BAB 9 befindliche Prüfflächenteil bzw. die Antragsfläche liegt zwischen dem SPA „Plothener Teiche“ mit dem überregional bedeutsamen Rastgebiet Plothener Teiche und dem SPA „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ mit dem regional bedeutsamen Rastgebiet Wolcheteiche und damit als Barriere zwischen den genannten Rastgebieten (siehe auch „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG–Vogelschutzgebiete“ als zweckdienliche Unterlage). Darüber hinaus liegt die Antragsfläche in einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart (Nr. 48 „Platzdorflandschaft bei Zeulenroda“, Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen). Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Raum durch den Plangeber als gravierend eingeschätzt. Windenergienutzung soll sich nach dem Willen des Plangebers daher im südlichen Prüfflächenteil nicht durchsetzen.

Prüffläche 18.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
82	2-685-002	Das Flurbereinigungsverfahren Leitlitz hat im Südwesten Überschneidungen mit der Prüffläche 18.7. Die Stellungnahme vom 21.12.2017, Punkt 6, bleibt bestehen. Zudem wird noch ein mal darauf hingewiesen, dass eine Ausweisung der Vorranggebiete im Bereich der Acker- und Grünlandflächen einen erheblichen Mehraufwand mit entsprechenden Verzögerungen für das Flurbereinigungsverfahren zu Folge hätte.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 18.7 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 18.7 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Aufgrund der Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 10.7 sind hinsichtlich der Flurbereinigungsverfahren keine Konflikte zu erwarten.
83	646-748-001	Hiermit beantragen wir erneut die potentielle Windeignungsfläche „Kettenwald/Köthenwald“ [Prüffläche 18.7] als Vorranggebiet in den Regionalplan zu übernehmen. Die Entwicklung der Fläche zu einem Vorranggebiet Windenergie reicht zurück bis ins Jahr 2012. Damals wurde in engem Austausch mit den Flächeneigentümern das Vorhaben als Pilotprojekt „Wind-im-Wald“ in Thüringen gestartet. Aufgrund der damals entgegenstehenden landesplanerischen Restriktionen war eine zeitnahe Umsetzung des Projektes nicht möglich. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen mit positiven Auswirkungen für die Fläche wurden die Aktivitäten im Gebiet seit 2015 wieder intensiviert. Die Fläche „Kettenwald-Köthenwald“ besitzt nachweislich eine deutlich höhere Windhöflichkeit als seinerzeit im heute überholten „Thüringer Windatlas“ benannt. Aufgrund Ihrer Stellungnahme 42-724-001 der Lfd. Nr. 99 mit Veröffentlichung vom 30.11.2018 wird allerdings ersichtlich, dass dieser vormals entgegenstehende Punkt auch aus Ihrer Sicht als überholt und veraltet betrachtet wird. Wie wir Ihrer Abwägung entnehmen können, beziehen sich Ihre Hauptablehnungsgründe vorrangig aufgrund der aus Ihrer Sicht eintretenden Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch Windparks, die sich vorrangig durch <u>die Nähe der nichtnachvollziehbaren Ausweisung der Fläche W-26 Löhma sowie die Nähe zu denen auf sächsischer Seite befindlichen Windparks bei Ebersgrün und Bernsgrün.</u> Wie Sie in der vorgenannten Abwägung mit Veröffentlichungsdatum vom 30.11.2018 selbst beschreiben, werden die 5 km Abstand zu den Projekten auf	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich auch zum vorliegenden Entwurf nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 18.7 entschieden. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen 18.7 verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der Planungsregion Ostthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 18.7 verzichtet. Der 5 km-Mindestabstand ist keine weiche oder gar harte Tabuzone. Dieses Kriterium ist gerade nicht als Tabuzone zu verstehen, da es erst – wenngleich pauschal – angewandt werden kann, wenn es um die Bewertung von prinzipiell geeigneten Prüfflächen geht, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitsschritt „Tabuzonen“ schon längst abgearbeitet wurde. Zu diesem Zeitpunkt entscheidet sich der Plangeber, im Falle von weniger als 5 km entfernt liegenden, benachbarten Standorten unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Fall vorliegenden Gesamtsituation für einen der Standorte und dokumentiert dies im Prüfbogen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 18.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sächsischer Seite eingehalten. <u>Gleichwohl handelt es sich bei Ihrem 5-km-Kriterium um ein sogenanntes „weiches Kriterium“.</u> Es gibt im Regionalplan Ostthüringen Projekte, die trotz Unterschreitung des 5-km-Kriteriums ausgewiesen wurden. Wie Sie weiter beschreiben, stehen ansonsten keine weiteren harten oder weichen Kriterien einer Flächenausweisung entgegen. Dem stimmen wir vollumfänglich zu. Die energiepolitischen Ziele des Landes bei gleichzeitiger Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Kriterien der Landesplanung sowie dem verpflichtenden Ansatz, der Windenergie substantiellen Raum zu schaffen, können aus unserer Sicht nur zu einer Ausweisung der von uns entwickelten Fläche als Vorranggebiet Windenergie führen.	Der Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie dient – unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen – dem Zweck das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen zu vermeiden. Hierzu ist folgendes festzuhalten: Zum einen stellen diese 5 km das unbedingte Minimum dar. D.h., dass aus diesem Mindestabstand nicht, wie vom Einreicher interpretiert, geschlossen werden kann, dass im Umkehrschluss bei Windparks mit mehr als 5 km Abstand die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur noch gering bis mäßig ausfallen.
84	884-646-014	Um der möglichen Flächenänderung von Vorranggebieten gerecht zu werden, bedarf es Ersatzflächen. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme wird dazu folgende Flächen erneut vorgeschlagen. Als Ersatzfläche für das WVG 26 – Löhma bietet sich die östlich davon gelegenen Flächen bei Dröswein/Weckersdorf an (Kettenwald und Köthenwald) an. Prüfung der vorgeschlagenen Ersatzflächen. Dabei handelt es sich um einen nicht vorgeschlagenen Präferenzraum aus der Reservefläche nach döpel-Studie. Die Fläche liegt von Schleiz weiter entfernt, ist konfliktarm und besitzt die gleiche Windhöflichkeit. Hier besteht zumindest mit den beiden Waldbesitzern Einvernehmen über die Errichtung von Windenergieanlagen.	Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägungen zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, sowie Anreg.-Nr. 884-646-001, lfd. Nr. 153, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Im Übrigen stellt die „Döpel-Studie“ für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen.
85	857-754-001	Hiermit bitten wir um Übernahme des Präferenzraumes P12OST aus dem „döpel-Gutachten“ - Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen — (2015) in den Regionalplan als Wind-Vorranggebiet. Wir haben zu diesem Gebiet bereits Gespräche mit dem Bürgermeister sowie dem Landrat geführt. Des Weiteren haben wir eine Fledermaus- und Vogeluntersuchung in Auftrag gegeben, welche auch nach einer erweiterten ornithologischen Raumnutzungsanalyse in 2016 keine relevanten Konflikte erkennen lässt. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne die faunistischen Studien einreichen.	nicht entsprochen Der zur Ausweisung beantragte Präferenzraum „P12OST“ liegt teilweise in der Prüffläche 18.7. Die über die Prüffläche hinausragenden Teile der Antragsfläche liegen innerhalb der weichen Tabuzone (Kriterium Nr. 1.3 - Siedlungsabstand von 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium Nr. 1.1, siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) um die Ortschaften Langenbuch und Thierbach (Sachsen) sowie in der weichen Tabuzone (Kriterium Nr. 3.9b – Puffer von 40 m um Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, siehe Kriterienkatalog). Der verbleibende Flächenteil ist mit ca. 15,6 ha zu klein, um nach

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 18.7

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Wir planen in der Fläche 5 Windenergieanlagen. Der entsprechende Genehmigungsantrag befindet sich in der Entwurfsphase. Beschreibung: Der Standort liegt oberhalb der Talsperre Lössau im Grenzbereich zu Sachsen. Zu Langenbuch und Thierbach (Sachsen) wird in Teilbereichen auch ein Siedlungsabstand von 750-1.000 m mit eingebunden, um die windgünstige Kuppenlage nutzen zu können und eine ausreichende Flächengröße zu erlangen. Im Westen mit Bereichen geringerer Windleistung wurde die Fläche dagegen so reduziert, dass hier die Siedlungsabstände zu Langenbuch von mindestens 1.000 m (Anmerkung: für WEA mit mehr als 150 m Gesamthöhe) erreicht werden und das hier hochwertige Landschaftsbild geschützt wird. (Auszug aus Döpol-Gutachten 2015). Ausreichende Flächenanteile weisen einen Siedlungsabstand von über 1.000 m auf. Wir haben beim Büro döpel Landschaftsplanung eine vergleichende Betrachtung geplanter Windvorranggebiete im Raum Schleiz beauftragt. Der Vorteil der Fläche bei Langenbuch besteht darin, dass keine Konflikte mit den im Raum Schleiz vorhandenen Denkmalschutzobjekten bestehen (Z.B. Berg-Kirche Schleiz). Dies wurde auf dem Winddialogforum in der Stadt [...] nachvollziehbar dargestellt. Auch der Netzanschluss befindet sich in wirtschaftlicher Entfernung. Im Gegensatz zu den Waldstandorten sind zur Erschließung nur relativ geringe Wegeausbauten erforderlich.	den Kriterien des Plangebers als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden zu können (Mindestflächengröße 25 ha, siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3). Unabhängig davon liegt die Antragsfläche komplett innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-26 – Löhma in der Prüffläche 18.6 Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und der betreffende Teil der Prüffläche 18.7 kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Prüfbogen zur Prüffläche 18.7 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Fläche. Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“), hier Präferenzraum „P12OST“, stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.

Prüffläche 19.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
86	742-1303-040	Wir beantragen, das Gebiet Rosenbühl entsprechend der Anlage 6, als VREG in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen. Da es sich um Bereiche der Prüffläche 19.5 handelt werden alle harten und weichen Tabukriterien berücksichtigt. Das Gebiet Rosenbühl mit seiner kompakten Form und der Lage im Wald ist für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Alle regional-planerischen Kriterien des Plangebers werden eingehalten. Sowohl aus naturschutz- als auch aus luftfahrttechnischer Sicht sind keine Einschränkungen zu erwarten. Durch die kreuzende L 3002 sowie das vorhandene Wegenetz ist eine Erschließung ohne Probleme möglich. Die zu erwartende Windgeschwindigkeit von > 7 m/s in 160 m über Grund lässt eine erfolgreiche Projektumsetzung in der von uns vorgeschlagenen Gebietskulisse im Rahmen des derzeitigen EEG's zu. Als Netzanschlusspunkt könnte ein bereits vorhandener im 1,5 km südlich gelegene Solarpark mitgenutzt werden. Laut den offiziellen Planunterlagen wird als Grund für die Nichtausweisung unseres Gebietsvorschlages das 5 km – Kriterium benannt. <u>Wir plädieren dafür, das 5 km – Kriterium generell zu überarbeiten, d.h. keine pauschalen Abstandsregelungen vorzunehmen (siehe den Ausführungen weiter oben), sondern die örtlichen Gegebenheiten und die Topographie mit einzubeziehen.</u> Zudem sind die vom Plangeber präferierten VREG W-39 Tanna/Schilbach und W-29 Hirschberg, welche unserem Gebietsvorschlag aufgrund des 5 km - Kriteriums entgegenstehen würden, zudem sehr klein und bieten, auch wegen der Höhenbeschränkungen in Tanna/Schilbach, kaum weiteres Ausbaupotenzial für neue WEA. So werden im geplanten VREG W-39 lediglich 5 der 12 vorhandenen WEA durch das Gebiet langfristig gesichert. Von diesen 5 WEA liegen wiederum nur 3 WEA in dem Flächenteil, welcher nicht von einer Höhenbegrenzung betroffen ist. Im geplanten VREG W-29 Hirschberg befinden sich dagegen bisher keine WEA. Das sehr kleine VREG mit maximal 30 ha Größe wird auch in Zukunft lediglich Platz für nur maximal 4 WEA bieten können. Selbst die Errichtung dieser wenigen Anlagen scheint aktuell gefährdet zu sein, da das vor Ort ansässige Unternehmen Rettenmeier eine Erweiterung ihrer Betriebsflächen unter dem Einschluss von einer Wohnbebauung anstrebt. Diese Nutzung steht laut einer aktuellen Zeitungsmeldung bereits in einem Bauplan	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 19.5 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 19.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Prüffläche liegt in vielen vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabständen. Der südöstlich vom Rosenbühl gelegene Prüfflächenteil befindet sich innerhalb des vom Plangeber angesetzten 5 km-Mindestabstands zum rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 1, Münchenreuth-Nordwest, des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost. Darüber hinaus unterschreitet die Prüffläche 19.5 vollständig den 5 km-Mindestabstand zu dem Vorranggebiet W-29 – Hirschberg sowie teilweise zu drei weiteren Vorranggebieten (W-28 – Tanna/Unterkoskau, W-30 – Gefell/Gebersreuth, W-39 – Tanna/Schilbach). Der Plangeber entscheidet sich in der Summe aller Belange für die Ausweisung der o.g. genannten Vorranggebiete und trägt damit dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und die Prüffläche 19.5 kann nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Der Plangeber hält es nach Abwägung aller relevanten Belange für sinnvoll, an dem 5 km-Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie festzuhalten. Welche fachlichen Umstände einen Mindestabstand von 5 km rechtfertigen, führt der Plangeber in den Abschnitten der Begründung zu Z 3-3 umfangreich aus (vorsorglicher Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes, Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen, Bewahrung der Kulturlandschaft vor übermäßiger Überprägung). Siehe dazu auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 125, Anreg.-Nr. 686-527-018 und die Abwägung zum Hinweis des Einreichers unter der Anreg.-Nr. 742-1303-008, Lfd. Nr. 131, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 19.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		aus dem Jahr 1995, welcher im Jahr 2007 sogar noch erweitert wurde. Aus diesem Grund kann in diesem Fall auch nicht von einer regional-planerischen Konzentrationswirkung gesprochen werden kann, die einen einzuhaltenden Mindestabstand von 5 km begründet. Das geplante VREG W-30 Gefell/Gebersreuth sowie das angrenzende VRG Münchenreuth-Nordwest sind weit genug entfernt, so dass selbst bei einem Ansatz des 5 km - Mindestabstandes noch genügend Fläche für das Projektgebiet Rosenbühl übrig bleiben, um eine Ausweisung als VREG zu rechtfertigen. Der Zugriff auf diese Flächen in unserem Gebietsvorschlag ist gegeben, so dass eine zeitnahe Umsetzung des Gebietes Rosenbühl gewährleistet wäre. Wir beantragen deshalb die Aufnahme des Gebietes Rosenbühl als VREG Wind und bitten um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Darüber hinaus teilt der Plangeber die Einschätzung des Einreichers zum Vorranggebiet W-29 – Hirschberg nicht. Für die entscheidungserheblichen Gründe bezüglich der Ausweisung des Vorranggebietes W-29 siehe Abwägung zu den Vorranggebieten in der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf sowie den Prüfbogen der betreffenden Prüfflächen 19.7 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Fläche

Prüffläche 20.1

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
87	353-1797-001	Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Prüffläche 20.1 als Vorrangfläche nicht auszuweisen. Die benannte Fläche ist aus folgenden Gründen für eine Nutzung von Windenergie nicht geeignet. Denkmalschutz, Bewertung Landschaftsbild, Umgebungsschutzes für das EG-Vogelschutzgebiet, Betroffenheit des Vogelzuges, Bedeutung für die Avifauna. Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 06.07.2016 (siehe Anhang).	teilweise entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.1 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In der Prüffläche existiert bereits ein Windpark, welcher erneut als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird. Das Vorranggebiet W-31 Treppendorf liegt innerhalb des nördlichsten Prüfflächenteils, alle anderen Prüfflächenteile werden der Windenergienutzung entzogen. Für weitere Informationen siehe auch den Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie die Abwägungsentscheidung zum Vorranggebiet W-31 in der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie keiner erneuten Prüfung unterzogen wurde, da die Stellungnahme bereits im Rahmen der Abwägung zum 1. Entwurf und der Erarbeitung der Gebietskulisse für den 2. Entwurf geprüft und abgewogen wurde.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
88	856-759-007	Im Zuge des öffentlichen Auslegungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans der Region Ostthüringen möchten wir hinsichtlich des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie anregen, das potentielle Windgebiet W-32 Großkochberg wieder in die Fortschreibung aufzunehmen. Die Potentialfläche W-32 Großkochberg befindet sich im westlichen Teil der Planungsregion, im Norden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, an der Regionsgrenze zu Mittelthüringen (siehe Abbildung). Im ersten Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen befand sich in diesem Bereich noch ein Windgebiet (W-11 Neckeroda). Bereits dessen Streichung im zweiten Entwurf und die folgende Nichtausweisung im momentan noch rechtskräftigen Sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen sorgte für absolutes Unverständnis. Gemeinsam mit der Gemeinde hatte ein Windkraftunternehmen Windenergieanlagen an diesem Standort geplant und schon ins Genehmigungsverfahren gebracht. Der gesamte Planungsprozess des Windparkprojekts war schon enorm weit vorangeschritten und trotzdem fand dieser Belang keine gebührende Berücksichtigung im Abwägungsprozess zu Fortschreibung des Windenergiekonzeptes. Hiergegen hat unter anderen die Gemeinde Widerspruch eingelegt. Daher bitten wir die Planungsgemeinschaft Ostthüringen Projekten in solchen Planungsstadien innerhalb der Abwägung ein höheres Gewicht beizumessen. Das Gebiet Großkochberg war bereits Gegenstand der Prüfung durch die Arbeit des Göttinger Landschaftsplanungsbüros Döpel („Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen, Ergänzungsstudie“ vom 08.09.2015). Die Fläche wurde innerhalb der Studie unter der Bezeichnung „PE22OST Großkochberg Nord“ geführt. Ergebnis der Prüfung war, <u>dass die Potenzialfläche zur Ausweisung zum VREG Windenergienutzung vorgeschlagen wurde.</u> Die Siedlungsabstände von 1.000 m werden voll umfänglich eingehalten. Außerdem verbleibt ausreichend Raum, um die Siedlungsabstände noch zu vergrößern. Die Erschließung der Fläche ist möglich, wenn sie auch durch die teilweise vorherrschenden topographischen Gegebenheiten nicht ganz einfach ist. Zudem handelt es sich aufgrund der exponierten Lage um einen besonders windhöffigen Standort, bei dem mit	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die vom Einreicher erwähnte die „Döpel-Studie“ für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung darstellt und keine Rechtsverbindlichkeit besitzt. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Der Abschichtung von (artenschutzrechtlichen) Konflikten auf die Genehmigungsebene sind daher Grenzen gesetzt. Besonders deutlich wird dies für EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, für die der Plangeber Sorge zu tragen hat, dass für diese erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind (§ 7 ROG). Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen. Der Einreicher der Stellungnahme erkennt das über § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. § 34 BNatSchG anzu-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		entsprechenden Erträgen gerechnet werden kann. Da sich die Fläche aus Forst und Offenland gleichermaßen zusammensetzt bestehen hier die Möglichkeiten, die Windenergienutzung entweder jeweils im Offenland oder Forst oder insgesamt eine Windenergienutzung in beiden Landnutzungstypen zu etablieren. Wir erachten einen solchen Gebietstyp als besonders vielseitig nutzbar, da man sich, je nach Planungserfordernis auf die jeweiligen Landnutzungen oder auf ein Zusammenspiel beider konzentrieren kann. Bei den Waldfunktionen gibt es innerhalb der Kulisse eine kleinflächige wissenschaftliche Versuchsfläche, die der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen würde. Ansonsten ist hier vor allem die forstwirtschaftliche Funktion „hochproduktive Wälder“ zu finden, die sehr gut mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Große Teile des Forstes sind auch ohne Funktion. Flächen des Biotopverbundes liegen nicht innerhalb der Flächenabgrenzung. Außerdem gibt es lediglich eine flächendeckende Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung, was nicht zum Ausschluss des Gebietes als Wind-VREG führen kann. Für die Belange der Schutzgebiete ist festzustellen, dass sich einerseits randlich ein <u>EU-Vogelschutzgebiet</u> befindet („<u>Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte</u>“) und andererseits ein FFH-Gebiet („<u>Muschelkalkhänge um Teichel und Großkochberg</u>“) angrenzt. Beide Schutzgebietskategorien sind jedoch auf die steilen Hanglagen abgestellt. Zur vorgeschlagenen Windvorrangfläche gibt es keine Berührungen. Die empfohlenen Mindestabstände der Vogelschutzwarde Seebach werden zu allen bekannten Horsten windenergiesensibler Vogelarten eingehalten. <u>Alle weiteren natur- und artenschutzfachlichen Belange können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene behandelt werden.</u> Bei eventuell auftretenden avifaunistischen Konflikten können im BImSch-Verfahren maßgeschneiderte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erstellt werden, die der betroffenen Art individuell zugutekommen. Auf der Ebene der Genehmigungsbehörden können gute Kompromisslösungen gefunden werden, die sowohl den Naturschutz als auch die Gewinnung von Windenergie ermöglichen. Zudem liegt die hier angeregte Potentialfläche weder in Vogelzugkorridoren, in avifaunistisch bedeutsamen Gebieten noch in Dichtezentren windkraftsensibler Vogelarten. Die Gebietskulisse befindet sich innerhalb des geplanten Landschafts-	wendende Schutzregime, nachdem für EG-Vogelschutzgebiete eine erhebliche Beeinträchtigung bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen ist. Die Umsetzungshinweise des TMUEN sehen dafür ein mehrstufiges Verfahren vor. Um dem nachzukommen, hat der Plangeber ein Gutachten in Auftrag gegeben, das für die Prüffläche 20.2 aufgezeigt hat, dass auf Basis der derzeitigen Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind und sich damit die Windenergienutzung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht durchsetzen lässt. Die Prüffläche ist sowohl aus landschaftsästhetischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als ein Raum mit hochwertiger Ausstattung zu bezeichnen. Betroffen sind zwei Kulturlandschaften besonderer Eigenart: Hutungslandschaft „Hexengrund“ (Vielfalt historischer Kulturlandschaftselemente auf engem Raum), Großkochberg „Land hinter den Bergen“ (Dominanz eines markanten Einzelobjektes). Die Prüffläche liegt zwar nicht – wie der Einreicher auch feststellt – innerhalb dieser, aber in unmittelbarer Nähe. Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 20.2 würden bisher unbeeinträchtigte Blickbeziehungen aus diesen bzw. in diese Kulturlandschaften besonderer Eigenart erheblich stören. Zudem liegt die Prüffläche vollständig innerhalb eines Unzerschnittenen störungsarmen Raumes. Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist die Sicherung der verbliebenen Unzerschnittenen störungsarmen Räume vor allem für die Regeneration (Ruhe- und Rückzugsbereich) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Der Verlust dieser Räume ist in absehbaren Zeiträumen nicht reversibel. Auch die Lage innerhalb eines geplanten Landschaftsschutzgebietes („Hirschgrund-Hexengrund-Spaal“) sowie weiteren Schutzgebieten in unmittelbarer Nähe weisen auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft, eine hohe Landschaftsbildqualität und eine bedeutsame Erholungsfunktion hin. Die zu erwartende technische Überprägung und Veränderung der Landschaft durch weitreichende Sichtbeziehungen auf Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Höhe kann zu einem Verlust dieser schutzwürdigen Qualitäten der Landschaft und der Erholungsfunktion an diesem Standort führen. Die hohen naturschutzfachlichen Belange sowie hohe landschaftsästhetische Ausstattung des Raumes haben dazu geführt, dass hier dem Freiraumschutz Vorrang gegeben wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>schutzgebietes „Hirschgrund-Hexengrund-Spaal“.</u> Hierzu muss bemerkt werden, dass es sich lediglich um eine Planung handelt. Die Windnutzungskulisse kann demnach entweder aus der LSG-Kulisse ausgespart werden oder es kann eine entsprechende Ausnahmeregelung für diesen geeigneten Bereich in die zukünftige Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden. In Anbetracht der Thüringischen Ausbauziele bezüglich der Erneuerbaren Energien stellt dieser verwaltungsrechtliche Akt einen absolut vertretbaren Mehraufwand dar, um die gesteckten Ziele erreichen zu können. Bezüglich des Landschaftsbildes muss gesagt werden, dass sich die Fläche <u>weder in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung befindet noch innerhalb einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart liegt.</u> Es erfolgt keine Ausweisung als Vorranggebiet, da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Prüffläche 20.2 u.a. mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Schloss Heidecksburg und Schloss und Park Großkochberg unvereinbar wäre. Bezüglich der Heidecksburg schlägt das TLDA in Richtung Norden einen Mindestabstand von 4 km vor. <u>Die Prüffläche hält mit rund 7 km Entfernung von der Heidecksburg diese Maßgabe deutlich ein.</u> Die Karte 2-9 zur Sicherung des Kulturerbestandes Schloss Heidecksburg weist einen wesentlich größeren Schutzbereich von WNW bis NNO (80°) mit einem Radius von 8 bis 10 km aus. Vom Denkmal aus wären WEA innerhalb der Prüffläche 20.2 wegen des Sichtschattens am Brandberg (südlich von Teichweiden) nicht sichtbar. Es wurden aber weiter südlich gelegene Aussichtspunkte (Kulmburgturm und Marien-turm) als besonders schutzwürdig eingestuft, da von diesen exponierten Standorten aus der Ausblick auf die Heidecksburg im Kontext mit ihrer Umgebung möglich ist. Die Prüffläche befindet sich 10 km (Marien-turm) bzw. fast 13 km (Kulmburgturm) von diesen Sichtpunkten entfernt. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung war zu prüfen, ob denkmalschutzrechtliche Belange der Ausweisung des VRG entgegenstehen. <u>Aufgrund der Entfernung von mehr als 10 km und der damit verbundenen geringen horizontalen und vertikalen Ausdehnung von Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche 20.2 kann eine erhebliche visuelle Auswirkung auf das Kulturdenkmal grundsätzlich ausgeschlossen werden.</u> Außerdem ist zu hinterfragen, ob der Blick von einem Einzelobjekt wie	Entgegen den Ausführungen des Einreichers hält der Plangeber daran fest, dass der Belang Denkmalschutz für Schloss Kochberg und Park sowie für Schloss Heidecksburg Rudolstadt in erheblichem Umfang betroffen ist. Beide sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft, siehe LEP 1.2.3 Z. Die für beide Kulturdenkmale ausgewiesenen Schutzbereiche überdecken fast die gesamte Prüffläche 20.2. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 20.2 wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit beider Kulturerbestandorte gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar. Der Plangeber hat gemäß LEP den Auftrag (LEP, 1.2.4 V), den Umgebungsschutz für die Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Dieser Vorgabe wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes gerecht, indem er über das Ziel 2-2 verbindlich vorgegebene Schutzbereiche für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte bestimmt (siehe 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen). Es sei darauf hingewiesen, dass die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Die von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		<u>einem Aussichtsturm einen Umgebungsschutz für die Heidecksburg im nördlichen Sektor in der Größenordnung 11.000 Hektar (2% der Regi- onsfläche OTH) auslösen kann.</u> Eine Betroffenheit der Leuchtenburg wurde zurecht nicht erkannt, obwohl sich die Prüffläche im Randbereich einer Schutzzone in Richtung West (Karte 2-5) befindet. Bei einer Entfernung von mehr als 17 km kann die visuelle Wirkung der WEA vernachlässigt werden. Bezüglich Schloss und Park Großkochberg schlägt das TLDA einen Mindestabstand von 3 km in alle Richtungen vor. Bei differenzierter Betrachtung einzelner Bereiche der Prüffläche 20.2 unter Berücksichtigung der Sichtverschattung durch die bewaldete Hangkante des Blasenbergs wären 200 m hohe WEA bereits ab einer Entfernung von 1,5 bis 2 km von Schloss und Park aus nicht oder nur sehr geringfügig (Rotorblattspitze) sichtbar. <u>Eine südliche Einkürzung der Prüffläche auf eine Gesamtfläche von ca. 100 ha wäre möglich, um denkmalschutzrechtliche Belange im Nahbereich und innerhalb des Denkmals angemessen zu berücksichtigen.</u> Vom südlich gelegenen Aussichtspunkt auf dem Weg zum Heidenberg (Karte 2-11 zur Sicherung des Kulturerbes) wären die WEA in der Prüffläche ebenso sichtbar wie im benachbarten potentiellen VRG Neckerroda (RP Mittelthüringen). Inwiefern diese Fernsichtbeziehung den Wert und den Erhalt des Kulturdenkmals Schloss Großkochberg gravierend schädigt, muss nach geltendem Recht abgewogen werden. <u>Rechtsgrundlage für den Schutzstatus des Kulturdenkmals bildet das Thüringer Denkmalschutzgesetz (2004).</u> In § 13 ist geregelt, dass die Errichtung oder Änderung von Anlagen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Ist dies der Fall, so kann die Erlaubnis nur aus gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes versagt werden. Die Bewertung muss immer folgende Kriterien berücksichtigen: Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Die genannten Merkmale müs-	Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen. Heidecksburg: Der vom Plangeber für Schloss Heidecksburg ausgewiesene Schutzbereich, der die Prüffläche vollständig überlagert, resultiert aus den Blickbeziehungen vom Marienturm und dem Kulmburgturm auf Schloss Heidecksburg. Der Plangeber hat zahlreiche Sichtbeziehungen mit Blick zu bzw. Blick von Schloss Heidecksburg hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit geprüft, dabei diese zwei einmaligen, unverwechselbaren und schützenswerten Sichtbereiche zum Schloss identifiziert. Beide Schutzbereiche überlappen sich und überdecken die gesamte Prüffläche 20.2. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 20.2 wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar. Eine Höhenbeschränkung der maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe auf 200 m für Windenergieanlagen würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Schloss und Park Kochberg: Schloss Kochberg befindet sich ca. 1 km südlich der Prüffläche 20.2. Der Plangeber hat auch hier zahlreiche Sichtbeziehungen mit Blick zu bzw. Blick von Schloss Kochberg hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit geprüft und dabei u. a. den Blick vom Heidenberg als einmaligen und unverwechselbaren Blick auf Schloss Kochberg identifiziert und gemäß LEP 1.2.4 V einen Umgebungsschutz für Schloss Kochberg und Park ausgewiesen. Schloss Kochberg erhebt sich deutlich aus der historischen Dachlandschaft von Großkochberg, malerisch eingebettet in eine Kulisse aus Landschaftspark, bewahrten Heckenlandschaften, Streuobstwiesen, kleinen Baumgruppen sowie den bewaldeten Hängen der Muschelkalkplatte westlich des Saale-tals mit Blasenberg, Wache und Hummelsberg. Gleichzeitig ist ein weiteres Kulturdenkmal (Luisenturm) sichtbar, der sich deutlich über der Waldkante erhebt. Windenergieanlagen im Bereich der Prüffläche 20.2 wären vom Heidenberg aus deutlich zu sehen und würden den Hintergrund von Schloss Kochberg dominieren und vom Denkmal ablenken (wie auch die Visualisierung des Einreichers bestätigt). Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie wäre mit einem wirksamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes gemäß LEP 1.2.3 Z unvereinbar. Eine Höhenbeschränkung der maximal zulässigen Gesamt-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der mehrfachen Privilegierung der Windkraftanlagen (insbesondere § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) der Prüfungsmaßstab der eines „Entgegenstehens“ (nicht nur eines Beeinträchtigens) des Denkmalschutzes ist. Einen weiteren Belang stellt, wie bereits oben erwähnt, die Lage zum Kulturdenkmal „Schloss und Park Großkochberg“ dar. Dieses Ensemble befindet sich allerdings in der südlich gelegenen Ortslage Großkochberg und befindet sich damit unterhalb der Steilhänge. Der mittlere Höhenunterschied beträgt etwa 150m. Zusätzlich muss bedacht werden, dass die Hanglage im Übergang zur Windvorrangfläche in einer Hangkante endet. Entsprechend gestalten sich potenzielle Sichtbeziehungen. Bereits die Döpel-Studie hat diesen Belang untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass „keine unmittelbaren optischen Auswirkungen von WEA auf das Schloss zu erwarten“ sind. Denkmalschutzrechtlich gehört der westlich der Potenzialfläche gelegene „Luisenturm“ zum Ensemble des Schlosses Großkochberg. Hier hat die derzeitige Kulisse der Regionalplanung jedoch bereits einen deutlichen (und aus unserer Sicht absolut ausreichenden) Abstand zum Turm vorgesehen (über 600m) und damit einen gewissen Umgebungsschutz für den Luisenturm eingeräumt. <u>Wenn es im Denkmalschutzrecht um einen Umgebungsschutz geht, spricht man hauptsächlich davon, dass eventuelle Sichtbeziehungen aus dem Umfeld auf das jeweilige Kulturdenkmal geschützt werden soll, da die Sichten zum Kulturdenkmal als die wichtigeren angesehen werden.</u> Der Luisenturm lebt allerdings nicht von den Blicken auf sich selbst, sondern hier gestaltet sich der Fall genau umgekehrt. Hier spielen die Blicke Richtung Süden ins Saaletal, also Blicke vom Denkmal ins Umfeld die maßgebliche Rolle. Diese Blickbeziehungen sind von einem Windvorranggebiet W-32 weder berührt noch beeinflusst, sondern strikt freigehalten. Aufgrund der Tallage des Schlosses kann man hier nicht von einer Umgebungskorrelation sprechen. Nimmt man die Tatsache hinzu, dass es sich bei den dem Schloss zugewandten Rändern der Potenzialfläche um Wald handelt, können von diesen Stellen aus ohnehin keine Blickbeziehungen zum Schloss oder zum Luisenturm aufgebaut werden. Demnach stellen sich die eventuellen Blickbeziehungen vom Luisenturm auf das Schloss als übergeordnet dar. Allerdings bestehen diese	anlagenhöhe auf 200 m für Windenergieanlagen würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Blickbeziehungen Luisenturm/ Schloss Kochberg wurden vom Plangeber geprüft. Vom Lusienturm selbst (Turmplattform) ist vom Schloss Kochberg lediglich das Dach zu sehen, somit ist für diese Sichtbeziehung ein Umgebungsschutz aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich. Blickbeziehung zwischen Schloss Kochberg und Luisenturm wurden daher vom Plangeber im Prüfbogen auch nicht weiter thematisiert. Der Plangeber folgt dem Einreicher insofern, dass gemäß § 13 Abs. 2 ThürDSchG die Beeinträchtigung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Daher muss die Einordnung des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte einer Einzelfallprüfung (Abwägung) unterzogen werden, siehe Kriterium Nr. 4.7 des Kriterienkatalogs als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Hierfür sind die von der Fachbehörde (TLDA) bestimmten Prüfbereiche innerhalb eines pauschalen Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A in die Abwägung einzustellen. Dies hat der Plangeber – wie oben bereits ausgeführt – auch entsprechend umgesetzt. Der Plangeber möchte nochmals deutlich herausstellen, dass alle Prüfflächen einer sorgfältigen Prüfung und Einzelfallabwägung unterzogen werden, dabei wird für jeden einzelnen Belang (Einfallkriterien) das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Entscheidungserheblich für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.2 war letztendlich die Summe der betroffenen Belange, denen der Plangeber gegenüber der Windenergienutzung ein höheres Gewicht beimisst. Dem Einreicher sei in diesem Zusammenhang noch gesagt, dass die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, nicht von vornherein bedeutet, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Auch ist der Abschnitt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		in der Realität kaum. Vom Turmfuß ist das Schloss zu keiner Jahreszeit sichtbar. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass es mögliche Sichtachsen von der Turmplattform zum Schloss gibt. Leider konnte diese These nicht widerlegt werden, weil der Turm äußerst selten für die Öffentlichkeit geöffnet ist. Hier steht also die grundsätzliche Frage im Raum, ob es überhaupt Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Luisenturm geben kann. Stellt man sich die ausgewiesene Kulisse mit WEA vor stellt man fest, dass sich diese nördlich des Turmes und des Schlosses befinden würden. Demnach würden sich WEA innerhalb der VREG-Kulisse nicht innerhalb einer Sichtachse befinden. Der Luisenturm lebt einerseits von den Blickbeziehungen in das Saaletal mit Blickrichtung Süd. Das potenzielle VREG W-32 würde sich im Norden der Kulturdenkmale befinden und hätte demnach keinen direkten Einfluss. Außerdem wurde der Aufstieg auf die Turmplattform mit einem Glasüberbau versehen, der die Sicht in Richtung des zukünftigen Windparks stark einschränkt. Zusätzlich muss erwähnt werden, weil der Luisenturm sehr selten für die Öffentlichkeit geöffnet ist, dass es sich also nicht um ein stark frequentiertes Ausflugsziel handelt. Durch die hier vorgeschlagene VREG-Kulisse ist, wie die Döpel-Studie bereits dargelegt hat, mit keinen optischen Auswirkungen zu rechnen. Bedingt durch die Hangform und den Bewuchs kann ein Windpark kaum aus dem Schloss (oder dem Schlosspark) heraus erblickt werden. Daher möchten wir uns für die derzeit ausgewiesene VREG-Kulisse aussprechen und noch einmal betonen, dass bereits mit dieser Kulisse keine Sichtbeeinträchtigungen die Folge sein werden. Um jegliche Möglichkeiten einer noch so kleinen Sichtberührung von vornherein auszuschließen, könnte eine Alternative sein, dass die Potenzialfläche im Südbereich leicht von der Hangkante in Richtung Nord abgerückt wird. Dies jedoch unter der Maßgabe, dass für das VREG W32 keine Höhenbegrenzung ausgesprochen wird, weil sich durch die Lage im/am Wald und die damit verbundene Geländerauigkeit bedeutend auf den möglichen Ertrag auswirken würde. Ebenso sollte an der Ost-West-Ausdehnung der Potenzialfläche festgehalten werden. Unseren Betrachtungen zufolge ist diese Kulissenkürzung im Südbereich jedoch nicht notwendig. Eine Auflage der nachgeordneten Planungsebene könnte beispielsweise sinngemäß lauten, dass die Planung der VREG-Kulisse so zu erfolgen hat, dass jegliche Sichtbeziehungen zum	3.2.2 Vorranggebiete Windenergie als schlüssiges Gesamtkonzept zu sehen, daher kann nicht allein die Frage ausschlaggebend sein, welchen Prozentwert die vollständige Wiederaufnahme oder die Vergrößerung eines Vorranggebiet zum Substanziell-Raum-verschaffen beitragen würde oder den „Landeszielen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien“ zuträglich wäre. Diese Frage ist allein auf den gesamten Planungsraum zu beziehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Schloss Großkochberg ausgeschlossen sind. Damit würde automatisch bereits bei der WEA-Planung von der Hangkante abgerückt, ohne dass die Regionalplanung hierzu bereits detaillierte Überlegungen, in welchem Maß die Kulisse abgerückt werden muss, machen müsste. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei der Fläche W32 um eine sehr windhöfliche Fläche handelt, die aufgrund ihrer Lage zur Ausweisung als VREG Windenergienutzung prädestiniert ist. In Bezug auf das Kulturdenkmal Schloss Großkochberg gibt es durch die Lage der Potenzialfläche auf einer Hochebene einerseits kaum Ansatzpunkte für Restriktionen, da hier keine Sichtbeziehungen zu erwarten sind. Andererseits gibt es, um eventuelle Blickbeziehungen direkt ausschließen zu können, Möglichkeiten die WEA im Südbereich etwas weiter von der Hangkante abzurücken. Aus den vorgenannten Gründen sollte die Potentialfläche W-32 Großkochberg wieder in die Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen aufgenommen werden. Ein Hinweis auf eine 3-D-Visualisierung der Bürgerinitiative „Kochberg-Hexengrund-windradfrei“: Die gezeigte Visualisierung entbehrt jeglicher Realität. Erstens wurden die WEA nicht im richtigen Größenverhältnis dargestellt. Zudem wird mit einer Bebauung dieses Gebietes mit über 30 WEA stark übertrieben. Reell ist etwa ein Drittel dieser WEA-Anzahl. Weiterhin muss die Visualisierung selbst kritisiert werden, weil hier weder Bebauungen noch Bewuchs berücksichtigt wurden. Die optischen Eindrücke sind daher schlichtweg zweckdienlich übertrieben und verzerrt. Aus diesem Grund haben wir, aufbauend auf eigenen Grobplanungen, <u>selbst Visualisierungen erstellt</u>, die Gegenstand dieser Stellungnahme sein sollen, da hier die realen Eindrücke einer möglichen Bebauung der VREG-Kulisse W-32 wiedergegeben werden. Hierbei ist zu erwähnen und zu betonen, dass es sich einerseits um eine reelle WEA-Planung (mit WEA-Gesamthöhe 200m) für die Kulisse W-32 handelt. Aufbauend auf diese Planung wurden die Visualisierungen erstellt. Hierzu möchten wir auch Visualisierungs-Zwischenstände mit darstellen, da anhand dieser Darstellungen die realen Horizontlinien (gelbe Linien) sowie die WEA-Planung (rot umrahmt) besonders deutlich zur Geltung kommen. Zudem sind diese Darstellungen nötig, um die fertig gerenderten Visualisierungen erklären zu können, da von vielen Standorten aus, ein Windpark kaum wahrgenommen werden könnte. Eine Mitarbeiterin des Schlosses gab außerdem zu verstehen, dass Blicke zwischen Schloss	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		und Luisenturm nicht vorhanden sind – ein eindeutiger Hinweis auf eventuelle Blickbeziehungen zwischen Schloss und Windpark. Hierzu im Einzelnen: Blatt 1: Hier wird eine reale WEA-Planung für die Kulisse W-32 Großkochberg dargestellt (diese Darstellung bitte vertraulich behandeln). Die markierte Blickrichtung zielt auf den unten dargestellten Geländeschnitt, welcher die realen Reliefgegebenheiten zeigt. Ebenso verdeutlicht diese Darstellung, dass Blicke vom Schloss zum nördlich gelegenen Windpark zu keiner Zeit den gesamten Windpark, noch einen Großteil des Windparks, erfassen können. Blatt 2: Gezeigt wird die bereits angesprochene Visualisierungs-Vorstufe sowie die fertige Visualisierung in einem 180°-Blickwinkel über Großkochberg auf den Windpark. Die Vorstufe (mit Horizontlinie und gerahmten WEA) ist nötig, um die real entstehenden Sichteindrücke zu begreifen. Deutlich hervorstehend und damit gut sichtbar ist lediglich die WEA Nr.3 (siehe Anhang, Blatt 1, Planung), da sich diese im Forst, relativ nahe an der Hangkante befindet. Blatt 3: Hier wird, wieder in beiden Varianten, der optische Eindruck mit Blickrichtung nach Nord-Nordwest vom Fußbereich des Luisenturms in Richtung Windpark gezeigt. Deutlich wird, dass sich der optische Eindruck (im Vergleich zur „Visualisierung“ der Bürgerinitiative) längst nicht derart bedrängend darstellt. Immerhin befinden sich die WEA in über 600m Abstand zum Luisenturm. Blatt 4: Diese Darstellung zeigt den Blick vom Ausgang des Schlossparks in Richtung Luisenturm und Windpark. Diese Stelle musste gewählt werden, weil innerhalb des Schlossparks keinerlei Sichten, weder auf den Luisenturm, noch auf einen Windpark möglich sind. Deutlich wird auch hier, dass es, wenn überhaupt, nur marginale Blickbeziehungen zum Windpark geben kann, die von der Jahreszeit (nur im Winter) abhängig sind. Blatt 5 zeigt einen möglichen Blick vom Schlosshof aus in Richtung Windpark. Hier kann nur die Visualisierungs-Vorstufe herangezogen werden, um die möglichen WEA des Windparks überhaupt erahnen zu können. Hier besteht die vage Vermutung, dass WEA-Rotoren in der vegetationslosen Zeit (Winter) in der Ferne gesehen werden könnten. Blatt 6 macht den Blick aus der Ortsrandlage Clöswitz in Richtung Großkochberg/Windpark deutlich. Deutlich wird hier vor allem, dass aus	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.2

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		dieser Perspektive kein Windpark erlebt werden könnte. Blatt 7 zeigt einen Blick aus der Ortslage Kleinkochberg in Richtung Windpark. Auch hier zeigt sich, dass WEA maximal in der Vegetationspause (Winter) partiell gesehen werden könnten. Der Großteil der WEA befindet sich in so großem Abstand zum Ort, dass zu keiner Zeit möglich werden. Zusammenfassend kann bezüglich der Visualisierungen festgestellt werden, dass die Bemühungen der Windpark-Gegnerschaft extrem stark übertrieben wurden und WEA-Höhen mit einer Gesamthöhe entsprechend der 3-fachen Realgröße gezeigt werden. Diesem Eindruck sollen die durch uns gefertigten Visualisierungen entgegenwirken und letztlich zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen. Insgesamt zeigt die vorliegende Stellungnahme, dass mit der erneuten Aufnahme der VREG-Kulisse W-32 Großkochberg in die Neuaufstellung des Regionalplans eine zukunftsfähige Windenergienutzungsfläche geschaffen werden könnte, die mit einer realen WEA-Planung weder überdimensioniert noch optisch bedrängend wirken kann. Anhand der vorgenommenen Visualisierungen soll zugleich gezeigt werden, dass es möglich ist, mit entsprechendem Augenmaß die Landesziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem Denkmalschutz in Einklang zu bringen, bzw. die Identität bedeutender Kulturdenkmale nicht zu schwächen.	
89	353-1797-002	Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Prüffläche 20.2 als Vorrangfläche nicht auszuweisen. Die benannte Fläche ist aus folgenden Gründen für eine Nutzung von Windenergie nicht geeignet. Denkmalschutz, Bewertung Landschaftsbild, Umgebungsschutzes für das EG-Vogelschutzgebiet, Betroffenheit des Vogelzuges, Bedeutung für die Avifauna. Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 06.07.2016 (siehe Anhang).	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.2 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.2 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Stellungnahme zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde keiner erneuten Prüfung unterzogen, da die Stellungnahme bereits im Rahmen der Abwägung zum 1. Entwurf und der Erarbeitung der Gebietskulisse für den 2. Entwurf geprüft und abgewogen wurde. Sofern der Einreicher seine Argumente vorsorglich gegen eine mögliche spätere Ausweisung eines Vorranggebietes einbringt, nimmt der Plangeber dies zur Kenntnis, stützt aber die Abwägung zur Prüffläche auf die im Prüfbogen zusammengefasste eigene Argumentation.

Prüffläche 20.3

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
90	353-1797-003	Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Prüffläche 20.3 als Vorrangfläche nicht auszuweisen. Die benannte Fläche ist aus folgenden Gründen für eine Nutzung von Windenergie nicht geeignet. Denkmalschutz, Bewertung Landschaftsbild, Umgebungsschutzes für das EG-Vogelschutzgebiet, Betroffenheit des Vogelzuges, Bedeutung für die Avifauna. Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 06.07.2016 (siehe Anhang).	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.3 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.3 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Stellungnahme zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde keiner erneuten Prüfung unterzogen, da die Stellungnahme bereits im Rahmen der Abwägung zum 1. Entwurf und der Erarbeitung der Gebietskulisse für den 2. Entwurf geprüft und abgewogen wurde.

Prüffläche 20.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
91	884-646-015	Um der möglichen Flächenänderung von Vorranggebieten gerecht zu werden, bedarf es Ersatzflächen. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme wird dazu folgende Flächen erneut vorgeschlagen. Gunstraum F44 um Tännich. Prüfung der vorgeschlagenen Ersatzflächen. Ein bisher in der Ergänzungsstudie (döpel-Studie) und im Entwurf zum Regionalplan komplett nicht berücksichtigtes Gebiet ist der Gunstraum F44 um Tännich (Gemeinde/Gemarkung Remda-Teichel) (siehe Vorschlag zur Ausweisung von Windvorranggebieten vom 12.10.2015). Es ist ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, bei dem ein WVG von ca. 270 ha ausgewiesen werden könnte. Es handelt sich hier um einen Wirtschaftswald ohne naturnahe Bereiche, hauptsächlich aus Nadelmischwäldern bestehend. Im Südosten umfasst das vorgeschlagene Gebiet eine ca. 11 ha große Wasserschutzzone der Kategorie 3. Das Gebiet durch LKW-befahrbare Wege gut erschlossen. Zufahrt kann über die L1052 zw. Rittersdorf und Treppendorf oder B87/L1050 bei Dienststedt erfolgen. <u>Mögliche Konflikte:</u> Entfernung zum Schloss Großkochberg > 7 km; Nähe zum vorgeschlagenen Präferenzraum P26OST/P33MIT bei Treppendorf, der jedoch insgesamt nur 27 ha groß ist, eingeschlossener ehemaliger Schießplatz. Wegen der enormen Größenunterschiede könnte dem Waldgebiet Tännich der Vorzug gegeben werden bzw. es könnten beide festgelegt werden. Am gesamten Gemeindegebiet Remda-Teichel besteht hohes Interesse seitens der Windenergiefirmen.	nicht entsprochen Die vom Einreicher der Stellungnahme benannte „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“), hier Gunstraum F44, stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die vom Einreicher vorgeschlagene Fläche liegt innerhalb der Prüffläche 20.4. Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb der Prüffläche 20.4 entschieden. Belange des Denkmal- bzw. Kulturerbeschutzes, naturschutzfachliche, avifaunistische sowie luftfahrerische Belange haben dazu geführt, dass der Plangeber von der Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.4 absieht (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zudem liegt die Prüffläche 20.4 mit Ausnahme der südwestlichsten Teilfläche komplett innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-31 – Treppendorf. Der Plangeber trägt damit dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen am Standort Treppendorf sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung. Ein Vorranggebiet in der Prüffläche 20.4 kann deshalb nicht ausgewiesen werden. Der verbliebene südwestliche Prüfflächenteil ist zu klein, um nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden zu können und darüber hinaus aus topographischen Gründen nicht für die Windenergienutzung geeignet.

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.4

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
92	353-1797-004	Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Prüffläche 20.4 als Vorrangfläche nicht auszuweisen. Die benannte Fläche ist aus folgenden Gründen für eine Nutzung von Windenergie nicht geeignet. Denkmalschutz, Bewertung Landschaftsbild, Umgebungsschutzes für das EG-Vogelschutzgebiet, Betroffenheit des Vogelzuges, Bedeutung für die Avifauna. Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 06.07.2016 (siehe Anhang).	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.4 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.4 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Stellungnahme zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde keiner erneuten Prüfung unterzogen, da die Stellungnahme bereits im Rahmen der Abwägung zum 1. Entwurf und der Erarbeitung der Gebietskulisse für den 2. Entwurf geprüft und abgewogen wurde. Sofern der Einreicher seine Argumente vorsorglich gegen eine mögliche spätere Ausweisung eines Vorranggebietes einbringt, nimmt der Plangeber dies zur Kenntnis, stützt aber die Abwägung zur Prüffläche auf die im Prüfbogen zusammengefasste eigene Argumentation.

Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
93	501-1335-001	Wir begrüßen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen das Gebiet Deube – Rinnetal nicht mehr als Vorranggebiet vorsieht. Das Gebiet 20.5 – Königsee-Rottenbach / Remda-Teichel ist weiterhin nicht als Vorranggebiet für Windkraftanlagen auszuweisen und für deren Bau nicht geeignet. Wir teilen die Gründe und weisen noch auf weitere Fakten hin, die die Ablehnung der ausgewiesenen Gebiete noch untermauern. 1. Der überwiegende Teil liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Rudolstadt Gröschwitz. Im mittleren Gebiet schließt die obere Luftfahrtbehörde eine Bebauung mit Windkraftanlagen aus. Im Raum südwestlich der 890 fordert diese eine Höhenbegrenzung. Dadurch ist die Chance auf Realisierung vermindert. Wir stimmen der Planungsgemeinschaft zu, den Bereich des Bauschutzbereiches zum Flugplatz Rudolstadt/Gröschwitz nicht als Vorranggebiet für Windkraft auszuweisen. 2. Im westlichen Bereich der Prüffläche, sowie der südwestliche Raum, spricht die Lage im unzerschnittenen strömungsarmen Raum gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen. 3. Im nördlichen Bereich stehen naturfachliche Belange entgegen. 4. Fast die gesamte Prüffläche liegt im Sichtbereich der Heidecksburg Rudolstadt, einen Ort mit internationalen Denkmalschutzbelangen. Folgende weitere Gründe sprechen in diesem Gebiet gegen den Bau von Windkraftanlagen: 1. Die Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG Vogelschutzgebieten und die Dichtezentren von Großvogelarten. Das Prüfgebiet wird von vielen Großvogelarten als Jagd- und Brutgebiet genutzt. In diesen Raum wurden gleichzeitig bis zu 12 Rotmilane, sowie Schwarz- und Weisstörche und Uhus beobachtet. Da dieses Gebiet ein unverbautes Freifluggebiet ist, bietet es den Vogelarten sehr gute Lebensbedingungen. Weiterhin wird das Gebiet als Vogelzuggebiet genutzt. 2. Der Abstand zu den Waldrändern in dem Gebiet. 3. Die Abstandsflächen zu Baudenkmalern der Klasse B und C. In diesen Bereich betrifft das die Burgruinen Ehrenstein und Bad Blankenburg, Heidecksburg Rudolstadt sowie die Kirchen von Kleinhiebringen, Nahwinden, Solsdorf und Thälendorf.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.5 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Sofern der Einreicher seine Argumente vorsorglich gegen eine mögliche spätere Ausweisung eines Vorranggebietes einbringt, nimmt der Plangeber dies zur Kenntnis, stützt aber die Abwägung zur Prüffläche auf die im Prüfbogen zusammengefasste eigene Argumentation.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		4. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Die Zerschneidung der Flächen würde die Agrarstruktur erheblich stören. 5. Das Gebiet besteht aus Muschelkalk und ist dadurch mit hohen geologischen Risiken behaftet. Die Nähe zum Kalksteinbruch und deren Aufbereitung Thüringen ist auch als hohes geologisches Risiko einzustufen. Des Weiteren werden durch die Fundamente und Oberflächenversiegelungen eventueller Windkraftanlagen der Wasserhaushalt des Gebietes empfindlich gestört. 6. Der Landschaftsraum hat eine hohe Qualität und eine Erholungseignung. Infolge unserer Ausführungen ist eine zusätzliche Belastung unserer Region durch den Bau von Windenergieanlagen aus unserer Sicht nicht tragbar. Deshalb fordern wir Sie auf, auch in der zukünftigen Regionalplanung oder Fortschreibung der Regionalpläne Mitte und Ost für unsere Region keine Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.	
94	767-747-005	Die Prüffläche 20.5 wird als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. I. Ausweisung der Prüffläche mit den Kriterien des Plangebers vereinbar Der Ausweisung der Prüffläche 20.5 stehen keine harten oder weichen Tabukriterien entgegen. <u>Auf Ebene der Einzelfallabwägung ist der Plangeber zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Windenergie entgegenstehende Belange vorliegend der Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstünden.</u> 1.) Kein Entstehen luftverkehrsrechtlicher Belange Zu Unrecht hat der Plangeber die Prüffläche 20.5 unter Berufung auf luftverkehrsrechtliche Belange aus der weiteren Planung herausgenommen. In diesem Zusammenhang wird in der zusammenfassenden Begründung zum Prüfbogen der Fläche 20.5 auf Seite 620 der Prüfbögen (Teil 4) ausgeführt, in einem Umkreis von fünf Kilometer um den Verkehrslandeplatz Rudolstadt-Groschwitz seien lediglich Windenergieanlagen mit einer maximalen Anlagenhöhe von 100 Metern über Grund zulässig. Dies betreffe den mittleren Teil der Prüffläche. Da der Plangeber jedoch mit Rücksicht auf die geänderten Rahmenbedingungen einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie von vornherein keine Vorranggebiete ausweisen wolle, auf welchen nicht Anlagen mit	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.5 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dem vorliegenden Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt ein transparenter und ausgewogener Abwägungsprozess zu Grunde, um der Windenergienutzung durch ein schlüssiges gesamträumliches Konzept substantiell Raum zu verschaffen. So nimmt der Plangeber eine Untergliederung in harte und weiche Tabuzonen vor und tritt schließlich in eine Potenzialflächenbewertung ein. Sie hat dies im Rahmen der Begründung zum Planentwurf erläutert. Spätestens mit der Vorlage des 2. Entwurfs des Abschnittes 3.2.2 Vor-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		einer Gesamthöhe von mindestens 200 Metern errichtet werden können. Da der hiernach noch verbleibende westliche Teil, in welchem 200 Meter hohe Anlagen aus Gründen des Luftverkehrs zulässig wären, lediglich noch acht Hektar umfasse und hiernach zu klein vor eine Ausweisung als Vorranggebiet sei, sei von einer Ausweisung der mittleren Teilfläche der Prüffläche 20.5 abzusehen. Diese Argumentation des Plangebers vermag die Herausnahme der Prüffläche 20.5 aus der weiteren Planung jedoch nicht zu rechtfertigen, da für den Verkehrslandeplatz Rudolstadt-Groschwitz <u>kein entsprechender Bauschutzbereich besteht</u> und infolgedessen die Forderung nach einer Höhenbeschränkung auf 100 Metern über Grund im Umkreis von fünf Kilometern um den Flugplatz unberechtigt ist. Eine mit der Festlegung von Bauhöhen gem. § 13 LuftVG verbundene Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist gem. § 12 Abs. 2 S. 1 LuftVG zunächst lediglich bei Bauwerken innerhalb eines Umkreises von 1,5 Kilometern um einen Flugplatz erforderlich. In diesem Zusammenhang ist bereits darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 2 S. 1 LuftVG lediglich ein Zustimmungserfordernis, nicht aber etwa ein Bauverbot und eine -beschränkung begründet. Die Prüffläche 20.5 liegt jedoch in deutlich größerer Entfernung als 1,5 Kilometer um den Verkehrslandeplatz Rudolstadt-Groschwitz. Soweit etwa die obere Luftfahrtbehörde auf einen Bauschutzbereich von 5 Kilometern gem. § 37 Luftverkehrsgesetz-DDR vom 27. Oktober 1987 Bezug nimmt, ist dieser infolge des Art. 9 des 11. LuftVGÄndG infolge des Beitritts der ehemaligen so genannten DDR zur Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Februar 1999 nicht mehr anwendbar (vgl. OVG Greifswald Urteil vom 10. März 2015 – Aktenzeichen 3 K 25/11, BeckRS 2015, 47520). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Bauhöhenbeschränkung für den mittleren Teil der Prüffläche 20.5 auf 100 Meter als nicht tragfähig. Der Plangeber setzt sich der <u>Gefahr eines Abwägungsfehlers</u> aus, wenn er die fehlerhafte Bezugnahme der oberen Luftfahrtbehörde ohne Weiteres für seine Entscheidung übernimmt. Ist infolge dessen der mittlere Teil der Prüffläche ohne Bauhöhenbeschränkung für die Windenergie nutzbar, rechtfertigt auch die vom Plangeber angestrebte Mindestflächengröße nicht die Herausnahme des verbleibenden westlichen Teils der Prüffläche aus der Planung. 2.) Kein Entgegenstehen <u>naturschutzfachlicher Restriktionen</u>	ranggebiete Windenergie ist im Einzelnen insbesondere durch den Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3), den Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen (Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung Z 3-3), der Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen (Anlage 2.7 zur Begründung Z 3-3), der Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie (Anlage 3 zur Begründung Z 3-3) sowie den Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (Anlage 4 zur Begründung Z 3-3) möglich. In den Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen werden die Prüfflächen, welche das Ergebnis des Abzuges der Tabuzonen (hart und weich) von der Gesamtfläche der Region darstellen, weiter auf ihre Eignung für die Windenergienutzung geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen dann, auch wenn eine Prüffläche nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird, für alle Prüfflächen nachweislich dokumentiert werden, damit nachvollzogen werden kann, warum eine Ausweisung nicht erfolgt ist. Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Zudem wurde für jede dieser Prüfflächen ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert. zu 1.): Der Vorwurf des Einreichers, die „Argumentation des Plangebers vermag die Herausnahme der Prüffläche 20.5 aus der weiteren Planung jedoch nicht zu rechtfertigen, da für den Verkehrslandeplatz Rudolstadt-Groschwitz kein entsprechender Bauschutzbereich besteht“ ist zurückzuweisen. Entgegen der Behauptung des Einreichers befinden sich große Teile der Prüffläche 20.5 – bis auf einen kleinen westlichen Teil, ca. 8 ha – innerhalb des Bauschutzbereich „B“ (inkl. An- und Abflugsektor) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Rudolstadt-Groschwitz (siehe hierzu die Abbildung zum Kriterium Nr. 3.3 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die daraus resultierende rechtliche Bewertung der dem zur Ausweisung des beantragten Gebiets entgegenstehenden Belange des Luftverkehrs hat der Plangeber entgegen der Meinung des Einreichers fehlerfrei vorgenommen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Die darüber hinaus gegen eine Nutzung der Windenergie im Bereich der Prüffläche 20.5 angeführten naturschutzfachlichen Restriktionen innerhalb der nördlichen Teilfläche rechtfertigen gleichfalls die Herausnahme der Fläche nicht. Denn Kriterium 2.11a steht bezüglich des geplanten Naturschutzgebiets Kalmberg sowie des geplanten Landschaftsschutzgebiets Mittleres Ilmtal der Ausweisung der Fläche für die Windenergie nicht entgegen. Der Plangeber hat geplanten Schutzgebieten – zu Recht – lediglich den Charakter eines Kriteriums der Einzelfallabwägung beigemessen. Eine solche Abwägung findet jedoch in Bezug auf die Prüffläche 20.5 nicht statt. Der Plangeber zählt nämlich in der zusammenfassenden Begründung lediglich verschiedene Belange auf und fasst abschließend zusammen, dass diesen Belangen gegenüber der Windenergie ein größeres Gewicht beizumessen sei, weil in der Planungsregion anderer, besser geeignete Flächen für die Windenergie zur Verfügung stünden. <u>Diese pauschale Aussage, die sich der gleichen oder einer ähnlichen Formulierung in nahezu jedem Regionalplan findet, kann keine allen abwägungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen gem. § 7 Abs. 2 ROG genügende Abwägung ersetzen.</u> Der Plangeber hätte vielmehr die einzelnen Belange benennen, jeden für sich gewichten und alle Belange unter- und gegeneinander ihrer Bedeutung nach gegenüberstellen müssen. Gleiches gilt für den Biotopverbund (Waldlebensraumverbund) gemäß dem Kriterium der Einzelfallabwägung 2.14), die Belange Freiraumsicherung (Kriterium 2.25) sowie das Kriterium der Einzelfallabwägung UZSR (Kriterium der Einzelfallabwägung 2.34). All diese Aspekte hat der Plangeber lediglich aufgezählt, nicht aber individuell gewichtet und mit den Belangen der Windenergienutzung ins Verhältnis gesetzt. Zur Vermeidung auf die Rechtmäßigkeit des Plans durchschlagender Abwägungsfehler sollte der Plangeber die derzeitige Entscheidung überdenken und die Prüffläche 20.5 wieder in die Planung aufnehmen. 3.) Kein Entgegenstehen der <u>Belange des Denkmalschutzes</u> Auch die Belange des Denkmalschutzes, insbesondere hinsichtlich des Schlosses Heidecksburg in Rudolstadt stehen der Ausweisung nicht entgegen. Soweit der Plangeber zur Schutzbedürftigkeit anführt, dass sich bereits innerhalb der Sichtachsen von den Aussichtspunkten Marienturm und	Der Plangeber prüft im Einzelfall und unter Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde, ob Einschränkungen der Nutzung der Windenergie jenseits der Flugplätze und Platzrunden für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber verlangt, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Bauschutzbereichen jenseits der Flugplätze und Platzrunden gemäß Kriterium Nr. 3.3 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat sich gezeigt, dass innerhalb von Bauschutzbereichen nahezu überall Windenergieanlagen entweder gar nicht zulässig wären oder nur mit Gesamthöhen von weniger als 200 m. Gebiete mit einer Höhenbegrenzung von unter 200 m Gesamthöhe möchte der Plangeber jedoch nicht mehr ausweisen (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber entzieht die Bauschutzbereiche demnach nicht pauschal der Nutzung der Windenergie, sondern stellt den Belang in die Einzelfallprüfung ein. Im Rahmen dieser Prüfung wurden der oberen Luftfahrtbehörde sämtliche in den o.g. Bauschutzbereichen befindlichen Prüfflächen des 2. Entwurfs zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Stellungnahme vorgelegt. Für jede dieser Flächen liegt dem Plangeber eine Einschätzung zu den Belangen der Luftfahrt vor, in der zudem kenntlich gemacht wurde, wenn nur ein Teilgebiet der Prüffläche betroffen war. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Damit konnte der Plangeber eine differenzierte Betrachtung der Prüfflächen vornehmen. Die Prüfflächen und deren Teile wurden somit individuell auf Basis der Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde stellte bei der Ermittlung der Belange der Luftfahrt ein wichtiges Indiz für den Planungsträger dar. Der Planungsträger hat die Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Kulmberturm Störungen befinden, ist hierzu anzumerken, dass sich beide Aussichtspunkte in etwa südlich des Schlosses Heidecksburg befinden, die Prüffläche 20.5 jedoch westlich. Eine direkte Sichtbeziehung zwischen den beiden Aussichtspunkten und innerhalb der Prüffläche errichtete Windenergieanlagen dürfte vor diesem Hintergrund schon nicht bestehen. Auch wenn nicht vollkommen auszuschließen sein mag, dass ein Beobachter von einem der beiden Aussichtspunkte aus den Blick vom Schloss aus in das weitere Umland – und möglicherweise auch nach Westen hin – schweifen lassen mag, erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts des Schlosses Heidecksburg angesichts der zwischen Rudolstadt und der Prüffläche befindlichen bewaldeten Höhenzüge sowie der Entfernung von über elf Kilometern zwischen dem Marienturm und der Prüffläche, bzw. ca. dreizehn Kilometern zwischen dem Kulmberghaus und der Prüffläche nach dem Maßstab der praktischen Vernunft praktisch ausgeschlossen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass angesichts der besonderen Bedeutung des Schlosses Heidecksburg eine Beeinträchtigung nicht von vornherein vollständig ausgeschlossen werden könnte, rechtfertigte dies jedenfalls nicht den Ausschluss der Prüffläche 20.5 aus der weiteren Planung. Denn die konkrete Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wäre im Zuge eines Genehmigungsverfahrens mit entsprechenden Visualisierungen zu betrachten, zu bewerten und gegen die berechtigten öffentlichen und privaten Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Sundremda abzuwägen. 4.) <u>Eignungskriterien</u> Eine Ausweisung der Prüffläche 20.5 drängt sich demgegenüber geradezu auf, weil sie – bei sehr geringen Konflikten insbesondere mit Wohnbebauung – eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Windenergie ermöglicht. Dies zeigt sich darin, dass die auf die Windhöflichkeit bezogenen Eignungskriterien erfüllt sind. Nach hiesiger Einschätzung beträgt die Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe 166m 6,6m/s, womit insb. Kriterium 5.1a deutlich übererfüllt würde. Zur Begründung dieser Kriterien wird ausgeführt, dass im Zuge der seit 2017 erforderlichen Ausschreibungen der EEG-Vergütungen eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ab einer Standortgüte von 70 % angenommen werden könne. Dies entspräche einer bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 Metern einer Windgeschwindigkeit von ca. 6,13 m/s und bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140 Metern einer von ca. 5,97 m/s (Be-	vorliegen. Das ist nicht der Fall. Baubeschränkungen werden somit nicht pauschal festgelegt, sondern nur dort und nach Prüfung im Einzelfall, wo die Sicherheit der Luftfahrt und der Schutz der Allgemeinheit dies erfordern. Dabei konnte es für die Einzelfallprüfung hingenommen werden, dass in der Regel der Mikrostandort der einzelnen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, denn diese Information spielt im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt eine untergeordnete Bedeutung. Was die Höhe der Windenergieanlagen anbelangt, so wurden die Prüfflächen daraufhin untersucht, ob Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit 240 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m errichtet werden können. War dies nicht der Fall, wurde immer mitbetrachtet, ob der Konflikt durch eine Höhenbegrenzung bewältigt werden könnte. In diesem Sinne greift hier das Gebot der planerischen Zurückhaltung jedenfalls nicht. Es wäre im Gegenteil gar nicht zulässig, die Belange der Luftfahrt auf die Genehmigungsebene abzuschichten, denn es ist nicht annähernd absehbar, dass die Konflikte dort durch entsprechende Regelungen bzw. Nebenbestimmungen oder Ausnahmen zu einer Genehmigung abschließend bewältigt werden könnten. Vielmehr liefe der Plangeber Gefahr, dass sich erst auf der Genehmigungsebene herausstellen würde, dass Vorranggebiete ganz oder teilweise nicht umsetzbar sind. In der Folge könnte dem Plangeber vorgeworfen werden, dass er eine Verhinderungsplanung betrieben hätte. Richtig ist, dass die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der Bauschutzbereiche nicht grundsätzlich verboten, sondern einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist. Zur vollständigen Beurteilung, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs innerhalb des Bauschutzbereiches beeinträchtigt ist, muss die obere Luftfahrtbehörde nach § 12 und 17 LuftVG beteiligt werden. Darüber hinaus gesteht der § 14 LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde weitere Einflussmöglichkeiten zu, sofern geplante Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von 100 m überschreiten. Maßgeblich für die vorliegende Prüfung ist der rechtskräftig übergeleitete und damit wirksame Bauschutzbereich nach altem DDR-Recht (ehemalig DDR-Baubeschränkungsbereich „Klasse B“, vergleichbar mit einem jetzigen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG). Zu dem vom Einreicher mit Verweis auf § 12 Abs. 2 Satz 1 angewiesenen Genehmigungsvorbehalt innerhalb eines Umkreises von 1,5 Kilometern um einen Flugplatz ist zu sagen, dass dieser sich auf den beschränkten Bauschutzbereich nach § 17

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		gründung des Kriteriums 5.1b im Anhang 1 zu Z 3-3). Vor diesem Hintergrund ist für die Prüffläche 20.5 von einer hohen Eignung für die Windenergie auszugehen. Da der Plangeber – worauf noch zurückzukommen sein wird – der Windenergie bislang nicht substantiell Raum verschafft hat, ist die Ausweisung einer derart geeigneten Fläche dringend geboten. Auch dies zeigt, dass die pauschale Aussage, es stünden andere, besser geeignete Gebiete in der Region zur Verfügung, offensichtlich nicht in Ansehung der konkreten Umstände vor Ort getroffen wurde. 5.) <u>Zwischenergebnis</u> Die Ausweisung der Prüffläche 20.5 ist somit mit dem durch den Plangeber verfolgten planerischen Konzept vollumfänglich vereinbar. Die vom Plangeber angeführten Belange der Einzelfallabwägung rechtfertigen im Rahmen einer fehlerfreien Abwägung nicht die Herausnahme der Fläche aus der weiteren Planung. Der Plangeber hat die gegen die Windenergie angeführten Belange nicht ordnungsgemäß gewichtet und gegen das öffentliche und private Interesse an einer Nutzung der Windenergie abgewogen. II. <u>Öffentliches Interesse an der Ausweisung</u> Die Ausweisung der Prüffläche 20.5 Sundremda liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Thüringer Landesregierung. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad, besser jedoch 1,5 Grad, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Ziel wurde auf den Folgekonferenzen in Marrakesch 2016 und Kattowitz 2018 bekräftigt. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhaus-gasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter	LuftVG bezieht, der jedoch nur bei einer neuen Genehmigung von Landeplätzen angelegt werden würde. Entscheidungserheblich für Entfall des noch zum 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebietes Windenergie „W-33 – Sundremda/ Thälendorf“ ist ausschließlich die Lage im o.g. Bauschutzbereich um den VLP Rudolstadt-Groschwitz. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Ergebnis der Einzelfallprüfung zum Kriterium Nr. 3.3 „Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bleibt hier festzuhalten, dass dem Plangeber bei diesem in Rede stehenden Kriterium, welches er aus den oben genannten Gründen in die Abwägung einstellt/einstellen muss, nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt, bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, bzw. an einem Vorranggebiet festhält, das sich auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). Um Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und Hindernisfreiheit zu vermeiden, stimmt die obere Luftfahrtbehörde einer Bebauung des mittleren Prüfflächenteils mit Windenergieanlagen mit einer Geamthöhe von bis zu 200 m nicht zu. Der Plangeber möchte jedoch keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Er sieht deswegen davon ab, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, in denen Höhebegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe erforderlich wären und verzichtet aus diesem Grund auf die Ausweisung dieser Prüfflächenteile innerhalb des Bauschutzbereiches. Im Rahmen der Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange im Zusammenhang mit den vorliegenden zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Plangeber wiederholt an die obere Luftfahrtbehörde mit der Bitte um Zuarbeit gewandt, um die luftverkehrsrechtlichen bzw. fliegerischen Belange korrekt zu ermitteln und mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Für den u.a vom Einreicher begehrten mittleren Bereich der Prüffläche 20.5 besteht nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahme und unter Würdigung aktueller luftverkehrsrechtlicher Einschätzung zu laufenden vom Einreicher initiierten Anträgen auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids weiterhin die reale Gefahr, dass sich der Plange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		zunehmen, da es das erklärte Ziel der Bundesregierung ist, mittelfristig neben dem Ausstieg aus der Kernenergie auch den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu vollziehen (vgl. hierzu insb. Seite 27 des Abschlussberichts der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung vom 26. Januar 2019, welcher u.a. einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien fordert). Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, namentlich der Windenergie wird auch von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Thüringen gefordert. Die Europäische Union hat in ihrer Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EG) die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 44 der RL 2009/28/EG). Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 20a GG, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist. Diese Wertungen wurden in vielfältiger Art und Weise auf Ebene des einfachen Rechts konkretisiert. Erwähnt seien an dieser Stelle lediglich beispielhaft § 1 Abs. 1 EEG, § 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 3 Nr. 4 HS 2 BNatSchG, die Nennung der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Auch das Land misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei: Der Thüringer Landtag hat das bereits erwähnte Thüringer Klimagesetz erlassen, welches in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG eine vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Thüringen durch Erneuerbare Energien fordert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG angesprochene Energieverbrauch weit über den Stromverbrauch hinausgeht und insbesondere auch den Verkehrs- und den Wohnungssektor (hier insb. für das Heizen aufgewendete Energie) mitumfasst. Eine hiernach erforderliche umfassende Elektrifizierung aller Lebensbereiche auf Grundlage Erneuerbarer Energien setzt eine massiv gesteigerte Erzeugung von	ber, wenn er das Vorranggebiet wie gewünscht ausweist, wie oben beschrieben einem Rechtsrisiko aussetzen würde. Dabei hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass die obere Luftfahrtbehörde aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung im Rahmen der vom Einreicher initiierten Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide nicht erteilt hat und zudem ankündigt, auch in einem späteren Genehmigungsverfahren die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen, da die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs sowie der Schutz der Allgemeinheit auch nicht unter Auflagen in dem erforderlichen Maße sichergestellt werden könnte. Die diesbezüglichen Ausführungen der Fachbehörde sind plausibel, aus Sicht des Plangebers liegt hier keine Fehleinschätzung vor. Im Ergebnis der Ermittlung des Abwägungsmaterials kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Der Plangeber bleibt diesbezüglich bei seiner Einschätzung, dass Windenergieanlagen im mittleren Prüfflächenbereich eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs und auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt darstellen. Der Plangeber folgt insofern der Einschätzung der Fachbehörde. zu 2.): Wie oben bereits angesprochen kommt es bei der Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen über 40 Einzelfallkriterien gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung ist allgemeingültig nachvollziehbar und in den entsprechenden Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen dokumentiert (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Entgegen der Auffassung des Einreichers wurden seitens des Plangebers alle Prüfflächen einer sorgfältigen Prüfung und Einzelfallabwägung unterzogen, dabei wurde für jeden einzelnen Belang (Einzelfallkriterien) das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. Die entscheidungserheblichen Gründe für die Nichtausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.5 hat der Plangeber in der „Zusammenfassenden Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 umfangreich dargelegt (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Strom aus solchen voraus. Diese lediglich beispielhaft zitierten Vorschriften belegen das besondere öffentliche Interesse an einem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Der Plangeber muss diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben und dem darin zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse bei der Gebietsausweisung im Rahmen des Regionalplans Rechnung tragen. <u>III. Private Belange</u> Auch die privaten Belange [des Einreichers der Stellungnahme] sprechen für eine Ausweisung der Prüffläche 20.5 Sundremda als Vorranggebiet für die Windenergie. Die Fläche war bereits im ersten Entwurf als Prüffläche vorgesehen. Im Vertrauen auf diese Planung hat der [Einreicher der Stellungnahme] gemeinsam mit einem Kooperationspartner (gemeinsam als Windpark Sundremda GmbH & Co KG) mit Schreiben vom 24. April 2017 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid (Aktenzeichen 106.11:17_02-2.5.1) beantragt. Zur Vorbereitung des Antrags mussten bereits erhebliche Mittel aufgewendet werden, die im Falle einer Herausnahme des Gebiets aller Voraussicht nach frustriert wären, da selbst eine erfolgreiche Normenkontrolle nicht zu einem zeitnahen erfolgreichen Abschluss der Genehmigungsverfahren führen würde. Namentlich bei der Herausnahme eines bereits einmal in den Planentwurf aufgenommenen Vorranggebiets aus der weiteren Planung steht der Plangeber vor einem besonderen Rechtfertigungszwang, da hinsichtlich des nicht mehr zu berücksichtigenden Gebiets im Wege der früheren Entwurfsfassungen ein besonderer Vertrauenstatbestand namentlich für potentielle Investoren und Grundstückseigentümer geschaffen wurde (VGH München, Urteil vom 9. November 2011 – Aktenzeichen 4 N 10.1322, BeckRS 2012, 47304, Rn. 21 unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – Aktenzeichen 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, Rn. 171. Dieses Vertrauen wiegt vorliegend besonders schwer, da das fragliche Gebiet — worauf vorstehend bereits hingewiesen wurde — eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung aufweist und der entgangene Gewinn des Einreichers der Stellungnahme daher besonders hoch sein dürfte. Diese Belange hat der Plangeber lediglich in fehlerhafter Weise berücksichtigt. Es wird nämlich ausgeführt, ein Antrag auf Vorbescheid über	Windenergie). Zwar verlangt das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen können, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, jedoch kann und muss die Ermittlungstiefe der in die Abwägung einzustellenden Belange nicht die der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz erreichen, denn im Gegensatz zur Genehmigungsebene hat die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten nämlich keine vorhabenzulassende Wirkung. Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ändert den Rechtscharakter der regionalplanerischen Zielbestimmung nicht dergestalt, dass für den gesamten Planungsraum eine umfassende Tatsachenermittlung in der Tiefe des B-Planaufstellungsverfahrens oder gar des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen wäre. Dies wird rechtlich nicht verlangt und ist auch nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Es genügt deshalb, wenn der Plangeber – ausgerichtet am eigenen Planungskonzept – auf vorhandene Daten der Fachbehörden wie der oberen Naturschutzbehörde (hier z. B. in Form des landesweiten Fachgutachtens der Naturschutzfachbehörde zur Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems in Thüringens gemäß Kriterium Nr. 2.11a, des landesweiten Biotopverbundkonzeptes als Fachbeitrag für die Regionalplanung gemäß Kriterium Nr. 2.14 oder Fachgutachten zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß Kriterium Nr. 2.34) zurückgreift, um erkennbare naturschutzfachliche Konflikte nicht völlig zu ignorieren. Zu eigenen Ermittlungen für den gesamten Planungsraum etwa durch Sachverständigengutachten oder gar eigene Begehungen ist der Plangeber hingegen regelmäßig nicht verpflichtet. Diese o.g. Fachgutachten und Konzeptionen bilden durch die landesweit vergleichende Analyse nach einheitlichen Kriterien eine gute und objektive Planungsgrundlage für den Plangeber. Für den vom Einreicher zur Ausweisung begehrten nördlichen Teil der Prüffläche bleibt der Plangeber bei seiner diesbezüglichen Einschätzung, dass hier naturschutzfachliche und landschaftsästhetische Belange einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Entgegen der Behauptung des Einreichers hat der Plangeber die entgegenstehenden Belange erkannt, sie in den Ausführungen für jedes betroffene Einzelfallkriterium im Prüfbogen benannt, das ihnen zukommende Gewicht ermittelt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		sieben Windenergieanlagen sei abgelehnt worden. <u>Dies ist unzutreffend.</u> Hinsichtlich des Antrags vom 24. April 2017 kündigte die Behörde mit Schreiben vom 5. Juli 2017 an, sie beabsichtige aus verschiedenen Gründen, den Antrag abzulehnen. Daraufhin stellte die Windpark Sundremda GmbH & Co KG das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einstweilen ruhend. Insofern ist klarzustellen, dass der <u>Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach wie vor bei der zuständigen Behörde anhängig ist.</u> Eine Herausnahme der Prüffläche 20.5 lässt sich somit nicht auf die angebliche Ablehnung stützen. IV. Ergebnis Die Prüffläche 20.5 ist als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Die Herausnahme aus der Planung lässt sich nicht mit einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept in Übereinstimmung bringen. <u>Des Weiteren verschafft der Plangeber der Windenergie nicht substantiell Raum.</u> Zur Vermeidung bzw. Reduzierung der aus diesem Vorgehen hin sichtlich des Bestands des Regionalplans resultierenden massiven rechtlichen Risiken und angesichts ihrer hohen wirtschaftlichen Eignung ist dem Plangeber die Ausweisung der Prüffläche 20.5 als Vorranggebiet für die Windenergie dringend anzuraten.	und mit diesem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Dabei wurden die Belange auch unter- und gegeneinander ihrer Bedeutung nach gegenübergestellt. Diese für jedes Einzelfallkriterium vorgenommenen Konfliktmittlungen und –beschreibungen untersetzen die entscheidungserheblichen Gründe für die Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes, welche der Plangeber in der „Zusammenfassenden Begründung“ im Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 umfangreich dargelegt hat. Der Vorwurf des Einreichers, der Plangeber hätte diese entgegenstehen Belange „lediglich aufgezählt“ ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen haltlos. zu 3.): Den Ausführungen des Einreichers zu den Belangen des Denkmalschutzes ist zu sagen, dass die Belange der Kulturerbestandorte nicht auf den Denkmalschutz beschränkt, sondern fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft worden sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung gemäß Kriterium Nr. 4.7 wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich notwendig und begründbar ist. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Weil sich nur der östliche Bereich des mittleren Prüfflächenteils innerhalb des vom Plangeber ausgewiesene Umgebungsschutzbereiches (siehe kapitelanhängige Karte 2-9 zu Z 2-2 zum 1. Gesamtplanentwurf des Regionalplanes Ostthüringen von 2018) befindet und die obere Luftfahrtbehörde für diesen Bereich, wie oben ausgeführt und in der Abbildung zum Kriterium Nr. 3.3 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 ersichtlich, angekündigt hat, die benötigte luftverkehrsrechtliche Zustimmung in einem unterstellten späteren Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen jeglicher Bauhöhe zu versagen, können die weiter vom Einreicher vorgebrachten Bedenken dahingestellt bleiben. zu 4.): Der Plangeber ist sich darüber im Klaren, dass die Prüffläche 20.5 über ein ausreichend Windpotenzial verfügt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Zu 5.) und III.): Die Gebiete im Planungsraum, die nicht zu den Ausschlussbereichen gehörten, wurden demnach einer umfangreichen einzelfallbezogenen Abwägung für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belangen unterzogen, wobei die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte Privilegierung der Windenergienutzung berücksichtigt wurde. Aus der Ausweisung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ergibt sich für den Einreicher der Stellungnahme kein Vertrauensschutz oder etwas Vergleichbares: Der Entwurf des Regionalplanes hat keine Rechtskraft. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist immanenter Bestandteil der Planerarbeitung und dient der vollständigen Ermittlung von öffentlichen und privaten Belangen für die vollständige Abwägung. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein 1. Entwurf zu einem Regionalplan in allen seinen Planaussagen unveränderlich bleiben kann, da dann der Beteiligungsprozess zur bloßen „Förmelei“ verkommen und dem Plangeber nicht die Möglichkeit eines Erkenntnisgewinnes zugestanden würde. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung dem Plangeber weitere Erkenntnisse gebracht, die zu einer gegenüber dem 1. Entwurf geänderten Entscheidung führen. Dem nebenstehenden Einreicher sei in diesem Zusammenhang noch gesagt, dass die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, nicht von vornherein bedeutet, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Der Bitte um Korrektur bezüglich des vom Einreicher begehrten Vorbescheids ist der Plangeber nachgekommen. Zum Anstrich „Ergangene Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit.“ im Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 heißt es nun: „nein, Antrag über 7 WEA mit Gesamthöhen von bis zu 234 m wegen entgegenstehender luftverkehrsrechtl. Belange ruhend gestellt“. Entgegen der Argumentation des Einreichers stützt der Plangeber seine Entscheidung auch nicht vollumfänglich auf die von der oberen Luftfahrtbehörde im Rahmen dieses Vorbescheidsverfahrens angekündigte Ablehnung aufgrund entgegenstehender luftverkehrsrechtlichen Belange (siehe hierzu die obigen Ausführungen unter 1.). Vielmehr sind die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde zum Antrag auf Vorbescheid und die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dem Plangeber von der Fachbehörde vorliegenden Stellungnahmen und Zuarbeiten als kongruent anzusehen. Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Abstimmungen durchgeführt oder Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.5. zu II.): Wenn der gegenständliche Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bzw. die Nicht-Ausweisung des im 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebietes W-33 – Sundremda/ Thälendorf aber rechtswidrig sein soll, weil die internationalen, nationalen und thüringenweiten Bestrebungen sowie Vereinbarungen zum Klimaschutz nicht hinreichend berücksichtigt wurden, so kann dem nicht gefolgt werden. Für weitere diesbezügliche Abwägungsentscheidungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 1882-1460-005, lfd. Nr. 160, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ist als schlüssiges Gesamtkonzept zu sehen, daher kann nicht allein die Frage ausschlaggebend sein, welchen Prozentwert die vollständige Wiederaufnahme des Vorranggebiet zum Substanziell-Raum-verschaffen beitragen würde. Diese Frage ist allein auf den gesamten Planungsraum zu beziehen. Auch existiert das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung pauschal und eignet sich nicht als Kriterium, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Dem Vorwurf, dass die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete Windenergie der Windkraftnutzung nicht hinreichend substanziell Raum verschaffen würden, wird seitens des Plangebers widersprochen. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben, so dass von einer erneuten Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen und anderen der Abwägung zugänglichen Kriterien abgesehen werden kann. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe hierzu die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der lfd. Nr. 145, ab der Anreg.-Nr. 767-747-002 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).
95	626-1276-001	Wir bitten für das ehemalige Vorranggebiet W-33 Sundremda / Thälendorf, um eine nochmalige konstruktive Auseinandersetzung zum Zwecke der erneuten Gebietsausweisung, ohne pauschale Ablehnung aufgrund etwaiger im Einzelfall zu klärender Nutzungsunverträglichkeiten von Windenergie und Flugplatzbetrieb [...] und ersuchen, das Gebiet „W-33 — Sundremda / Thälendorf“ innerhalb der Prüffläche 20.5 südwestlich von Sundrema im Ilm-Kreis, gemäß Anlage 1 (Flächenkennzeichnung rot), als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erneut auszuweisen. Ziel muss es sein, konkurrierende und miteinander grundsätzlich verträgliche Raumnutzungen nicht auszuschließen, sondern Ihnen nach individueller Prüfung bestmöglich Raum zu verschaffen. Nicht zuletzt durch die dauerhafte Ausweisung dieses Vorranggebiets-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Prüffläche 20.5 entschieden (siehe auch Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber ist sich der gemäß § 7 Abs. 2 ROG an ihn gerichteten Vorschrift bewusst, bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Plangeber ist sich der nebenstehend geäußerten privaten Belange des Einreichers der Stellungnahme bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. Dabei wurde auch besehen, dass die Prüffläche über ein aus-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		standortes in den Regionalplan Ostthüringen kann ein planungsrechtlich geeigneter Standort für die Windenergienutzung gesichert werden. Unter Berücksichtigung der beantragten Gebietserweiterung kann das Vorranggebiet zudem energetisch effektiv beplant und ein möglichst hoher Energieertrag durch Windenergieanlagen der heutigen technischen 5-MW-Klasse erzielt werden. Eine optimale Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist zwingende Voraussetzung um die beschriebenen energiepolitischen Ziele des Freistaates Thüringen umsetzen zu können. Derzeitig ist zum ehemaligen Vorranggebiet W-33 Sundremda / Thälendorf des 1. Entwurfes, ein Vorbescheidsantrag nach §9 BImSchG für WEA, in der Gebietskulisse des bisherigen Planstands des 1. Entwurfes Sachlichen Teilplan „Windenergie“ zum Regionalplan Ostthüringen anhängig. Das Erfordernis zur Gebietsausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung ergibt sich aus: 1. der gegebenen Nutzungsverträglichkeit von Windenergie und Flugplatzbetrieb, 2. der überdurchschnittlich hohen wirtschaftlichen Eignung des Standortes für die Windenergienutzung, 3. um der Windkraftnutzung in Ostthüringen substanziell Raum zu verschaffen gemäß ihrer Privilegierung nach BauGB §35, 4. den energiepolitischen Zielsetzungen des Freistaates Thüringen sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit der 1% Flächenausweisung zur Erreichung der gesetzten Klimaziele und 5. der geprüften avifaunistischen Verträglichkeit. <u>1. Nutzungsverträglichkeit von Windenergie und Flugplatzbetrieb einschließlich der Baubeschränkungsbereiche/ Bauschutzbereich</u> Die gemäß Oberer Luftfahrtbehörde angeführte Nähe zwischen Vorranggebiet und Flugplatz Rudolstadt-Groschwitz (EDOK) ist geographisch nicht von der Hand zu weisen, jedoch kann der Argumentation bezüglich des erheblichen und zeitgleich verallgemeinerten Gefährdungspotenzials durch Windenergie so nicht gefolgt werden. Eine generelle Untersagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar und auch nicht begründbar. <u>Eine Beurteilung einer konkreten Gefährdung des Luftverkehrs am Flugplatz</u>	reichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch stehen die im Prüfbogen verzeichneten Gründe mit höherem Gewicht gegen eine Windenergienutzung. zu 1.: Der Forderung des Einreichers, die Beurteilung einer konkreten Gefährdung des Luftverkehrs am Flugplatz Rudolstadt-Groschwitz (EDOK) auf die Genehmigungsebene abzuschichten, weil dies auf der Regionalplanungs-ebene „grundsätzlich nicht möglich“ ist, wird aus folgenden Gründen widersprochen: Der Plangeber prüft im Einzelfall und unter Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde, ob Einschränkungen der Nutzung der Windenergie jenseits der Flugplätze und Platzrunden für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vom Plangeber verlangt, dass er alle in Frage kommenden Belange, die einer Nutzung der Vorranggebiete für die Windenergie entgegenstehen, vollständig abprüft, damit sie uneingeschränkt für die Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Bauschutzbereichen jenseits der Flugplätze und Platzrunden gemäß Kriterium Nr. 3.3 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) hat sich gezeigt, dass innerhalb von Bauschutzbereichen nahezu überall Windenergieanlagen entweder gar nicht zulässig wären oder nur mit Gesamthöhen von weniger als 200 m. Gebiete mit einer Höhenbegrenzung von unter 200 m Gesamthöhe möchte der Plangeber jedoch nicht mehr ausweisen (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3). Dem Hinweis des Einreichers: „Bauschutzbereiche und Platzrunden sind kein generelles Genehmigungshindernis für Bauvorhaben“ ist folgendes zu sagen: Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plange-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Rudolstadt-Groschwitz (EDOK) ist auf Regionalplanungsebene <u>grundsätzlich nicht möglich</u>. Die konkrete Beurteilung eines Vorhabens muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch die Trägerbeteiligung erfolgen. Folglich stehen auf der Ebene der Regionalplanung die Belange des Luftverkehrs der Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Für die planerische Beurteilung der Windenergienutzung sind die Vorschriften des §12, 14 und 17 Luftverkehrsgesetz maßgebend. Für den Fall dass Windenergieanlagen innerhalb eines Bauschutzbereiches geplant werden, hat dieser jedoch kein grundsätzliches Verbot des Bauvorhabens zur Folge. Vielmehr soll erst in dem für das Bauvorhaben nachgelagerten Zulassungsverfahren die potenzielle Beeinflussung geprüft werden. Bauschutzbereiche und Platzrunden sind kein generelles Genehmigungshindernis für Bauvorhaben wie Windenergieanlagen. Die konkrete Prüfung erfolgt im Zuge der dann notwendigen Einzelfallprüfung. Eine Auseinandersetzung mit der Nutzungsverträglichkeit von Windenergie und Flugplatzbetrieb wurde durch die Erstellung eines Gutachtens (aeronautical study Windpark Sundremda, Version 1.1; airsight GmbH; 12.12.2017) durch den Einreicher der Stellungnahme bereits geführt und zielführende Lösungsansätze erarbeitet. Der Plangeber hat die Belange des Luftverkehrs neu gewichtet und schließt im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ eine Bebauung mit Windenergieanlagen im VRG W-33 aus, Begründet wird der Ausschluss der Windenergienutzung mit der durch eine Bebauung einhergehende erhebliche Behinderung und damit verbundene Einschränkung der Sicherheit und Leichtigkeit in der Durchführung des Flugbetriebes. Die bereits im Jahr 2017 durch den Einreicher der Stellungnahme beauftragte Studie zur Untersuchung von möglichen Problemlagen, kommt zu einem anderen Ergebnis. <u>Die vorgetragenen flugbetrieblichen Einwände seitens der Behörde führen nicht zur generellen luftverkehrsrechtlichen Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im VRG W-33.</u> Das in Bezug genommene Gutachten (aeronautical study Windpark Sundremda, Version 1.1; airsight GmbH; 12.12.2017) zur flugbetrieblichen Untersuchung kann bei Bedarf nochmals zur Verfügung gestellt werden. <u>2. Gute Eignung aufgrund der Windverhältnisse</u> Das Gebiet Sundremda weist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie eine gute Eignung auf. Im Plangebiet kann von einer Windgeschwindig-	ber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Einstufung der Platzrunden inkl. Pufferflächen als weiches Tabukriterium unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Belang Platzrunden (Kriterium Nr. 3.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe unten). Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers. Demgegenüber entzieht der Plangeber die Bauschutzbereiche (siehe Kriterium Nr. 3.3) nicht pauschal der Nutzung der Windenergie, sondern stellt den Belang in die Einzelfallprüfung ein. Im Rahmen dieser Prüfung wurden der oberen Luftfahrtbehörde sämtliche in den o.g. Bauschutzbereichen befindlichen Prüfflächen des 2. Entwurfs zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Stellungnahme vorgelegt. Für jede dieser Flächen liegt dem Plangeber eine Einschätzung zu den Belangen der Luftfahrt vor, in der zudem kenntlich gemacht wurde, wenn nur ein Teilgebiet der Prüffläche betroffen war. Diese Vorgehensweise wird durch die zugehörigen Beteiligungsverfahren zum Plan zusätzlich abgesichert mit dem Ziel, dass alle entgegenstehenden Belange erkannt und abgewogen werden können. Damit konnte der Plangeber eine differenzierte Betrachtung der Prüfflächen vornehmen. Die Prüfflächen und deren Teile wurden somit individuell auf Basis der Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde stellte bei der Ermittlung der Belange der Luftfahrt ein wichtiges Indiz für den Planungsträger dar. Der Planungsträger hat die Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall. Baubeschränkungen werden somit nicht pauschal festgelegt, sondern nur dort und nach Prüfung im Einzelfall, wo die Sicherheit der Luftfahrt und der Schutz der Allgemeinheit dies erfordern. Dabei konnte es für die Einzelfallprüfung hingenommen werden, dass in der Regel der Mikrostandort der einzelnen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, denn diese Information spielt im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt eine untergeordnete Bedeutung. Was die Höhe der Windenergieanlagen anbelangt, so wurden die Prüfflächen daraufhin untersucht, ob Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit 240 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m errichtet werden können. War dies nicht der Fall, wurde immer mitbe-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		keit von ca. 6,2 m/s auf 130 m Höhe über Grund im Jahresmittel ausgegangen werden. Dies entspricht einer besonders hohen Windhöflichkeit, verglichen mit einem durchschnittlichen Binnenlandstandort. Daraus resultierend können hohe Stromerträge generiert werden. Eine Wiederausweisung des vorgeschlagenen Gebietes sollte besondere Berücksichtigung finden, da die damit verbundene zukünftige Realisierung von bis zu sechs Windenergieanlagen erheblich zur Erreichung der Energieziele des Freistaates Thüringen beitragen kann. <u>3. Schaffung von substanziellen Raum für die Nutzung von Windenergie</u> Nach geltender Rechtsprechung muss das im Rahmen des Abwägungsvorgangs entstandene raumordnerische Planungskonzept nachweisbar der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen. Dem Grundsatz des Abwägungsprozesses folgend, werden in einem ersten Schritt diejenigen Flächen ermittelt, welche aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und von daher von vornherein als „harte Tabuzonen“ ausgeschlossen sind. Des Weiteren werden die Flächen ermittelt, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträgers ausgeschlossen werden sollen — die so genannten "weichen Tabuzonen". Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen von der Gesamtfläche verblieben 92 Prüfflächen, wobei nach Durchlauf einer Einzelfallprüfung auf Basis von 110 Kriterien 22 Vorranggebiete verblieben. Dies entspricht einer Regio-nalfläche von weniger wie 1%. <u>Der Plangeber sollte seine Kriterien gegebenenfalls verringern und/oder so wählen, dass der Windenergie tatsächlich substanziell Raum verschafft wird und nicht von vornherein zu viele potentielle Flächen ausgeschlossen werden.</u> Zu beachten sind dabei die landespolitischen Ziele, welche sich auch im Windenergieerlass vom 21.06.2016 widerspiegeln. Darin heißt es: "Insoweit zielt der vorliegende Erlass darauf die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können." Für den Plangeber ist letztlich entscheidend, dass der Windenergie im Gebiet substanziell Raum verschafft wird, was durch den Abwägungsprozess erreicht werden soll. Um den eigentlichen Planungszielen der	trachtet, ob der Konflikt durch eine Höhenbegrenzung bewältigt werden könnte. In diesem Sinne greift hier das Gebot der planerischen Zurückhaltung jedenfalls nicht. Es wäre im Gegenteil gar nicht zulässig, die Belange der Luftfahrt auf die Genehmigungsebene abzuschichten, denn es ist nicht annähernd absehbar, dass die Konflikte dort durch entsprechende Regelungen bzw. Nebenbestimmungen oder Ausnahmen zu einer Genehmigung abschließend bewältigt werden könnten. Vielmehr liefe der Plangeber Gefahr, dass sich erst auf der Genehmigungsebene herausstellen würde, dass Vorranggebiete ganz oder teilweise nicht umsetzbar sind. In der Folge könnte dem Plangeber vorgeworfen werden, dass er eine Verhinderungsplanung betrieben hätte. Bezüglich der vom Einreicher begehrten Ausweisung des Vorranggebietes im Flächenumfang des 1. Entwurfes zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Prüffläche 20.5 komplett außerhalb der Platzrunde (inkl. Puffer) gemäß dem Kriterium Nr. 3.2 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Rudolstadt-Groschwitz befindet und diesbezüglich durch den Plangeber keine Konflikte beschrieben wurden und auch nicht zu erwarten sind. Die diesbezügliche Argumentation des Einreichers läuft damit ins Leere. Die Prüffläche 20.5 liegt jedoch – bis auf einen kleinen westlichen Teil, ca. 8 ha – komplett im Bauschutzbereich (inkl. An- und Abflugsektor) des VLP Rudolstadt-Groschwitz (siehe hierzu die Abbildung zum Kriterium Nr. 3.3 im Prüfbogen zur Prüffläche 20.5 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Entscheidungserheblich für den Entfall des noch zum 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebietes Windenergie „W-33 – Sundremda/ Thälendorf“ ist ausschließlich die Lage im Bauschutzbereich um den VLP Rudolstadt-Groschwitz. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Ergebnis der Einzelfallprüfung zum Kriterium Nr. 3.3 „Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden“ (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) bleibt hier festzuhalten, dass dem Plangeber bei diesem in Rede stehenden Kriterium, welches er aus den oben genannten Gründen in die Abwägung einstellt/einstellen muss, nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt, bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, bzw. an einem Vorranggebiet festhält, das sich auf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Region gerecht zu werden, bedarf es zwingend einer Neuausweisung des Windvorranggebietes „W-33 – Sundremda/Thälendorf. <u>4. Energiepolitische Zielsetzungen des Freistaates Thüringen</u> Eine zentrale Voraussetzung für den Schutz des Klimas, die Schonung wertvoller Ressourcen und eine nachhaltige Entwicklung ist der grundlegende Wandel der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 enthält das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % bis zum Jahr 2020 zu steigern. So soll der Klimawandel durch Maßnahmen und Planungen zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen gemindert werden. Durch die Klimaanpassungsmaßnahmen sollen die unvermeidbaren Folgen der vom Menschen verursachten Klimaveränderungen bewältigt und zukünftige Gefährdungen vermieden werden. Die Risiken negativer Auswirkungen des Klimawandels sollen somit minimiert und positive Potenziale genutzt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, die Windenergie in Thüringen weitest auszubauen. Damit einher geht die Notwendigkeit einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen und etwa 1% der Landesfläche für die Windenergie zu nutzen. Dafür hat sich die Landesregierung ausgesprochen. Die landespolitischen Ziele wurden zuletzt am 21. Juni 2016 mit dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Planung von Vorranggebieten "Windenergie", dem sogenannten Windenergieerlass, noch einmal anhand von Vorgaben für die Anwendung in der Planungspraxis bestätigt. <u>5. avifaunistischen Verträglichkeit</u> In enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde im Zuge eines aktuell ruhenden Genehmigungsverfahrens nach §9 BImSchG, wurden zur Untersuchung der avifaunistischen Verträglichkeit betreffend verorteter Arten, eine Habitatpotenzialanalyse sowie aufbauend eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Habitatpotenzialanalyse Entsprechend dem avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG/WSW 2017) wurde für den Brutplatz des Schwarzstorches südlich des geplanten Windparks Sundremda eine Habitatpotentialanalyse (HPA) durchgeführt. Der Brutplatz selbst wurde 2017 entdeckt und ist als neues Vorkommen einzustufen. Es bleibt abzuwarten ob sich das Paar an diesem	der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). Um Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und Hindernisfreiheit zu vermeiden, stimmt die obere Luftfahrtbehörde einer Bebauung für den vom Einreicher zur Ausweisung begehrten mittleren Prüfflächenteil nicht zu. Im Rahmen der Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange im Zusammenhang mit den vorliegenden zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen, hier ist insbesondere das vom Einreicher vorlegte Gutachten (aeronautical study Windpark Sundremda, Version 1.1; airsight GmbH; 12.12.2017) zu nennen, hat sich der Plangeber wiederholt an die obere Luftfahrtbehörde mit der Bitte um Zuarbeit gewandt, um die luftverkehrsrechtlichen bzw. fliegerischen Belange korrekt zu ermittelt und mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Für die vom Einreicher vorgeschlagene Wiederaufnahme des Vorranggebietes „W-33 – Sundremda/ Thälendorf Großenstein“ besteht nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahme und unter Würdigung des der Stellungnahme beigefügten Gutachtens weiterhin die reale Gefahr, dass sich der Plangeber, wenn er das Vorranggebiet wie gewünscht ausweist, wie oben beschrieben einem Rechtsrisiko aussetzen würde. Dabei hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass die obere Luftfahrtbehörde aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung im Rahmen der vom Einreicher initiierten Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide nicht erteilt hat und zudem ankündigt, auch in einem späteren Genehmigungsverfahren die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen, da die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs sowie der Schutz der Allgemeinheit auch nicht unter Auflagen in dem erforderlichen Maße sichergestellt werden könnte. Die diesbezüglichen Ausführungen der Fachbehörde sind plausibel, aus Sicht des Plangebers liegt hier keine Fehleinschätzung vor. Im Ergebnis der Ermittlung des Abwägungsmaterials kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit durchsetzen können. Der Plangeber bleibt diesbezüglich bei seiner Einschätzung, dass Windenergieanlagen in diesem Bereich eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs und auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt darstellen. Der Plangeber folgt insofern der Einschätzung der Fachbehörde.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
		Standort etablieren wird. Da es ein bisher unbekannter Brutplatz war liegen aus der Umgebung kaum Beobachtungen des Schwarzstorchs vor, welche Rückschlüsse auf deren Raum- bzw. Habitatnutzung zulassen. Zur Untersuchung des möglichen Nahrungshabitates wurde eine Fläche von 314 km² abgegrenzt und potentielle Nahrungshabitats entsprechend der artspezifischen Ansprüche, landschaftsmorphologischer Merkmale herausgearbeitet. Durch Ortsbegehungen wurden die theoretischen Ableitungen nochmals überprüft. Beobachtungen von Schwarzstörchen oder indirekte Nachweise, welche deren Anwesenheit belegen könnten, konnten nicht erbracht werden. Im Ergebnis der durchgeführten Habitatanalyse ist davon auszugehen, dass die Nahrungshabitats südlich des Brutplatzes liegen und sich der Vorhabenstandort außerhalb von Flächen mit überdurchschnittlich vielen Flugaktivitäten befindet. Nach TLUG/VSW (2017) ist danach i.d.R. nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Raumnutzungsanalyse (RNA) In der durchgeführten RNA (180h) wurden insgesamt 56 Flüge registriert. Von den registrierten Flügen tangierte nur ein Flug, den südlichen Teil des Potenzialgebietes Sundremda. Betrachtet man den kompletten Zeitraum des Fluges beträgt die Aufenthaltsdauer im Potenzialgebiet nur 3,57%. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Potenzialgebiet ist als wesentlich geringer und mit unter 0,5 % anzusetzen. Eine konkrete Gefährdung dieses Brutplatzes durch den Bau von WEA im ehemals ausgewiesenen Vorranggebiet W-33 Sundremda/Thälendorf ist nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch einen potenziellen Windpark kann, aufgrund der durch die HPA und RNA bestätigten, südlich des Potenzialgebietes liegenden, relevanten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Eine Vertreibung des Brutpaares ist nicht zu erwarten. Hervorzuheben ist, dass sich die Ergebnisse der RNA mit denen der vorgelagerten HPA decken. Aufgrund der Tatsache, dass die relevanten Habitatstrukturen für den Schwarzstorch konstant sind, ist davon auszugehen, dass eine zweite RNA in 2019 ein ähnliches Ergebnis erbringen wird.	zu 2., 3. und 4.: Der Plangeber ist sich darüber im Klaren, dass die Prüffläche 20.5 über ein ausreichend Windpotenzial verfügt. Dem Einreicher sei in diesem Zusammenhang noch gesagt, dass die Tatsache, dass Vorranggebiete im ersten Entwurf enthalten sind, nicht von vornherein bedeutet, dass sie schon deshalb geeignet oder richtig sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie insbesondere nach einer erfolgten Beteiligung, die ihrerseits auch wesentlich auf Erkenntniszuwachs für die Planung gerichtet ist, aufgrund entsprechend vorgetragener Gründe geändert werden. An ihnen, gänzlich oder in unveränderter Größe, dennoch weiter festzuhalten, wäre abwägungsfehlerhaft. Auch ist der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie als schlüssiges Gesamtkonzept zu sehen, daher kann nicht allein die Frage ausschlaggebend sein, welchen Anteil die vollständige Wiederaufnahme des Vorranggebietes W-33 zum Substanziell-Raum-verschaffen beitragen würde oder der „Erreichung der Energieziele des Freistaates Thüringen“ dienlich wäre. Diese Frage ist allein auf den gesamten Planungsraum zu beziehen. Das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung existiert pauschal und eignet sich nicht als Kriterium, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Dem Vorwurf, dass die im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete Windenergie der Windkraftnutzung nicht hinreichend substanziell Raum verschaffen würden, wird seitens des Plangebers widersprochen. Der Plangeber hat hiermit ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erarbeitet, wobei er einschätzt, der Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum verschafft zu haben, so dass von einer erneuten Betrachtung und Bewertung der weichen Tabuzonen und anderen der Abwägung zugänglichen Kriterien abgesehen werden kann. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Prüffläche 20.5

Lfd.-Nr.	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Gleichwohl hat der Plangeber vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Raumwiderstände dargelegt, dass er seine Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet hat. Damit wird der im § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKlimaG enthaltenen energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen und den in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie verankerten Maßnahmen schrittweise Rechnung getragen. Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Lfd. Nr. 139, ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001 in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). zu 5.: Die unterstellte Avifaunaverträglichkeit kann dahingestellt bleiben, da andere o.g. Belange zum Ausschluss der Windenergienutzung führen.